Die Freien bei Hannover.

Bilder aus ihrer Vergangenheit

von

G. Weber,

Pastor in Ilten.



Wappen der Freien. (Heraldische Mittheilungen 1897. Nr. 6.)

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1898.

G. Weber,

Die Freien bei Hannover.

Die

Freien bei Hannover.

Bilder aus ihrer Vergangenheit

von

G. Weber,

Pastor in Ilten.

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1898.

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

Inhaltsverzeichniß.

Die folgenden Ausführungen haben in erster Linie einen practischen Zweck; sie wollen das Interesse für die Eigenart und werthvolle Ueberlieferung unserer Heimath wach erhalten und befestigen. Daß sie bemüht gewesen sind, die Wahrheit zu sagen und keine Phantasien vorzutragen, versteht sich dabei von selbst. Sie betreffen das „große" und das „kleine Freie" im Osten und Süden der Stadt Hannover, im ganzen 17 Ortschaften. Man lächle nicht über die Kleinheit und örtliche Beschränktheit des Gegenstandes; man sage nicht: was sind ein paar Dörfer es werth, daß man sich mit ihrer Vergangenheit beschäftige, da sich doch kaum etwas großes und weitreichendes in ihnen zugetragen haben kann. Wer sein großes Vaterland lieb hat, dem muß auch die Scholle lieb sein, auf der er wohnt, und wer des großen Vaterlandes Geschichte, sein Werden und Wachsen, mit Theilnahme verfolgt hat, dem muß es lieb sein und Bedürfniß, zu sehen, wie das Ergehen des Ganzen sich wiederspiegelt im Leben der engeren und engsten Heimath. Diese unsere Heimath ist ja doch ein Theil und Glied des großen Vaterlandes, und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied herrlich gehalten wird, so freuen sich alle Glieder mit. Dem denkenden und fühlenden Menschen aber ist eine Anhänglichkeit eingepflanzt an den engeren Raum des Vaterlandes, auf dem er lebt, auf dem seine Wiege gestanden hat, wo seine Todten ruhen, wo sein eignes Grab geschaufelt werden wird, so daß er aufzuhorchen pflegt und voll Gedanken zuzuhören, wenn er erfahren soll, wie diese Heimath zu dem geworden ist, was er in ihr sieht und wie er sie kennt und liebt.

Die Bücher und Quellen, welche für die folgenden Darstellungen benutzt worden sind, sind gegebenen Ortes genannt. Eine ausführliche Beschreibung der Rechtsverhältnisse der „Freien" ist bereits vorhanden in einem Aufsatz von Otto Heise: „Die Freien im hannoverschen Amt Ilten", Zeitschr. des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1856, in Buchform erschienen Hannover 1858. Das Jagdrecht der „Freien" ist neuerdings quellenmäßig beschrieben von Stelling: „Das heutige Gewohnheitsrecht der freien Pürsch in der Provinz Hannover", Hannover und Leipzig 1897.

Dank sei an dieser Stelle den Herren gesagt, welche mir bei der Sammlung meines Stoffes freundlich zu Hülfe gekommen sind, besonders den Herren Archivräthen Dr. Doebner in Hannover und Dr. Jacobs in Wernigerode.

I. Namen, Land und Leute.

„Die Freien vor dem Walde“ oder auch die „Freien vor dem Nordwalde“, so hießen durch lange Zeiten des Mittelalters die Bewohner des alten Amtes Ilten und einiger benachbarten Bezirke nach den großen zusammenhängenden Waldungen, zwischen denen sie auf uralten Rodungen ihre Wohnsitze hatten. Der Name „Die Freien vor dem Walde“ ist geschwunden, wie die Wälder größtentheils verschwunden sind, um derenwillen er gebraucht wurde. Aber der Name „Die Freien“ ist geblieben, und weil Ilten seit Jahrhunderten der Vorort und Gerichtsstätte der Freien gewesen ist, darum heißen sie gewöhnlich die „Freien von Ilten“ oder die „Iltener Freien“.

Das Land der Freien wird nach ihnen schlechtweg „das Freie“ genannt und zwar das „große Freie“ in seinem größeren östlichen, das „kleine Freie“ in seinem kleineren westlichen Theile. Von der politischen Trennung beider Gebiete wird später die Rede sein. Das große Freie umfaßt die Ortschaften Ilten, Bilm, Ahlten, Höver, Anderten, Lehrte, Sehnde, Gretenberg, Rethmar, Evern, Dolgen, Haimar, Harber, Kl.-Lopke, das kleine Freie die Ortschaften Döhren, Wülfel und Laatzen mit ihren Feldmarken, Wald- und Moorbesitzungen. Beide „Freie“ sind mithin durch die Feldmarken von Kirchrode, Bemerode und Wülferode auch räumlich getrennt. Indeß ist es gewiß kein Zufall, daß gerade diese drei in das Gebiet der Freien eingesprengten Dörfer Namen mit der Endung „rode“ führen. Dieselben sind dadurch als spätere Ortsgründungen gekennzeichnet, für die der Raum am bewaldeten Kronsberg gerodet wurde und die als nachgekommene Ansiedelungen des Freien-Charakters nicht theilhaftig waren.[1])

Das „Freie“ ist ein ebenes oder doch nur schwach gewelltes Land. Der Kronsberg vor Hannover ist seine einzige nennenswerthe Erhebung. Die Leine begrenzt das kleine Freie im Westen; die Aue fließt an der Ostgrenze des großen Freien; sonst giebt es nur geringe Bäche. Der Boden ist theils fruchtbarer Kleiboden im südlichen Haupttheil, theils angeschwemmter Wiesengrund im Leinethal, theils sandiger Boden um Lehrte her, theils Moorboden im Norden.

Wie der Gebirge und der Ströme, so entbehrte unser Land der Städte. Am 1. April 1898 hat Lehrte Stadtrecht erlangt; übrigens enthält das Freie nur Dörfer meist von geringer oder mittlerer Größe. In den letzten Jahrzehnten erst sind einige von ihnen, Lehrte und die Vororte von Hannover, Döhren und Wülfel, im raschen Wachs-

---

[1]) Auch die Wüstungen am Kronsberge, Debberode, Eddingerode, Anekamp, erweisen sich durch ihre Namen als jüngere Gründungen.

thum begriffen. Alle Ortschaften aber zeugen durch ihre gute Bauart von der Wohlhabenheit ihrer Bewohner. Vielfach ist das alte niedersächsische Bauernhaus mit dem großen Thor im Vordergiebel bereits durch moderne Neubauten ersetzt, die oft durch ihre Größe und Eleganz einen fast luxuriösen Eindruck machen. Wohlgebaute und gutgehaltene Landstraßen ziehen sich von Ort zu Ort. Wohin man blickt, zeugen die Felder von dem Fleiße und der Sorgfalt ihrer Bebauer.

Die Bewohner des Landes sind echt niedersächsischen Stammes, blauäugig und blond, ein kräftiger und wohlgebildeter Menschenschlag. Das sächsische Blut scheint sich ziemlich rein erhalten zu haben im Lande der Freien. Erst die neue Zeit mit ihrer Freizügigkeit und ihren veränderten Verkehrsverhältnissen hat manches Kind der Fremde hierher verschlagen. Besonders sind es polnische Namen, die man jetzt häufiger erklingen hört in unsern Dörfern. Als ländliche Arbeiter sind sie meist eingewandert, an den großen Fabriken von Lehrte und Misburg haben sie zum Theil lohnende Arbeit gefunden und manche von ihnen haben sich hier verheirathet und dauernd niedergelassen. — Auch die kirchlichen Verhältnisse der Freien sind bis vor kurzem durchaus gleichartig gewesen; sie waren sämmtlich evangelisch-lutherischer Confession; Katholiken gab es nur ganz vereinzelt. Jetzt sind deren mehr geworden und seit 1895 besteht eine katholische Kirche in Lehrte.

Der Hauptnahrungszweig der Freien ist die Landwirthschaft, welche sich, von dem jetzt allgemein beklagten Nothstande abgesehen, in hoher Blüthe befindet. Die Feldmarken sind verkoppelt, große Terrains, welche früher gemeinsame Hut und Weide bildeten, sind vertheilt und urbar gemacht, für die nothwendige Entwässerung des zum Theil flach und tief gelegenen Landes ist nach Kräften gesorgt, und das, was die neue Zeit an Hülfsmitteln bietet, landwirthschaftliche Maschinen, künstliche Düngemittel u. s. w., wird mit Umsicht und Energie benutzt. Die Zuckerfabriken in Lehrte und Sehnde stehen in lebhaftem Betrieb und haben den Rübenbau und mit ihm die intensivere Bodenbearbeitung durch das Gebiet der Freien verbreitet. Handwerker aller Art, früher seltener, giebt es in allen Orten, auch Kaufläden haben sich zahlreich aufgethan und machen einander scharfe Concurrenz. Außer den beiden Zuckerfabriken sind Ziegelein, Cement-, Dünger- und andere Fabriken entstanden, welche Hunderte von Arbeitern beschäftigen. Einzelnen Orten, besonders Lehrte, ist ihr ländlicher Charakter dadurch zum Theil verloren gegangen. Der Zudrang der Arbeiter zu den Fabriken, sowie zu dem Dienst an Eisenbahnen, Post, Landstraßen u. s. w. entzieht der Landwirthschaft viele Kräfte und hier wie anderwärts hat dieselbe zu klagen über den Mangel an tüchtigen einheimischen Arbeitern.

In eigenartiger Weise hat der Vorort des großen Freien, Ilten, sein Gepräge erhalten durch die seit 1862 aus kleinen Anfängen entstandene Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt des Geh. Sanitätsraths Dr. Ferd. Wahrendorff[1]). Dieselbe zählt z. Z. 637 Kranke[2]), welche theils in den Anstaltsgebäuden in Ilten, theils in einem besonderen Pflegehause in Bilm, theils auf dem Anstaltsgute Köthenwald untergebracht sind, zum großen Theil aber auch — und damit ist diese Anstalt in Deutschland bahnbrechend vorangegangen — bei den dazu geeigneten Familien des Kirchspiels Ilten in Privatpflege übergeben sind. Wie viel diese Anstalt mit ihrem schönen Park zur Verschönerung Iltens beigetragen hat, wie viel Anregung und Förderung nach allen Seiten von ihrem Begründer und Leiter ausgegangen ist, möge hier nur kurz aber um so dankbarer erwähnt sein.

So stehen auch die „Freien" der neuen Zeit unter dem Zeichen des Verkehrs. Zu den vorhandenen Staatsbahnlinien Hannover—Lehrte, Hannover—Nordstemmen und Lehrte—Hildesheim sind die Außenstrecken der Hannoverschen Straßenbahn gekommen, welche das kleine Freie über Döhren bis Laatzen und das große Freie über Anderten, Ilten bis Haimar durchschneiden, so daß dieselben an Verkehrsmitteln so reich sind, wie wenig ländliche Gegenden des Vaterlandes.

Aber kehren wir zurück im Laufe der Zeiten um etwa ein halbes Jahrhundert, so sehen wir ein anderes Bild. Zwar der schrille Pfiff des Dampfrosses erscholl auch damals schon über die Heide vor Lehrte. Die Eisenbahn von Hannover nach Lehrte, die erste im Königreich Hannover, war 1843 eröffnet; aber kaum mochte dem „Freien", der mit Staunen und Kopfschütteln die neumodischen Feuerwagen ansah, eine Ahnung aufsteigen von der gewaltigen Umwälzung, die sie auch über seine Heimath bringen sollten. Er steckte ja damals noch tief in der altväterischen Abgeschlossenheit. Landstraßen gab es nur eine im kleinen Freien, die Chaussee Hannover—Hildesheim. Die Wege waren morastig, ausgefahren; der Kleiboden hing an den Rädern wie Kleister; der Moorboden verschlang sie bis an die Achsen. Wer in der nassen Jahreszeit von Ilten nach Lehrte oder Sehnde fahren wollte, trug sich zuvor mit ernsten Bedenken, ob die Fahrt gelingen würde, und spannte, wenn er sie hatte, lieber vier Pferde vor den Wagen, als zwei. Zwischen Ahlten und Ilten machte der Transport der Leichen oft nicht geringe Schwierigkeiten und es kam vor, daß zwei Pferde Mühe hatten, 20 Himten Weizen nach Hannover zu transportieren, während sie heute deren 100 und mehr fortschaffen. Das Freie war durch seine Bodenbeschaffenheit ein unwegsames Land.

---

[1]) Gestorben am 21. März 1898. [2]) Bestand am 1. Juli 1898.

Die Wege waren breit und vielspurig; durch manche Gegenden fuhr jeder, wo er's für am sichersten hielt. Wo Gras oder Heidenarbe den Boden deckte, gings meist am besten. Besonders in den Niederungen war oft monatelang jeder Wagenverkehr unmöglich. Die Entwässerung der Felder war noch völlig den trocknenden Winden überlassen und manche Äcker waren bis Ende Mai kaum zu betreten. Alle diese Umstände waren für die Landwirthschaft ein schweres Hinderniß; die Wohlhabenheit war noch nicht entfernt der heutigen gleich. Die Bauern waren meist auf Naturalwirthschaft angewiesen; baares Geld war wenig da. Eine Braut, die ihrem Verlobten 1500 Thaler einbrachte, galt für sehr reich. Auch die Dörfer und Wohnhäuser sahen anders aus als heute. Das Strohdach waltete vor; massive Bauten kannte man nur an den Kirchen, dem Amthause in Ilten und den Gutsgebäuden in Rethmar. Die Gärten waren mit Flechtzäunen eingefriedigt. Die Dorfstraßen waren ausgefahren, oft hohlwegartig; der Ostwind war ihr bester Wegebaumeister. Entsprechend diesen Verhältnissen waren die Sitten und Lebensweise einfacher, die Bedürfnisse geringer als heute. Man trug meist selbstgesponnene und gewebte Kleidung; auch viele Söhne von Hofbesitzern übten die Kunst des Spinnens. Man nährte sich von dem, was die eigene Wirthschaft ertrug; frisches Fleisch kam, außer bei besonderen Festlichkeiten, nur auf den Tisch des Bauern, wenn im Hause ein Thier geschlachtet war. Doch regte sich auch damals schon die neue Zeit. Die sogen. Gemeinheiten waren vielfach schon getheilt, die Verkoppelungen der Feldmarken wurden erwogen, die Ablösung der dinglichen Gefälle und Zehnten war zum Theil schon geschehen.

Gehen wir abermals um 50 Jahre zurück bis in das Ende des vorigen Jahrhunderts, so stehen wir mitten in der alten Zeit, wie sie seit Menschengedenken sich überliefert hatte. Damals trennten weite Oedflächen, mit Gras, Heidekraut, Wachholderbüschen, zerstreuten Baumgruppen, auch einzelnen Waldstreifen bestanden, die Feldmarken voneinander. Nur kirchspielweise lagen diese in größeren Zusammenhängen urbaren Landes ungeschieden nebeneinander. Der **Köthenwald** zwischen dem Kirchspiel Ilten auf der einen, Lehrte und Sehnde auf der andern Seite zog sich in einem breiten Streifen von Wassel bis gegen Aligse, eine gemeinschaftliche Viehweide, drittehalbtausend Morgen groß, den sogen. Köthenwaldserben, d. h. den Berechtigten in Ilten, Lehrte, Aligse, Bilm, Bolzum, Lühnde, Bledeln gehörend. Die noch heute zum Theil mit Wald bestandenen Bilmer Knicke setzten den Köthenwald nach Südwesten, der Flakenbruch nach Nordwesten fort. Nördlich von Ahlten dehnt sich noch heute der große **Ahltener Wald** aus, früher bis nahe an die Nordseite des Ortes herantretend. Derselbe war durch den Höver- und Anderter Hagen mit dem Geim, südwestlich von Höver, verbunden. Weiter im Osten

waren der Steinwedeler Wald, die Dolger Heide und der Hämelerwald in ähnlicher Weise trennend zwischen den Feldmarken gelegen. Die Weidewirthschaft hatte neben der Ackerwirthschaft einen großen Werth für die Freien; ja mancher kleine Mann, der keinen Morgen Acker sein eigen nannte, hielt sich doch seine Kuh, weil er sich das Recht anmaßte und durchsetzte, eine solche auf die Weide zu treiben. Vom Frühjahr an bis in den späten Herbst war das Vieh bei Tag und Nacht draußen; nur das Mastvieh und was zum Ackern gebraucht wurde, hielt man daheim. Der Wohlstand war tief gesunken und, zu besseren Zuständen sich aufzuraffen, sollte die bevorstehende Franzosenzeit noch lange verhindern.

Zum Abschluß des geographischen Bildes sei erwähnt, daß die obengenannten Weideflächen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts dichte Wälder waren. Im Mittelalter wohnten die Freien auf großen Waldblößen, nach Kirchspielen gesondert. „Von Misburg bis Peine konnte ein Eichhörnchen von Zweig zu Zweig springen, ohne die Erde zu berühren."

II. Die Freien im Mittelalter.

Die mittelalterliche Geschichte der Freien ist dunkel. Es gab in der Landschaft derselben weder Städte noch Klöster noch auch, mit Ausnahme des Hauses zu Rethmar, feste Burgen, um deren Besitz oder Schirmrechte die Großen des Landes sich hätten streiten sollen, oder die den Gegenstand von Erb- und Lehnsverträge hätten abgeben können. „De armen Lüde un Inwohner in den Vrigen", wie sie in einem Erbvertrage der Welfischen Herzöge von 1493 genannt werden, reizten die Habsucht der umwohnenden Herrengeschlechter zu wenig, als daß es viel Händel und Fehden ihretwegen hätte geben können. Ihre ländliche Abgeschiedenheit und Unbedeutsamkeit hat gewiß viel dazu beigetragen, ihre uralten Freiheitsrechte zu erhalten, aber die Entstehung der rechtlichen Sonderstellung der Freien ist aus demselben Grunde mit einem Schleier bedeckt, der nur wenig durchsichtig ist und uns mehr auf allgemeine Schlüsse als an bestimmte Thatsachen verweist.

Die Besiedelung der beiden „Freien" ist uralt, und schon in frühen Jahrhunderten haben dieselben Dörfer in ihnen bestanden, welche heute noch vorhanden sind. Ortsnamen, wie die auf rode am Kronsberge, welche auf eine spätere Entstehung der betreffenden Ansiedelung schließen ließen, giebt es in den eigentlichen Freien nicht. An Wüstungen werden im Volksmunde genannt und sind urkundlich nachweisbar: Klein-Sehnde[1]) bei Sehnde, Gilgen oder Iylien bei Dolgen und Schüttellobeke[2]) bei Groß- und Klein-Lopke, von denen

---

[1]) Klein-Sehnde selbst wird zwar in den Urkunden nicht genannt, wohl aber Sehnede major bei Lüntzel, Aelt. Diöc., S. 227. [2]) Lüntzel a. a. O., S. 369.

die letzte aber nur bedingter Weise den Freien zuzurechnen ist. Ueber die Bedeutung der Ortsnamen in den Freien sei folgender Versuch gestattet:

1. Namen auf ten: Ilten, Ahlten und Anderten. Die Endung ten scheint abgeschliffen zu sein aus tûn = Zaun — vergl. Förstemann, Ortsnamen unter tun — und hinzuweisen auf ein eingezäuntes Gehöft. Anderten hält Lüntzel[1]) für identisch mit Ondertunun, welches in einer Urkunde aus dem zehnten Jahrhundert neben Thurnithi = Döhren und Glethingi = Gleidingen genannt wird. Die Vorsilben dieser und der folgenden Ortsnamen werden zum Theil Personennamen sein.

2. Namen auf te und de: Lehrte, Sehnde und Gretenberg, früher Greite, zu welchen noch die Wüstung Klein-Sehnde zu zählen ist, sowie Döhren, früher Dorede und noch früher Thurnithi nach Lüntzel a. a. O. Die Endung te oder de ist nach Förstemann entstanden aus ithi und mit einigen Ausnahmen nicht über das sächsische und thüringische Gebiet hinaus verbreitet. Nach Andree, braunschweigische Volkskunde, gehört diese Endung zu den ältesten, die wir kennen; ihre Bedeutung zu erklären ist noch nicht gelungen.

Lehrte, im Jahre 1302 Leerthe geschrieben, wird von Arnold, Studien zur deutschen Culturgeschichte[2]), in Zusammenhang gebracht mit einer längst verschwundenen altdeutschen Bezeichnung für Wohnung, Aufenthalt, die sich in der Endung lar, Goslar, Uslar, Wetzlar u. a. erhalten hat, während Förstemann ähnliche Ortsnamen von dem altdeutschen Worte hleri mit unbekannter Etymologie ableitet, z. B. Leer in Ostfriesland, Lehre bei Braunschweig u. a.

Sehnde hieß im Mittelalter Seynde und Seinede, wie jetzt noch ähnlich plattdeutsch Seinge. —

3. Namen auf mar: Rethmar und Haimar. Die Endung mar, welche meist abgekürzt mer gesprochen wird, geht zurück auf mari = Meer, auch Sumpf.[3]) Rethmar mag in seiner ersten Silbe mit Ried, Schilf, altd rhiod zusammenhängen, sodaß es seinen Namen nach einem in der Nähe gelegenen Schilfsumpf erhalten hätte. Haimar hieß 1117 Heimbere. (Vergl. die folgende Namengruppe.)

4. Namen auf ber: Höver, früher Höber, und Harber. Die Endung ber, auch bere geschrieben und gesprochen, soll nach Andree a. a. O. Wald bedeuten und abzuleiten sein von beran, Früchte tragen. Harber, früher Hartbere, ist in seiner ersten Silbe mit Hart = Harz stammverwandt.

---

[1]) Aeltere Diöcese Hildesheim, p. 346, cf. p. 10. [2]) Vergl. Andree a. a. O., p. 39. [3]) S. Förstemann unter mar.

5. Namen auf heim. Diese Endung kommt hier zwei Mal in stark abgeschliffenen Formen vor in Bilm aus Billem und Evern. Die Endung heim bedeutet Haus, Wohnsitz. Andree[1]) schreibt: „Es ist dieses Wort in vieler Hinsicht das wichtigste Element der deutschen Ortsnamen; an Alterthum wird es von keinem in den Ortsnamen gebrauchten Namen übertroffen.“ Die Endung heim kommt neben der vollen Form in den verschiedensten Abschleifungen vor und Namen, wie Bolzum, Achim, Kalme und Lolm im Braunschweigischen enthalten sie. Wo sie hochdeutsch in der volleren Form geblieben ist, wird sie niederdeutsch verkürzt, z. B. Hildesheim = Hilmesen, Hilmsen, Veltheim = Velten u. s. w.

Evern früher Eberen.

6. Namen auf ingen, auf eine Personal-Abstammung hinweisend, in der Nachbarschaft vorkommend bei Wehmingen und Wirringen, sind im großen Freien stark abgeschliffen vorhanden in Dolgen und dem wüsten Gilgen, früher „Gielingen“, auch „Chilingen“, bei Heise „Jylien“ geschrieben.

Vereinzelt kommen bei uns noch folgende, sonst recht verbreitete Endungen vor:

lah, abgekürzt el in Wülfel und dem benachbarten Wassel. Lah heißt Wald; Wülfel wird „Wolfswald“ bedeuten.

husen, abgekürzt sen in Laatzen. Der Ort hieß noch im Jahre 1392 Lathusen.[2]) Arnold, Studien zur deutschen Culturgeschichte, nimmt an, daß die Orte auf husen oder hausen fränkische Colonieen seien, die Karl der Große angelegt habe, um das eroberte Sachsenland an seine Herrschaft zu fesseln. Danach wäre Laatzen vielleicht die jüngste unter den jetzt bestehenden Ortschaften der Freien.

Endlich bek gleich Beke, Bach, hat sich erhalten in Lopke, früher Lobeke, ein Name, welcher „Waldbach“, la-beke, zu bedeuten scheint. Die Schreibweise Loabeke findet sich 1178.

In diesen Dörfern des großen und kleinen Freien, eine genauere Grenzbestimmung noch vorbehalten, und in denen des südlich davon belegenen Nachbargebietes, haben die „Freien“ gewohnt, eine freie Gohegenossenschaft bildend, ein bis in die jüngsten Zeiten übriggebliebenes, wundersames Sprengstück echten und uralten deutschen Volksthums, ein Rest der Gemeinfreien, aus denen in den Zeiten Armins und Karls des Großen und noch in den folgenden Jahrhunderten der Kern und die Hauptkraft der deutschen Stämme bestand. Was die „Freien“ ihre Freiheiten nennen, das haben sie nicht durch Fürstengunst gewonnen, das haben sie gehabt, früher als es deutsche

[1]) A. a. O., p. 20. [2]) Vergl. Lüntzel, Aelt. Diöc., S. 45, Anm.

Fürsten im Sinne der Feudalzeit gab, früher auch, als die Welfen aus ihren süddeutschen Stammsitzen in unser Land kamen. Aber was die meisten anderen altsächsischen Gemeinfreien verloren oder freiwillig aufgegeben haben, das haben die Freien vor dem Walde sich bewahrt, nämlich ihre Freiheit, dank der Abgeschlossenheit und Unscheinbarkeit ihres waldumfriedeten Landes, dank auch der zähen Treue, mit der sie an ihren Rechten hielten.

Der Nachweis für diese Behauptung ist bereits eingehend geführt in dem von Heise, Anl. III, mitgetheilten Archivbericht vom 9. October 1826. Derselbe hat sich zu stützen auf den im Mittelalter feststehenden Namen der „Freien", „Freien vor dem Walde", „liberi prope nemus" oder „juxta Nortwolt", auf die mittelalterlich überlieferte Heerbannpflicht der „Freien", auf ihre ebenfalls mittelalterlich überlieferte eigene Gerichtsbarkeit, welche mit dem Goding auf dem Hasel[1]) bei Lühnde im nachweislichen Zusammenhang steht, und auf andere Eigenschaften ihrer Freiheit, welche denen der altsächsischen Gemeinfreiheit entsprechen. Ueber alle diese Punkte wird weiter hin die Rede sein.

Eine andere Ansicht wird vertreten durch eine Sage, welche sich die „Freien" erzählen. Es sei nämlich einst ein welfischer Herzog auf der Flucht nach Celle, von spanischen Reitern verfolgt, bis in den Ahltener Wald gelangt. Dort seien die Bauern aus den naheliegenden Dörfern ihm zu Hülfe geeilt und haben seine Verfolger zerstreut und zum Theil erschlagen. Die Stätte, wo sie begraben sind, heißt noch heute der spanische Kirchhof. Der gerettete Herzog aber habe zum Dank seinen Befreiern ihre Freiheiten verliehen oder doch bestätigt und erweitert. Es soll dieser Sage nicht jeder geschichtliche Werth abgesprochen werden, aber was sie erzählt, kann schwerlich vor dem 16. Jahrhundert geschehen sein, denn vor Karls V. Zeiten sind wohl kaum spanische Truppen nach Deutschland gekommen; am nächsten liegt es, das Ereigniß in den dreißigjährigen Krieg zu verlegen. Darum ist nicht anzunehmen, daß dasselbe den Anlaß zur Verleihung oder auch nur wesentlichen Erweiterung der Freiheiten der „Freien" gegeben habe, welche vielmehr ausnahmslos viel älteren Herkommens sind. — Uebrigens berichtet eine Variante dieser Sage, daß es die Bauern von Ahlten allein gewesen seien, welche die Stafetten der Spanier abgefangen, deren Stellung erkundet, dem Herzog bei ihrer Vernichtung geholfen und dafür von letzterem das ausschließliche Jagdrecht im Ahltener Walde erhalten haben. Und es ist Thatsache, daß die freien Hofbesitzer in Ahlten noch heute wie seit langen Zeiten ohne Mitberechtigung der übrigen Freien im Ahltener Walde jagen dürfen.

---

[1]) Meist Hassel geschrieben. Die Freien aber schreiben und sprechen „Hasel"; z. B. in „Haselmaß", dem für dingliche Gefälle noch gebräuchlichen Maß = 4/5 Himten.

Kehren wir also zurück zu den Vorfahren. Wenn wir von dem Adel und den später sich entwickelnden Städten absehen, war das Landvolk bei den alten Sachsen in zwei scharfgesonderte Gruppen geschieden, nämlich in freie Bauern, die sogenannten Gemeinfreien, und in Unfreie oder Hörige. Die Unfreien waren theils Laten oder Lazen, d. h. unfreie Landbauern, theils Leibeigene. Man erklärt den Unterschied von Freien und Unfreien bei den Sachsen und bei andern deutschen Stämmen durch die Eroberung des Landes. Die einwandernden Herren und Sieger entzogen den früheren nun unterworfenen Bewohnern einen großen Theil des Grundbesitzes zur eigenen Ansiedelung; den Rest behielten die früheren Besitzer als Unfreie oder Laten. Nach sächsischer Rechtsanschauung richtete sich nach dem Stande des Besitzers auch die rechtliche Natur seiner Hufe. Nur der Freie besaß freies Gut, „echtes Freiengut mit aller Gerechtigkeit" noch in den Kaufbriefen unserer Freien im 16. Jahrhundert genannt, während die Lathufen unfrei, hörig waren, wie der, welcher sie inne hatte. Die Laten konnten mit ihren Hufen verkauft, vertauscht, ja von denselben weg in ein anderes Dorf versetzt werden.

Ueber dem ursprünglich zahlreichen und durch ganz Niedersachsen, ja bei allen deutschen Stämmen weit verbreiteten Stande der Gemeinfreien hat ein Unstern gewaltet, der seine Zahl rasch verminderte. Schon der Aufstand der Stellinge 841 unter Ludwig dem Frommen scheint ihrer einen großen Theil vernichtet zu haben, und als die Sachsen sich an die von Karl dem Großen ihnen aufgedrungene Verfassung gewöhnt und das geistliche Regiment der Kirche willig angenommen hatten, wirkten andere Ursachen mit, um den Stand der Gemeinfreien noch weiter zu decimieren. Freytag schildert diese Verhältnisse mit lebhaften Worten.[1]) Es war die in den rauhen Zeiten leicht verwirkte Buße an baarem Gelde, es war der den freien Bauern aufgelegte Zehnten und beschwerliche Waffendienst, es war die Noth der Zeit, die Bedrängniß durch hereinbrechende Feinde oder umherziehende Räuberhaufen, es war auch der fromme, die eigene freie Hufe der Kirche zu schenken geneigte Sinn, was viele Freie in die Hörigkeit hineintrieb. In den sächsischen Landen, in Westfalen, Oldenburg, in dem Stift Hildesheimschen Gebiet, in den Ländern der Welfen gab es einzelne Freihöfe noch bis ins 16., 17., ja bis ins 19. Jahrhundert hinein in vielen Ortschaften. Man denke an die schöne Schilderung eines freien westfälischen Bauern in Immermanns Münchhausen, bezw. Oberhof. Ganze Freidörfer oder gar ganze Markgenossenschaften freier Bauern waren aber schon im 13. Jahrhundert so selten geworden, daß sie um ihrer Freiheit willen zum Theil mit besonderen Namen belegt wurden, z. B. die Stemmweder Freien in

---

[1]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit, I, S. 306 ff.

der Grafschaft Diepholz, die freie Mark im Amte Burgdorf und vor allen die comitia liberorum juxta Nortwolt, die Mark der Freien vor dem Nordwalde. Die Zeiten der absoluten Fürstengewalt und des Beamtenstaates im 17. und 18. Jahrhundert haben auch die Mehrzahl dieser letzten Ueberreste der uralten Gemeinfreiheit hinweggefegt; man hatte die Erinnerung an ihren Ursprung und ihr gutes Recht verloren und der absolute Staat wollte von freien Unterthanen ungern etwas wissen. Die „Freien" aber, von denen wir hier handeln, die Nachkommen der alten Freien vor dem Walde, sind hervorgegangen aus dieser uralten und urdeutschen Volksfreiheit. Ihre Rechte waren in mancherlei Erbverträgen der welfischen Herzöge zu gut verbriefst, und sie selbst hingen zu zähe an diesen Rechten, als daß ihnen dieselben hätten entrissen werden können.

Havemann[1]) schreibt: „Die Landschaft der Vrigen vor deme wolde (vor dem Nordwalde, Steinwedeler Walde, prope nemus) bildet die spätere Amtsvoigtei in Ilten und theilte sich in die comitia minor liberorum juxta Nortwolt (das jetzige kleine Freie mit Döhren, Wülfel, Laatzen), welche Graf Konrad von Lauenrode 1236 an Bischof Konrad von Hildesheim verkaufte, und in die comitia major (das jetzige „große Freie"), welche Graf Heinrich von Lauenrode 1248 gegen eine jährliche Rente von 20 Mark an Otto das Kind übergab. Der Besitz dieser Landschaft war an den Besitz der Voigtei Lauenrode geknüpft." — Der Gebrauch des Namens „liberi juxta Nortwolt", „Vrige vor deme wolde" für jene Zeiten und für unsere Gegend steht fest.[2]) Aber es ist ungenau, wenn Havemann die comitia minor und major liberorum ohne weiteres mit dem „kleinen" bezw. „großen Freien" in ihrem jetzigen Umfange gleichstellt. Allerdings werden diese beiden jetzigen „Freien" ihrem Namen wie auch ihrer Lage nach aus jener alten comitia minor und major hervorgegangen sein, aber die letzteren haben einen größeren Umfang gehabt und sich besonders nach Süden weiter ausgedehnt, als wir heute die Grenzen der beiden „Freien" ziehen. Indeß sind durch die mancherlei Landestheilungen diese Grafschaftsbezirke zu sehr verdunkelt, als daß man bestimmt ihre Lage und Ausdehnung erkennen könnte.

Wir werden darum gezwungen, auf anderes zurückzugreifen, um uns ein Bild von den mittelalterlichen Freien zu machen. Das Freiending zu Ilten heißt in den Kaufbriefen des 16. Jahrhunderts das Frigending to Lunde, gehalten up oppenbarliken steden to Ilten.[3]) Das weist hin auf die Herkunft dieses Gerichts von der Ding- und Malstätte zu oder bei Lühnde, etwa 12 km nördlich von Hildesheim. Das

---

[1]) Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. I, S. 714.
[2]) Vergl. Leibniz, scr. rr. Br. I, 753. [3]) Vergl. Heise, Anl. I und den unter Abschn. III, A. 2 mitgetheilten Kaufbrief.

für Zinskorn und Meiergefälle im großen Freien bis zu deren Ablösung gebrauchte Maß hieß das Haselmaß, so genannt nach dem Hasel bei Lühnde, einer Anhöhe, welche nachweislich die Dingstätte trug. In Lühnde lag auch die Archidiaconatkirche, die Mutterkirche des großen Freien. Kurz, in rechtlicher und kirchlicher Hinsicht gehörte früher das Freie, wenigstens der Hauptheil des großen Freien, außer Harber und Klein-Lopke, einem größeren Bezirke an, welcher in Lühnde seinen Mittelpunkt hatte. Derselbe umfaßte die ganze Gohe, welche auf dem Hasel bei Lühnde ihre Gerichtsstätte hatte, d. h. er umschloß außer den heutigen Freidörfern auch das südlich davon gelegene Gebiet mit Ummeln, Wätzum, Wehmingen, Wirringen, Müllingen, Oesselse, Ingeln, Bledelem, Hotteln, Gödringen, Lühnde, Algermissen und vielleicht noch andere mehr, nebst den dazwischen belegenen Wüstungen oder eingegangenen Ortschaften. Harber hat wahrscheinlich zur Gohe Hohenhameln gehört, wo Goding und Freiding gehalten wurde. Klein-Lopke aber war ursprünglich ein unfreies Dorf, dem Kloster Wienhausen gehörig. Als es 1643 lüneburgisch wurde, legte man es zum Amte Ilten, rechnete es zum großen Freien und gab ihm aus Zweckmäßigkeitsgründen hinsichtlich der Verwaltung die meisten Freienrechte. Inwieweit auch das heutige kleine Freie der Gohe um den Hasel bei Lühnde angegliedert war, ist nicht sicher nachzuweisen. Doch steht fest[1]), daß der Gogreve Henneken Jordans to deme Hassle im Jahre 1392 ein Goding gehalten hat, um einen Streit zwischen dem Kloster Marienrode und der Pfarre zu Dören (Döhren) nebst der Kapelle zu Lathusen (Laatzen) zu schlichten. Also zeitweilig wenigstens ist die Zuständigkeit des Gerichts auf dem Hasel auch für das kleine Freie anerkannt worden, und es ist wahrscheinlich, daß das Recht dazu auf der ursprünglichen Ausdehnung der Gohe bis in jene Gegend beruhte, zumal dieselbe auch für Sarstedt, Grasdorf und Wülferode von Lüntzel a. a. O. in ähnlicher Weise nachgewiesen wird. Wir würden damit einen zusammenhängenden Bezirk erhalten, der als das ursprüngliche Gebiet der Freien anzusehen und gleichbedeutend sein würde in seiner Ausdehnung der Gohe um den Hasel bei Lühnde. Seine Grenze würde ausgehen nahe im Süden vor der Stadt Hannover, die Leine und Innerste bis südlich von Sarstedt verfolgen, dann sich östlich wenden, um Algermissen und beide Lopke herumgehen auf die Quelle der Aue zu bei Haimar, dann der Aue etwa gleichlaufen bis nördlich von Lehrte und von da durch das Alt-Warmbüchener Moor nach dem Ausgangspunkte zurückkehren. Die Nordgrenze erfährt aber eine tiefe Einbuchtung um Kirchrode, Bemerode, Wülferode und Wassel herumgehend, welche das jetzige kleine Freie zuerst halbinselartig und nach

[1]) Vergl. Lüntzel, Aelt. Diöc., S. 111.

den späteren Gebietstheilungen völlig von dem Hauptttheile trennte. In dieser Trennung hat wahrscheinlich der alte Name der comitia minor und major seinen Grund. Kirchrode, Bemerode, Wülferode, Wassel scheinen von Anfang an hörige Dörfer, die drei ersten der Grafen von Rode oder Lauenrode, das letzte der Vicedome zu Wassel, gewesen zu sein. Das von der angegebenen Grenze eingeschlossene Klein-Lopke war ebenfalls unfrei. Auch in den anderen Orten des bezeichneten Gebietes haben theilweise Hörige neben Freien gewohnt, in Rethmar z. B. noch bis in dieses Jahrhundert hinein 33 sogenannte Junkerleute neben 8 Freien. Aber entsprechend der altsächsischen, von Karl dem Großen neben der Gaueintheilung belassenen Goheverfassung ist es doch ein gemeinschaftlicher Rechts- und Verwaltungsverband gewesen mit dem Vorort Lühnde, zu dem der bezeichnete Bezirk verbunden war.

Karl der Große vereinigte nach der Eroberung Sachsens bekanntlich mehrere solcher Gohen zu einem Gau und setzte demselben den Gaugrafen vor. Die Gohe um den Hasel gehörte zum Gau Astfala, der sich von der Leine zwischen Poppenburg und Stemmen bis Hannover sowie dem Oberlauf der Wietze als Westgrenze bis über die Fuse hinaus nach Osten erstreckte. Wie viele solcher großen Gaue zerfiel auch der Gau Astfala schon früh in mehrere Comitate. Die Neigung, das Grafenamt erblich zu machen und dasselbe zur eigenen Bereicherung, sowie zur Unterdrückung der Untersassen auszunützen und der Vorwand, diesen zu Hülfe zu kommen, gaben Anlaß zu Streit und Besitzwechsel. Die Gohe um den Hasel stand vor dem Jahre 1236 bezw. 1248 unter dem Schutz, der Voigtei der Grafen von Lauenrode, auch Grafen von Limmer oder von Rode genannt. Die Burg Lauenrode lag im jetzigen Stadtgebiet von Hannover in der Neustadt. Auch die Grafen von Lauenrode benutzten ihre Amtsgewalt zu allerhand Belastungen (angariae, persönliche Dienste oder Leistungen von den Aeckern), weshalb Bischof Conrad II. von Hildesheim die kleine Comitia für 380 Pfund Hildesheimschen Geldes von Conrad von Lauenrode käuflich erwarb, 1236, und zugleich eine Ausdehnung der Lehnschaft auf die große Comitia ausbedang. Trotzdem übergab der Nachfolger, Graf Heinrich von Lauenrode, die große Comitia an Otto das Kind, Herzog von Lüneburg. Solches Schicksal des Verkaufs oder der Verpfändung in dem Sinne, daß die mit allerhand Sporteln und Einkünften verbundene Schutzherrschaft über sie gegen Entgelt an andere Landesherrn übertragen wurde, haben die Freien noch öfter, auch unter den Welfen erfahren. Die Bischöfe, deren kirchlicher Sprengel sich nach Norden bis über die Aller hinaus erstreckte, trachteten auch ihre weltliche Herrschaft nach dieser Richtung weiter auszudehnen, und die welfischen Herzöge arbeiteten ihnen umgekehrt entgegen. Das Ende dieser langjährigen und in ihren Einzelheiten

schwer zu verfolgenden Besitzwechsel war, daß sich die welfische Herrschaft im nördlichen Theil der Gohe um den Hasel, dem jetzigen großen und kleinen Freien, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts befestigte, während der Südtheil mit dem Vorort Lühnde hildesheimisch blieb. Harber wurde bei dieser Gebietstheilung von der Gohe Hohenhameln abgetrennt und mit den Freien vereinigt. Die Freienrechte des südlichen, hildesheimschen Theiles gingen verloren; die des lüneburgischen erhielten sich. — Bei den mannigfachen Erbtheilungen der welfischen Herzöge haben die „Freien" auch später noch öfter ihre Herren gewechselt. Herzog Wilhelm IV., gestorben 1503, gab 1491 seinen Söhnen Heinrich und Erich den Auftrag, die Freien vor dem Walde aus der Verpfändung einzulösen und wieder ans Fürstenthum zu bringen.[1]) — Im Vertrage zu Minden, 1512, zwischen den Brüdern Heinrich und Erich auf der einen und Heinrich dem Mittleren von Lüneburg auf der andern Seite, erhielt letzterer die Freien vor dem Walde, und seitdem gehörten sie endgültig zu Lüneburg.[2]) Seitdem sie unter die Herrschaft der Welfen gekommen sind, mindestens wohl seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, bestehen geographisch und rechtlich angesehen, die beiden „Freien" im heutigen Sinne. Aus einem Erbvertrage von 1491 führt Heise an: „Und uns darby beredet, dat wy edder unse erven de armen lüde und inwohner in den Vrigen de tidlang, wy de vorgescreven hebben, boven olde wohnheit an schatte, deynste und unwönliken umpflichten nich besweren, sundern se by oler wohnheit laten und alze andere unse undersaten to rechte vorbidden besweren und vordegedingen."

Aus dem Mittelalter und zwar aus der Zeit nach dem Beginn der welfischen Herrschaft stammt auch das Wappen der Freien, welches sie in ihrem Gerichtssiegel führten und dessen ältester noch erhaltener Siegelabdruck sich an einer Urkunde aus dem Jahre 1492 im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover befindet. Das Wappen ist vom Verein „Kleeblatt" in Hannover nach den ältesten Siegeln heraldisch festgestellt. Die Beschreibung des Wappens ist folgende: „Im rothen Schilde ein aufrechter blaugezungter und blaubewehrter goldener (gelber) Löwe. Auf dem Schilde ein Helm, der als Kleinod eine hohe goldene Blätterkrone trägt. Die Helmdecke ist außen roth und innen golden (gelb)."[3]) Der noch jetzt vorhandene Siegelstempel, sowie eine steinerne Nachbildung am Amthause zu Ilten zeigen das Wappen in entstellter Art.

---

[1]) Havemann I, S. 735. [2]) Ueber die spätere Abtretung des kleinen Freien an Calenberg s. u., Abschn. IV, 5. [3]) Vergl. Heraldische Mittheilungen, herausgeg. vom Verein „Zum Kleeblatt" in Hannover, VIII. Jahrg. 1897, Nr. 6.

Länger als in politischer hat sich in kirchlicher Hinsicht jener größere Verband erhalten, welchem die Freien von Alters angehörten. Aber derselbe war in zwei Theile zerlegt, in das Archidiaconat zu Lühnde und das zu Sarstedt. Dem ersteren war das jetzige große Freie außer Harber, dem andern das kleine Freie angeschlossen. Beide Freie waren im Mittelalter kirchlich getrennt und gehörten erst nach der Reformation lange Zeit zu einer Superintendentur.

Als Karl der Große das Sachsenland erobert und zur Annahme des Christenthums gezwungen hatte, gründete er die Bisthümer. So entstand das Bisthum Hildesheim. Dasselbe erstreckte sich vom nordwestlichen Harz und dem Solling bis über die Aller hinaus und von der Leine bis an das Ufer der Oker. Der ganze Gau Astfala gehörte zu seinem Sprengel. Die älteste Kirchengründung in diesem wie in andern Bisthümern war die Kathedralkirche, die Kirche des Bischofssitzes oder der Dom. Um die kirchliche Versorgung des weiten Sprengels zu ermöglichen, schritt man sodann zu einer Eintheilung desselben in „Banne" oder Archidiaconatbezirke und zur Erbauung der Archidiaconatkirchen. Im allgemeinen schloß man sich bei dieser kirchlichen Eintheilung des Landes an die bestehenden Gohen an und erbaute die Archidiaconatkirchen bei den Malstätten derselben. Diese waren ja auch schon zur Heidenzeit zugleich als Gerichtsstätte und als Stätte der Opfer und Götterverehrung dem Volke heilig und es war ein weiser Grundsatz der alten Kirche, dem neubekehrten Volke seine von den Vätern überkommenen heiligen Stätten nach Möglichkeit zu lassen und sie in Stätten des christlichen Gottesdienstes zu verwandeln. Auch auf dem Hasel bei Lühnde waren die heidnischen Vorfahren zusammengekommen, nicht nur zu Gericht und Berathung, sondern auch zum Opfer; und so wurde nahe derselben Stelle auch die älteste Kirche unserer Gegend erbaut, die Mutterkirche oder Taufkirche, ecclesia matrix oder baptismalis genannt. Der Bann Lühnde, bannus Lulene, umfaßte außer Harber alle Dörfer des jetzigen großen Freien mit Einschluß von Klein- und Groß-Lobke, außerdem Bolzum, Hotteln, Algermissen, Wassel, Bledeln, Gödringen und die dazwischen liegenden Dörfer. Er deckte sich also ungefähr mit der östlichen größeren Hälfte der oben beschriebenen Gohe um den Hasel. In ähnlicher Weise entstand eine Archidiaconatkirche in Sarstedt, zu deren Bann das kleine Freie gehörte. Ein solcher Bann, auch der zu Lühnde und Sarstedt, bildete ursprünglich eine einzige Parochie. Aber je weiter die Verchristlichung des Volkes vorschritt, desto weniger genügten die Archidiaconatkirchen dem Bedürfniß und desto nöthiger wurde die allmähliche Abzweigung kleinerer Parochieen. Es entstanden die Kirchen dritter Gründung, meist als unsere heutigen Parochialkirchen noch jetzt bestehend. Dieselben blieben ihrer Mutterkirche untergeordnet, in dem diese zwar das Tauf-

recht an sie abtrat, aber gewisse andere Rechte sich vorbehielt, in welchen ihre Stellung als die übergeordnete Mutterkirche sich ausdrückte. Dazu gehörte außer gewissen Leistungen und Abgaben für Bau und Cultus der Mutterkirche besonders das Synodalrecht, demzufolge das sendpflichtige Volk sich zu festgesetzten Zeiten bei der Hauptkirche zu versammeln hatte, um den Archidiacon in geistlichen Dingen rechtsprechen zu hören und seinen Unterricht in der christlichen Religion nach Maßgabe des katholischen Glaubens entgegen zu nehmen. Diese Synoden sollten jährlich drei Mal durch den Archidiaconen in eigner Person abgehalten und mindestens einmal im Jahre dabei der untergebene Clerus visitiert werden in Gegenwart des versammelten Volkes. Vergl. die Urkunde darüber von Bischof Siegfried II. v. J. 1290.[1]) Derselbe Bischof verfügte 1280, daß im Banne Lühnde wegen Entfernung der Dörfer und der Menge des zur Synode gehörenden Volkes und weil Rechtsprechung und Unterricht an einem Tage nicht geschehen könne, die Synoden in den einzelnen zum Bann gehörenden Kirchen an getrennten Tagen zu halten seien.[2])

Wann die Parochialkirchen des großen Freien gegründet wurden, ist nur theilweise mit Sicherheit zu bestimmen. Im allgemeinen aber ist dabei die Regel zu erkennen, daß die von der Mutterkirche entfernter gelegenen den näheren an Alter voranstehen. Eine der ältesten Abzweigungen aus dem kirchlichen Gemeindeverbande des Bannes Lühnde ist die Parochie Haimar. Denn nach einer von Lüntzel[3]) mitgetheilten Urkunde hat in Evern im Jahre 1117 eine Kirche bestanden, welche aber bis dahin erst Capellenrechte, also noch nicht das Taufrecht gehabt haben muß und welche dazumal der sacerdos Eberhardus verwaltete. Graf Adalbert von Haimar unter Zustimmung seines Sohnes Bertold aber kaufte damals diese Kirche gegen 24 Hufen mit einem Hofe in Schüttellobeke (wüst bei Kl.- und Gr.-Lobke) sowie eine Mark baaren Geldes von der Mutterkirche in Lühnde los. Dieser Graf Adalbert von Haimar ist eine historisch merkwürdige Persönlichkeit; denn, wie Bode in der Zeitschrift des Harzvereins, Jahrg. 4, überzeugend nachgewiesen hat, ist er der älteste, bekannte Stammvater der Grafen von Wernigerode und Erbauer der Burg Wernigerode. Er heißt in der angeführten Urkunde „de villa Heymbere", vom „Dorfe Heimbere", woraus zu entnehmen, daß er in Haimar einen Haupthof, aber nicht eine Burg besessen hat. Die reichen Besitzungen, welche die Wernigeröder Grafen noch in den folgenden Jahrhunderten im großen Freien und dessen Nachbarschaft besessen haben, rühren von ihm her. Es waren das, wie Bode a. a. O. S. 35 nachweist, diejenigen nicht mitgezählt, über welche

[1]) Lüntzel, Aelt. Diöc., S. 409. [2]) Vgl. Lüntzel a. a. O., S. 408.
[3]) Aelt. Diöc., S. 369.

keine urkundlichen Nachrichten mehr vorhanden sind, das ganze Dorf Bründelum, südöstlich von Algermissen, 1258 an das Kloster Riddagshausen verkauft, das ganze Dorf Evern, 1386 an das Hochstift Hildesheim abgetreten, ferner große Besitzungen in Clauen, Groß- und Klein-Lopke, in Haimar, Gilgen, Immensen, zusammen 14 Höfe, 62 Hufen und 1 Zehnten. Dazu kommt die wichtige und werthvolle Holzgrafschaft im Steinwedeler Walde, 1367 durch den Lehnsträger der Grafen, Eilard von Rutenberg, an die Herzöge von Braunschweig verkauft. Das Patronat über die Kirche zu Haimar ist ebenfalls ursprünglich von den Grafen von Wernigerode selbst ausgeübt und später den Herren von Rutenberg auf Rethmar zu Lehen gegeben. Noch bei dem Aussterben der Rutenbergs 1647 erscheint dasselbe im Pfarrbuche zu Haimar als Gräflich Stolberg-Wernigerödisches Lehen. Der betreffende Eintrag[1]), von dem gleichzeitigen Pastor Steuerwald selbst eingetragen, lautet: „Nachdem nun das uralte Hochadeliche Geschlechte derer von Rautenberge nach Gottes Willen abgangen, ist von J. Hochgräflichen Excellenz, dem Herren Grafen von Stolberge, mit dem iure patronatus allhier erbbelehnet worden Frau Agnese, geborene von Rautenberg, des Herrn Geheimbten Cammerraths ꝛc. Herrn Gebhard von Alvensleben eheliche Hausfrau, der Herr Geheimbter Cammerrath Herr Friedrich Casimir, und dessen Herr Bruder, Herr Johann Adolf, Herren zu Eltz ꝛc., die jetzo solch ius patronatus behaupten.“ — Nach der oben citirten Stiftungsurkunde von 1117 ist ursprünglich das Gotteshaus zu Evern die Parochialkirche des Kirchspiels Haimar, welches außer Haimar und Evern noch Dolgen und das wüste Gilgen umfaßte, gewesen. Doch muß die Verlegung der Parochialkirche nach Haimar sehr alt sein, weil fortan nur noch Geistliche von Haimar urkundlich vorkommen. Solche sind: Wilhelm, Presbyter von Haimar (Willehelmus presbyter de Heinbere) und sein Kleriker Heinrich, von denen ersterer im Jahre 1204 der St. Andreaskirche in Hildesheim 42 Mark schenkte zum Zweck eines Stipendiums.[2]) Der Presbyter wird in Hildesheim gelebt und sich an seinem Pfarrorte einen Stellvertreter, den clericus, gehalten haben. Ferner führt Bode[3]) aus dem Jahre 1259 an: den Hermannus sacerdos in Hembere und am 14. Mai 1325 Conradus plebanus in Heymbere. Beide Male traten sie als Zeugen auf in Urkunden, welche in Wernigerode ausgestellt sind; sie befinden sich also nach Bodes Ansicht im Gefolge der Grafen von Wernigerode, weit von ihrer Kirche entfernt. Jener Hermannus kommt auch 1257 in einer Urkunde des Grafen Ludolf von Wunstorf als dominus Hermannus de Hembere sacerdos vor neben Bertrammus de Boltessen.[4]) Boltessen

---

[1]) Pag. 4 des 3. Theils. [2]) Vgl. Janicke, Urkdb. des Hochstifts Hildesheim, Nr. 591. [3]) Harzzeitschr. 4, S. 37. [4]) S. Bode a. a. O.

ist Bolzum. — Die Parochie Haimar hat noch Capellen in Evern und Dolgen, beide aus vorreformatorischer Zeit stammend. Nach dem Pfarrbuch zu Haimar[1]) ist die Kirche zu Haimar dem heiligen Udalricus — St. Ulrich —, die Capelle zu Dolgen der heiligen Margarethe, die Capelle zu Evern dem heiligen Georg dediciert gewesen.

Etwa gleichaltrig mit Haimar scheint die Parochie Ilten zu sein. Bestimmte Nachrichten über ihre Gründung sind allerdings nicht vorhanden; aber wir haben Veranlassung, dieselbe im Anfang des 12. Jahrhunderts zu vermuthen. Das Archidiaconat zu Lühnde wurde nämlich durch Bischof Bruning 1115—1118 dem Kloster zur Sülte (St. Bartholomäus-Stift) verliehen, so daß der Probst zur Sülte allezeit die Archidiaconatwürde zu Lühnde kraft eignen Rechts inne haben und einen von den Klosterbrüdern mit der laufenden Verwaltung des dortigen Pfarramtes betrauen sollte.[2]) Die Folge dieser Verleihung war, daß das Sültekloster das Patronatrecht nicht bloß über die Lühnder Kirche inne hatte, sondern sich dasselbe auch, soweit es nicht besondere Gründe verhinderten, bei den später abgezweigten Kirchspielen vorbehielt. Es standen daher die Kirchen zu Sehnde, Lopke, Hotteln, Goedringen unter dem Patronat des Sülteklosters; auf besondern Rechtstiteln beruhte das Patronat der Herren von Rutenberg in Rethmar und Wassel und das des Michaelisklosters in Lehrte. In Ilten aber war der Bischof selbst Patron und es ist anzunehmen, daß die Gründung des dortigen Kirchspiels schon geschehen oder wenigstens beschlossen war, als der Bischof sich seines Patronatsrechtes über die Mutterkirche in Lühnde entäußerte. — Zum Kirchspiel Ilten sind von Alters her eingepfarrt die Dörfer Bilm, Ahlten und Höver. Zweifelhaft ist die Stellung der Ortschaft Anderten. Die ursprüngliche Zugehörigheit derselben zum Kirchspiel Ilten wurde noch 1669 durch den Pastor von Broitzem in Ilten behauptet und 1662 durch den Amtsvoigt Osthof herzustellen versucht. Thatsache ist, daß die Capellenrechnungen von Anderten seit 1554 vom Pastor zu Ilten geführt worden sind. Dagegen citiert Lüntzel[3]) aus dem Hausbuche des Klosters Marienrode von 1597: „Des Klosters Gut zu Kirchrode: Daselbst haben wir die Kirche unserm Kloster einverleibet mit den Capellen zu Anderten, Bemerode und Wülferode"; so daß die kirchliche Zugehörigkeit von Anderten zu Kirchrode, welche noch jetzt besteht, mit Sicherheit schon aus dem 16. Jahrhundert überliefert ist. Die Meinung aber, daß Anderten ursprünglich in Ilten eingepfarrt gewesen, ist noch heute bei den Bewohnern des Kirchspiels verbreitet und dieselbe wird dadurch unterstützt, daß laut Visitationsprotocoll von 1543 die Bewohner von

---

[1]) Th. 3, sub 3. [2]) Vgl. Lüntzel, Aelt. D., S. 226. [3]) Aelt. D., S. 45, Anm. 16.

Anderten das Vierzeitengeld an den Geistlichen von Ilten zu zahlen hatten.[1]) — Die Dörfer Bilm, Ahlten und Höver haben Capellen, sämmtlich aus vorreformatorischer Zeit stammend. Die zu Höver trägt über der Thür die Jahreszahl 1494; die zu Ahlten zeigt noch Spuren gothischer Fenster. Ueber die Schutzheiligen der Kirche und der Capellen ist nichts mehr bekannt, auch Geistliche von Ilten finde ich aus dem Mittelalter nirgend erwähnt.

Ueber die Parochie Lehrte, deren Entstehung übrigens unbekannt ist, theilt Lüntzel[2]) eine Urkunde aus dem Jahre 1302 mit, laut deren der Bischof Siegfried II. mit dem Abt des Michaelisklosters über das Patronat der ecclesia in Leerthen einen Vergleich schließt. Nach dem Wortlaut der Urkunde haben Abt und Convent von St. Michael dieses Patronat seit Generationen ausgeübt und zahlreiche Geistliche in Lehrte angestellt, während der Bischof das Recht dazu für sich in Anspruch nimmt. Bei dem außerordentlich großen Besitz, den das Michaeliskloster schon von seinem Stifter Bernward empfangen hat, und den zahreichen Patronatskirchen, welche es besaß, ist die Erwerbung des Patronatsrechts in Lehrte durch dieses Kloster unschwer zu erklären, wenn auch urkundliche Nachricht darüber nicht vorhanden ist. Daß aber bei dem Vergleich zwischen Michaeliskloster und Bischof von 1302 das Kloster zur Sülte gar nicht in Frage kam, obschon dasselbe den Zehnten in Lehrte besaß[3]), zeugt, ähnlich wie bei Ilten der Fall, für das hohe Alter des Kirchspiels. Dasselbe wird ebenfalls bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufzurücken sein.

Unter den urkundlich nachweisbaren Kirchengründungen folgt zuerst die von Groß- und Klein-Lopke. Die darüber vorhandene von Lüntzel[4]) mitgetheilte Urkunde von 1178[5]) ist sehr lehrreich: Die Einwohner von Süd- und Nord-Lopke haben den Entschluß gefaßt, eine Hufe in Süd-Lopke, welche jährlich 10 Solidi einträgt, an die Mutterkirche zu stiften, um sich eine eigene, dem heiligen Andreas zu weihende Kirche in Süd-Lopke zu erbauen und das Recht der Taufe, der Begräbnisse und der übrigen gottesdienstlichen Handlungen für dieselbe zu erlangen; wogegen sie nach wie vor zum Bau der Mutterkirche in Lühnde beitragen und das Synodalgericht daselbst besuchen wollen. Zur Dotation der neu zu bauenden Kirche haben sie zwei Hufen bestimmt, das Verleihungs- und Investiturrecht derselben aber dem Probst zur Sülte übertragen. Der Probst Heinrich befürwortet diese Wünsche und Beschlüsse bei Bischof Adelog und der Bischof genehmigt sie kraft der vorbenannten Urkunde.

---

[1]) Vgl. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen unter „Ilten".
[2]) Aelt. D., S. 414. [3]) Vgl. Janicke, Urk., Nr. 243. [4]) Aelt. D., S. 381.
[5]) Vgl. Janicke, Nr. 383.

Eine ähnliche Urkunde liegt über die Gründung der Parochie Sehnde vor, ausgestellt von Bischof Hartbert 1207.[1]) Die Christgläubigen in Sehnde hatten bereits eine Capelle zum Zweck des bequemeren Gottesdienstes erbaut und eximierten dieselbe von der Mutterkirche zu Lühnde unter Zustimmung des Probstes Hiddo zur Sülte und seines Nachfolgers Bernhard, welche beide auch Archidiaconen von Lühnde waren. Auch hier war das Synodalrecht und die Baupflicht für die Mutterkirche vorbehalten. Zum Dank überwiesen die Gläubigen von Sehnde zwei Mark Silber und eine Hufe an die Kirche zu Lühnde. Der Probst Hiddo ist von 1190 bis 1201 urkundlich nachweisbar, möglich ist jedoch, daß er bald nach 1178, d. h. der letzten Erwähnung seines Vorgängers Heinrich, ins Amt gekommen ist. Dies würde also auch das frühestmögliche Jahr der Begründung der Kirche zu Sehnde sein. Der Priester in Sehnde hieß 1207 Volbernus. Daß das Sültekloster das Patronat in Sehnde übte, steht fest.[2]) Welchem Heiligen die dortige Kirche dediciert gewesen ist, ist nicht zu ermitteln.

Ueber die Parochialgründung von Rethmar haben sich keine Nachrichten erhalten. „Im Jahre 1306 erscheint Thidericus plebanus in Rethmere", schreibt Lüntzel[3]) und wird damit die älteste Nachricht über den Bestand eigenen Gottesdienstes in Rethmar wiedergegeben haben. Doch ist nicht bloß dieser, sondern auch die Abzweigung Rethmars von der Mutterkirche in Lühnde wahrscheinlich viel älter. Daß die Kirche zu Rethmar der heiligen Katharina geweiht war, geht aus einer Urknnde von 1361 hervor, laut deren eine Schenkung von 5 Hufen nebst 3 Kothhöfen „an den St. Katharinen-Altar zu Rethmar seitens der v. Rutenberg" durch den Lehnsherrn Grafen Johann v. Spiegelberg genehmigt wurde.[4]) Das Patronat von Rethmar hatte bis zu seinem Aussterben im Jahre 1647 das reichbegüterte Geschlecht derer von Rutenberg. Nach der obengenannten Urkunde war dieses Patronatsrecht Gräflich Spiegelbergsches Lehen; doch ist die Vermuthung naheliegend, daß dasselbe gleich dem von Haimar ursprünglich Gräflich Wernigerödisches Lehen gewesen ist; denn nach den Acten des Fürstlichen Archivs zu Wernigerode steht die Zubehörigkeit der Gräflichen Besitzungen zu Haimar, Evern, Gilgen, Groß- und Klein-Lopke zu Rethmar wenigstens seit dem 17. Jahrhundert fest.[5]) Eine von Mithoff[6]) mitgetheilte Pfarrnachricht von Rethmar aus dem Jahre 1782, wonach die Rutenbergs das jus patronatus „zu ihrer Zeit für 5000 Reichsthaler von dem Prinzen von Oranien an sich gebracht", ist nicht ernst zu nehmen.

---

[1]) S. Janicke, Urk., Nr. 617. [2]) Vgl. Lüntzel, Aelt. D., S. 232, 413 u. 430. [3]) Aelt. D., S. 230. [4]) Vgl. Kayser, Reformator. Kirchenvisitationen, S. 490, Anm. 1050. [5]) Briefl. Mitth. des Herrn Archivrath Dr. Jacobs in Wernigerode. [6]) Kunstdenkmäler IV, S. 234.

Diese Darstellung der kirchlichen Besiedelung des „großen Freien“ wollen wir nicht abschließen, ohne die weiteren Abtrennungen von dem ursprünglichen großen Parochialbezirk des Archidiaconats Lühnde wenigstens kurz zu verfolgen.

Wassel. Nach dem Dorfe Wassel schrieb sich das mächtige Geschlecht der Vicedome von Wassel, welches aber nur in drei männlichen Generationen von 1110—1179 urkundlich nachweisbar und dann ausgestorben ist. Die Namen sind Bernhard I., Bernhard II. und Conrad. Dieselben hatten ihren Burgsitz in Wassel und man sollte annehmen, daß sie auch für ein eigenes Gotteshaus daselbst gesorgt haben. Uebrigens fehlen mir alle mittelalterlichen Nachrichten über das dortige Kirchspiel; denn was Kayser[1]) angiebt, daß das Kloster zur Sülte 1269 dort das Patronat erworben habe, bezieht sich nach Lüntzel[2]) auf Hotteln und nicht auf Wassel. Allerdings finden wir im Archidiaconatsverzeichniß von 1470[3]) den praepositus Hildesh. als Patron von Wassel angegeben, aber im Visitationsprotocoll von 1543[4]) sind die Rutenbergs von Rethmar Patrone und diese sind es geblieben während des 16. Jahrhunderts. Da das Archidiaconatsverzeichniß nur in sehr verworrenem Zustande erhalten ist, so ist seine Angabe über das frühere Patronat des praepositus Hild. keineswegs kritiklos hinzunehmen.

Bolzum. In der Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächs. Kirchengesch.[5]) ist eine Beschreibung der Fundation der Bolzumer Kirche aus dem Pfarrlagerbuche der Kirche zu Lühnde abgedruckt, wonach ein gewisser Luleff Dickewolt in Bolzum, nachdem er auf dem Kirchwege nach Lühnde gefallen und das Bein gebrochen, sein Erbgut zur Erbauung einer Kirche in Bolzum gegeben und den Bau nach seiner Genesung selbst begonnen und zu Ende geführt habe. Die Kirche soll 1282 dem heiligen Nicolaus geweiht sein; der erste Kirchherr sei Jürgen Fuerhacke, der Collator oder Patron der Bischof geworden. Die Erzählung stammt aus später Quelle und wird vielleicht anzufechten sein, denn ein Priester Bertrammus de Boltessen erscheint schon 1257.[6]) Ein Pleban Dideric von Herbergen wird 1321 genannt. Eine auf einem stark verletzten, in die Südwand der Kirche zu Bolzum eingemauerten Steine erhaltene Inschrift lautet nach Mithoff[7]): Anno domini MCCLXXXII fabricata est hec ecclesia sub fundator — Ludolfo ple — — no, Hermanno — — honorem sti Nicolai . . . ., — zu deutsch: Im Jahre 1282 ist diese Kirche erbaut unter dem Pleban Ludolf als Gründer und Herrmann . . .

---

[1]) Ref. Kirchenvis., S. 436, Anm. 904. [2]) Geschichte der Diöc. u. Stadt Hild. II, S. 179. [3]) Lüntzel, Aelt. D., S. 430. [4]) Kayser, p. 436. [5]) 1. Jahrg., S. 224 f. [6]) Urkundenb. d. hist. Ver. für Niedersf., Heft 4, S. 35. [7]) Kunstdenkmale III, S. 24.

in die Ehre des Heil. Nicolaus .... Das Patronat hatten die Inhaber des adligen Hauses zu Bolzum.

Hotteln hatte 1207 bereits einen eignen Pleban Conrad. Im Jahre 1239 erwarb das Kloster zur Sülte sämmtliche Besitzungen Theoderichs, Ritters von Depenau, in Hotteln nebst dem Patronate über die dortige Kirche für 330 Pfund Hildesheimer Geldes.[1])

Algermissen hat im Jahre 1391 als Parochie bestanden. Ueber die Kirchengründung fehlen die Nachrichten. Das Patronat wird im Archidiaconatsverzeichniß dem Sültekloster zugeschrieben.[2])

Gödringen. „Das Patronat über die dortige Kirche stand 1449 dem Kloster St. Bartholomäi zur Sülte zu.“[3]) Die Parochie hat also um jene Zeit bestanden.

Noch in der Zeit der Reformation hatte die Parochie Lühnde einen großen Umfang, nämlich außer dem Kirchdorfe die eingefarrten Capellen in Wirringen, Wehmingen, Ummeln, Wätzum, sowie das Dorf Bledelem. Nach Kayser[4]) erhielt Bledelem im Jahre 1587 eine eigene Kirche. Die Abtrennung der Parochie Wirringen-Wehmingen ist erst bald nach 1677 erfolgt.

Das „kleine Freie“ hat nicht zum Archidiaconat Lühnde, sondern zu dem von Sarstedt gehört, und hat seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts nachweislich eine eigene Parochie mit der Kirche zu Döhren gebildet. Im Jahre 1320 hatte Artur von Boltesem das Kirchlehen zu Dorede und noch 1500 übte ein Hans von Boltzem das Patronatsrecht aus durch Präsentation des Jodocus Rauschenplat als Pfarrer zu Döhren.[5]) Ueber den Rechtsstreit des Pfarrers Hermann to Dorede mit dem Kloster Marienrode wegen der Fischerei im Blindesee im Jahre 1392 vergl. Lüntzel.[6]) — Kayser[7]) vermuthet, daß Döhren ursprünglich ein Theil der Parochie Kirchrode gewesen sei.

Unter den Dörfern der Freien ist besonders zu nennen zunächst Harber. Der Ort liegt so nahe bei dem alten Gohe- und Archidiaconatsmittelpunkt Hohenhameln, daß die Vermuthung seiner ursprünglichen Zugehörigkeit zu diesem von vornherein nahe liegt. Auch Heise[8]) ist der Ansicht, daß Harber ursprünglich zur Voigtei Hohenhameln gehörte. „Als die Grenzen der Territorialhoheit sich ausbildeten, trennte sich das lüneburgische Harber vom dortigen Gerichte.“ Diese Vermuthung wird dadurch unterstützt, daß in Harber eine Zeitlang ein eigenes Freiending bestand, von dem Heise[9]) einen Verlassungsbrief aus dem Jahre 1449 mittheilt. Der „Frigrew to Harbere“ hieß „Heneke Middesborg de older“, er saß im Freigericht

---

[1]) Vgl. Ltzl. Gesch. II, S. 179. Weiteres üb. Hotteln s. Ltzl., Aelt. D., S. 230. [2]) S. Lüntzel, Aelt. D., S. 430. [3]) Lüntzel, Aelt. D., S. 233. [4]) A. a. O. S. 433. [5]) S. Kayser a. a. O. S. 486, Anm. 1036. [6]) Aelt. D., S. 223 u. 111. [7]) A. a. O. Anm. 1036. [8]) S. 21. [9]) Anlage IV.

zu Harber „von gnaden wegen des Provestes und der compnige[1]) des Klosters to Wienhusen"; Dingleute waren Johannes Meigenels, Schreiber des Probstes zu Wienhausen, und Heineke Middesborg, Beisitzer waren viele fromme Leute, besonderen der Frigen. Dieses Freigericht zu Harber wird deswegen nicht lange bestanden haben, weil es in Lühnde bereits ein lüneburgisches Freigericht gab.

Wenn Harber in bürgerlicher Hinsicht ursprünglich zur Gohe Hohenhameln gehört haben sollte, so würde dasselbe auch in kirchlicher anzunehmen sein. Leider fehlen darüber alle Nachrichten; das Archidiaconatsverzeichniß bei Lüntzel übergeht diesen Ort ganz. Auch über die Parochialgründung zu Harber wissen wir nichts. Die alte, jetzt durch eine neue ersetzte Kirche daselbst scheint nach Mithoffs Beschreibung der romanischen oder frühgothischen Zeit angehört zu haben, also etwa im 13. Jahrhundert erbaut zu sein. Sie war der heiligen Katharina geweiht.

Harber stand in einem besonderen Abhängigkeitsverhältniß zum Kloster Wienhausen bei Celle. Dieses Kloster war dort bereits im Jahre 1282 begütert und hatte von zwei Höfen, welche es dort besaß, an das Johannisstift in Hildesheim einen jährlichen Wortzins von 6 Solidi zu zahlen.[2]) Dazu kam später ein reicher von den Braunschweig-Lüneburgischen Herzögen erworbener Pfandbesitz. Ein im Königl. Staats-Archiv zu Hannover vorhandener Gnadenbrief Herzog Heinrichs des Mittleren von 1515 sagt darüber: „Nachdeme de hocheboren fursten unse feddern und vorfahren vor langen jaren dem provește und ganzen convente des closters to Winhusen de vogedie, lude, guder und alle gerechticheit des dorpes Hartber bynnen und buten vor eine summe geldes up einen wedderkop verkoft und in de were gelaten . . ." — Das Kloster nahm in Folge dieses Pfandbesitzes eine Art landeshoheitlicher Stellung unter der Oberhoheit des Herzogs in Harber ein. Auch das Freigericht zu Harber 1449 fand statt „von gnaden wegen des Provestes und der sampnige des closters to Wienhusen". Wann und wodurch dieses Verhältniß sein Ende gefunden, ist mir nicht bekannt geworden.

Ferner ist hervorzuheben das Dorf Evern im Kirchspiel Haimar. Dasselbe bildete ursprünglich einen Theil des großen Allodialbesitzes der Grafen von Wernigerode in und um Haimar. Diese hatten es denen von Salder zu Lehen gegeben; denn 1362 verpfändeten Cord von Salder und seine vier Söhne das Dorf to Evern mit der Vogtei daselbst und allem Zubehör unter Bedingung des Rückkaufs für 155 Mark an Ludolf von Sellenstedt, Vogt in Peine, und Ludolf von Wyrthe.[3]) Im Jahre 1377 versetzten von neuem Gevert und Cord von

[1]) Heise schreibt „compnige", während zu lesen sein wird: „ampnige = Versammlung, Convent. [2]) Vgl. Doebner, Urk. I, Nr. 383. [3]) Orig.-Urkunde im Staatsarchiv Hannover.

Salder an die von Botzingen „dat Dorp to Evern mit der Vogedie und allen pertinentiis vor 110 Mark utbenahmen de mölen und 4 houe landes, so Timann Bock darsuluest hat, cum pacto reluitionis."[1]) Der für Evern auf Jahrhunderte maßgebende Besitzübergang geschah im Jahre 1386, wo es mit Einwilligung der Lehnsherren von den Saldern an das Domcapitel zu Hildesheim verkauft wurde. Die hochinteressante Originalurkunde befindet sich im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover und ist im Auszug abgedruckt bei Vogell, Versuch einer Geschlechtsgeschichte des reichsgräflichen Hauses von Schwicheldt, Urkunde Nr. 37. Der Verkauf ist abgeschlossen von Henningk Irkesleve, Gogreven „der gho, de to dem Hasle hort by Lulne" und betrifft „dat Dorp to Everen midde de tegeden darsulues, mit allen tobehöringe und rechten buten und binnen dem dorpe"; der Kaufpreis ist „vif Mark unde tweyhundert lodiges geldes hildenss. weringe, der he vif unde vestig mark unde hundert utgegeven heft darto, dat he dat vorbenompte dorp to Everen mede ingelost heft unde mit den anderen vestig marken Salome, des sulven Siverdes (von Salder) suster, mide tho clostere gegeuen unde belistuchtiget heft." Der Verkäufer ist „her Geverd van Salder, Riddere, alse ein vormunde Syverdes, Cordes sone van Saldern, sines vedderen"; die Käufer sind „Domprovest unde Capittel to deme Dome to Hildensem." Die Urkunde ist datirt „in des hilgen lichnames Avende" 1386. Sie ist ein schönes Denkmal der Schreibkunst und Sorgfalt in den Urkunden des Godings auf dem Hasel. Der Gogreve sitzt noch zu Gericht in keines Fürsten oder Oberherren Namen kraft eigner volksthümlicher Machtvollkommenheit. — Zur Gültigmachung des Verkaufs bedurfte es der Einwilligung der Oberlehnsherrn, d. h. der Grafen von Wernigerode. Die Urkunde der geschehenen Einwilligung[2]) ist ebenfalls von 1386, ausgestellt von den Grafen Cord, Dietrich, Albert und Hinrek von Wernigerode. Das Dorf Evern „mit aller gulde unde tobehoringe unde mit ver houen darsulwes", welches Geverd von Salder Namens seines Mündels Syverd den Grafen aufgegeben hat, wird dem Domprobst und Capitel darin übergeben, um der Seelen Seligkeit willen, Gottesdienst damit zu mehren „gerighent und gevriet", d. h. aus der Wernigerödischen Lehnshoheit ganz entlassen. Diese Urkunde ist mit vier wohlerhaltenen Siegeln der genannten Grafen von Wernigerode versehen. — Nach der Sitte damaliger Zeit verschafften sich die vorsichtigen Domherrn auch die ausdrücklichen Verzichtleistungen von Seiten derjenigen Großen, welche den neuerworbenen Besitz ihnen etwa streitig machen konnten. So verzichten schon in der Verkaufsurkunde ausdrücklich die Steinberg, die von Freden, von Bartensleben, von Alvensleben, von der Asseburg, von Dotzem, von Schwicheldt, die Saldernschen Seitenverwandten, die von

---

[1]) Orig.-Urkunde daselbst. [2]) Original im Staatsarchiv Hannover.

Oberg, von Knesebeck, von dem Berge, von Heimburg, von Rutenberg, sowie eine Anzahl von Klosterfrauen aus diesen Häusern. Mehrere besondere Verzichtsurkunden sind außerdem im Staatsarchiv Hannover vorhanden.

Dieser bedeutende Erwerb gelang dem Domcapitel unter Probst Ekhard von Eldingen 1383—1390. Dieser und seine Nachfolger waren in Zukunft wie die Landesherren in Evern. Sie besaßen den Zehnten des Dorfes, die Gerichtsbarkeit über dasselbe, sowie über seine Feldmark, welches alles später vom Gericht zu Ilten und vorher wohl vom Goding und Freiending zu Lühnde eximiert war, sie waren die Herren der Bauerhöfe zu Evern und besaßen selbst einen freien Hof daselbst, jene vier Hufen, welche in der Bestätigungsurkunde der Grafen von Wernigerode ausdrücklich genannt werden. Auf diesen freien Hof setzten sie als „Colonus" ihren Vogt und ließen Hof und Amt in dessen Familie weiter erben. Seit dem 17. Jahrhundert nachweislich, wahrscheinlich schon viel früher, heißt der dompröbstliche Vogt in Evern Haarstick, später Haarstrich, und noch jetzt, nachdem er längst allodificiert ist, befindet sich dieser Hof im Besitz der Familie Haarstrich. Auch eine besondere Huldigungspflicht lag den Bewohnern von Evern gegenüber den neuinstallierten Dompröbsten ob. Heise bemerkt[1]: „Die jedesmalige Huldigung des Domprobstes in Evern fand mit großer Feierlichkeit statt, worüber Beschreibungen noch vorhanden sind." In der Pfarrchronik von Haimar findet sich von der Hand des gleichzeitigen Pastors Steuerwald die Notiz: „Als der Herr Thumbprobst in Hildesheimb ao 1665 gestorben war, ließen sie demselben zu Evern, welches Thumbpröbstisch, auch leuten, mußten es aber bald einstellen und nachlassen, weil daselbst unser gnädigster Fürst und Herr Episcopus ist und nicht der Thumbprobst." Darunter steht von späterer Hand: „ebenso ist auch ergangen Ao 82." Es leuchtet ein, daß durch diese bevorrechtete Stellung des Domprobstes in Evern „Sperrungen" und Streitigkeiten mit dem eigentlichen Landesherren, dem Herzog entstehen mußten. Das älteste mir bekannte Zeugniß solcher Streitigkeiten mit den Herzögen ist die Antwort der letzteren auf eine bischöfliche Klageschrift vom 23. VI. 1406, datiert 14. August 1406 (Sud. X, S. 131): „Item alze he uns schuldiget von synes Capittels wegen umme dat dorp un lude to Evern ꝛc., — da antwere we to, dat dat dorp to Evern mit den luden unse rechte vederlike erve is unde unse eldern voer unde we na hebben dat von dem hilgen rike to lene unde hebben dat in unsen rechten weren gehad unde beseten . . . unde de lude darsulvs syn unse vryen . . ." Die Herzöge ignorierten also sowohl die frühere Lehnshoheit der Grafen von Wernigerode wie den Verkauf von 1386 völlig. Der Streit

[1]) S. 63.

wurde thunlichst geschlichtet durch den Vergleich vom 16. December 1621, dessen Text Heise Anl. XIII mittheilt. Diesem Vergleich zufolge sollte der Herzog die hohe Landesfürstliche Obrigkeit über das Dorf Evern „ruhiglich behalten“, wogegen der Domprobst als „unmittelbarer Gerichtsherr und Obrigkeit“ auch für die Zukunft anerkannt wird. Die Einwohner sollen den Huldigungseid, Burgvogtendienste und den Schatz, wie andere Unterthanen im Amt Ilten leisten, davon aber des Domprobsten freier Hof in Evern mit Zubehör befreit sein. Der Domprobst behält das „merum imperium und bassans simplex iurisdictio“ in Evern, doch steht den Einwohnern das Recht der Appellation an die Fürstliche Appellationsinstanz zu. Von diesem Recht der Appellation sind jedoch die „Domprobsteilichen oder Kirchenmeier- und Freidings-Güter“ in der Feldmark ausgeschlossen. Missethäter sollen entweder an Ort und Stelle gerichtet oder nach Hildesheim geführt werden. Dieser Vergleich hat spätere Mißhelligkeiten jedoch keineswegs verhindert. Die Amtsvögte von Ilten, z. B. von Bülow im Jahre 1694, beschwerten sich nicht selten über angebliche Uebergriffe des domprobsteilichen Vogtes in Evern. Ganz aufgehört hat die domprobsteiliche Gerichtsbarkeit in Evern zur Zeit der französischen Occupation; die übrigen Besitztitel des Domprobstes daselbst, insbesondere der Zehnten, sind infolge der Ablösungsgesetze dieses Jahrhunderts erloschen.

Endlich kommt hier in Betracht das Dorf Klein-Lopke, welches erst seit 1643 zum großen Freien gehört. Dasselbe war im Mittelalter ein von abhängigen Laten bewohnter Ort; seine Bewohner konnten nach dem Belieben ihrer Herren von ihrer Scholle weg in ein anderes Dorf versetzt werden und sind diesem Geschick thatsächlich nicht entgangen. Die über Klein-Lopke vorhandenen Nachrichten hat Heise[1]) zusammengestellt. Danach hat das Kloster Wienhausen durch eine Reihe von Ankäufen und Schenkungen allmählich das Grundeigenthum des Ortes erworben, 1229 den Zehnten von Dietrich von Tossum, 1277 vier Hufen von Bodo von Saldern durch Kauf, 1296 von Basilius von Rutenberg fünf Hufen und im folgenden Jahre noch vier Hufen von Ritter Conrad durch Schenkung. Die von Bodo von Saldern und Ritter Conrad erworbenen Hufen standen bis dahin unter gräflich Wernigeröder, die übrigen unter bischöflich Hildesheimer Lehnshoheit. Außerdem wissen wir von einer Hufe in Klein-Lopke, welche eine gewisse Ermentrudis mit Einwilligung ihres Bruders Rathard im Jahre 1180 dem Kloster Backenrode (Marienrode bei Hildesheim) übereignete.[2]) Auch diese Hufe scheint später in den Besitz des Klosters Wienhausen gelangt zu sein. Dasselbe nannte dort 22 Hufen und den Zehnten sein eigen. Vor dem Jahr 1523 hat

---

[1]) S. 61. [2]) Cf. Janicke Nr. 396.

Klein-Lopke „einige Zeit" wüst gelegen, seine Bewohner hatten ihre Hofstätten verlassen und anderswo sich ansiedeln müssen; denn in diesem Jahre ertheilten die Herzöge Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel und Erich von Calenberg dem Kloster Wienhausen die Erlaubniß, die verwüstete Dorfstätte wiederherzustellen. Den betr. Gnadenbrief der Herzöge theilt Heise unter Anl. XI in hochdeutscher Uebertragung mit. Ueber die Aufnahme Klein-Lopkes ins Freie wird späterhin die Rede sein.[1])

Die Rutenberge auf dem Hause Rethmar. — Ein Adelsgeschlecht hat während des Mittelalters und bis ins 17. Jahrhundert hinein im großen Freien seinen Sitz gehabt, welches zwar den „Freien" nicht angehörte, aber als höchste Holzerben im Steinwedeler Walde und als jagdberechtigt durchs ganze Freie mit ihnen in naher Berührung stand und wegen seines Reichthums an Besitz und Einfluß in der Geschichte unserer Landschaft nicht übergangen werden darf. Es ist die Familie derer von Rutenberg oder Rautenberg auf Rethmar. Dieselben gehörten ursprünglich nicht zum hohen Adel, sondern waren Ministerialen der bischöflichen Kirche zu Hildesheim, d. h. Dienstmannen derselben, zum Waffendienst für sie berufen und dadurch zu Macht und Reichthum emporgehoben. Möglich, ja wahrscheinlich ist es, daß nicht bloß die Bischöfe zu Hildesheim, sondern früher noch die Grafen von Haimar, späteren Grafen von Wernigerode, sie in ihrem Dienst gehabt und mit ihrem großen Besitz ausgestattet haben. Der erste uns bekannt gewordene Rutenberg, Basilius, wird in einer Urkunde des Bischofs Adelog von 1183[2]) als Zeuge unter den Ministerialen aufgeführt, befand sich also im Gefolge des Bischofs, und auch in der Folgezeit finden wir die Rutenberge als Dienstmannen der Bischöfe. Aber nachweislich trugen sie die wichtige Holzgrafschaft im Steinwedeler Walde, welche der Knappe Eilhard von Rutenberg 1367 an die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Braunschweig und Lüneburg verkaufte, von den Grafen von Wernigerode zu Lehen.[3]) Ebenso waren drei Hufen und zwei Höfe in Groß-Lopke, im Jahre 1357 von Eilhard und Siverd von Rutenberg zu Gunsten des Rickmann von Wyrthe aufgelassen, wernigerödisches Lehn.[4]) Das Kirchenpatronat von Haimar hatten die Rutenberge als Lehen der Grafen von Wernigerode im Besitz. Ja es ist nach dem Urtheil des Archivraths Dr. Jacobs in Wernigerode wahrscheinlich, daß sogar der Rutenbergische Besitz in Rethmar selbst und in Dolgen zum alten Allodium der Grafen von Haimar gehört hat. Während aber diese

---

[1]) Vgl. Abschn. IV, 4. [2]) S. Origg. Guelf. III, 549. [3]) Vgl. Sudendorf, Urk. III, S. 206. [4]) Vgl. Harzzeitschr. IV, S. 36.

alte Abhängigkeit von den Wernigerödern allmählich in Vergessenheit gerieth, blieb die von den Bischöfen bestehen und wurde durch weitere Belehnungen gesichert. So wurden die Rutenbergischen Güter in Machtersum und Rutenberg als bischöfliche Lehne in Anspruch genommen,[1]) ebenso die oben erwähnten fünf Hufen in Klein-Lopke, welche Basilius von Rutenberg 1296 an das Kloster Wienhausen verkaufte. Wie wichtig die Bischöfe den Dienst der Rutenberge hielten, geht aber besonders daraus hervor, daß sie ihnen neben denen von Oberg das Burglehen auf der bedeutenden Feste Peine übergaben.[2]) Schon 1333 finden wir die Rutenberge in diesem Besitz. — Die Lehnsabhängigkeit von den Bischöfen zu Hildesheim hinderte die Rutenberge nicht, auch zu andern Fürsten in das gleiche Verhältniß zu treten. Besonders die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, bei ihrem Streben nach Erweiterung ihrer Macht, suchten das an ihren Grenzen reichbegüterte Geschlecht sich zu verpflichten. Wir finden daher seit 1315 einen Knappen, späteren Ritter Siverd von Rutenberg im Heeresgefolge des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg,[3]) und in einer Urkunde von 1345[4]) resignieren die Gebrüder Eilhard, Siegfried und Borchard von Rutenberg dem Herzog Magnus von Braunschweig 4 Hufen zu Klein-Ilsede, 7 Hufen zu Siersse, eine Wort in Woltorf und 7 Pfund Einkünfte aus der Münze zu Braunschweig. Sie hatten diese Güter und Anrechte mithin von den Herzögen zu Lehen getragen. Ein anderes Braunschweiger Lehen in Rutenbergischen Händen waren seit 1363 zwei Kothöfe auf dem Brühl vor Lauenrode.[5]) Der bereits erwähnte Verkauf der Holzgrafschaft im Steinwedeler Walde an die Herzöge, welche zu deren Machterweiterung in der Gegend des großen Freien sehr wesentlich beitrug, beweist, wie sehr die Rutenberge ihren Braunschweiger Lehnsherren zu nützen verstanden. — Auch die Bischöfe von Minden führten die Rutenberge in ihren Lehnsregistern mit den Zehnten von Hoyershausen, Alvese und Wefelse,[6]) sowie einem Theilzehnten von Stöcken.[7]) — Schon die bisherige Aufzählung ergiebt einen reichen, weitverzweigten Lehnsbesitz dieses Geschlechtes, und doch haben wir noch nicht alles genannt, können auch schwerlich alles nennen, was sie besaßen, weil die betr. Urkunden verloren gegangen sind. Sie waren Kirchenpatrone außer in Rethmar und Haimar in Rautenberg, Eddesse und Wassel und besaßen 1595 je einen Meierhof in Ilten und Höver, die Zehnten zu Eddesse, Arpke, Berkelsheim, Blumenhagen, Annekensen, den Antheilzehnten in Höver, sowie Holzungen zu

---

[1]) S. Doeb. IV 357, S. 279. [2]) S. Doeb. I 859. [3]) Vgl. Sudendorf I, 276. [4]) Sudendorf II, 149. [5]) Cf. Sudendorf III, 174. [6]) Alvese und Wefelse wüst bei Herrenhausen. Vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. für Niederſ., 1897, S. 455. [7]) S. Lehnsregister des Bischofs Otto v. M. 1385—97. Sud. VI, 109, Nr. 193 u. 223.

Eddesse und Blumenhagen als von den Voreltern ererbte Lehngüter,[1]) über deren Herstammung wir nichts wissen.

Ueber das Wappen der Rutenberge geben wir folgende in den heraldischen Mittheilungen des Vereins zum Kleeblatt in Hannover vom 1. März 1897 gegebene Beschreibung wieder: „In Gold acht schwarze Rauten in zwei Reihen (5, 3). Helm: Wulst, goldene Säule mit Pfauenwedel, die durch eine schwarze Raute gesteckt und vor welcher eine rothe Zipfelmütze mit rothem Quast und silbernem Aufschlag. Decke: schwarz-golden.

Die Nachrichten, welche wir über die Rutenberge aufgefunden haben, mögen hier der Zeitfolge nach kurz zusammengestellt werden:

1183. Basilius de Rutenberh, ministerialis, Zeuge in Urkunde des Bisch. Adelog. Origg. Guelf. III, S. 549.

1232. Sifridus de Rut. in Urk. Bisch. Conrads II. von Hild. bürgt neben Dietrich von Tossum und Dietrich von Holthusen dem Domcapitel für den ungestörten Besitz eines von Walter von Gandersheim gekauften Hauses, so daß „quaestionis periculum in eos redundabit“. D.[2]) I, 127.

1240. Sifridus de Rut. miles, Zeuge in Urkunde Bisch. Conrads II. D. I, 156.

1241. Sifridus de Rutenberh et filius eius Sifridus, Zeugen in Urk. Conrads II. D. I, 175.

1257. Sifridus de Rut. unter den Zeugen in einer Urk. des Rathes v. Hild. betr. eine Schenkung des Heinr. Acco an Kloster Wienhausen. D. I, 252.

1258. Sifridus junior de Rut. als Zeuge unter den Ministerialen der bischöfl. Kirche in Urk. Bisch. Johannes. S.[3]) IX, 37, 2.

1268. Ein Rutenberg und seine Brüder nebst Dietrich v. Alten verzichten auf Güter zu Borsum. Urk. des Domcapitels. D. I, 313.

1272. Sivert (= Siegfried) v. Rut. nebst 34 andern Mitgliedern der Hildesheimer Ritterschaft verpflichten sich den Städten Goslar, Hildesheim und Braunschweig zum Beistand auf 5 Jahre. D. I, 313. Vergl. über die merkwürdige, auf unruhige Zeiten hindeutende Urkunde, welche das erste derartige, in deutscher Sprache abgefaßte Hildesheimer Schriftstück darstellt und u. a. mit dem Siegel Siverts v. Rut. versehen ist, auch Lüntzel, Gesch. II, S. 270.

1277. Sivert v. Rut. miles, Zeuge in Urk. Bisch. Ottos I., D. I, 359 u. III, Nachtr. 31. — Desgl. 1281 in Urk. Bisch. Siegfrieds II., D. III, Nachtr. 37. — Desgl. 1282 in Urkunde Sieg-

---

[1]) Vergl. Sentenzen v. Statthaltern u. Räthen in Celle 1595, 21. u. 29. Aug. im Staatsarchiv zu Hannover. [2]) D. = Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. [3]) S. = Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg.

frieds II., S. IX, 158, 2. — Desgl. 1283. D. I, 389. Derselbe Sivert war zugegen bei der Belehnung Herz. Ottos mit der Burg Lauenrode vor Hannover durch Bisch. Siegfried II., S. I, 99. — 1284 bürgt Sivert dem Andreasstift für den halben Zehnten zu Hary im Ambergau. D. I, 394. — Als Zeuge Siegfrieds II. kehrt er noch 1290 (D. III, Nachtr. 45) und 1294 (D. I, 471, wo er dem Domcapitel über Zahlung einer Summe quittiert) wieder.

Von 1295 an treten auf, wahrscheinlich als Söhne dieses Sivert: Basilius und Sivert von Rut. Sivert als Knappe ist 1295 Zeuge in einer Urk. Bisch. Siegfrieds II., in welcher zugleich Basilius als Ritter genannt wird. D. I, 498. In demselben Jahre sind beide Zeugen desselben Bischofs bei einer Versöhnung zwischen Geistlichkeit und Stadt Hildesheim. Vogell, Gesch. der Gr. von Schwichelt, Urk. 10.

1300 leistet Basilius einen Verzicht zu Gunsten des Klosters Marienrode. D. I, 543. Eckstorm im Chronicon Walkenriedense p. 129 erzählt von diesem Verkauf und giebt folgende Tafel:

Pars familiae Rutenbergicae.

Sifridus de Rutenb. miles. 1301.		Basilius de Rutenb. miles. 1298.								
Sifridus.	Jutta, ux. Balduini de Wenden.	Basilius. miles.	Sifridus. miles.	Basilius. 1309.	Sigfridus. 1317.	Henricus. 1330.	Sophia.	Alheidis.	Gertrudis, ux. Florini a Dalem.	Conradus.
			Hilmarus. miles. — Sigfridus. famulus.							

(Bruno. — also a child of Basilius de Rutenb.; Hilmarus and Sigfridus are sons of Sifridus miles.)

Wegen der gleichen Vornamen sind die Persönlichkeiten dieser Tafel schwer auseinanderzuhalten; dieselbe hat auch nicht den gesammten Personalbestand der Familie zu jener Zeit umfaßt.[1]) Der ältere Basilius kommt noch vor 1307, wo er dem Sültekloster 3 Pachthufen in Groß-Lobke überläßt. D. III, Nachtr. 6, 3. — Ein Ritter Sivert, wahrscheinlich der Bruder des vorigen, ist gleichzeitig Zeuge in einer Urk. der Herzöge Albert und Erich von Sachsen-Lauenburg, S. X, 28. I, und es wird derselbe sein, welcher 1313 als Zeuge Bisch. Heinrichs II. erscheint. S. IX, 76, 5. — Dagegen

[1]) Eine Urkunde, mitgetheilt in der Zeitschr. der Gesellschaft für niedersächs. Kirchengesch., Jahrg. I, S. 226, ausgestellt von Bartold v. Rut. und Sivert v. Rut. Rittern nebst Gerick von Bortfeld und Bernd von Bortfeld und Cord von Marenholt, laut welcher die Kirchen zu Eddesse und Dedensen zusammengelegt worden, ist datiert vom St. Bartholomäustage 1301. Wenn sie echt ist, so zeugt sie von dem gleichzeitigen Bestande einer sonst nicht vorkommenden Nebenlinie. Oder sollte die alleinvorhandene Abschrift aus dem 17. Jahrhundert falsch datiert sein? 1401 treffen wir Ritter Bartold und Sivert v. Rut. nebeneinander.

finden wir den Ritter Sivert, des ält. Basilius 2. Sohn, mit seinen Söhnen Hilmar und Sivert in den folgenden Jahren im Dienst des Herzogs Otto des Strengen von Lüneburg. Noch als Knappe quittiert Sivert über den Ersatz seines im Dienste Ottos erlittenen Schadens 1315 (S. I, 276) und ist als Ritter Zeuge in Urkunden desselben 1320. S. I, 326 u. 329. — 1321 verkaufte Ritter Sivert nebst Söhnen Hilmar und Sivert den Herzögen Otto und Wilhelm, Ottos des Strengen Söhnen, die von der St. Blasii-Kirche zu Braunschweig ihnen verliehenen Güter zu Didderse (S. I, 355) und 1327 wird Ritter Sivert von denselben Herzögen mit Gütern zu „Chilinge" (Gilgen?) belehnt, welche die von Borsum bis dahin inne gehabt (S. I, 424). — Gleichzeitig aber erscheint ein Ritter Sivert als Dienstmann des Bisch. Ottos II. v. Hild., S. I, 374, wahrscheinlich der Vetter des vorigen. Derselbe Ritter Sivert mag es auch sein, der 1329 3 Hufen und einen Hof in Ohlum an Unterküster Dietrich am Dom verkauft. D. I, 799.

Die folgenden Zeiten brachten schwere Drangsale über die stiftischen Lande, welche die Rutenbergs mit den Herzögen bitter verfeindeten. Am 28. August 1331 war Heinrich III., Sohn Albrechts des Feisten von Wolfenbüttel, von einem Theil der Domcapitulare zum Bischof gewählt; als Gegenbischof wurde Erich, Sohn des Grafen Adolf von Schaumburg, durch Pabst Johann XXII. ernannt. Die Stadt Hildesheim, sowie die Rutenberge waren auf Erichs Seite; eine langjährige, landverwüstende Fehde brach aus, in welcher die Herzöge Otto und Wilhelm ihrem Vetter, dem Bischof Heinrich beistanden. Die berühmte Sona Dammonis, 1333 zur Beilegung des Streites geschlossen, verhinderte nicht die Fortsetzung der Zwistigkeiten bis zu Erichs Tode 1355. — Schon im Jahre der Wahl 1331 finden wir den Ritter Sivert als Zeugen in einer Urkunde Bisch. Erichs. D. I, 837. Im folgenden Jahre verpflichten sich Ritter Sivert mit seinen Söhnen Sivert und Hildemar nebst andern Rittern und Knappen dem Rath von Hildesheim zu gegenseitigem Beistand auf 20 Jahre, D. I, 847, und wurden dadurch dem Bischof Heinrich sowie den Herzögen Otto und Wilhelm schwer verhaßt. Dieselben berannten das feste Haus zu Rethmar 1332, mußten aber unverrichteter Sache von dannen reiten. Bischof Heinrich gelobte es an, das Haus zu brechen, es koste was es wolle, S. I, 544, aber es ist kein Zeugniß zu finden, daß er seinen Vorsatz ausgeführt hat. Weitere Nachrichten über diese Fehde bekunden, daß die Rutenberge nach wie vor Erichs und des Rathes Parteigänger geblieben sind. (D. I, 869, 871, 872 aus dem Jahre 1333). 1334 beschwert sich Bischof Heinrich bei den Städten Braunschweig und Goslar, daß die Stadt Hildesheim seinen Feind Beseke von Rutenberg (= Basilius) herberge und pflege, D. I, 881, und 1344 sind Ritter Hilmar und

Knappe Sivert Zeugen in einer Urk. Bisch. Erichs, worin dieser Rath und Bürgerschaft von Hildesheim unter Ausschluß der Anhänger Heinrichs von der Excommunication absolviert. D. I, 940.

Die folgenden Nachrichten geben wir wieder einfach der Zeitfolge nach:

1338. Sivert und Hilmar v. Rut., holtgreven over den Stenwedewold, verbriefen dem Kloster Riddagshausen sein Anrecht, „echtwart in deme Stenweder wolde". Zeitschr. d. Harzver. IV, S. 38 f.

1344. In der Urk. D. I, 940 noch genannt Basilius de Rut. thesaurarius Sti Michaelis und Eilhardus, frater eius, canonicus.

1345. Eilhard, Domherr, Sivert und Borchard v. Rut. resignieren dem Herzog Magnus von Wolfenbüttel ihre Güter zu Kl.-Ilsede, Sierße, Woltorf und Einkünfte aus der Münze zu Braunschweig. S. II, 149.

Um 1350. Hilmar, Ritter, und Sivert, Knappe, erbieten sich dem Rath von Goslar zum Zweikampf mit dem Marschall Heyne in Hildesheim behufs der Befreiung Heinrichs v. Schwicheldt. D. II, 56.

1354. Hilmar v. Rut., befreundet mit denen von Bortfeld, wird dem Herzog Wilhelm von Lüneburg als Schiedsmann vorgeschlagen. S. II, 467.

1356. Sivert und Brüning v. Rut., Söhne des Basilius, verzichten zu Gunsten der Schwicheldts auf 7 Höfe in Rethmar, 4 Höfe und den halben Zehnten in Bekum, den halben Zehnten zu Equort und den Hof in der Vorburg zu Peine, welches alles ihr verstorbener Bruder Basilius inne gehabt hatte. Vogell, Gesch. der Gr. v. Schwich. Nr. 24.

1357. Eilhard u. Sivert v. Rut. lassen dem Gr. Conrad v. Wernigerode 3 Hufen u. 2 Kothhöfe in Gr.-Lobke auf zu Gunsten des Rickmann v. Wyrthe. Zeitschr. d. Harzver. IV, S. 36.

1363. Barthold von Alten resigniert dem Herzog Wilhelm von Lüneburg zwei Kothhöfe auf dem Brühl vor Lauenrode zu Gunsten der Vettern Eilhard und Borchard von Rutenberg. S. III, 174.

Domherr Sivert von Rutenberg schenkt der Pfarrkirche St. Nicolai zu Hildesheim ein Haus im Brühl daselbst. D. II, 198. — Dieser Domherr Sivert kommt vor 1345 bis 1376.

1364. Eilhard, Knappe, von Rutenberg, mit anderen Rittern und Knappen bürgt dem Herzog Wilhelm für die Saldern. S. III, 218.

1367. Eilhard, Knappe, von Rutenberg, überläßt den Herzögen Wilhelm von Lüneburg und Ludwig von Braunschweig de holtgraveschop over den Steinweder wold, welche derselbe von seinem Herrn, dem Grafen Conrad von Wernigerode zu Lehen hatte, für 200 Mark löthigen Silbers. S. III, 310, cf. Zeitschrift des Harzvereins IV, S. 38 ff. Die Rutenberge hießen noch 1530 und 1548 die hogiste erben ufm selben wolde (Steinwedeler Walde), während dem Herzog

de oberste wolt, die Oberherrschaft und höchste Gerichtsbarkeit, blotrunne, zustand. S. Zeitschrift des Harzvereins a. a. O. und Heise, S. 47 f.

1371. Barthold von Rutenberg, Ritter, beim Ueberfall der mit Herzog Magnus gegen Albrecht von Sachsen verbündeten Ritterschaft auf die Stadt Lüneburg am 31. October 1371 gefangen, später aus der Haft entflohen. Havemann I, S. 497 ff. und 503. — Eine Verwendung dieses Barthold für seinen Kaplan Ludolf von Luklum setzt D. II, 471 zwischen 1360 bis 1380. Seine Frau hieß „Hille". Vogell, Gesch. d. Gr. v. Schw. Nr. 37. — Gleichzeitig (1378) kommt eine Sophie (Fyge) von Rutenberg vor als Gemahlin Gerhards von Wustrow. S. IV, 152.

1381. Nachdem Herzog Magnus 1373 bei Leveste gefallen und Albrecht von Sachsen unbestrittener Herr des lüneburgischen Landes geworden war, finden wir Barthold von Rutenberg in dessen Gefolgedienst. Vergl. Verzeichniß der Schloßausgaben von Celle von 1381 (S. V, 193).

1385 werden als Inhaber mindenscher Lehen genannt Barthold von Rutenberg und sein Bruder Sivert. S. VI, 109. Diese Lehen sollen der Ehefrau Bartholds, Hilburg (Hille), zur Leibzucht gegeben werden. Der gleichzeitige Bischof Otto von Minden war aus dem Geschlecht der Edelvogte vom Berge (de monte) und wahrscheinlich ein Verwandter Hilburgs.

1387 haben Barthold und Sivert in Fehde gelegen mit den Gilden von Braunschweig. Sivert wurde gefangen und in Jerxheim verwahrt. Barthold wendet sich an den Rath von Hildesheim um Vermittlung. D. II, 656 u. 657. — Beide werden bis 1425 nebeneinander genannt und sind ein einflußreiches und kräftiges Brüderpaar gewesen.

1389 kommen Barthold und Sivert von Rutenberg neben Ordenberg Bock und Hartwig von Brüggen durch Bischof Gerhard von Hildesheim in den Pfandbesitz der Burg Gronau und der dazu gehörigen Gülte (Einkünfte). S. VI, 252 u. X, 14, 3. Der Pfandschilling betrug 240 Mark Silber; der Vertrag sollte auf 5 Jahre gelten.

1390 ist Sivert im Gefolge Herzog Heinrichs von Lüneburg. S. VII, 18. Wahrscheinlich ist er, wie wir es von den Steinbergs und Schwicheldts wissen, in den vorangegangenen Kämpfen dieses Herzogs um die Herrschaft in Lüneburgischen (Schlacht bei Winsen a. d. Aller 1388) auf dessen Seite gewesen.

1398 ist Ritter Barthold auf Seiten des Rathes von Hildesheim gegen Hilmar von Steinberg, während Sivert den Schiedsmann macht. D. II, 1029. Beide standen mit dem Rath und der Stadt in reger Verbindung; Boten von und nach Rethmar werden in den Stadtrechnungen erwähnt 1379, 1381, 1389, 1409. Auch in

den Weinherrnrechnungen kommen beide vor. Sie tranken ihr Stübchen in der Sachtelebenschen Schenke. D. V zu 1414 und 1424. — Im Jahre 1400 wandte sich der Rath an sie um Schutz des Bürgers Hermann gegen den in Sehnde wohnenden Otto Schütte von Herbergen. D. II, 1143.

1420 treten auf neben den Rittern Barthold und Sivert die Knappen Heinrich und Sivert. D. III, 390. Sie sind Vettern nach D. III, 1183. — Diese Vettern kommen nur noch einmal 1428 als Vermittler bei Verhandlungen des Raths mit den Schwicheldts vor. D. IV, 4.

1445 sind Barthold und Sivert, Knappen, von Rutenberg Zeugen bei einem Schiedsgericht des Herzogs Wilhelm zwischen der Stadt Hildesheim und dem Kloster Marienrode. D. IV, 593.

Mit dem Ende der Doebner'schen und Sudendorf'schen Urkundenbücher werden die Nachrichten spärlicher.

1459 und 1466 kommt ein Herbort von Rutenberg als Zeuge vor in Vogell a. a. O. Nr. 146 u. 177.

1485 war Barthold von Rutenberg Gegner der Stadt Hildesheim und auf der Partei des Bischofs Barthold und Herzogs Wilhelm. Er wurde am Freitag vor Pfingsten mit Hans von Steinberg und 150 Knechten auf der Burg Hohenhameln von den Städtern gefangen. Hav. I, S. 731.

1501 treffen wir die Gebrüder Barthold und Hinrik von Rutenberg als Gläubiger des Herzogs Heinrich des Mittleren von Celle; s. Celler Sentenzen im Staatsarchiv zu Hannover. — Nach der Pfarrchronik von Haimar hat dieser Hinrik den Beinamen „der völlige" gehabt und eine Wallfahrt nach Rom gemacht. — Seine Bigotterie geht auch daraus hervor, daß er sich sammt seiner Frau „Kunne" in die Seelenmessen, Fürbitten 2c. des Klosters der Barfüßer in Goslar aufnehmen ließ. Vogell, Gesch. d. Gr. v. Schw. Nr. 224. — Außerdem haben wir ihn nur noch einmal, 1507, als Bürgen für Conrad von Schwicheldt bei dessen Vergleich mit Wulbrandt von Oberg, Probst zu Braunschweig und Einbeck, gefunden. Vogell a. a. O. Nr. 214.

1513. Barthold „der Jüngere" von Rutenberg macht mit Veit von Drachsdorf, Amtmann zu Quedlinburg, und Dierik Vrese einen Vertrag zwischen den Brüdern Conrad, Ludwig und Jobst von Schwicheldt, ihren Schwägern, betr. die gemeinschaftliche Verwaltung der väterlichen Güter. Vogell a. a. O. 228 u. 229. Gleichzeitig bürgt Sivert von Rutenberg mit den Gebrüdern von Schwicheldt für den Bischof Johann von Hildesheim wegen 2000 fl. Vogell 227.

1515. Barthold der Jüngere nimmt sich der Gebrüder von Schwicheldt an gegen Hans von Steinberg. Vogell 225. — Dasselbe wiederholt er gegen Tile von Hanstein 1517. Vogell 226.

1519 ff. In der Stiftsfehde, 1519—23, sind die Rutenberge auf Seiten des Stiftsadels und der Herzöge Heinrichs des Jüngeren von Wolfenbüttel und Erichs von Calenberg gegen Bischof Johann und Heinrich den Mittleren von Lüneburg. Den Anlaß zur Stiftsfehde gaben bekanntlich die Versuche des Bischofs, die an den Adel verpfändeten Burgen einzulösen. Sivert von Rutenberg hatte Schloß Ruthe, Burkhard das Schloß Oelper im Pfandbesitz, beide darum gleiche Interessen mit dem übrigen Stiftsadel. Zu Beginn der Fehde war Barthold von Rutenberg der Abgesandte des Hildesheimer Adels an Heinrich den Jüngeren von Wolfenbüttel. In der Schlacht bei Soltau, 29. Juni 1519, wurde Burkhard von Rutenberg gefangen genommen. Nach dem Friedensschluß gaben die Rutenberge ihre Pfandobjekte zurück. Hav. II, S. 22 ff.

1520 schließt Sivert von Rutenberg einen Vergleich zwischen Aschwin von Schwicheldt und seinen Vettern Conrad, Ludwig und Conrad II. von Schwicheldt. Vogell 115.

1536 stellt Sivert von Rutenberg eine Pfandverschreibung des Grafen Jobst von Hoya an Ludwig von Schwicheldt aus über die Ehrenburg, welche letzterer für 2000 fl. zu Pfande empfing. Vogell 235.

1538. Derselbe schließt einen Vergleich zwischen Aschwin von Schwicheldt und Ludwig nebst Söhnen. Vogell 118.

1556 haben die Rutenberge für kurze Zeit das Kämmereiamt in Wolfenbüttel. Der Hof- und Beamtendienst löst den Waffendienst ab. Hav. I, S. 769.

1560 liegt ein Entscheid von Statthalter und Räthen zu Celle vor wider Sivert von Rutenberg und seine Vettern. Celler Sentenzen im Staatsarchiv zu Hannover von 1560.

1578. Beschwerde der Dörfer Lehrte, Sehnde, Dolgen, Haimar und Gretenberg gegen Uebergriffe des Bodo und Hans von Rutenberg. Ebendaselbst zu 1578.

1592 leben nach der Pfarrchronik von Haimar drei patronatsberechtigte Rutenberge: Barthold der Aeltere, Bodo und Hans. Die ersten beiden haben zugleich auf dem Hause Rethmar gewohnt, Bodo mit seinem Sohne (Barthold, dem letzten des Geschlechts) auf der neuen Seite nach Westen, Barthold auf der alten Seite nach Osten. Hans wohnte in Sarstedt. Pfarrchron. v. Haimar hist. eccl. p. 16 zu 1592. Bodo hatte für seinen Sohn Barthold einen Präceptor gehalten, den späteren Pastor Steuerwald den Aelteren in Haimar.

Der hier genannte Barthold der Aeltere, der Bruder von Hans und Vetter von Bodo, ist stark verschuldet gewesen und wurde unter Curatel gestellt. Celler Sentenzen im Staatsarchiv zu Hannover zu 1595, 1600 u. 1609. Unter seinen Gläubigern findet sich auch

das Domcapitel zu Hildesheim. Er scheint also katholisch geblieben zu sein, während Bodo wegen des lutherischen Präceptors evangelisch gesinnt gewesen sein wird. Barthold ist 1609 oder 10 gestorben, denn seitdem wird seine Wittwe erwähnt.

Bodo von Rutenberg ist geboren am 21. September 1553 und gestorben am gleichen Datum 1597, wie sein Grabstein in der Kirche zu Rethmar angiebt. Unter den Ahnenwappen auf diesem Grabstein steht das der Schwicheldt an 5. Stelle. Der oben 1513 erwähnte Barthold der Jüngere ist mit einer Schwicheldt vermählt gewesen, wird also Bodos direkter Vorfahr sein. Weiteres siehe auf der untenstehenden Tafel.

Barthold, Bodos Sohn, der letzte seines Stammes, auch im Gegensatz zu seinem überschuldeten Verwandten „der Jüngere" genannt, ist geboren 1577, gestorben am 11. Februar 1647. Siehe Tafel. — Er hatte bei seinem Tode den Titel Geheimer Rath und Statthalter zu Wolfenbüttel und stand in Diensten der Herzöge Friedrich Ulrich, † 1634, und seines Nachfolgers August des Jüngeren. Beim Friedensschluß mit der Stadt Braunschweig gehörte er zu den Unterhändlern Friedrich Ulrichs. Hav. II, 458. Unter dem verhängnißvollen Regiment des Oberhofmeisters Anton von Streithorst war er dessen Rath. Hav. II, 584. Der „einzige Mann der Partei Streithorst, auf den kein Makel gefallen zu sein scheint". Hav. II, 595. Es wurde ihm „weniger arger Wille als Befangenheit und Muth, dem Unrecht zu wehren" vorgeworfen. „Tu quod scis nescis" heißt es von ihm in der oratio funebris des Hornejus. Hav. II, 584. — 1625 wurde er vom Herzog an König Christian von Dänemark gesandt und ließ sich dabei für Dänemark gewinnen. Hav. II, 640. Später suchte er durch Enthüllungen über die herzogliche Politik die Gunst Wallensteins und Pappenheims zu erwerben, um seine beschlagnahmten Güter zurückzuerhalten. Hav. II, 665. So steht das Bild des letzten unter den Rutenbergs nicht ohne Flecken da in der Geschichte; aber es ist ihm zu Gute zu rechnen, daß er am damaligen herzoglichen Hofe in einer Umgebung lebte, welche einer weitgehenden Corruption verfallen war.

Sein Erbe auf Haus Rethmar wurde der hinterbliebene Gatte seiner Tochter Amalie, der Freiherr Geheimer Kammerrath Casimir von Eltz. Der Enkel desselben, Philipp Adam, starb 1727 zu Hannover ohne männliche Erben, sodaß Rethmar an dessen Schwester Anna Dorothea, verehelicht mit Georg Anton von Hardenberg, mansfeldische Linie, fiel. Ihr Enkel, der Domherr Georg Ludwig von Hardenberg, gestorben 1786, hat es für 127000 Thaler an die von dem Bussche verkauft. Manecke II, 288. Den heraldischen Mittheilungen des Vereins „zum Kleeblatt", Hannover, vom März 1897 entnehmen wir nachfolgende beiden Tafeln:

I. betr. die Abstammung Bodos v. Rutenberg
auf Grund der Wappenordnung seines Grabsteins.

1 v. Rutenberg	9 v. Bothmer	5 v. Schwicheldt	13 v. Cramm	3 v. Bartensleben	11 v.d.Schulenburg	7 v. d. Asseburg	15 v. Hoym	2 v. Adelebsen	10 v. Elven	6 v. Boventen	14 v. Bodenhausen	4 v. Saldern	12 v. Veltheim	8 v. Steinberg	16 v. Hans.

1 v. Rutenberg [1])	5 v. Schwicheldt	3 v. Bartensleben	7 v. d. Asseburg	2 v. Adelebsen	6 v. Boventen	4 v. Saldern	8 v. Steinberg.

Hans v. Rutenberg 1	Lucia v. Bartensleben 3	Bodo v. Adelebsen 2	Anna v. Saldern 4

Barthold v. Rutenberg 1	Anna v. Adelebsen 2

Bodo v. Rutenberg
geb. 21. 9. 1553, gest. 21. 9. 1597.

II. betr. die Nachkommen Bodos v. Rutenberg.

Bodo v. Rutenberg
heirathete 1576 Catharina v. Steinberg,
geb. 4. 10. 1555, gest. 26. 9. 1627.

Barthold geb. 1577, gest. 11. 2. 1647, verm. mit Margaretha v. Veltheim, geb. 1578, gest. 12. 10. 1650	Anna gest. 1614, verm. mit Wilhelm v. Oppershausen.

Bodo geb. 1606 gest. 1607.	Anna Catharina geb. 1609 gest.1629.	Margarethe Elisabeth gest. 8. 12. 1611 alt 12 Wochen.	Achatz geb. 1612 gest. 1615.	Amalie geb. 1613 gest.1635, heir. 1633 den Frhrr. Joh. Cas. v. Eltz.	Friedrich Ulrich geb. 1614 geb.1626.	Agnes geb.23.6.1616 gest.28.11.1685 heir. 1650 Gebhardt v. Alvensleben.	Ilse geb. 1619 gest. 1626.

---

[1]) Der Urgroßvater Bodos wird der oben unter 1513 erwähnte Barthold der Jüngere, Schwager der Schwicheldts, sein.

III. Die Rechtsverhältnisse der Freien seit dem Ende des Mittelalters.

Spärliche Nachrichten nur sind es gewesen, die wir über die mittelalterlichen Zustände der beiden kleinen Landschaften beibringen konnten, welche uns hier beschäftigen. Besonders über das, was ihnen den Namen der Freien verschafft hat und durch denselben bezeichnet sein soll, haben wir wenig erfahren. Versuchen wir nun, dem helleren geschichtlichen Licht der jüngeren Jahrhunderte uns nähernd, die Rechtsverhältnisse der Freien zu beschreiben, wie sie seit dem Ende des Mittelalters sich darstellen. Da Heise gerade hierin uns wesentlich vorgearbeitet hat, werden wir uns kurz fassen können.

A. Die Rechte der Freien.

1. Das Recht der freien Veräußerung des Grundbesitzes im Ganzen oder theilweise.

„Die Freien — schreibt Heise S. 27 — durften von jeher ihre Höfe ohne Consens eines Obereigenthümers oder der Regiminalbehörde vereinzeln; nur zur Veräußerung des in neuerer Zeit ausgewiesenen Erbenzinslandes ist um Genehmigung nachgesucht. Gewisse früher aus der Gemeinfreiheit ausgewiesene Reihegrundstücke dürfen von der Hofesstelle, selbst mit Genehmigung, nicht veräußert werden. Sie sind meist von geringer Bedeutung. Dennoch kommen Parcellierungen der Höfe wenig vor."

Diese Sätze bezeichnen unzweifelhaft eines der wichtigsten Vorrechte der Freien, welche im Lüneburgischen wie im Hildesheimschen von Gebieten umgeben waren, in denen die Untheilbarkeit der Höfe galt. Auch erscheint es gewiß, daß dieses Recht, soweit es ein altüberliefertes ist, mit der allodialen Natur des Grundbesitzes in den Freien zusammenhängt und auf dem Grundsatze beruht, den der Archivbericht vom 9. October 1826[1]) anführt: „Die wesentliche Eigenschaft der Freien ist die völlige Freiheit der Person und des Eigenthums innerhalb derjenigen Schranken, welche durch uraltes Herkommen und allgemein verbindliche Gesetze gegeben sind." Aber wir haben Bedenken gegen die räumliche und zeitliche Ausdehnung, in welcher Heise dieses Recht von den Freien behauptet. Es hat innerhalb der beiden Freien seit unvordenklichen Zeiten eine Menge freien Grundbesitzes der Bauern, „rechtes Freiengut mit aller Gerechtigkeit" gegeben. Besonders im westlichen Theil des großen und wahrscheinlich im kleinen Freien lag dieser Grundbesitz in großen Lagen bei einander. Auch in den meisten Dorfmarken des östlichen Freien hat er nicht

[1]) Heise, Anl. III, unter 3.

gefehlt. Und auf dieses „rechte Freiengut" beschränkte sich ursprünglich das Recht der freien Veräußerung. Daneben aber hören wir von großen Besitzungen an Grund und Boden, welche Adligen, Klöstern und Kirchen innerhalb der beiden Freien gehörten und meist an Meierleute ausgethan oder mit Hintersassen anderer Art besetzt waren. Auch diese Meier und Hintersassen wurden später größtentheils den Freien zugerechnet, aber sie hatten nicht das Recht dieser freien Verfügung über ihren Grundbesitz. Heise giebt in Beziehung auf das Ackerland S. 54 die Morgenzahlen der verschiedenen Arten der Grundstücke an. Er unterscheidet:

1) Reihegrundstücke 1554 Morgen 71 Quadratruthen,
2) Herrschaftliche Lehn-, Meier- oder Erbenzinsgrundstücke 1788 Morgen 46 Quadratruthen,
3) Privatgutsherrliche Meier- oder Erbenzinsgrundstücke 5714 Morgen 46 Quadratruthen. Sie gehörten 137 Gutsherren, als Klöstern, Kirchen, Rittern, Patriziern, Bürgern 2c.
4) Eigentliche Erbgrundstücke 8576 Morgen 16 Quadratruthen.

Diese Zahlen werden für das große Freie zutreffend gewesen sein zu Heises Zeit vor Vollendung der Verkoppelungen. Sie beweisen, daß das eigentliche Freiengut nicht die volle Hälfte des Gesammtareals an Ackerboden ausmachte. Wenn Heise aber daselbst behauptet, daß diese Ausdehnung der Meierverhältnisse in den Freien eine Folge der Bedrückungen in der Feudalzeit gewesen seien, so wird er sich im allgemeinen irren. Die uns bekannt gewordenen Besitzungen der Grafen von Wernigerode z. B. und ihrer Rechtsnachfolger sind doch uralt und auf gutes Recht gegründet. Auch was Kirchen und Klöstern gehörte, ist deren rechtmäßige Dotation gewesen.

Eine Folge dieser Abhängigkeit vieler Grundstücke sowie davon, daß oft höriges und freies Eigenthum in der Hand eines Besitzers vereinigt war, ist, daß wir in den Freien von eigentlichen Freihöfen nur mit Vorsicht, wohl aber von freien Hofbesitzern reden dürfen.

Die Form der Veräußerung des Freiengutes war ursprünglich die Verlassung vor dem Freiending.[1]). Mit dem Jahre 1730 haben diese Verlassungen aufgehört[2]) und seitdem fanden die Verkäufe vor dem Beamten statt. Aus dem Jahre 1679 ist mir übrigens ein Fall bekannt, wo die private Beurkundung eines Verkaufs von Acker seitens des Verkäufers Heinrich Ahrbecker an Joachim Völger vor zwei Zeugen Curd Wehler und Christian Schrader in Ahlten genügte. Der betreffende von dem Zeugen Chr. Schrader unterschriebene Kaufbrief d. d. 3. Martii 1679 ist in Ahlten noch vorhanden.

Nach Heise[3]) hat die Hannoversche Regierung seit 1730 wiederholt versucht, diese Freienrechte zu beschränken, ist aber nicht damit

[1]) S. u. das mitgetheilte Beispiel. [2]) Heise, S. 18. [3]) S. 27 f.

durchgedrungen. Dasselbe ist für die Beurtheilung der altüberlieferten Agrarverhältnisse in den Freien von großer Wichtigkeit und zugleich ein interessantes Zeugniß davon, wie hier in vielen Fällen die altsächsische Freiheit die Hörigkeit überwunden und aufgesogen hat, während anderwärts meist das Umgekehrte der Fall war.

2. Die eigene Gerichtsbarkeit der Freien.

Seit dem Jahre 1501 nachweislich finden wir zweimal im Jahre zur Frühlings- und Herbstzeit das Freiending in Ilten versammelt. Alle Verlassungen echten Freiengutes, innerhalb der Freien belegen, hatten vor demselben stattzufinden. Auch Fragen des öffentlichen Rechtes wurden daselbst verhandelt, z. B. mußten 1538 die Männer, welche das Freiending setzen und zu halten pflegen, ihr Urtheil abgeben über die Unterhaltungspflicht, Straßengericht und Stettegeld der Straße, welche von Bilm durch den Bilmer Schlag über Wirringen führte. Da die Freien bis in dieses Jahrhundert hinein das Gefängniß in Ilten erhalten, Gefangenenwachen thun und das Schließgeschirr liefern mußten, so läßt sich vermuthen, daß ihr Freiending ursprünglich auch in Sachen des Strafrechts, soweit es sich wenigstens um leichtere Vergehen handelte, zuständig war.[1]

Das Freiending von Ilten stand unter dem Vorsitz der Dinggreven und wurde gehegt von diesem und den „Beisitzern", Schöffen, einem oder mehreren. Es fand statt „von wegen" des Herzogs zu Celle „als unses gnädigen und leven Herrn" in Gegenwart des herzoglichen Beamten, d. h. des Vogtes in den Freien oder auch des Großvogtes in Celle. Die Parteien hatten ihre Vorspraken (Anwälte) und Achtsleute. Der Amtsschreiber führte das Protokoll. Verlassungsbriefe und Urkunden wurden mit dem Siegel des Freiendings versehen, welches das Wappen der Freien mit der Umschrift: „Sigillum der Frigen" führte. Die Bestätigungsformel in den Verlassungsbriefen lautet: „he het fredes recht unde der Frigen willen gedhan", „er hat Friedens Recht und der Freien Willen gethan". Der Dinggreve und die Beisitzer wurden aus der Mitte der „Freien" von diesen gewählt. Die aus dem 16. Jahrhundert bekannten Familiennamen derselben, Hepke, Kolre = Köhler, Konerding, Bartolds = Bartels, sind noch heute unter den Freien vorhanden und angesehen. Zum gehegten Freiending sollten alle „Freien" ungeladen sich einfinden, es wurde die „Mannzahl", d. h. Auszählung der Anwesenden, gehalten, Wrogen, d. h. Strafen für Vergehungen, festgesetzt, Verlassungen von Freiengut vorgenommen, und am Schluß die Freien Mann für Mann gespeist. Die Kosten hatten die Freien gemeinschaftlich zu tragen. Wahrscheinlich waren auch die militärischen Musterungen

[1]) Heise, S. 15 ff.

und Uebungen, wovon weiterhin die Rede sein wird, damit verbunden. Die Gerichtsstätte in Ilten war der Freien gemeinschaftliches Eigenthum, die alten 1738 abgerissenen Amtsgebäude, an der Stelle des jetzigen Amthauses stehend, welche ursprünglich nicht die Dienstwohnung des herzoglichen Beamten, sondern lediglich für die öffentlichen Geschäfte der Freien bestimmt waren. Erst der Vogt Eberhard Paxmann hat im dreißigjährigen Kriege die Gebäude zur Dienstwohnung gemacht.

Ein charakteristischer und interessanter Verlassungsbrief des Iltener Freiendings aus dem Jahre 1550, welcher auf dem Goltermannschen Sattelhofe in Ilten aufbewahrt wird und diesen uralten, bis ins 13. Jahrhundert zurück verfolgbaren Hof betrifft, möge hier in seiner Sprache und Schreibweise mitgetheilt werden:

„Ick Hans Kolre nuthortit (= nun zur Zeit) dingreve des frigendings tho Lunde von weigen der dorcheluchtigen hocheborn forsten und heren, hern Ernstes hocheloflíken ghedechtnisse nagelaten erven, hertzogen tho Brunswick und Lunenborch, minre gnädigen heren und der erven (Erben), und wi Hinrik Konredinges, Bertold Bartolds bitzitters itsunt (jetzund) dusses frigendinges, bekennen und betügen in und mit dussem breve (Briefe) vor uns und vor unse nakomen und vor alsweime (jedermann), dat wi hütedages na dato und jaren, wi undergeschrewen, hebben ghesseiten (gesessen) up borliken steden binnen Ilthen von weigen hochedachter unsser jungen gnedigen herschop und der erven in einem echten und rechten frigending tho rechter richtit (Richtezeit) dages. Vor datsulvige frigendingk is gekomen Alowert Dirickes, wonheftich tho Greiten (Gretenberg), vor sseck und fulmechtich van ssinen brödern und ssüstern und het sso in aller fulmacht vorlaten tho einem ervenkope, erfliken tho bessitten Otten Stzeighemeiger (Ziegenmeier) itsund voigt in den frigen und ssinen erven eine wisch belegen up den Ilthen wischen vor der Hauenhorst rechtes frigengudes mit aller gherechticheit. Sso schullen und moigen nu alsso wat de vore genante Otto Stzeighemeiger und ssine erven der vorgenante wisch rauweliken (ruhig) bruken und erfliken bessitten ssunder jenigerleige vorbedinge, hindernisse edder inssage van Alowert Dirickes ssampt allen ssinen brödern und ssüstern, ihrer erven edder jement van ohrentweigen. Des sso dem veilgenante Otten Stzeighemeiger und ssinen erven ein frede ghewracht is (erwirkt ist), vormiddelst ssinem vorloveden vorspraken Deneken Denekens und Heneke Hoinen, Marten Kracken sinre Achtelude. He het fredes recht gedahen und der frigen willen gemaket. Dusse jeghewardige vorlatinge mit allem inholde dusses breves is gheschein in jeighenwardicheit des erbaren ernfesten Jurrigen van der Wensse, voget tho Zelle, Joachim Vntzelmann amptschriver, des wi voregenante richter und bissitters tho bevestinge (Befestigung) de warheit sso der frigen inghesseghel (Insiegel) witliken dohen hengen

neiden (ließen) an dussen breiff, de ghegeven (gegeben) is na der bort Cristi unsses heren dussent vifhundert veftig am Fridage na Katherinae virginis."

Bemerkenswerth an diesem und dem ähnlichen von Heise Anl. 7 mitgetheilten Verlassungsbriefe von 1501 ist die Bezeichnung „Frigending tho Lunde". Dieselbe verweist uns auf die Malstatt der Gohe um den Hasel als die ursprüngliche Dingstätte der Freien und zeugt noch im 16. Jahrhundert von dem größeren Bezirk, welchem die Freien im Mittelalter angehörten. Dort, auf dem Hasel, wurde das Goding, wie Heise S. 17 nachweist, noch 1419 gehalten. Neben ihm und das Goding überdauernd bestand das Freiending. Beide sind nicht zu verwechseln.

Das Goding war das ursprüngliche, aus der Heidenzeit stammende freie Volksgericht der Sachsen. Es stand unter dem vom Volke erwählten Gogreven und kannte keine Schöffen oder Beisitzer, sondern das Urtheil wurde von dem Umstand, d. h. von der Menge der anwesenden, dingberechtigten Männer gefällt. Ein solches Goding bestand auf dem Hasel bei Lühnde bis ins 15. Jahrhundert hinein. „Der gesammte, von den Landsassen gebauete Boden, mochte der Stand des Grundeigenthümers sein, welcher er wollte, gehörte vor das Goding; vor ihm erschien der Bischof wie der Herzog, der Priester wie der Ritter, um freie, jedoch nicht aus der Gemeinfreiheit ausgehobene Grundstücke zu übertragen und dem Erwerber den Frieden wirken zu lassen", so schreibt Lüntzel[1]). Die oben beschriebene Uebertragung Everns an die Dompropstei zu Hildesheim im Jahre 1386, bei welcher hohe Würdenträger der Kirche und zahlreiche Adlige als Parteien und Zeugen zugegen waren, geschah vor dem Goding auf dem Hasel. — Karl der Große richtete neben den Godingen und in gewissem Sinne über ihnen stehend die Grafendinge ein, in welchen der Graf nicht als Erwählter des Volkes, sondern als Beamter des Königs das Richtschwert führte, und das Urtheil nicht vom Umstande, sondern von Schöffen gefunden wurde. Diese Schöffen wurden vom Grafen bezw. seinen Beauftragten aus den Gemeinfreien ausgehoben; die, welche als die besseren und wahrheitsliebenderen erfunden wurden, sollten ausgewählt werden, um Untersuchungen zu führen, Wahrheit zu sagen und Beistand des Grafen zu sein im Gerichte.[2]) Von einem Grafending auf dem Hasel haben wir keine Nachrichten; dennoch wird es wegen der nachweisbaren comitia major und minor der Grafen von Lauenrode in dieser Gegend bestanden haben. — Die zum Schöffenamt tauglich befundenen Gemeinfreien hießen „Schöffenbare" und standen in Buße und Wergeld höher, als die übrigen Freien.[3]) Sie schieden sich deswegen aus und traten zu einem

---

[1]) Aelt. Diöces. S. 68. [2]) Lüntzel, a. a. O. S. 66, Anm. 17. [3]) Vgl. Sachsenspiegel, l. III, art. 45.

besonderen Ding zusammen, dem Freiending, einem genossenschaftlichen Gericht, in welchem sie besonders Uebertragungen ihres Freiengutes vornahmen und nur verhandelten, was sie und ihr Gut anging.[1]) Ein solches Freiending war das zu Lühnde und später in Ilten. Dasselbe ist ein Zeugniß dafür, daß die „Freien" im großen und kleinen Freien, wenigstens der Mehrzahl nach, zu den Schöffenbaren gehörten. Wie anderswo, so hat auch hier das Freiending das Institut der Schöffen oder Beisitzer von den Grafendingen entlehnt. Als das Goding auf dem Hasel einging, blieb das Freiending bestehen und wurde wegen der Theilung des Sprengels um den Hasel nach Ilten verlegt, wahrscheinlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Im 17. Jahrhundert ging das Freiending zu Ilten allmählich in das Landgericht über, welches unter dem Vorsitz des Großvogts zweimal jährlich in Gegenwart der Freien gehalten wurde. Der Dinggreve wurde 1672 schon nicht mehr gewählt, sondern vom Landesherrn bestellt und sank nach und nach zu einem Unterbedienten des Vogts, also des fürstlichen Beamten, herab.[2]) Trotzdem haben Verlassungsbriefe von 1693 und 1694, ebenfalls den Goltermannschen Sattelhof in Ilten betreffend, noch fast ganz die Form des oben angeführten aus dem Jahre 1550. Sie sind ausgestellt von dem „echten und rechten Freiending" binnen Ilten, welches aber nicht mehr den Zusatz „zu Lühnde" führt. Die Aussteller sind der Dinggreve und 3 Beisitzer; die Bestätigungsformel lautet auch hier: „er hat Friedens Recht gethan und der Freien Willen gemacht". — Seit 1730 hat es derartige Verlassungen nicht mehr gegeben; die Landgerichte wurden seltener gehalten und führten ein verkümmertes Dasein nur noch bis zur französischen Occupation. Die richterlichen Befugnisse aber gingen in die Hände der Amtsvögte zu Ilten über.

3. Die freie Jagd.[3])

Dasjenige Recht, welches bis in unsere Zeiten hinein den Freien das liebste und am eifrigsten gepflegte gewesen ist, ist die Jagdfreiheit. Als freie Herren ihrer freien Mark haben sie von uralter Zeit her, wie die Acten es einstimmig bezeugen, das Recht gehabt, zu jagen auf hohes und niederes Wild, und das nicht allein im Gebiet des großen und kleinen Freien, sondern auch über deren Grenzen hinaus in den Aemtern Coldingen und Ruthe, soweit die alten Markgerechtigkeiten gingen. Vom Moor in Norden bis zu den Wäldern und Heidetriften vor Lühnde und Gödringen, von der Dolger Heide bis zu den entenreichen Niederungen an der Leine durfte der Freie streifen mit

---

[1]) Vgl. Lüntzel, Aelt. Diöc., S. 70. [2]) Heise, S. 18. [3]) Vgl. außer Heise, S. 30, besonders die actenmäßige Darstellung in: Stelling, Das heutige Gewohnheitsrecht der freien Pürsch in der Provinz Hannover. Hannover und Leipzig 1897. S. 79 ff.

Gewehr und Hund, das Wild zu jagen, ohne nach den Schneden der Feldmarken zu sehen. Wenn er seine Schweine zur Mast trieb in den Ahltener- oder Köthenwald, durfte er schon vor tausend Jahren nicht bloß den Wolf erlegen, der nach seinen Thieren äugte, nein, ohne Frevel auch den stolzen Hirsch, den seine Hunde gestellt hatten. Und als in mancher deutschen Landschaft die Bauern machtlos mit Zornesthränen in den Augen es ansehen mußten, wie die Wildsauen aus den Forsten ihrer Zwingherren traten und ihre Aecker verwüsteten, oder wie die Rosseshufe des wilden Jagdgefolges ihre Kornfelder zerstampften, zog hier der freie Bauer selbst zu Walde, auf den Zehnender zu pürschen, den seine Knaben gespürt hatten. Das ist der „armen Lüde in den Frigen" Herrenrecht gewesen; heute bestehen davon noch einige arme Trümmer.

Die Jagdgerechtigkeiten waren nicht durch das ganze Freie gleich. Im Ahltener Walde waren neben der Landesherrschaft und dem Amtsvogt in Ilten nur die freien Hofbesitzer in Ahlten jagdberechtigt mit Einschluß des adligen Gutes daselbst. Im Köthenwalde waren es neben dem Amtsvogt und den sämmtlichen freien Hofbesitzern des großen und kleinen Freien noch das adlige Gut Rethmar und das Kammergut Bolzum; im Steinwedeler Walde und in den Feldmarken des großen Freien dieselben mit Ausschluß des Gutes Bolzum; in den Feldmarken des kleinen Freien aber die Hofbesitzer beider Freien. Die letzteren sind immer berechtigt mit Einschluß ihrer erwachsenen noch im Hause wohnenden Söhne. Dieser Stand der Jagdgerechtigkeiten hat nach einem Amtsbericht von 1850 noch damals gegolten. Nach den alten Höltingsprotokollen, welche Heise S. 48 und 78 mittheilt, waren um 1538 im Steinwedeler Walde auch die Herren von Gadenstedt wegen ihres Meierhofes in Immensen mit der halben Jagd, im Köthenwalde das Haus Ruthe mit der Rehjagd betheiligt. Dagegen haben die Reihewohner von Klein-Lopke, welche erst seit 1643 den Freien zugezählt sind, und vermuthlich auch die von Evern wegen der oben beschriebenen Abhängigkeit von der Domprobstei ursprünglich keinen Theil an der Jagdberechtigung gehabt. Mithin zeigt sich auch hier der schon erwähnte eigenthümliche Proceß eines Ueberganges der Freienrechte auf solche, welche sie von vornherein nicht besaßen.

Auch Verpflichtungen waren für die Freien mit dem Jagdrecht verbunden. Von einem erlegten Hirsch mußten sie eine Keule an den Amtsvogt liefern für den geringen Preis von 3 Ggr. 5 Pf. und einem Krug Dünnbier, von einem Schweine den Kopf für denselben Preis; ein Reh aber mußten sie ganz abliefern und erhielten dafür 2 Rthlr. 6 Ggr. 10 Pf. und ein Frühstück. Daher sind die Freien im Kirchspiel Ilten noch heute gewohnt, wenn sie ein Wild erlegt haben, zuerst im Amtshause anzufragen, ob man's haben wolle oder nicht.

Das Jagdrecht ist den Freien von Alters her ausnehmend lieb gewesen und wenn es ihnen beschnitten werden sollte, haben sie sich mit allen Kräften gewehrt. Ein Versuch der Regierung im Jahre 1719, die Berechtigung des Jagens für die Hauswirthe auf die eigene Feldmark zu beschränken und den nicht angesessenen Haussöhnen ganz zu entziehen, konnte daher nicht zur Ausführung gebracht werden. Das Jagdpatent vom 8. August 1793, welches Stelling[1]) wörtlich wiedergiebt, hat denn auch die alten Rechte im wesentlichen bestätigt. So haben die Freien weiter gejagt bis in die fünfziger und sechziger Jahre dieses Jahrhunderts hinein. Seitdem aber haben die einzelnen Gemeinden der Gesammtheit der Freien gegenüber die Jagdgerechtigkeit in ihren Feldmarken mit Geld abgelöst und ihre Feldmarksjagden verpachtet und mancher, dem es Kummer macht, hat darüber das Gewehr an den Nagel hängen müssen. Nur drei Bezirke giebt's noch, in denen die Jagd nicht abgelöst ist und darum den alten Berechtigten noch jetzt offen steht; das ist das Altwarmbüchener Moor und die Feldmark Wülfel für alle Freie und der Ahltener Wald für die dortigen Hofbesitzer. Ich selbst habe vor einigen Jahren eine Anzahl Freier von Ahlten getroffen, die von der Jagd in Wülfel zurückkehrten. Der Tag war sauer gewesen und drei Hasen waren die ganze Beute, von denen einer unterwegs ihnen scherzhaft entwendet wurde; aber sie waren fröhlich ob der Ausübung ihres Rechtes, das nicht einschlafen sollte.

Da die Freien, selbst nach dem Hannoverschen Jagdgesetz vom 29. Juli 1850, keinen Jagdschein nöthig hatten, wurde von dem freien Jagdrecht zu allen Zeiten ein reichlicher Gebrauch gemacht. Ja das ausdrückliche Verbot im Jagdpatent von 1793 läßt darauf schließen, daß auch Häuslinge, Tagelöhner, Knechte, wenn auch widerrechtlich, die Jagd ausübten. Eine Folge davon war eine starke Verminderung besonders des niederen Wildstandes. In den Rechnungen über Kirchenrechnungs-Gastmähler im Pfarrhause zu Ilten, welche der Pastor Retberg aus den Jahren vor dem dreißigjährigen Kriege hinterlassen hat, werden jedesmal große Mengen von Rind-, Hammel- und Kalbfleisch erwähnt, auch fette Gänse und Hühner, aber nur einmal ein „Raphuhn" im Jahre 1600, und einmal ein Hase, 1621. Der Hase war von Anderten geholt und kostete 1 Gulden 16 Mariengroschen. In Ilten war also keiner zu haben, ein Zeichen, daß die Freien von dem, was die Füchse nicht holten, nicht gern einen Schwanz oder eine Feder übrig gelassen haben. Dagegen scheint der Hochwildstand früher recht gut gewesen zu sein, wenn es auch übertrieben sein wird, was die Chronik von Obershagen bei Burgdorf aus dem Jahre 1624 meldet: Im Winter bei strenger Kälte „ist das Wild bei etlichen

[1]) A. a. O. S. 83.

100 Stück auf dem Lande bei Hannover über die Legen geschwommen". Dieselbe Chronik weiß aus den Kriegszeiten (1630) von Wölfen zu melden, die den zur Mast getriebenen Schweinen nachstellten und in Rudeln bis 8 Stück selbst in die Ställe drangen, „auch dem Rindvieh und Pferden, besonders den jungen Füllen Schaden thaten." Die Jagd auf Wildsauen im Köthenwalde wird im Höltingsprotokoll von 1538[1]) erwähnt. Die letzte Wildsau ist zu Anfang der fünfziger Jahre im Ahltener Walde in Gegenwart des Freiendeputierten Edeler erlegt. Jetzt kommen Hirsche vereinzelt im Ahltener Walde vor. Der Rehstand daselbst ist befriedigend. Die Hasen- und Hühnerjagd ist dank der besseren Pflege in allen Feldmarken der Freien von angemessener Ergiebigkeit.

4. Die Gewerbefreiheit.[2])

Auch dieses Recht wird auf die mittelalterlichen Freiheiten zurückzuführen und aus ihnen hervorgewachsen sein. Ursprünglich war jeder Bauer sein eigener Handwerksmann, der Haus, Hausgeräth und Kleidung sich selbst oder mit Hülfe der Seinigen und etwa der Nachbaren anfertigte. Im Mittelalter bildeten sich in den Städten die zünftischen Handwerke aus und wachten, je mächtiger und einflußreicher sie wurden, um so eifersüchtiger über ihren Vorrechten. So entstanden rechtliche Einschränkungen mancherlei Art für Handwerk und Gewerbe. Besonders das flache Land sollte thunlichst in wirthschaftlicher Abhängigkeit von den Städten erhalten werden und die Niederlassung von Handwerkern und Gewerbetreibenden andrer Art auf dem Lande wurde erschwert. Den Freien im Amte Ilten aber wurde durch Verfügung des Hannoverschen Ministeriums von 1831[3]) zugestanden, „daß es ihnen verstattet bleiben sollte, Handwerker bei sich aufzunehmen und Handel zu treiben ohne Concession und ohne Bezahlung von Concessions- oder Recognitionsgeldern". Es wird damit also ein ihnen bereits zustehendes Recht anerkannt. Und thatsächlich finden wir nach Ausweis der Kirchenrechnungen gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Freien seßhaft: Schuhmacher, Schmiede, Zimmerleute, „Schnittker" (Tischler), Schottiliere, wohl „Schöttler" oder Schüßler, d. h. Zinngießer, welche zinnernes Geschirr anfertigten und die Bleifassung der Kirchenfenster ausbesserten. In Bilm wohnte ein „Pötker", der die Umgegend mit Kachelöfen und irdenem Geschirr versorgte und Ziegel für die Kirchenbedachung lieferte. — Auch die Schankgerechtigkeit beanspruchten die Freien zum Leidwesen ihrer Beamten und Geistlichen. Wem's von ihnen beliebte, konnte eine Schankstätte von Bier und Branntwein in seinem Hause eröffnen ohne besondere Concession; nur die Anzeige davon hatte er beim Amte zu machen.

---

1) Heise, Anl. IX. 2) S. Heise, S. 25 f. 3) Heise a. a. O.

Erst die Hannoversche Gewerbeordnung von 1847 legte ihnen die Concessionspflicht auf. Dagegen wurden ihnen die Preise für Bier und Branntwein von Amtswegen vorgeschrieben; 1671 verfügte das Amt Ilten, daß das Halbstübchen Broihan, weil es bis dato so gegolten, 10 Pfennige kosten solle. Branntwein, „der gemeine Wernigeroder" soll nicht theurer, als zu $2^1/_2$ Gutegroschen das Quart, „ander Aquavit aber zu 5 Gutegroschen verschänkt werden." Wer es nicht darum geben will, lasse es gern anstehen, welches weit besser.[1]) — Endlich hatte jeder Freie das Recht zum Brauen und Brennen für den feilen Verkauf. Seit der Erfindung des Broihans 1526 wurde dies Recht von ihnen ausgeübt. Von den Branntweinbrennereien, deren noch etliche in den Freien vorhanden sind, wurde erst seit 1740 ein Blasenzins erhoben. Leider muß man den Freien nachsagen, daß sie keine einwandsfreien Getränke brannten und brauten. Die Iltener Chronik erzählt aus dem Jahre 1725 von einem bekannten Bettler, der den Branntwein sehr geliebet und zu Ahlten in einer Scheuer vermuthlich „in der Völlerei seinen elenden Geist" aufgegeben habe: „Bei der Section fand sich ein polypus im Herzen, im Kopfe aber viel Wasser; letzteres soll ex medicorum judiciis eine Folge des hiesigen Gebräudes sein." Das läßt tief blicken.

B. Pflichten und Lasten der Freien.

1. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Jeder freie Mann hat dem Heerbann zu folgen, so schrieben Brauch und Recht es vor in der Carolinger Zeit; das Aufgebot des freien Landvolkes machte die Stärke der Heere aus. Als die Einfälle der Ungarn den Kampf zu Roß den Deutschen aufzwangen und die Bedeutung des Fußvolkes in der Schlacht geringer wurde, als das Lehnswesen sich ausbildete und die Vasallen mit ihrem Gefolge den Heerschild der Fürsten bildeten, als dem reisigen Knecht mehr Ehre zu gewinnen war, als dem Freien zu Fuß, hörte der eigentliche Heerbann des freien Landvolkes auf zu bestehen und die Leistung von Kriegsfuhren und Abgaben trat an seine Stelle.

Aber sollte es nicht doch eine Ausnahme gegeben haben, eine Landschaft, wo nach wie vor der freie Bauer sich verpflichtet wußte, auf den Ruf seines Grafen oder Herzogs zum Schwert zu greifen nnd in den Kampf zu ziehen? Wir meinen, in den beiden Freien eine solche Ausnahme zu erkennen. Zwar über die Ausübung dieser Pflicht im Mittelalter wissen wir nichts, das Bewußtsein derselben aber finden wir bei den Freien vor, seitdem sie mit dem Zeitalter der Reformation in das hellere Licht der Geschichte treten, und der Werth, welchen die Lüneburger Herzöge auf den Besitz dieser kleinen

---

[1]) Vgl. Anl. IV.

Landschaft legten, gründete sich nicht am wenigsten auf diese Verpflichtung ihrer Bewohner, eine kleine, aber allezeit kriegsbereite und wenig kostende Truppe zu stellen. Der Amtsbericht, vom 26. Februar 1666, welchen Heise S. 33 anführt, sagt ausdrücklich, die Freien seien **von jeher** schuldig gewesen, die Mannschaft auf ihre eignen Kosten in den Festungen des Landes zu unterhalten. Wir nehmen deswegen keinen Anstand, die Entstehung dieser Pflicht mit Heise auf die alte Heerbannspflicht des freien Landvolkes zurückzuführen.

Von den Feldzügen der Freien werden wir im folgenden Abschnitt handeln; hier wollen wir zunächst nur von ihrer militärischen Organisation sprechen. Da uns weitere Quellen, als die auch Heise benutzt und angeführt hat, hierüber nicht zu Gebote stehen, sind wir um der Vollständigkeit unsrer Darstellung willen genöthigt, aus seinem Buche zu referieren.[1])

Das Aufgebot der Freien hieß der Ausschuß. Zu demselben waren gestellungspflichtig die Hausgesessenen (d. h. die Reihebesitzer, nicht die Häuslinge)[2]) von Lehrte, Dolgen, Haimar, Ilten, Harber, Sehnde, Gretenberg, Bilm, Höver, Anderten, Döhren, Wülfel, Laatzen, zusammen 14 Dörfern des großen und kleinen Freien. Es fehlen in dem Verzeichniß: Rethmar, wo es neben 33 Junkerleuten oder hörigen Hintersassen des dortigen Rittergutes nur 8 freie Hofbesitzer gab; Evern, welches domprobsteilich war, und Klein-Lopke, welches noch nicht zu den Freien gehörte. Das Verzeichniß der pflichtigen 14 Dörfer ergiebt sich aus einer Musterrolle des Amtsvogts Schlüter von 1615. Der abgesetzte Herzog Heinrich der Mittlere rühmte sich deswegen in seinem Briefe an den Rath der Stadt Lüneburg 1528[3]), daß er die „vierzehn Dörfer" der Freien vor dem Walde an das Land gebracht. Dieselbe Musterrolle ergiebt 564 Gestellungspflichtige außer 2 Fähnrichen (Balzer v. Lüpke und Fähnrich Ernst) und 8 Trommelschlägern, zusammen 574 Mann. Bei der Musterung von 1614 wurde der Ausschuß „unter 2 Fähnlein gebracht"; bis dahin hatte er nur einen Fähnrich und eine Fahne, roth und gelb. Zum ersten Fähnlein gehörten die im obigen Verzeichniß voranstehenden sechs, zum zweiten die übrigen acht Dörfer. Eine Musterrolle von 1651 ergiebt 700 Mann. Da zwischen dieser und der früheren Musterung von 1615 der dreißigjährige Krieg liegt, so ist die Zunahme von 574 auf 700 Mann aus dem Wachsthum der Bevölkerung, und bei der Annahme, daß erwachsene Haussöhne unter Umständen auch zu mehreren von einem Hofe ausgehoben wurden, nicht allein zu erklären. Klein-Lopke war seit 1636 mit nur

[1]) Vgl. Heise, S. 33 ff. u. Anl. VII u. VIII. [2]) Vgl. Anl. VII bei Heise.
[3]) Hav. II, 101 f.

2 Mann hinzugekommen. Es wird also Evern seit dem Abkommen von 1621 (s. o. S. 26) in die Stellung zum Ausschuß aufgenommen sein. Seit 1666 hatte jedes Fähnlein einen Lieutenant an der Spitze und der Ausschuß bestand fortan aus 2 „Freien-Compagnieen". Es gab Sergeanten, Corporale und capitains d'armes. Das Recht der Freien-Compagnieen war, in der Schlachtordnung für sich allein zu stehen und nicht mit pflichtigen Ausschössern vermengt zu werden. Die beiden Freien-Compagnieen haben den siebenjährigen Krieg noch miterlebt. Laut Cabinetsordre vom 27. Juni 1769 wurden sie aufgelöst und die Freien gleich andern Unterthanen zum Hannoverschen Landregiment eingezogen. Das kleine Freie war schon seit seiner Abtretung an Calenberg 1671 aus dem Ausschuß ausgeschieden.

Die gesammten Kosten des Ausschusses hatten die Freien selbst zu tragen. Dieselben waren oft sehr bedeutend, z. B. für den Marsch des Ausschusses mit 294 Mann nach Celle, Lüneburg und Mölln vom 14. December 1692 bis 1. April 1693 allein 3419 Reichsthaler 19 Groschen 4 Pfennig. Im siebenjährigen Kriege, wo nach einander 900 Mann gestellt wurden, waren sie geradezu unerschwinglich. Sie wurden nachbargleich von den 565 Freien aufgebracht und da gleichzeitig den Höfen soviele Arbeitskräfte entzogen wurden, litt der Wohlstand darunter, besonders bei länger währenden Kriegszeiten, in bedenklichem Maße.

Die Bewaffnung des Ausschusses bestand 1615 zu $^2/_3$ aus Musketen, zu $^1/_3$ aus Piken, d. h. es standen die Fähnlein zu je 3 Gliedern und zwar 2 Gliedern Musketieren und einem Gliede Pikenieren. Muskete, Kraut und Loth hatte der Soldat selbst zu beschaffen. Die Gewehre entbehrten noch 1683 des einheitlichen Kalibers. Der Herzog Georg Wilhelm zog es darum vor, den Ausschuß auf Staatskosten mit Musketen auszurüsten.

Eine Uniform erhielt der Ausschuß erst nach dem dreißigjährigen Kriege. Es hatte zwar schon 1620 Herzog Christian befohlen, daß der Ausschuß von etwa 200 Mann „etwas besser staffieret und einigerlei liberei haben möge", aber er gab auf unterhänige supplication nach, „die Röcklein könnten vor dießmal, bis etwan der libe Gott ein beßer Jahr giebt, wohl verschonet werden". Die nach 1648 auf herzogliche Kosten beschafften Uniformen waren roth mit violetten Aufschlägen. Zu derselben wurden Kniehosen mit niedrigen Schuhen und flache Hüte getragen. Das Bild eines Freien in Uniform mit dem Degen an der Seite, welches Heise wiedergiebt, ist von einem Grabstein entnommen, welcher jetzt im Garten des „Lehrter Hofes" in Lehrte aufgestellt ist.

Jährlich zweimal, im Frühling und Herbst, hatten die Ausschösser zur Musterung sich einzufinden, zu derselben Zeit, wo das Freiending bezw. Landgericht die Freien ohnehin zusammenführte. Zur

Uebung im Schießen sollten die Schützenfeste dienen, welche 1697 auf Amtsbefehl in allen Dörfern eingerichtet wurden. Wiesen, die sogen. Schützenwiesen, wurden dazu als Prämien ausgesetzt und zu jedem Schützenfest der Amtsvogt mit Wagen von Ilten geholt und wieder zurückgebracht. Als 1711 das Scheibenschießen anderwärts im Lande verboten wurde, blieb es den Freien gleichwohl auch ferner verstattet[1]), „weil sie sich im Nothfalle zur Defension des Landes gebrauchen lassen müssen“.

2. Abgaben und Lasten.

Eine uralte Abgabe, die auch an vielen andern Orten gezahlt wurde, war in den Freien und deren südlicher Nachbarschaft besonders häufig, nämlich der Königszins und die Lieferung von Königshafer und Königsgerste. Die Abgabe war sehr gering; 106 Pflichtige zahlten an Königszins zusammen 8 Reichsthaler 23 Gutegroschen 7 Pfennig.[2]) Der Königszins soll schon von Karl dem Großen den freien Sachsen auferlegt sein als census regalis, quem liberi solvunt[3]) und betrug 3 Pfennig bis 4 Gutegroschen für den einzelnen. Die 106 Pflichtigen, welche ihn noch zu Heises Zeit an die Amtscasse in Ilten zu zahlen hatten, wohnten in Ahlten, Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Lehrte, Klein-Lopke, Rethmar, Sehnde, Groß-Lopke, Lühnde, Wätzum, Wehmingen, lauter Orten, die zu dem Gericht auf dem Hasel gehörten, eine Erinnerung mithin an die alte Zusammengehörigkeit. Daß es auch in Evern und Klein-Lopke Pflichtige für den Königszins gegeben hat, ist ein Zeugniß für die alte Allodialbeschaffenheit der betr. Hufen und zugleich für das hohe Alter der Abgabe. Denn wir haben gesehen, daß beide Orte seit dem dreizehnten Jahrhundert keine eigentlichen Freien mehr in sich schlossen.

Abgesehen von dem Königszins mit seinem Zubehör an Korngefällen waren die Freien beider Freien von öffentlichen Abgaben frei. Erst seitdem sie Lüneburgisch wurden, hat man sie dazu herangezogen und zwar zunächst bittweise unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Freiheit. So erklärten die Lüneburger Stände 1536[4]): „mit denen so sich andrer Freiheiten berumen, sie seyn von Adel oder andern, soll gehandelt werden ... Und was also von ebgemelten und anderen gefreiheten, den Freien vor dem Walde rc. erlangt wird u. s. w.“ Dieselbe Anlage (Archivbericht von 1826) fährt fort: „Auch ward später noch oft genug erklärt, daß die Freien nicht schuldig seien, zu den Landesabgaben beizutragen, und diese Freiheit fast jedesmal ausdrücklich verwahrt; aber der That nach geriethen sie, besonders im

---

1) Heise, S. 29. 2) Heise, S. 56. 3) Heise, S. 22. 4) Heise Anl. III, sub. 9.

17. Jahrhundert, in volle Abhängigkeit von der Landschaft, deren Beschlüsse eigentlich keine verbindliche Kraft für diejenigen haben konnten, welche daran nicht Theil nahmen und in unmittelbarem Verhältniß zu der Landesherrschaft standen . . ." Das Ende ist gewesen, daß die Freien schon seit etwa 1720 gleich andern Unterthanen zur regelmäßigen Contribution herangezogen wurden, und daß 1817 die Regierung jeden Anspruch derselben auf Steuerfreiheit ausdrücklich ablehnte.[1])

Andere Lasten der Freien hängen mit ihrer rechtlichen Sonderstellung zusammen. Wir haben bereits gesehen, daß sie die Kosten des Freienausschusses zu tragen hatten. Auch ihre eigene Gerichtsbarkeit bürdete ihnen Lasten auf, die selbst dann noch fortdauerten, als jene aufgehört hatte. Vor allem mußten sie die Amts- und Gerichtsgebäude in Ilten in Bau und Besserung erhalten. Dieselben waren daher auch ihr freies Eigenthum, mit dem Freienwappen geschmückt. — Ebenso hatten sie die Kosten des Freiendinges sowie die des daraus hervorgegangenen Landgerichts nebst der damit verbundenen Speisung zu tragen, auch das Gefängniß zu erhalten, Gefangenenwachen zu stellen u. dgl. So lange die zu Evern und Klein-Lopke vom Gericht zu Ilten exemt waren und in Rethmar für die 33 Junkerleute das Patrimonialgericht bestand, trugen diese zu den Gerichts- und Baukosten nicht bei. Später sind sie dazu antheilweise herangezogen, so daß bei der Vertheilung des Kaufpreises für das Amthaus 1873 die Reihestellen von Evern und Klein-Lopke $^1/_3$, die Junkerleute von Rethmar aber garnichts erhalten haben.[2])

Eine Ehrenpflicht der Freien, mit ihrem Waffendienst zusammenhängend, waren allerlei Gefolge- und Ehrengeleitsdienste bei den Herzögen von Celle und den Gliedern der herzoglichen Familie. So wurden sie bei der Hochzeit des Herzogs Christian Friedrich mit Dorothea, der späteren Gemahlin des Großen Kurfürsten, 1653 nach Celle befohlen und ihnen anheimgegeben, „sich mit einträchtigem Gewehr und Bandolieren, wie auch guter Kleidung dergestalt erfaßt zu machen, daß sie auf erfordern zum wenigsten mit einer starken Compagnie guter Mannschaft also aufziehen können, daß Sr. Fürstl. Gnaden damit keinen Schimpf einlegen". — Als die Wittwe des Herzogs Georg von Calenberg, Anna Eleonore, geb. Landgräfin zu Hessen, welche 1659 auf ihrem Wittwensitze zu Schloß Herzberg gestorben war, zur Gruft nach Celle transportiert wurde, ging der Leichenconduct über Ilten, wo er am 21. Juni Abends 5 Uhr eintraf, um die Nacht über dort zu bleiben. Die Entschlafene wurde „auf der Fürstlichen Amtsvoigtei der Schuldigkeit nach von den Freien bewacht

[1]) Heise, S. 23. [2]) S. das Verzeichniß der Freien am Ende.

und folgenden Tages weiter auf Zell begleitet", — so erzählt die Iltener Chronik. Auch von anderen Durchreisen der Herzöge von Celle über Ilten, besonders nach Pyrmont, weiß Heise S. 46 zu erzählen, bei welchen die Freien Ehrenwachen zu stellen und die Kosten des fürstlichen Ablagers zu bestreiten hatten. Die von ihnen geleisteten Fuhren wurden dagegen vergütet.

Eigentliche Frondienste scheinen die Freien im Mittelalter nicht gekannt zu haben. Erst von den Herzögen zu Celle wurden sie zu Burgfestendiensten am Schloß zu Celle herangezogen, d. h. sie wurden genöthigt, bei Bauten und Reparaturen des Schlosses Hand- und Spanndienste zu leisten. Aber auch der Amtsvogt Hans Schlüter in Ilten, 1566 bis 1586, verstand es, die Freien zuerst bittweise zur Leistung von Herrendiensten (Diensten mit Hand und Gespann auf Äckern und Wiesen) für sich und seine Söhne zu bewegen. Diese gutwillig geleisteten Dienste wurden später ins Register gezogen und daraus ein Dienstgeld gemacht, das den Freien als schuldige Abgabe an das Amt auferlegt wurde.[1]) Daher hatte der Vogt Wilhelm Schlüter, 1611—1619, mit den Leuten zu Dolgen 1618 eine Klage wegen Heufuhren und Rübentragen. Die Beklagten wurden verurtheilt, verdorbenes Heu zu ersetzen und die von Dolgen und Haimar dazu verpflichtet, jährlich dreimal zu des Vogts eigenem Bedarf Rüben von Peine nach Ilten zu bringen.[2]) — Daß die zahlreichen Meierverhältnisse in den Freien die entsprechenden Meiergefälle, Verpflichtung zur Beweinkaufung bei Besitzwechseln, Korngefälle 2c. mit sich führten, versteht sich von selbst und wird z. B. durch sämmtliche Kirchenrechnungen bestätigt.

Früher wählten die Freien aus ihrer Mitte mehrere Deputierte und Bauherrn, welche über die Bewahrung ihrer Rechte zu wachen, bezw. auf die Imstandhaltung der Amtsgebäude zu achten und die Rechnungen zu führen hatten. Die letzteren wurden ihnen von den Bauermeistern der Dörfer abgenommen. Seit 1793 wurden 4 Deputierte und 2 Bauherren auf je 4 Jahre, seit 1818 nur noch ein Deputierter und kein Bauherr mehr gewählt. Zur Ablegung der Rechnung wurde seit 1818 jährlich im October in Gegenwart von Bevollmächtigten der Dörfer auf dem Amte Termin gehalten. Noch jetzt giebt es einen Deputierten der Freien, welcher ein aus dem Verkauf des Amtshauses 1872 und aus Ablösungen übrig gebliebenes kleines Capital zu verwalten hat. Der schon geraume Zeit im Amte stehende jetzige Deputierte ist der freie Hofbesitzer Heinrich Edeler zu Ahlten, jetzt wohnhaft in Burgdorf. — Im Sommer 1863 wurde zur Erinnerung an die alten Rechte und zur Hebung des Gemeinschaftsbewußtseins ein Fest

---

[1]) Heise, S. 24. [2]) Celler Sentenzen im Staatsarchiv zu 1618.

der Freien auf dem Felde zwischen Ilten und Lehrte gefeiert, welches noch im lebendigen Gedächtniß steht. Der Sturmwind hat die Zelte umgeworfen, aber doch die Freude nicht verdorben. Die damals angeschaffte Fahne der Freien bewahrt der Deputierte Edeler.

IV. Die Schicksale der beiden Freien seit dem Ende des Mittelalters.

1. Die Reformation in den Freien.

Es hat keine deutsche Landschaft gegeben, die von der gewaltigen und wunderbaren Bewegung unberührt geblieben wäre, welche wir die Reformation nennen. Aber es ist schwer, die kleineren Wellenschläge zu erkennen und zu beschreiben, welche diese Bewegung in die geringen und entlegenen Bauerndörfer hinein getrieben hat. Wie es in den Städten zugegangen ist bei der Einführung evangelischen Kirchenwesens, welche Maßregeln die Landesobrigkeiten zu demselben Zweck getroffen haben, das wissen wir zum großen Theil, aber wie sich das Landvolk dazu verhalten und wie die Dörfer die lautere Predigt des Evangeliums aufgenommen haben, bald zögernd und widerstrebend, bald freudig und dankbar, in vielen Fällen vielleicht gleichgültig wie ein von oben ihnen aufgelegtes Schicksal, das verschwindet zumeist im Dunkel der bald vierhundertjährigen Vergangenheit. Auch über die Dörfer der „Freien" ist dieses Dunkel gelagert, in welches die neuerdings von Kayser besorgte Veröffentlichung der Visitationsprotocolle von 1543 immerhin einige wenige Lichtstrahlen geworfen hat.

Die beiden Freien waren im Vertrage zu Minden 1512 lüneburgisch geworden. Sie standen darum in den Jahren der Reformation unter dem Scepter Herzog Ernst des Bekenners, und die gesegneten und weisen Bemühungen dieses frommen Fürsten zur Einführung der lutherischen Lehre und Kirchenverfassung in seinem Lande sind auch den Freien zu Gute gekommen. Ernst der Bekenner, 1520 bis 1546, gab seinen evangelischen Bestrebungen bekanntlich die gesetzliche Grundlage durch den Beschluß des Landtags zu Scharnebeck 1527, daß „Gottes Wort überall in des Fürstenthums Stiftern, Klöstern und Pfarren rein, klar und ohne menschlichen Zusatz" gepredigt werden solle; mit den Ceremonien, den bisherigen Kirchengebräuchen, sollte es jeder Stand halten, wie er es vor Gott verantworten könnte. Die Bestimmung sollte gelten für die Kirchen landesherrlichen oder ausländischen Patronates. Die ausländischen Patronate, z. B. des Bischofs von Hildesheim, der Klöster in Hildesheim u. a. wurden fortan aufgehoben und landesherrlich gemacht. Die Privatpatronate blieben bestehen. Gleichzeitig, am 3. Juli 1527, erschienen die 21 „Artikel, darinne etliche misbruke bi den parren des

fürstendoms Lüneborg entdecket, unde dargegen gude ordninge angegewen werden, mit bewisinge unde vorklaringe der schrifft", welche 1529 den Landständen mitgetheilt wurden und „fortan für das gesammte Verfahren oberste leitende Grundsätze feststellten, denen gemäß sich nun die Dinge in Wirklichkeit gestalten konnten".[1]) Der Durchführung dieses Landtagsbeschlusses und dieser ersten, grundlegenden Kirchenordnung war fortan das Hauptbestreben des Herzogs Ernst gewidmet. Sein vornehmster Gehülfe darin war Urbanus Regius, vom Herzog mitgebracht bei seiner Rückkehr vom Reichstage zu Augsburg 1530, gestorben als General-Superintendent zu Celle am 23. Mai 1541; ein gelehrter, redlicher und besonnener Mann. Ein Hauptmittel zur Betreibung des Reformationswerkes waren die häufigen Kirchenvisitationen, welche Regius, zuweilen im Beisein des Herzogs, abhielt. Die nach Regius Tode, 1543, gehaltene Generalvisitation durch das ganze Land hat die von Kayser herausgegebenen Protocolle gezeitigt, eine wichtige Quelle für unsere Kenntniß des kirchlichen Zustandes jener Zeit in jeder einzelnen Gemeinde. — Wir theilen im Folgenden mit, was diese Visitations-Protocolle und andere Quellen über die Dörfer in den beiden Freien ergeben.

Die erste Nachricht verdanken wir Wrede, Einführung der Reformation im Lüneburgischen, S. 86. Sie betrifft das Dorf Dorne in den Frigen, also Döhren im kleinen Freien. Dort setzte Herzog Ernst im Jahre 1529 den untauglichen Pfarrer Johann Holthusen ab und den evangelisch gesinnten Heinrich Palster ein, welcher zum Unterhalt seines Vorgängers eine in der Hannoverschen Masch belegene Wiese auf 6 Jahre und dazu 2 Gulden jährlich abgeben mußte. Wenden wir uns zu den Visitations-Protocollen von 1543. Dieselben sind sehr kurz gehalten; meist geben sie den Namen des Pastors mit einer kurzen Charakteristik, die Dotation der Pfarre, Namen des Küsters mit dessen Dotation, und etwaige Beschwerden beider. Ueber die kirchlichen Zustände in den Gemeinden, besonders über die Aufnahme der evangelischen Predigt bei diesen, vermissen wir jede Angabe.

Beispielsweise sei die Ueberschrift des Abschnittes und das Protocoll von Ilten hier nach Kayser mitgetheilt:

„Visitert tho Borchtorp die Galli Anno domini 1543
durch Martinum pastorem.

De Frien.

Ilten: Pastor Martinus Lunde, pius et doctus. Upkumpft des pastors tho Ilten: IV hoven landes vor Ilten gelegen eine ider hove vor XX morgen uthgedan Meigerwis bringen II foder korns und den tegeden. I hov landes vor Billem gelegen, gift nicht alle

[1]) Petri, Agende der Hann. Kirchenordnungen, S. 4 ff.

jar gelik, ein jar gifft se IV hpt. weten, IV hpt. roggen, IV molder havern; dat ander jar IV hpt. weten, IV hpt. roggen, 1 molder havern; dat drüdde jar II molder weten, II molder roggen, III molder havern. Und desse hove gifft tegeden andern luden. XXX morgen landes vor Althen, is sus lange mit unwahrheit vor II hove landes gerekent worden, is ook nicht tegendfri, gift de verden stige des, dat daruppe wasset. X morgen landes vor Hovern belegen, geven ook tegeden und de verden stige tho dele dem pastori des dat daruppe wasset. XLVI schinken uth dem Caspel, wen se alle uthgegeven werden. XX punth tins bringet alle jare de veertidepennig, wen de uthgeven werth. VIII Körtl alle jare by den kerckſworne jarlige renthe. III Körtl van einem hove thinß, II Körtl noch van hove unde umme dat ander jar den tegeden. VI foder houwes wische.

In disser kerken is ein len, possessor Hermannus Seegemeiger, patron Dirick van Wirthe und de kerkſworen tho Ilten samptlik, deit III foder korns.

Upkumpst des Kosters tho Ilten: Item XLV stige weitegharwe, wen de gut is, ßo gifft de stige einen himpten. Item XLV worste und brodt. Szo vele graßlandes tho einem foder houweß. II morgen landes, IV penning tinß.

Klage: de andertschen sindt mi schüldich gebleven vom veertidepennig und Schincken III gulden und IX schincken nach inholde mines registers. VI gulden X ß in veer jaren nagebleven veertidegeld in Ilten, Billem, Howerde und Althen, dat im vorenthalden werth mit itlicken schinken."

Aehnlich heißt es in allen übrigen Protocollen. Wir führen daraus an:

Heymer, „Pastor mercenarius Hinricus Timmermann"; derselbe hat u. a. 1 Hufe in Ilten inne. „Caspar Seegenmeyer custos." Dazu ergiebt sich aus Kaysers Anmerkungen auf Grund eines früheren Visitations-Protocolls, daß der Pastor verus von Heymer 1534 war „Hinricus Eynem, itzunth Prawest tho Derenborch" (Probst im Kloster Derneburg), und sein damaliger Caplan in Haimar „her Johann Künalleyne", der auch „die Capelle tho Dolven" versah.

Döhren, „Pastor Christianus Hoker, mediocriter doctus." — Anm.: Das Pfründenverzeichniß von 1534 hat noch den Namen des 1529 eingesetzten Heinrich Palster. Derselbe ist aber durchstrichen und daneben gesetzt: Johannes Custodis.

Seinde, „Pastor Hinrikus Steinkop. Non valet."

Harber, „Pastor Johannes Graßouw, mediocriter doctus" . . . „Ock lutken Loipke nu van wegen miner g. H. (gnädigen Herrschaft, d. i. Herzog Ernst) darby is gelecht, weit men ok nicht, wes sik de pastor darvan vermoden is."

Lerthe, „Pastor Hermannus Seegemeiger, mediocriter doctus . . . Andreas Schermer, custos." Anm.: „Bei den Visitationsakten

von 1565 findet sich eine Supplik des Küsters: „Dat is alle upkumpst, dar is gar nen Land bi der Kosterie, derhalven bidde ik dorch Godt, unse gnedigen Heren wollen mi so gnedich erschinen, dat ik ein weinig landes darbi krigen mochte, dat ick mi und mine armen kinder erholden moge."

„De pastor tho Rithmer und ein vicarius darsulvest, alle beide godtloß, driwen grodt affgoderie mit groter argernisse der kercken; sin gevotert und hebben nicht willen compareren, wiwol dar de van rutenbarge patroni dar sin."

Diese Zusammenstellung ergiebt für das Jahr 1543 folgendes:

Soweit es aus den Prädicaten der Geistlichen zu schließen erlaubt ist, war das Reformationswerk am weitesten vorgeschritten in dem Kirchspiel Ilten; denn der dortige Pastor heißt pius et doctus, fromm und gelehrt. Am schlechtesten stand es zur Zeit noch in den beiden Rutenbergschen Patronaten Haimar und Rethmar. In Haimar gab es noch einen Mercenarius, besoldeten Stellvertreter des eigentlichen Pastors, obgleich schon im ersten der 21 Artikel von 1527 angeordnet war, „dat ein itlick Kerkher sine Kerke sülvest bewone." In Rethmar wurde noch die alte „affgoderie", auf das Meßopfer bezogen, betrieben. Demnächst wird Sehnde am weitesten zurückgewesen sein. Der dortige Pastor „non valet", ist schwach, was allerdings auch auf körperliche Krankheit gedeutet werden kann. Doch nennt ihn eine alte Sehnder Nachricht impostor et lacerator bibliae, einen Betrüger und Zerstörer der Schrift. Alle andern Geistlichen heißen mediocriter doctus, d. h. mittelmäßig gelehrt. — Ferner ist zu bemerken, daß Küstereien erwähnt werden in Ilten, Haimar und Lehrte. — Der Parochialbestand war in sofern ein andrer, wie jetzt, als Klein-Lopke vorübergehend zu Harber gelegt war, und Anderten noch mit Ilten verbunden gewesen sein wird. Die Verlegung dieses Ortes zu Kirchrode ist indeß bald geschehen. S. oben. Noch wissen wir aus Kayser[1]), daß der Herzog Ernst 1534 der Visitation in Lehrte persönlich beigewohnt und die dortige Kirchenrechnung revidiert hat. Der schon damals in Lehrte stehende Pastor Herm. Seegemeiger (= Ziegenmeyer) giebt an, der Herzog habe ihm bei Examination der Kirchenrente um das vierte Jahr zwei Hosen zugesagt, „awerst dar nicks von gekregen."

Eine weitere Quelle für die Geschichte der Reformation in den Freien sind die 1669 auf Befehl des General-Superintendenten Joachim Hildebrand in den einzelnen Kirchspielen angelegten Kirchen- oder Pfarrbücher, die nach dem vorgeschriebenen Schema in ihrem dritten Theil eine historia ecclesiastica des betr. Ortes enthalten. Ihre Nachrichten sind erst ca. 130 Jahre nach den Ereignissen ge-

[1]) S. 489, Anm. 1048.

sammelt, oft unkritisch genug, und daher mit Vorsicht zu verwerthen. Das sicherste und ergiebigste für die Reformationszeit ist dasjenige von Haimar. Der Verfasser desselben, Pastor Conrad Steuerwald, war der Sohn seines Vorgängers und damit im Besitz einer unmittelbaren bis 1592 zurückreichenden Tradition. Die von Ilten und Harber geben aus dem sechzehnten Jahrhundert fast nur die Namen der Geistlichen mit kurzen biographischen Notizen. Die übrigen sind verloren gegangen. In Sehnde sind von später Hand (Cand. theol. H. L. Albrecht 1843), aber sehr sorgfältig gesammelte Nachrichten vorhanden, welche bis vor die Reformation zurückgehen, aber ebenfalls sehr knapp sind. — Eine sichere gleichzeitige aber wenig ergiebige Quelle sind die Kirchenrechnungen von Ilten, welche seit 1554 vorhanden sind. Ich stelle zusammen, was ich gefunden oder durch die gütige Mittheilung meiner Amtsbrüder auf Grund dieser Quellen erfahren habe:

Ilten. Der Pastor Martin Lunde 1543 wird im Pfarrbuch in einer Notiz von späterer Hand erwähnt, aber fälschlich dabei gesetzt aõ 1582. Im Text heißt es: „Nach der Reformation ist der erste Evangelischer Prediger allhier gewesen Herr Johann Mertens, hat sehr lange Jahre allhie gelebet, 4 Frauen gehabt und mit denenselben gezeuget 24 Kinder." — Er scheint 1554 nach Ilten gekommen zu sein, weil ich annehme, daß er die regelmäßige Kirchenrechnungsführung begonnen hat. In den Rechnungen wird er 1586 noch erwähnt, 1588 aber ist er bereits todt. Daß er verheirathet war und Kinder hatte, bestätigen die Rechnungen. Ein Wittwenhaus in Ilten wird 1597 als vorhanden erwähnt. 1588 „haben die alterleute ihrem alten verstorbenen Seelsorger zum ehren in dem neuen erbaueten Pfarrhause ein finster zur gedechtnisse setzen lassen, dafür 16 gr. aus der Kirche entrichtet worden". Das alles spricht dafür, daß die evangelische Ordnung sich zu seinen Zeiten eingelebt hatte. — Neben ihm stand in Ilten ein Kaplan, dessen Stelle bis zu Anfang des folgenden Jahrhunderts besetzt blieb.

Lehrte: Hermann Ziegenmeier, der Pastor von 1534 und 1543, war verheirathet und hatte Söhne und Töchter. In den Sentenzen von Statth. u. Räth. zu Celle[1]) findet sich 1577 ein „Bescheid zwischen Hermann Ziegenmeyers, Pastoren zu Lehrte, Wittwe und Söhnen einer- und den Töchtern nebst Schwiegersöhnen anderntheils", welche über das väterliche Erbe in Streit gerathen waren. Er wird mithin sehr alt geworden sein.

Sehnde: Die erwähnten Nachrichten von Albrecht 1843 schreiben lakonisch: Pastöre in Sehnde: Theodericus Folschem, Johannes Tellekamp, Hinricus Bremer, papistici. Johannes Balcke,

[1]) Staatsarchiv Hannover.

papisticus sed conversus. Georgius Schelli, evangelicus et pauper. Hinricus Steinkop, impostor et lacerator Bibliae, et clam fugit nocte (floh heimlich bei der Nacht). 1546—1582 Petrus Laman, evangelicus, mortuus 1. Januar 1582."

Rethmar ist wahrscheinlich am letzten unter allen Dörfern der Freien zur evangelischen Kirche übergetreten. Nach der Inschrift des noch erhaltenen Grabsteins ist Johannes Schrader, 1586—1638, der erste evangelische Geistliche dort gewesen.

Haimar: Der letzte Geistliche vor der Reformation hieß Hannemann; er war am Orte 1510 und noch während der Stiftsfehde bis 1523. Ihm folgte der im Protokoll von 1534 genannte Johann Künalleyne. Das Pfarrbuch schreibt: „Herr Johann Commallein oder Kümmerling; dieser ist päpstischer Priester allhier gewesen tempore reformationis, bei dessen Zeiten die erste evangelische Visitation allhier ist gehalten worden, darin er folgendes Zeugniß bekommen: Johannes Commallein pastor in Heimer totus mercenarius et indignus cui oves Christi committi debeant (ganz und gar ein Miethling und unwürdig des Hirtenamts an den Schafen Christi). Er wird derowegen ohn allen Zweifel abgesetzt worden sein und mag wohl die uralten register und andere urkunden von handen gebracht haben." — Die Annahme seiner Absetzung scheint irrthümlich zu sein, denn sein Nachfolger laut Protocoll von 1543 bei Kayser, Hinricus Timmermann, der im Pfarrbuch übergangen wird, war ebenfalls mercenarius, d. h. besoldeter Stellvertreter des rechtmäßigen Pfründeninhabers von Haimar. — Das Pfarrbuch fährt fort: „Herr Otto Schlüter; dieser ist post reformationem der erste evangelische oder lutherische Prediger allhier gewesen, der einen Capellan zugelegt namens Herr Cord oder Conrad Pyrus oder Birnbaum, vielleicht wegen der vielen mühe, die er mit den päbstischen Leuten gehabt, sie in der evangelischen Religion zu unterweisen und dazu zu bewegen, und mag ihm sein Ambt wohl schwer genug gefallen seyn; wie lange er aber hier gewesen . . ., davon ist keine Nachrichtung vorhanden mehr, als daß dieser p. Otto, sein Capellan und folgende lutherische Prediger alle und jede einen guten, ehrlichen Namen haben hinterlassen."

„Herr Thomas Pyrus oder Birnbaum oder Beerbaum, Hern Cordten Capellani des p. Otten Schlüters Sohn; dieser Herr Thomas hat das Pfarrhaus allhier, wie es noch (1669) stehet, lassen bauen . . . und hat Herr Thomas für der langen Thür in einen Riegel eben der Erden lassen einhauen dis distichon:

Has aedes Thomas Pyrus consurgere fecit
Heimerii spargens dogmata pura Dei.[1])

und die Jahreszahl dabei 1560."

[1]) „Dies Haus hat Thomas Pyrus erstehen lassen, der Verkündiger der lauteren Lehre Gottes in Haimar."

Pyrus war verheirathet; seine Wittwe wird erwähnt. Auch ein Wittwenhaus war zu Heimar bereits im 16. Jahrhundert vorhanden.

Harber: 1534 war Ludolphus Meiger Pastor zu Harber; ihm folgte Johannes Graßouw (Grashof) 1543 und diesem Theoderich Oberg, 1565 genannt.[1]) — Die Ortsnachrichten nennen als „ersten Pastoren, den man von der Reformation zu nennen weiß, Chr. Ludolphus Köhler 1567, der das Pfarrhaus hat angeleget und ausbauen lassen" und bezeugen das Bestehen einer Küsterei zu damaliger Zeit.[2])

Die Kirchen beider Freien, bis auf Rethmar und Haimar, wurden von Herzog Ernst als unter landesherrlichem Patronat stehend behandelt und sind seitdem darunter geblieben. Aus Sehnde berichtet Albrecht 1843 nach einer Notiz des dortigen Pastors Breithauer 1656: „Im fürstlichen Consistorio ist mir (Breithauer) die Sehndische Pfarre adjudicirt worden. Nach abgelegter meiner Probepredigt und genommener Abreise hat das Closter, genannt Sulta vor Hildesheim, welche das jus patronatus prätendiren wollen, auf diese Pfarre einen Studiosum nacher Zelle abgefertiget und ihm ihr Präsentationsschreiben mitgegeben, der zwar solche Präsentation überliefert, aber nicht angenommen worden. — Zu meiner Introduction ist dieser Studiosus von dem Prälaten und den München zur Sülten abgefertiget, zu protestiren, ist auch bei der Predigt gegenwärtig gewest, ist aber stillschweigend wieder davon gezogen und hat gegen den actum introductionis sich nichts unternommen." Sonstige Versuche zur Herstellung der alten Patronate sind nicht bekannt.

Bei Einrichtung der Superintendenturen wurden die Kirchengemeinden der beiden Freien mit der Ephorie Burgdorf verbunden. Dieselbe umfaßte damals außer ihrem heutigen Umkreise nebst Döhren im kleinen Freien auch den größten Theil der heutigen Inspektionen Burgwedel und Sievershausen. Der erste Superintendent zu Burgdorf hieß Caspar Fricke, meist „Ehrn Caspar" genannt. Er war der Nachfolger von Johann Möller, „Pastor und nicht Ephorus" bei Bertram, „Das evangelische Lüneburg", in der Vorrede genannt. Fricke war 1536 geboren, war verheirathet und starb 1626 am 10. Januar zu Hänigsen bei Burgdorf, wo sein Sohn Caspar seit 1596 Pastor war. Im Amte war er noch 1616, im Jahre 1619 war sein Nachfolger Georg Fattschildt bereits eingeführt.[3]) Bertram a. a. O. nennt zwischen diesen beiden noch den Magister Christoph Fricke; derselbe hat aber die Kirchenrechnungen in Ilten niemals abgenommen. Die erste Revisionsnotiz von Frickes

---

[1]) S. Kayser, Anm. 1044, S. 488. [2]) Briefl. Mittheilung des Herrn Pastor Firnhaber in Harber v. 23. 7. 97. [3]) Vgl. die Revisionsnotizen in den Kirchenrechnungen zu Ilten.

Hand steht unter der Rechnung von 1585. Kirchenvisitationen pflegte er ziemlich regelmäßig je um's dritte Jahr zu halten und zwar in Burgdorf, wo die Geistlichen, Küster und Altarleute des zu visitierenden Kirchspiels sich einzufinden hatten. Die damit verbundenen Zehrungs- und Fuhrkosten werden in der Iltener Kirchenrechnung jedesmal aufgeführt. Die Kirchenrechnungstage dagegen wurden für das ganze Amt Ilten, also für die Gemeinden des großen und kleinen Freien, ausgenommen Rethmar, gemeinschaftlich in Gegenwart des Amtsvogts auf der Pfarre zu Ilten abgehalten. Die Geistlichen aus Haimar, Harber, Sehnde, Lehrte und Döhren mit ihren Küstern, Schullehrern, Altarleuten, dazu Superintendent und Amtsvogt, im ganzen an die 40 Personen, kamen zu dem Ende im Pfarrhause zu Ilten zusammen. Die Rechnung pflegte mehrere Tage zu dauern; es wurden die nöthigen Mahlzeiten und eine ganze Menge Broihan vom Iltener Pastor, bezw. der „Pastorischen" dazu geliefert, worüber eine Reihe von Abrechnungen noch vorhanden ist. Ein Beispiel davon s. in Anl. I.

In den evangelischen Gottesdiensten der damaligen Zeit erhielt sich hier zu Lande noch manches Alterthümliche. Die Geistlichen verrichteten ihren Dienst noch in den oft werthvollen, aus der katholischen Zeit stammenden Meßgewändern. Der Pastor Steuerwald II in Haimar schreibt darüber in dem Pfarrbuche von 1669: „Die drei Meßgewande sind bei meiner Ankunft anno 1630 noch vorhanden gewesen, habe auch beim Anfange meines Ministerii das Ambt darin verrichtet. Das eine Meßgewand war von grünen seiden Zeuge nach alter Manier, das ander von rothen Atlas, das dritte mit Bildern gesticket. Als nun anno 1631, 32 und folgender Jahren der blutige Krieg zumal in diesen Landen ganz und gar überhand nahm, daß unser Kirche nicht ein sondern sehr viel mal gestürmet und geplündert, hat es dis Kirchengeräthe mit betroffen, welches sonst sehr wohl verwahret gewesen, daß die drei Meßgewande und Alben[1]) weggenommen . . ." Was würden unsere heutigen lutherischen Gemeinden dazu sagen, wenn ihre Prediger im rothen oder grünen Ornat auf den Altar treten wollten? — Dagegen verschwanden natürlich die alten Missalien, die lateinischen Meßbücher, sofort aus dem evangelischen Gottesdienst. Ihre dauerhaften Pergamentblätter wurden vielfach zu Einbanddeckeln verwendet.

Ein anderes, was uns heute wunderbar berühren würde, war die plattdeutsche Predigt. Für die Geschichte des Sprachüberganges in unserer Gegend ist eine Nachricht interessant, welche der Pastor Steuerwald II in Haimar von seinem ebendaselbst 1592 eingeführten Vater erzählt[2]): „Seine erste Widerwertigkeit von den

[1]) Weiße Untergewänder der Priester. [2]) Pfarrbuch von Haimar.

Leuten ist gewesen wegen seiner hessischen, doch viel mehr meisnischen Sprache (der Pastor Steuerwald I in Haimar stammte aus Schmalkalden). Denn weil die förigen Herren Prediger plattdeutsch oder niedersächsisch gepredigt, haben die Zuhörer eingewant, sie könnten ihn nicht verstehen, darum er sich ihnen accomodiren und niedersächsisch predigen wollen und darüber seine meisnische Sprache elendiglich verderbet. Doch haben die Zuhörer seine Ausrede bald gefasset; hat auch in der Schule die Anordnung gemachet, daß die Jugend in der meisnischen Sprache ist informirt worden." — In den Kirchenrechnungen von Ilten kommen die ersten hochdeutschen Einträge, mit plattdeutschen vermischt, seit 1583 vor; ihr völliger Uebergang zur hochdeutschen Sprache tritt mit dem Lebensende des Pastors Martens ein 1586. Der Superintendent Fricke hat in seinem langen Leben die Wandlung an sich selber durchgemacht. 1588 ist seine Bemerkung unter der Iltener Kirchenrechnung plattdeutsch: „Dat dusse rekenschop in miner Caspari Fricken Gegenwardicheit geschein, betüge Ich mit dusser miner Hand". Seitdem ist sie hochdeutsch. Aber länger als in der Schriftsprache hielt sich das Plattdeutsche im mündlichen Vortrage der Predigt, dafür zeugt der Widerstand der Leute im Kirchspiel Haimar gegen die hochdeutsche Aussprache ihres thüringischen Pastors.

Das Reformationswerk ist in beiden Freien noch im Laufe des 16. Jahrhunderts vollständig durchgeführt und der Bevölkerung ins Herz gewachsen. Herstellungsversuche katholischen Gottesdienstes im dreißigjährigen Kriege sind nicht bekannt. — Ein Denkmal des echt evangelischen Sinnes christlicher Barmherzigkeit in den Freien jener Zeit ist das Vermögen des „Gotteskastens" zu Ilten, welches im 16. Jahrhundert aus milden Stiftungen für die Armen entstanden ist und noch heute seinen Segen über die Armen des Kirchspiels ausbreitet.

2. Die Freien in der Stiftsfehde und im Markgrafenkriege.

In den Tagen, wo Martin Luther in Leipzig mit Eck disputierte, am 29. Juni 1519, wurde auf der Heide bei Soltau eine wilde, blutige Schlacht geschlagen, die Hauptschlacht einer der unheilvollsten Fehden, die Niedersachsen gesehen hat, der Stiftsfehde. Da standen Welfen hüben und drüben, niedersächsische Schlachtrufe erschollen auf beiden Seiten, und manche, die über den Zaun mit einander zu reden gewohnt gewesen, standen sich im Harnisch gegenüber. Bischof Johann IV. von Hildesheim hatte seinen Adel wider sich aufgebracht, und dieser bewog die kampflustigen Herzöge Erich I. von Calenberg und Heinrich den Jüngeren von Wolfenbüttel, dem geistlichen Nachbar, dem sie von Jahren her grollten, die Fehde anzusagen. Der Bischof wiederum suchte und fand Hülfe bei Herzog Heinrich dem Mittleren von Lüneburg und den Grafen von Diepholz und

Hoya. Ueber den Verlauf der Fehde sei gesagt, daß die Verbündeten von Hildesheim und Lüneburg bei Soltau den Sieg davontrugen; doch wurden Heinrich von Lüneburg und Bischof Johann vom Kaiser Carl mit des Reiches Acht und Aberacht belegt. Herzog Heinrich dankte ab zu Gunsten seiner Söhne Ernst und Otto; dem Hildesheimer aber brachte der Vertrag von Quedlinburg 1523 den Verlust des Stiftsgebiets bis auf die drei Aemter Steuerwald, Marienburg und Peine und dazu seines bischöflichen Stuhles.

Ob der Freienausschuß in der Fehde mitgefochten, haben wir keine Nachricht; doch ist anzunehmen, daß es geschehen ist. Da die Rutenberge vom Hause Rethmar mit den Verbündeten von Braunschweig und Calenberg waren und, wie wir schon früher gesehen, bei Soltau im Felde standen, so ist nicht ausgeschlossen gewesen, daß die Freien von Rethmar den Herren, die in ihrer Mitte wohnten, im Kampfe begegneten.

Was uns hier aber mehr interessiert, als solche Möglichkeiten, und worüber uns bestimmtere Nachrichten erhalten sind, das sind die Erfahrungen, welche die Landschaft des großen Freien in der Stiftsfehde machen mußte, insbesondere der Untergang des Dorfes Gilgen. — Im Frühjahr 1519 machten die Wolfenbüttelschen Truppen von Osten her und die Calenbergischen von Süden her einen Einbruch in das Hildesheimer Gebiet. Da wurde die Stadt Bockenem belagert und der ganze Ambergau gründlich verwüstet. Dann zog das wilde Heer gen Norden. Am Abend vor Himmelfahrt sah man von Hildesheim aus elf Dörfer zugleich in Flammen aufgehen. Die Feste Peine war das nächste Ziel der Feinde; sie wurde belagert und vertheidigte sich so tapfer, daß die Belagerer nach acht Tagen abzogen. Jetzt ging der Zug nach Nordwesten ins Lüneburgische hinein; die Flammen von vierzig niedergebrannten Dörfern kennzeichneten seinen Weg. Der Donnerstag vor Pfingsten soll der Tag des Verderbens gewesen sein für unser Land, wo Schloß und Stadt Burgdorf eingeäschert wurde und mit ihnen zahlreiche Dörfer der Lüneburgischen Umgegend. In den Pfingsttagen traf Burgwedel dasselbe Schicksal und so wurde das Verwüstungswerk fortgesetzt in den benachbarten Aemtern, bis der Tag von Soltau dem Brennen und Morden ein Ziel setzte. — Beim Durchzug der Feinde von Peine auf Burgdorf wurde auch der östliche Theil des großen Freien von Brand und Plünderung heimgesucht und das Dorf Gilgen für immer zerstört. Vor Rethmar wird man Halt gemacht haben, weil dort das Haus der Rutenberge lag, welche auf Seiten der Feinde standen. Der Pastor Steuerwald II. in Haimar erzählt davon in dem Pfarrbuch von 1669:

„In dieses Herrn Hanneman's (Pastors zu Haimar um 1519) Zeit fellet nun auch der Krieg zwischen Bischof Johannem zu Hildes-

heimb und Herzog Erich und dessen Vettern Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig gefüret, welcher zur Zeiten Caroli quinti, römischen Kaisers, anno 1519 sich erhoben und anno 1523 zu Quedlenburg vertragen worden, wie Michaël Sachse in seiner Kaiser Chroniken sub Carolo quinto diesen Krieg und dessen Endigung ausführlich beschrieben hat, und unter anderen setzet: Dieser Krieg war beides dem Bisthumb Hildesheimb und dem Lande zu Braunschweig hochschedlich und verderblich, denn man allenthalben nichts denn Rauch und Dampf, Feuer und Brand, Raub und Mord, Lermin, Glockenschlag und Zetergeschrei gehöret und gesehen hat und mußten bei beider Parteien Rüestung Bürger und Bauren Haar lassen, Gut und Blut darstrecken, welches denn auch diese Oerter, an den Grenzen des Stifts Hildesheimb belegen, sintemal die Scheidung hart an unsern Feldern und Weide hergehet, gar sehr betroffen hat; denn aus gemeiner Sage der Alten ist:

I. damals verwüstet und abgebrannt ein ganz Dorf, genannt Gilgen oder Jilgen, an dem Wege nach Mehrum auf den Grenzen des Stifts belegen, in dis Kirchspiel gehörig, welches stark gewesen 27 Wohnhöfe ohne den Kirchhof; der Platz des Dorfes ist noch da, die Wohnhöfe sambt dem Kirchhofe (welchen itzund Hoier Grünhagen von dieser Pfarre umb Zins hat) sind noch da, item die Gassen des Dorfs, und haben die Höfe ihre Namen noch itzund theils von den letzten Hauswirthen, die darauf gewohnet, oder von den itzigen Besitzern, und wird bei jeden Hof noch getheilet das Gras an unterschiedlichen Oertern, welches man den oder die Echtward nennet, sambt 1 Förling Landes auf dem Weikops Nienkampe. Weil nun diesen guten Leuten gegrauet, an dem Orte wieder zu bauen und zu wohnen, als ist ihnen von der hohen Obrigkeit gnedigst erlaubt worden, in dis Dorf Heimer zu zihen und hier zu wohnen, weil sie vermeinet, hie bessern Schutz zu haben, daß, da Heimer zuvor nur in 36 Höfen bestanden sambt der Pfarr und Küsterei, auch noch nicht mehr Höfe sind, da der Heimersche Echtward Grases zugetheilet wird, daß von deme an soviel Häuser und Gebeude darin aufgerichtet worden, daß es schier einem Flecken gleich sihet, zumal umb den Kirchhof und an der breiten Straßen; und sind daher zweierlei Einwohner allhier, etliche heißen die Heimerschen, etliche die Gilgischen oder Jilgischen, welche ihre gemeine Hut und Weide also gemein gemachet, daß die Heimarischen mit ihrem Vihe mögen hüten auf dem Jilgenfelde, und diese wiederumb auf dem Heimerfelde. Da auch vorhin die Heimerische Vihetrift soll auf Dolgen zugegangen sein, gehet sie nun durch Gilgen, und auf diesem Gilgerfelde hat unser Kirch und Pfarr Land und Wischland ligen, wie an seinem Orte gemeldet worden.

II. ist in damaligen Kriege die Windmühle für diesem Dorfe abgebrannt worden, die unser Kirche erblich soll gehöret haben . . ."

Zu diesen Ausführungen des P. Steuerwald über den Untergang von Gilgen bemerke ich, daß es noch jetzt 7 Bauerhöfe in Haimar giebt, welche als gilgische bezeichnet werden. Es sind: 1) Wilhelm Pröve (jetzt Aug. Gott), 2) Heinrich Riechers (sog. Meyer's-Riechers), 3) Wilhelm Borsum (jetzt Schulhaus), 4) Heinrich Rose (Papendieks Rose, d. h. am Pfaffenteich wohnhaft), 5) Heinrich Weykopf (jetzt Otto Haarstrich), 6) Heinrich Riechers (sog. Dränker Riechers, weil an der Pferdetränke wohnhaft), 7) Heinrich Buchholz (jetzt August Buchholz).[1])

Nicht so unheilvoll, wie die Stiftsfehde, war für die Freien eine andere Fehde, die man den Markgrafenkrieg zu nennen pflegt, weil sie der Vernichtung des großen Freibeuters galt, der dazumal den Süden wie den Norden Deutschlands in Schrecken setzte, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach. Die den Kampf wider ihn aufnahmen, waren Kurfürst Moritz von Sachsen und an seiner Seite Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Besiegte der Soltauer Schlacht, wogegen Herzog Erich II. von Calenberg in thörichter Eifersucht auf seinen Wolfenbüttelschen Vetter und seinen Schwager Moritz von Sachsen dem Brandenburger Beistand leistete. Der Entscheidungskampf fand am 9. Juli 1553 bei Sievershausen statt, 6—7 Kilometer etwa von der Ostgrenze des großen Freien entfernt, und endete mit der Niederlage des Markgrafen. Es ist nicht unsere Aufgabe, den Verlauf der Fehde überhaupt und der Schlacht bei Sievershausen im besonderen zu beschreiben. Nur was die Landschaft der Freien dabei angeht und was ihre Bewohner davon überliefert haben, sei hier erwähnt.

Dahin gehört zunächst die Sage, daß die Freien bei Sievershausen auf der siegreichen Seite mitgefochten und durch ihre Tapferkeit zur Entscheidung beigetragen haben. Daß der jugendliche Herzog Friedrich von Lüneburg in der Schlacht gefallen ist und lüneburgische Truppen unter den Siegern waren, macht die Sage wahrscheinlich, doch habe ich sichere Nachrichten darüber nicht aufgefunden. — Dagegen steht es fest, daß die Vorbereitungen zu der Schlacht und die Durchmärsche beider Heere das große Freie in unmittelbare Berührung mit der Kriegsdrangsal gebracht haben. — Am siebenten Juli standen sich die feindlichen Heere bei Sarstedt gegenüber, die Churfürstlichen rechts der Leine, die Markgräflichen links derselben bei der Feste Calenberg.[2]) Der Churfürst war in der Lage, seinen Gegner am Ausweichen nach Osten

---

[1]) Briefl. Mittheilung des Herrn Pastor Trumpff in Haimar v. 2. 8. 97.
[2]) Vgl. den Brief des Churf. Moritz an Statth. u. Räthe in Torgau vom 7. Juli bei Langenn, Moritz, Herz. u. Churf. von Sachsen.

und am Einbruch in seine eignen Länder zu hindern. Am 8. Juli zog der Markgraf nach Norden auf Hannover zu ab in der Absicht, von hier aus über Peine die ihm befreundete Stadt Braunschweig zu erreichen. Deswegen verlegte Churfürst Moritz an demselben Tage sein Lager nordostwärts nach Sievershausen, um dem Feinde zuvorzukommen. Dort erfolgte am Mittag des neunten der Zusammenstoß. Beide Heere haben auf dem Marsche nach Sievershausen das große Freie gekreuzt. Von Hannover führte schon im frühen Mittelalter eine Handelsstraße über den Kronsberg und Wassel auf Sehnde, Rethmar, Evern, Dolgen, Peine u. s. f., als die „große Heerstraße" zwischen Sehnde und Dolgen noch heute in Erinnerung und in den Napoleonischen Kriegszügen benutzt. Dieselbe hat Moritz, von Sarstedt kommend, vielleicht in breiter Front auf mehreren Wegen über Ingeln, Müllingen, Wehmingen und über Gödringen, Bledelem, Bolzum in Sehnde erreicht und bis Dolgen verfolgt, um dann nach links auf Sievershausen abzuschwenken. Der Markgraf aber ist auf der „Heerstraße" marschiert, welche, ebenfalls sehr alt, von Hannover durch den Ahltener Wald auf Aligse, Immensen, Arpke, Sievershausen, Peine führte und im Ahltener Walde unter dem Namen „Heerstraße" noch vorhanden ist.

Welche lebhaften Eindrücke die blutige Schlacht, deren Donner in ihren Dörfern zu hören war, bei den Einwohnern des großen Freien hinterlassen hat, beweist das Pfarrbuch von Haimar, in welches Pastor Steuerwald II 1669, also nach mehr als 100 Jahren, eingetragen hat: „Zun Zeiten des Herrn Thomas (Thomas Pyrus, Pastor in Heimar, s. o.) ist die gewaltige Feldschlacht geschehen ohnweit Siversshausen, etwa eine Meile von hinnen zwischen dem Marggraven von Brandenburg und Churfürsten Moritz von Sachsen in anno 1553 am 9. Tage Julii, davon Michael Sachse in seiner Chroniken sub Imperatore Ferdinando hujus nominis primo Meldung thut, auch andere Scribenten mehr, und hat Herman Paxmann, Kastenherr zu Evern wohnhaftig, ein Mann über 70 Jahre, oftermals erwehnet, daß er von seinem Vater, auch einem steinalten Manne, hatte erzehlen gehöret, es were aus dem Treffen in der Hitze ein Pferd nach Evern laufen kommen, da dem Reuter der Obertheil des Leibes ganz weggeschossen gewesen, und nur vom Leibe und Rückgrad sambt etwas Gedermen soviel vorhanden gewesen, daß die Beine im Sattel am Stegereife über dem Pferde noch gehangen; blutig, erbermlich und schrecklich anzusehen." —

3. Die Freien im dreißigjährigen Kriege.

Auffallend geringfügig ist, was die einheimischen Quellen über die Ereignisse des entsetzlichen Krieges berichten, der von 1618 bis 1648 die deutschen Gauen verwüstete und die Schale des Verderbens

auch über die Freien reichlich ausgegossen hat. Es ist, wie wenn ein Grauen schon die nächste Generation verhindert hätte, an das zurückzudenken oder nach dem zu fragen, was geschehen war. Ein merkwürdiger Beleg dafür ist der Anfang des Iltener Pfarrbuches, welches 1669 niedergeschrieben ist: „Nachdem in der elenden verflossenen Kriegeszeit die Kaiserlichen Völker in Ilten eingefallen, die Kirche geplündert und das Dorf zur Helfte abgebrannt, worunter leider die Pfarre mitbegriffen . . ."; denn hier wird den „Kaiserlichen" zugeschrieben, was die Schweden verübt haben, und dabei war der Schreiber, Pastor von Broitzem, bereits seit 1648 in Ilten. Er hat das schwerste Brandunglück und die radicalste Ausplünderung seines Pfarrdorfes, welche erst 1641, sieben Jahre vor seiner Einführung, geschehen ist, offenbar nicht genau gekannt. Versuchen wir jedoch mit thunlichster Beschränkung auf die örtlichen Nachrichten uns ein Bild der Kriegsereignisse in den Freien zu machen.

Die erste traurige Verkehrsverwirrung brachte die Zeit der sog. Kipper und Wipper, d. i. der betrügerischen Münzverschlechterung, welche besonders im Woffenbüttelschen und Calenbergischen unter dem Regime des Statthalters Anton von Streithorst in schamlosester Weise betrieben wurde und eine schwere Störung des gemeinen Wohlstandes und Untergrabung des öffentlichen Credites herbeiführte. Die Iltener Kirchenrechnungen enthalten mehrfache Spuren davon, am deutlichsten die vom Jahre 1621, in welchem das Unwesen am üppigsten blühte. Die Ausgabeseite dieses Jahres hat die Ueberschrift: „Diese Ausgabe muß man 3 facht machen", und enthält zunächst links die berechneten wirklichen Werthe der Ausgaben und rechts die Nominalwerthe der thatsächlich bezahlten Münzen. Die letzteren betragen Anfangs das dreifache des reellen Werthes, weiterhin gegen den Jahresschluß das sechsfache. So heißt es zu Anfang: 5 fl. 8 gr. sind dem Herrn Superintendenten gegeben aus der Kirchen; waren 3 schlechte Thaler, machten damahls 1 Reichsthaler. — Weiterhin ist geschrieben: „9 fl., waren 5 Thaler Schreckenberger, machten damals einen halben Reichsthaler und 4 ß. Lübsch". „Dem Juraten, der wegen Wilhelm Schlüters Schulden uf f. Cantzlei war, zu Zehrgelde und noch 4 gr. Kleingeld, gulten 2 Dreier." Die Schlußberechnung ist: „28 fl. 18 g. 6 Pf., nach Schreckenbergern 52 fl. 15 gr." Der Name „Schreckenberger" für die schlechte Münze war weitverbreitet.

Die eigentliche Kriegsnoth, von welcher alle bittern Verlegenheiten und Werthverluste der Kipper- und Wipperzeit nur ein kümmerliches Vorspiel waren, begann für die Freien im Herbst 1625. Die Sehnder Nachrichten bezeugen aus einer Rechnungsnotiz: „Die Tilly'sche Kriegsarmata ist um Michaelistag 1625 dieser Oerter eingefallen und hat wegen des Kriegsunwesens die Kirche dis Jahr keine sonderliche Ausgabe gehabt". Und die im Original noch vorhandenen

Kirchenrechnungen von Ilten enthalten am Schluß des Jahrgangs 1625 die Bemerkung: „Zu gedenken, daß anno 1625 sein 67 fl. in der Rechnung aufkommen; davon sein im selbigen Jahr 31 fl. 12 gr. verausgabt, das ander kann ich nicht finden, ist entweder in der Plünderung der Kirche mit weg kommen rc.“ — Im Sommer 1625 wälzten sich Tillys wilde Schaaren, durch das Göttingensche kommend, nach Norden, überschwemmten das Land zwischen Deister und Leine und zogen weiter die Weser entlang bis Nienburg. Streifschaaren derselben hielten Poppenburg[1]) besetzt, belagerten und eroberten die Feste Calenberg.[2]) Diese werden es gewesen sein, welche auch in das große Freie vordrangen und dort ihr zügelloses Unwesen trieben. Damals schon verschwand das goldene Geräth aus dem Gotteshause zu Ilten; die Plünderer haben es davongetragen, und mit zinnernem Kännchen und Kelch, auch zinnernen Altarleuchtern, die 1626 in der Rechnung stehen, mußte die Gemeinde sich fortan behelfen. In Sehnde ist damals der Fachwerk-Oberbau des Kirchthurms abgebrannt und das Geläut zerschmolzen, denn die Ausgaben der Rechnung für Glockenschmiere hören mit 1625 auf und 1630 finden wir eine Ausgabe in der Rechnung für den „Amptschreiber und Holzvogt zu Burgtorf für Anweisung des Danholzes“, ferner für „den Holzvogt zu Hänigsen Stammgeld wegen des Eichholzes, so u. g. F. und Herr zum Thurm verehret“. Der jetzige massive Kirchthurm in Sehnde ist nach einer Inschrift auf dem Querbalken über dem Glockenstuhl im Jahre 1640 vollendet.[3]) — Wer sich aber ein Bild davon machen will, wie die Tilly'schen 1625 zu hausen pflegten, der lese den Klagebrief des Herzogs Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel an den Kaiser vom 5. September 1625;[4]) da „wurden die Dörfer ausgeplündert, die Kirchen geschändet, Kelche und Monstranzen gestohlen, Tauffsteine und Altarbibeln mit Unrath beschmutzt, Frauen und Jungfrauen auf offener Straße geschändet“. — Die nächsten Jahre, 1626 bis 1628 scheinen ruhiger gewesen zu sein, wenigstens wissen die Kirchenrechnungen nichts ähnliches zu melden, trotz der Dänen unter König Christian, welche am 26. August 1626 bei Lutter am Bb. geschlagen wurden, und trotz Tillys, der die Geschlagenen durch das Lüneburgische verfolgte. Dagegen heißt es in der Iltener Kirchenrechnung von 1629: „1 fl. 16 gr. dem Höver Smiede, daß er die Altarkaste, so in diesem Kriegswesen zerschlagen, wieder gemacht“; das bedeutet eine erneute Plünderung, welche den Kaiserlichen zuzuschreiben sein wird. 1630 war ein „gesegnetes Jahr“, wenn die Chronik von Obershagen den Mund nicht zu voll genommen hat, wo Ernte und Schweinemast

[1]) Die ligistische Besatzung von Poppenburg wurde durch erbitterte Bauernbanden erschlagen. Opel, d. niedersächs.-dän. Krieg, II, S. 247. [2]) Opel a. a. O. 354. [3]) Vgl. Sehnder Nachrichten von Albrecht, Msct. [4]) Bei Havemann, II, 640.

gerieth und die Plünderer fern blieben; dafür wurden die kommenden Jahre um so schlimmer. Am IX p. Trin. 1630 waren die Kaiserlichen in Harber, tödteten 30 der Einwohner, zündeten den Ort an drei Stellen an und belagerten das Gotteshaus, in welches ein Theil der Geängsteten sich geflüchtet hatte, so daß die Thüre desselben noch 1861 die Spuren ihrer rohen Gewaltthätigkeiten erkennen ließ.[1]) Zu Anfang 1632 kam Pappenheim über die Freien und die Nachbarämter. Die Stadt Burgdorf mußte sich mit 12000 Thlr. loskaufen und wurde dennoch von der Brandfackel heimgesucht; seine Bewohner flüchteten sich z. Th. in die Wälder. In Sehnde konnte man wegen der Kriegsunruhen die Kirchenzinse nicht einnehmen. „Dieses Jahr (1632) ist ein recht elende Jahr wegen der vielen Kriegsdurchzüge gewesen.“[2]) Noch „1633 haben die Pappenheim'schen auf der Pfarre zu Sehnde zwei Fenster ausgeschlagen. 1635 werden in der Kirche zu Ilten fünf neue Fenster, in der Küsterei Fenster, in der Schule Fensterläden angefertigt auf Kosten der Kirche, und im folgenden Jahre wieder „die Altarkaste am Schloß verbessert“, alles Zeugnisse von Plünderungen, welche sich 1638 noch einmal wiederholen und durch ähnliche Bemerkungen der Sehnder Nachrichten aus diesen Jahren bestätigt werden.

Zu aller Noth, welche die Kriegshorden und umherstreifenden Marodeure verursachten, kamen noch andere Sorgen und Gefahren. Denn zahllos war das Volk der Obdachlosen, Abgebrannten, Vertriebenen, welche das Land durchstreiften. Verzweifelt, halb verhungert, das Mitleid anflehend, oft genug auch trotzig fordernd, zu Raub und Diebstahl geneigt, zog es umher, machte Weg und Steg unsicher und hinderte den Verkehr in empfindlichster Weise. Wie sehr auch die Freien darunter zu leiden hatten, bezeugen die Kirchenrechnungen von Ilten, welche in jenen Jahren immer und immer wieder die Notizen enthalten, daß fremden Umherziehenden Gaben aus dem Kirchenvermögen und Gotteskasten gereicht wurden. 1631 sandte das zerstörte Magdeburg seine verarmten, heimathlosen Bürger bis hierher, bald kam ein abgebrannter Pastor aus der Pfalz, bald Vertriebene aus Hameln, aus Bergen in der Haide, aus Eisenach, aus der Grafschaft Schwarzburg und wer weiß welchen wirklichen oder vorgegebenen Heimathländern. Die betr. Ausgaben der Kirche zu Ilten waren in den Jahren seit 1631: 3 fl. 16 gr., dann 13 gr. 4 Pf., 3 fl. 19 gr.; 1637 waren 6 fl. 17 gr., 1638: 8 fl. 9 gr., 1639: 9 fl. 13 gr. u. s. f.

So waren anderthalb Jahrzehnte in das Land gegangen, angefüllt mit Plünderung, Brand, Mord, mit Armuth und Mangel, mit beständiger Furcht und wachsendem Elend. Und dennoch sollten die Freien den Gipfel des Leidens erst noch erreichen.

---

[1]) Mithoff, Kunstdenkmale u. Alterth. IV., S. 88. [2]) Chron. v. Obershagen.

Seit 1626 war die Festung Wolfenbüttel von den Kaiserlichen besetzt und wurde, je länger je mehr, eine Belästigung für die welfischen Gebiete. Dem ein Ende zu machen ergriff Herzog Georg von Wolfenbüttel und Calenberg die vom schwedischen General Baner ihm dargebotene Hand, bewog auch die muthige Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Cassel zum Beistand wider die Kaiserlichen, und im Jahre 1640 begannen 5000 Lüneburger, 4000 Hessen und die Schweden die Belagerung von Wolfenbüttel.

Auch nach Herzog Georgs Tode am 2. April 1641 wurde die Belagerung fortgesetzt und am 19. Juni alten Stils desselben Jahres ein zum Entsatz der Festung herbeieilendes Heer der Kaiserlichen unter Erzherzog Leopold unter den Wällen von Wolfenbüttel geschlagen. Aber den Herzögen Christian Ludwig von Calenberg, Friedrich von Celle und August von Wolfenbüttel mangelte der Muth; sie wollten Frieden haben mit dem Kaiser um jeden Preis. Am 22. September alten, dem 2. October neuen Stils 1641 begannen sie die Verhandlungen mit Erzherzog Leopold in Goslar, und die Vergeltung dafür war ein Rachezug ihrer bisherigen, nun von ihnen verlassenen Bundesgenossen, der Schweden und Hessen, welcher die entsetzlichsten Greuel entfaltete, die die Welfenländer gesehen haben. Bei Sarstedt schlugen die Schweden ein Standlager auf, von dem aus, sobald sie der Untreue ihrer Verbündeten inne wurden, d. h. seit dem Hochsommer 1641, sie ringsum Verwüstung, Brand und Plünderung in der schaudervollsten Weise verbreiteten und damit fortfuhren bis zum Beginn des Jahres 1643. Damals blieb kein Dorf in den Freien verschont, die Ernte von 1641 und 1642 wurde total vernichtet, die Bestellung der Felder verhindert, unzählige Häuser niedergebrannt; mitten in der Nacht bei eisiger Winterszeit wurden die Dörfer überfallen, die Bewohner nackend hinausgetrieben und in die Wälder gejagt, wo sie zu Hunderten der Kälte und dem Hunger erlagen. Die „Sarstedtische Belagerung", so wird die Schreckenszeit von 1641 und 1642 in den hiesigen Acten genannt, hat die Freien durchkosten lassen, was an Elend und Noth sich nur ersinnen läßt. Gehen wir durch, was die Quellen darüber bieten, dieselben thunlichst im Wortlaut wiederholend:

Das Kirchspiel Ilten: Die Kirchenrechnungen von 1641 und 42 sind in eine zusammengefaßt mit der Vorbemerkung: „Weilen anno 1641 und 42 durch das leidige Kriegswesen und Lager der Schwedischen vor Sarstedt dieser Ort und das liebe Korn ganz ruiniret, als sein den Kirchen und Capellen Meiern diese 2 Jahr vor eins vom Herrn Superintendent und vom Herrn Amtsvoigten gelassen worden". In Ilten ist damals das Pfarrhaus niedergebrannt mit vielen anderen Gebäuden. Küsterei, Schule, Kirche und Amthaus sind stehen geblieben. Denn an der Küsterei wird laut Rechnung von 1641 und 1642 am Dach gebessert, in der Kirche werden zerschlagene Fenster erneuert; dagegen

ist 1643 der Pastor Retberg mit den Juraten nach Münstedt gereist, Holz zum Pfarrhause zu kaufen. Von andern damals niedergebrannten Gehöften wird in Ilten bestimmt genannt: „Hans Passen Hof, hatte vor ihm Dirc Bernd, der anno 41 abgebrannt". Dieser Hof gehörte später dem Amtmann Noodt und ist der jetzige Rust'sche Gasthof, Haus Nr. 42. In Höver ist Hans Bertram unter den Abgebrannten gewesen. Von unbestellt gebliebenen Höfen wird Otto Konerding in Höver genannt, „hat diese letzten 3 Jahr, als 1641, 42 und 43 das Land gepraacht und auf dem Hofe seines Bruders sel. gewohnet". Der Hof wurde 1443 verpachtet für 2 fl. 16 gr., „weilen das Land ganz verdorben gewest". Mit einem Pfarrmeierhofe, demselben, dessen Ländereien jetzt Fr. Dohrs in Ilten inne hat, mußte Pastor Retberg sich selbst bemeiern lassen, weil ein anderer Meier nicht zu finden war. Es heißt von diesem Hofe: „1641 war das Kriegsjahr und alles ruiniret". — Schwierigkeiten machte die Bestattung der Todten, besonders für die Außendörfer, welche sich scheuten, die Leichen nach Ilten auf den Kirchhof zu bringen. Es heißt deswegen aus Ahlten: „Demnach nachgesetzte Personen in der Tzarstedischen Belagerung ihre Todten proprio ausu in die Capellen zu Ahlten begraben, als hat ein jeder ein Stücke Geldes zu geben versprochen, welches jährlich der Capellen verzinset". Nach dem Verzeichniß sind damals 6 Erwachsene und 11 Kinder in der kleinen Capelle beigesetzt. Die Capellengottesdienste hörten bis zum Ende des Krieges ganz auf. Pastor von Broitzem schreibt: „Gleich wie bei Antretung meiner unwürdigen Bedienung (14. Mai 1648) alle Capellen in einem elenden Zustande gefunden, also absonderlich diese Ahltische; sie ist mehr einem Viehestall, als Gotteshause ähnlich gewesen".

Lehrte muß arg heimgesucht sein, denn die Iltener Kirchenrechnung von 1641 und 1642 bezeugt: „18 Mariengroschen dem Cüster zu Lehrte wegen seines großen erlittenen Schadens zugesteuert."

Sehnde: Die Sehnder Nachrichten schreiben: 1641 ist „von den für Sarstede im Feldlager ligenden Kriegsarmeen die Heuerndte verhindert, auch die Sommerfrüchte, als Gerst und Haber, aus den Feldern entführet". Auch hat „das Kriegsvolk aus dem Lager für Sarstidt die Scheuernflügel wie auch Thor und Thüren von dem Pfarrhofe ins Lager geführet, Bogen und Fenster auf der Pfarr theils ausgeschlagen, theils weggenommen. Wegen des Feldlagers hat auch die Wintersaat nicht können bestellt werden."

Haimar: Die Bewohner sind 1641 zum großen Theil geflüchtet. Der Pastor Steuerwald II, Verfasser des ältesten Theils der dortigen Chronik, Schwiegersohn des Generalsuperintendenten Wezelius in Celle, schreibt, daß er 1641 „mit einem guten Theil seiner Pfarrkinder bei den damaligen elendesten Kriegszeiten freie und gute Wohnung in der damaligen Generalsuperintendenz viel Monaten lang gehabt".

Kirchspiel Kirchrode: Die betr. Nachrichten des dortigen Kirchenbuchs hat Pastor Böttcher in einer kleinen Schrift über das Kirchspiel Kirchrode 1838 zusammengestellt. Da Kirchrode in der unmittelbaren Nachbarschaft beider Freien liegt und das dort eingepfarrte Anderten dem großen Freien angehört, führe ich daraus an:

1641: „1. post Trin. in dem Kriegstumulte vor Wolfenbüttel" ein Kind getauft. Montag nach dem 3. Sonnt. p. Trin. „in dem betrübten Zustande vor Wolfenbüttel" ein Kind getauft. — Weiter findet sich: „Folgende Leute sind in dem elenden Zustande, als Jedermann vor den schwedischen Völkern fliehen mußte, zwischen dem 20. p. Trin. (da das große Unglück anfing) und dem neuen Jahrestage des 1642sten Jahres, als der Pastor sich wieder aus der Stadt Hannover herbeigefunden, aus großem Herzeleid und Hunger, theils in Hannover und theils in den Dörfern dieser Pfarre fast elendiglich gestorben und begraben worden." Nun folgen im Kirchenbuch die Namen, hier nur die Zahlen: Aus Kirchrode 32, aus Anderten 54, aus Wülferode 28, aus Bemerode 18, aus Misburg 4; in Summa also 136. Außerdem waren im Laufe von 1641 schon gestorben 21; also war der ganze Verlust der Gemeinde 157 Personen in diesem Jahre, während sich sonst der gesammte Jahresdurchschnitt an Gestorbenen zu jenen Zeiten im Kirchspiel Kirchrode auf 22 stellte nach Pastor Böttchers Berechnung.

1642 heißt es zu Anfang des Jahres: „Es sind fast alle Eingepfarrte und die tüchtig dazu gewesen, am Sonntage vorm Festtage und in dem Feste zum Tische des Herrn kommen, da die Schwedischen über die Aller her die Dörfer zu dieser Zeit nächtlicher Weise überfallen, auch bei Tage ausgeplündert." — Die Sterblichkeit dauerte 1642 noch fort; am Neujahrstage wurden 8 begraben, in der folgenden Woche 6, heil. drei König 4, darnach 10, die folgende Woche 12, dann 7, dann 9, dann 10, dann 5, dann 4; 1. Sonntag in den Fasten 3, dann 7, dann 6, dann 2, dann 3, Palmsonntag 3, nach Ostern noch 12; zusammen in diesem Jahre 112; in beiden Jahren 1641 und 1642: 269, von Böttcher taxiert auf über ein Viertel der ganzen Einwohnerschaft. — Unter den Begrabenen von 1642 ist folgender Fall: „Tönnies Volmar aus Anderten, welcher ehist nach Höverde gezogen war und von den Weimarschen Völkern (Schweden) einen gefährlichen Schuß bekommen hatte, woran er hat sterben müssen, allhie zu Kirchrode begraben."

Auch im Kirchenbuch von 1643 ist noch verzeichnet: 1643, Oculi. „Von wegen der schwedischen Völker habe am Sonntage Oculi an keinem Orte auf'n Dörfern den Gottesdienst verrichten können."

Der Kirchenbuchführer, aus dessen Feder diese Nachrichten stammen, ist der Pastor Becker in Kirchrode 1625 bis 1662.

Für die Freien kamen erschwerend zu allen sonstigen Unbilden des Krieges hinzu die beständigen Einberufungen des Ausschusses, die wohl weniger Verluste an Menschenleben, aber desto mehr an den nothwendigen Arbeitskräften daheim mit sich brachten. Wir wiederholen aus Heise, S. 37: „1636, 10. October mußten 100 Freie nach Celle und 400 Mann parat gehalten werden. 1637, 26. September. Ordre: Wir begehren, du wollest 5 oder 6 Kerl von den Freien, welche im Kriegswesen geübt und zu officieren gebraucht werden können, hieher (Celle) schicken. 1638, 28. März: 200 Mann nach Celle, 50 nach Gifhorn, 50 zur Ablösung nach Gifhorn. 1639, 13. Januar: 100 Mann nach Gifhorn, „da wir anitzo zu den geworbenen Völkern in Eil nicht gerathen können". 14. Januar 200 Mann nach Celle und 100 nach Uelzen. 10. Febr. 60 Mann nach Celle. 18. October: „300 Mann sollen gefaßt sein, jeden Augenblick nach Zelle." 1640, 2. Sept.: 50 Mann nach Gifhorn. 1641, 14. Mai: 50 Mann eben dahin. Auch in den Jahren 1643 bis 48 mußten 50 bis 200 Freie marschieren." Im Jahre 1642 scheint man sie verschont zu haben.

Im Frühjahr 1643 scheinen die Schweden von Sarstedt abgezogen und damit die schlimmste Noth der Freien zu Ende gegangen zu sein. Wenigstens haben sich keine Zeugnisse weiterer Plünderungen und Ueberfälle erhalten. Der Wiederbau des Zerstörten nahm seinen langsamen Anfang. Von einigen abgebrannten Höfen wissen wir, daß der Neubau 1643 begonnen bezw. vorbereitet wurde, so von der Pfarre und Hans Passen Hof in Ilten, sowie Bertram in Höver.[1])

Trotzdem müssen die Zustände noch am Ende des Krieges schauerlicher Art gewesen sein. Der welfische Gesandte auf dem Friedenscongreß in Osnabrück berichtete 1647, daß in den Fürstenthümern über 200 Städte, Flecken und Dörfer abgebrannt seien, an deren Wiederbau man zur Zeit noch nicht habe denken können. In den Freien wissen wir freilich nicht von Dörfern, die gänzlich niedergebrannt waren. Aber der verlassenen Höfe waren viele, große Strecken Landes, früher fruchtbare Aecker, waren den Dornen und Disteln verfallen. Die Grenzen, ja die Lage der Ländereien waren vielfach unsicher geworden bei der jahrelangen Brache; ganze Hufen waren einfach nicht wiederzufinden. Die Pfarre in Ilten besaß 2 Hufen von zusammen 42 Morgen im Lehrter Felde, an Henning Rickmann daselbst meierweise ausgethan. Der Pastor von Broitzem wollte nach dem Kriege die Zahl und Lage der Landstücke feststellen; es war nicht möglich, und die Ansprüche der Pfarre daran mußten schließlich aufgegeben werden. — Und doch waren noch verwilderter

[1]) Vgl. Kirchenrechnungen von Ilten.

als das Land die Herzen und Gemüther seiner Bewohner. Die staatliche Ordnung war schwer erschüttert, Gewalt galt für Recht. Nicht für den nächsten Tag ihrer Habe und des Friedens in ihren Häusern sicher, galt den Menschen der Genuß des Augenblicks als beste Lebensweisheit; Zuchtlosigkeit und Völlerei, Unredlichkeit und Diebstahl waren an der Tagesordnung, Frauenehre ein Spott geworden, die Kirchen verwüstet und entweiht, die Jugend verwildert, meist ohne jeden Schulunterricht aufgewachsen. Das junge Geschlecht kannte den Frieden und die Ordnung nur vom Hörensagen; es kannte nicht

„Den schönen Tag, wenn endlich der Soldat
In's Leben heimkehrt, in die Menschlichkeit".

Und als es endlich diesen schönen Tag des Friedens erlebte, den 24. Oktober 1648, da wurde es ihm schwer, sich seiner recht zu freuen, denn es war der Unordnung und Ungebundenheit der wilden Zeit zu sehr gewohnt geworden, als daß es der Zucht und dem Gesetz sich ohne Murren hätte wieder unterwerfen mögen. So stand es an anderen Orten, so auch in den Freien. Aber wir wollen doch nicht unterlassen, auch die spärlichen Lichtpunkte hervorzuheben, welche in jener dunklen Zeit zu finden sind.

Vor allem sei ein ehrendes Gedächtniß den Männern gewidmet, welche in allen Drangsalen und Gefahren treu auf ihrem Posten geblieben sind und nach besten Kräften ihre Pflicht gethan haben, zu erhalten oder herzustellen, was irgend sich erhalten oder herstellen ließ. Dahin gehört der Amtmann Eberhard Paxmann in Ilten, 1629 bis 1646; dahin der Superintendent Georg Fattschildt in Burgdorf 1619 bis nach 1636, der getreue Revisor der Kirchenrechnungen; dahin nicht zum wenigsten die Geistlichen in den Freien zu jener Zeit. Als viele Kirchspiele jahrelang keinen Pastor hatten, weil der ihre geflüchtet war und seine Heerde im Stich gelassen hatte, hielten die Seelsorger der Freien aus, hungerten und darbten mit ihren Gemeinden und erhielten sie in der Gewohnheit regelmäßigen Gottesdienstes und in der Zucht des Wortes Gottes; so Johann Retberg in Ilten 1626 bis 1648, der selbst 1641 und 1642 stets am Platze gewesen; ebenso Joachim Müller in Sehnde 1626 bis 1655. Der Pastor Steuerwald II in Haimar 1630 bis 1679 war 1641 auf einige Monate nach Celle geflüchtet gleich vielen seiner Pfarrkinder, kehrte dann zurück, ähnlich Becker in Kirchrode, der einige Zeit in Hannover Zuflucht suchte. Der Treue dieser Männer ist es zu danken, daß die Kirchenvermögen im Ganzen glücklich durch die Jahrzehnte des Elendes hindurch gerettet wurden. In Ilten besonders ist es anzuerkennen, mit welcher Sorgfalt die Rechnungen geführt, die zahllosen Zinsrückstände gebucht und bis zur endlichen Abrechnung, welche am 27. September 1658 stattfand, aufrecht erhalten wurden. Und selbst unter den freien Bauern war der Sinn für Recht und Ord-

nung, das Trachten der Fürsorge für die Zukunft und die zähe Hoffnung auf bessere Zeiten nicht verschwunden. Davon legt eine Ehestiftung ein merkwürdiges Zeugniß ab, welche 1643, unmittelbar nach dem Ende der Schwedenzeit, errichtet ist. Dieselbe wird auf dem Bartelsschen Hofe in Gretenberg aufbewahrt, und möge als ein Denkmal unverwüstlichen deutschen Rechtssinnes zur Kenntniß gebracht werden unter Anlage II.

4. Der Anschluß von Klein-Lopke an das große Freie.

Die Verhandlungen der welfischen Herzöge mit dem Kaiser, welche die Schweden zu ihrem Einfall in das Land der bisherigen Bundesgenossen veranlaßten und die Schrecken von 1641 und 1642 über die Freien brachten, hatten noch eine andere Folge für dieselben, nämlich die Erweiterung des großen Freien durch den Eintritt von Klein-Lopke. Wie wir oben gesehen haben, stand dieser dem Kloster Wienhausen zubehörige Ort im Jahre 1523 unter der Oberhoheit der Herzöge von Wolfenbüttel und Calenberg. Im Vergleich zu Isernhagen 1538 wurde aber festgesetzt, daß die Leute von Klein-Lopke, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit an das Kloster Wienhausen, dem Hause Braunschweig zu gesammter Hand zu huldigen haben, mit anderen Worten, daß das Dorf unter der gemeinsamen Oberhoheit der welfischen Herzöge stehen sollte. Es wurde dem Amte Ruthe angeschlossen und mußte dorthin jährlich 7 Gulden 10 Groschen 6 Pfennig Landschatz zahlen, auch mit zwei Männern zum Ausschuß Landfolge leisten.[1]) Das eigenthümliche Verhältniß, in welchem Klein-Lopke zu den Herzögen stand, erklärt sich durch die Erwerbung des sog. großen Stiftes Hildesheim im Friedensschluß der Stiftsfehde 1523 von Seiten der Herzöge von Wolfenbüttel und Calenberg. Klein-Lopke, das bis dahin zwischen Lüneburgischem und bischöflich Hildesheimischem Territorium lag und von beiden umstritten war, wurde nunmehr vom welfischen Landbesitz eingeschlossen, ohne doch mit sicherem Rechte einem der drei Häuser von Wolfenbüttel, Calenberg und Celle anzugehören. Die Folge davon waren diese Abmachungen zu Isernhagen von 1538. Indessen scheinen doch die Herzöge von Celle als die Schirm- und Oberherren des Klosters Wienhausen sich schon bevorrechtet gefühlt zu haben in der Wahrnehmung der Landeshoheit über Klein-Lopke, bevor sie 1643 in den vollen Besitz derselben eintraten, wie sich ergiebt aus folgendem Schreiben der Statthalter und Räthe zu Celle.[2])

„Illmi Erklärung und Abschied Dominae und Convent zu Wienhausen wegen der Leute zu Lütken Lopke ertheilt.

Der Hochwürdiger, durchlauchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Augustus, post. Bischof des Stifts Ratzeburg, Herzog zu Braun-

---

[1]) Vgl. Heise, S. 62. [2]) S. Celler Sentenzen von 1636 im St.-Arch. Hann.

schweig und Lünenburg, erkläret sich auf Dominae und Convents des Klosters Wienhausen hiebevor übergebene Supplication, darin sie sich wegen ihrer Leute zu Lütken Lopke, und daß dieselben den Landschatz, Landfolge und andere obliegende Unpflichten den Unterthanen in den Freien gleich abzustatten angestrenget werden wollen, demüthig beschweret, in Gnaden dahin, daß ermelte Leute zu Lütken Lopke, als welche dem Kloster Dienste leisten müssen, den Freien nicht gleich zu halten noch zu belegen, sondern soviel den Landschatz betrifft, es bei der alten Anlage der 7 Gulden 10 Mariengroschen 6 Pfennig verbleiben; wie auch nicht weniger, soviel die Landfolge anreichen thuet, vorhochgedachter S. F. G. in Gnaden dahin gewilliget, daß es bei dem verordneten Ausschuß der zwei Männer gelassen werden soll, woferne man sonsten andringender äußerster Gefahr halber hierunter andere Verordnung zu thun nicht würde verursachet und genöthiget werden. Im übrigen die gewohnte Contribution und alle andern Extraordinarien und Zulagen betreffend ist mehr hochgedacht S. F. G. gnädiger Will und Befehlig, daß gemelte Leute zu Lütken Lopke dieselben andern dero Unterthanen gleich hinfüro unweigerlich abstatten sollen. Urkundlich p. Signat. Zell den 15. Martii 1636."

Als nun 1643 der Friedensschluß der Welfen mit dem Kaiser dahin zu Stande kam, daß erstere u. a. verpflichtet wurden, das 1523 erworbene große Stift an das Bisthum Hildesheim zurückzugeben, blieb Klein-Lopke in welfischem Besitz und gehörte fortan zum Fürstenthum Celle. Da es einen eigenen Amtsbezirk nicht füglich bilden konnte, wurde es zum Amt Ilten geschlagen und dem großen Freien angegliedert. Eine Klage der Freien wegen Uebernahme außerordentlicher Lasten durch die neuen Amtszugehörigen, wurde wie folgt entschieden.[1])

„Sämmtliche Eingesessene der Vogtei Ilten contra die Einwohner zu Lütken Loepke.

In Sachen der sämmtlichen Eingesessenen der Vogtei Ilten Klägern eines, gegen und wider die Einwohner zu Lütken Loepke Beklagte anderntheils erkennen F. B. u. L. C. u. R. nach Verhör der Sachen vor Recht, daß Beklagte Einwendens ungeachtet vermöge der anno 1636 ihnen ertheilten Fürstl. Resolution zu denen auf die außerordentliche Fuhren und andere dergl. gemeine Beschwernisse, welche zu Zeiten von der ganzen Vogtei verrichtet und übernommen werden, gehende Unkosten ihren Antheil herbeizuschaffen schuldig und gehalten sein sollen, jedoch daß dabei von Klägern kein Unterschleif gebrauchet, noch andere dahin nicht gehörende Unkosten mit angerechnet, zu solchem Ende auch zu jedesmahliger Vorzeichnung und Austheilung sothaner Unkosten aus der Gemeine zu Lütken Loepke Jemand ins-

---

[1]) S. Celler Sentenzen 1653 im Staatsarchiv Hannover.

künftige erfodert werde. Belangend aber die Anzahl der pflichtbaren Höfe oder Mannschaften zu besagten Lütken Loepke ist der Bescheid, weil solche Dorfschaft nunmehr viele Jahre höher nicht, als auf 23 Mann oder Höfe gerechnet, und nach solcher Anzahl die Contribution und andere Beschwerung abgetragen wird, daß sie dabei hinführo geruhig zu lassen und darüber nicht zu belegen sei.

Dann endlich wegen der von Beklagten angegebenen 53 Gulden und über die Gebühr ihnen allein aufgebürdeten Verpflegung zweier Reuter, deshalben sie von den Dorfschaften Anderten und Höber Erstattung erfordern, ist zur Liquidation und güt- oder rechtlichen Entscheidung commissio auf den Vogt zu Ilten zugleich hiemit erkannt. Celle den 31. August 1653."

Die Rechtsstellung von Klein-Lopke innerhalb des Amtsbezirs Ilten blieb fortan im wesentlichen bestimmt durch diese beiden Actenstücke von 1636 und 1653. Klein-Lopke stellte zum Freien-Ausschuß 2 Mann. Auch als die Freien-Compagnien 1769 aufgelöst und die Freien zum Hannoverschen Land-Regiment eingezogen wurden, blieb es dabei. Zum Ersatz für diese militärische Minderleistung mußte Klein-Lopke ein Vertheidigungsgeld an die Freien-Deputierten zahlen. Zu den Amtsbaukosten wurden die Höfe von Klein-Lopke ebenfalls herangezogen. Daß sie ähnlich wie die von Evern nicht gleichberechtigt waren, ist noch bei der Vertheilung des Erlöses für das verkaufte Amtshaus 1873 erkennbar, wo die 23 Höfe in Klein-Lopke auch nur $1/3$ Antheil empfingen.

5. Die Freien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und die Abtrennung des kleinen Freien 1671.

Den Zeitabschnitt, den wir hiermit betrachten wollen, begrenzen wir genauer vom Ende des dreißigjährigen Krieges, 1648, bis zum Tode des Herzogs Georg Wilhelm und dem Aufhören des Fürstenthums Celle als selbständigen Staatswesens durch seinen Uebergang an den Churstaat Hannover im Jahre 1705.

Es interessieren uns zunächst die Bemühungen, zu bessern und wiederherzustellen, was die Wirren des Krieges verdorben oder zerstört hatten. Wir haben gesehen, daß seit dem Jahre 1643 sich keine feindlichen Einfälle und Plünderungen mehr nachweisen lassen. Die Herstellung des Zerstörten hatte daher beim Ende des Krieges schon begonnen. Pastor von Broitzem zählt 1669 im Kirchspiel Ilten 180 Hauswirthe und „der Beichtkinder praeter-propter klein und groß an die 800". Da es freie Hofbesitzer im Kirchspiel Ilten nach dem Protokoll von 1769[1]) in Ilten 40, in Bilm 52, in Höver 28, in Ahlten 62, zusammen 182 gab, so scheinen dieselben 1669 wieder

[1]) S. Heise S. 42.

ziemlich vollzählig und wüstliegende Höfe nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Wir nehmen an, daß es in den andern Kirchspielen ähnlich gewesen ist. In der Ordnung des bürgerlichen Lebens der Dorfgemeinden war der eingerissenen Verwilderung in mannigfaltiger Hinsicht zu wehren. Die Pflicht der Straßenbesserung war in Vergessenheit gerathen; eine Regelung des Feuerlöschwesens bei den häufigen Bränden der leichtgebauten, strohgedeckten Häuser dringend nothwendig. Der aus der wilden Kriegszeit überlieferten Sittenlosigkeit und Roheit bei Fastnachts- und anderen Bräuchen, der Ueppigkeit bei Festlichkeiten, der leichtfertigen Verschuldung mußte Damm und Riegel entgegengestellt werden. Inwieweit das Amt zu Ilten sich dessen angenommen hat, sehen wir aus dessen Verordnungen vom 28. Februar 1663 und 12. August 1671 in den Anlagen III und IV.

Fast noch mehr war im Kirchen- und Schulwesen zu thun. Allerdings half die Landesregierung kräftig mit. Herzog Friedrich ließ die Kirchenordnung des Herzogs Christian von 1619 im Jahre 1643 revidieren und neu drucken, „weil in vielen Kirchen zumal bei der erfolgten Kriegs Unruhe und jetzigen zerütteten Läuften die Exemplaria von handen kommen", und deren Befolgung einschärfen. Der General-Superintendent Michael Walther, von 1642 bis 1662 in Celle, der Verfasser des nach ihm benannten Catechismus, entfaltete seine gesegnete Wirksamkeit. Unter ihm und seinem Nachfolger Joachim Hildebrand standen in Burgdorf die Superintendenten Martin Willich, 1646 bis 1662, und Jacob Keseberg, welche in regelmäßigen Visitationen sorgsam ihres Amtes warteten und bei ihren untergebenen Geistlichen in Ehren und Ansehen standen. Aber die eigentliche Arbeit, die wiederbauende Thätigkeit im Einzelnen blieb besonders doch den Geistlichen am Orte überlassen. Von diesen haben wir zu nennen:

Conrad Steuerwald in Haimar, 1630 bis 1679. Er schreibt in der Pfarrchronik:

„Weil meine ersten Jahre von 1630 bis 49 lauter elende Kriegsjahre gewesen, habe ich mehr nicht thun können, als die Kirchen, Schulen, Pfarr- und Wittwenhaus in möglicher Besserung erhalten und zu sehen, daß ein Vorrath bei der Kirchen bleiben möchte, welcher denn in der Specialvisitation, den 3. Julii 1654 allhier gehalten, ist gewesen 2155 fl."

„. . item sind zu Dolgen und Evern Seiger (Thurmuhren) gezeuget, darnach sich nicht allein die Einwohner, sondern auch die Reisenden, sintemahl der Heerweg von Braunschweig durch Peine nach Hannover et vice versa bei Dolgen und Evern hingehet, im Schlagen zu Tage und Nachte, wie auch nunmehr nach unserm weißen Thurm, den man weit siehet, richten können."

„. . bei meinem Anfang wurden noch Hochzeitpredigten und in der Christnacht umb 4 Uhr Morgens eine Frühepredigt gehalten, auch am Christabend 3 Stunde geleutet und darauf von den Leutern die Nacht gesoffen, welches alles wegen des großen Mißbrauchs von der Obrigkeit ist stracks abgeschaffet und wird nur eine Stunde in 3 Schuren am hl. Christabend geleutet, darf auch kein Frembder mehr auf den Thurm als dann kommen." —

Auf Steuerwald folgte Joh. Zwicker, 1679 bis 1696, auf diesen Andreas Georg Nebershausen, aus Helmstedt gebürtig, gest. 22. Juli 1711. Derselbe war vorher 10 Jahre lang in Rethmar. Er schreibt in der Pfarrchronik von Haimar:

„Bei der Einführung verlangten die 3 Dörfer:

1. daß sie gern wollten, daß alle Sonntage zu Nachmittage Catechismus-Lehre möchte gehalten werden;

2. daß des Freitags möchte geprediget werden, weil diese zwei Stücke vielmals waren nachgeblieben;

3. daß die Leichen nicht mehr des Freitages und Sonntages Morgens möchten beigesetzet werden, wie bishero allemal geschehen were, sondern daß man Leichenpredigten sollte thun, welches fast niemals geschehen oder doch bei sehr wenigen nur, und doch allenthalben gebreuchlich were, und daß der Lebenslauf, welcher nun bloß alleine anstatt der Leichenpredigt abgelesen worden von der Kanzel, nicht sollte vom Küster oder Schulmeister, sondern von dem Pastore selbst sollte aufgesetzet werden." — Der Bescheid lautete dahin, daß 1 und 2 als „der Pastoren Schuldigkeit" anerkannt wird; ad 3 werden Leichenpredigten gegen besondere Bezahlung concediert, „wer die Personalien auffsetze, könne gleich viel thun". — Aus Nebershausens Notizen ergiebt sich, daß die Capellen zu Dolgen und Evern bis 1699 weder Stühle noch Beichtstuhl hatten; er selbst hat die Quartalsgottesdienste darin eingeführt, auch zuweilen darin getauft und copuliert.

Justus Breithauer, Pastor in Sehnde 1656 bis 1676. „Von ihm sind die ersten Nachrichten über Geborne, Copulierte und Gestorbene, sowie auch ein Verzeichniß der Kirchenländerei und andere Nachrichten".[1]) Sein Vorgänger, Joachim Müller, 1626 bis 1655, hat die Herstellungsarbeiten an Kirche und Thurm geleitet und 1653 eine noch jetzt vorhandene Glocke gießen lassen mit den Inschriften: Venite ad nuptias, quia parata sunt omnia. Matth. 22. Anno MDCLIII gos mich M. Henni Lampen in Hildesheim. Joachimus Müller Pastor, anno pastoratus 28. Altarleute Busso Nettelrots, Dieterich Rikelmann.

Von ähnlicher Bedeutung waren für Harber der Pastor Ernst Christian Timme, 1634 bis 1661, und sein Nachfolger Johann Erich

---

[1]) Sehnder Pfarrnachrichten.

Rohrius, 1663 bis 1681, zu dessen Zeiten die Küsterei mit dem Schuldienst vereinigt wurde; — für Anderten und das ganze Kirchspiel Kirchrode war es der Pastor Conrad Becker jun., 1640 bis 1662, der die dortige Kirchenbuchführung begonnen hat.

Einer der thätigsten und geschicktesten Geistlichen der Freien war zu jener Zeit der Pastor Joachim von Broitzem in Ilten, 1648 bis 1683, ein Mann von aufrichtiger Frömmigkeit, warmem Eifer und tüchtigen Gaben. Er setzte die Gotteshäuser wieder in würdigen Stand und sorgte für den Bau eines neuen Schulhauses in Ahlten. Eins seiner hevorragendsten Werke ist der Bau der Orgel in Ilten, der ersten, die es in den Freien gegeben hat. Sie ist 1652 durch den Meister Jonas Wiegel aus Braunschweig hier in Ilten an Ort und Stelle gebaut und hat nebst drei Priechen alles in allem an die 700 Thlr. gekostet. „Hierzu hat die Kirche ein ansehnliches und der Gotteskasten mit Consens des Sel. Hr. Superint. Willichii, weilen er reich und die armen hierunter nicht verkürzet worden, 60 Thlr. hergeschossen, das übrige haben die Eingepfarrete und andere vornehme Herrn und gutherzige Christen aus christlicher Liberalität dazu spendiret, daß das ganze Werk nun (1669) völlig bezahlet.“ 1660 ließ er die größte noch vorhandene Glocke durch Meister Siegfried, Fürstl. Stückgießer zu Celle, im Pfarrgarten zu Ilten umgießen. „Oben auf die Glocke herumb habe ich setzen lassen den letzten Versicul des 106. Psalms: Gelobet sei der Herr, der Gott Israel, von Ewigkeit zu Ewigkeit, und alles Volk spreche Amen. Halleluja. — Der alte 80jährige Hans Lüders zu Ahlten ist der erste, dem diese neue Glocke nachgeklungen den 10. Augusti.“

Sein Bemühen war darauf gerichtet, Anderten wieder zum Kirchspiel Ilten zu bringen. Er schreibt darüber: Anno 1662, mense Majo hat unser Hr. Ampts-Voigt Osthoff sich bemühet, wie der Pastor zu Kirchrode Ehr. Conradus Beker gestorben, das Dorf Anderten aus erheblichen Ursachen an die Pfarre zu Ilten, wohin es vorhin gehöret, wieder zu bringen. Ich habe auf Befehl des Hochfürstlichen Consistorii auch daselbst in der Capell ad tempus geprediget, Communion gehalten, auch etliche Todten zur Erden bestetiget. Als aber Serenissimus noster, so dasmal noch zu Hannover residirte, eigenhändig an seinen Herrn Bruder auf Zell geschrieben, als ist weiter keine Veränderung fürgenommen, sondern noch bis dato bei dem alten verblieben; doch müssen die Andertschen allemal, wenn General-Kirchen-Visitation gehalten wird, sich allhie einfinden.“ —

Um die genaue Verzeichnung der Kirchen- und Pfarr-, sowie der Capellengüter, der Pfarr-, Küsterei- und Schul-Intraden hat sich v. Broitzem besonders verdient gemacht; auch hat er die erste Kirchenbuchführung begonnen seit 1648. Seine Nachfolger haben dieselbe leider wieder unterlassen.

Beachtung verdient in diesem Zeitraum die Thätigkeit des Freien-Ausschusses, die unter der Regierung des Herzogs Georg Wilhelm eine besonders lebhafte war. Der Herzog war ein kriegslustiger Herr und seinen freien Soldaten, die allezeit kriegsbereit waren und ihren Kriegsdienst selbst bezahlten, sehr gewogen. Schenkte er ihnen 1683 doch 163 neue Gewehre.

Die erste wichtige Action, zu welcher er die Freien-Compagnieen mobil machte, war die Belagerung von Braunschweig im Jahre 1671. Die Pfarrchronik von Haimar berichtet darüber: Anno 1671 den 17. maii, Donnerstags[1]) nach Jubilate, zogen die freien Soldaten auf Zell und von dannen in's Lager vor Braunschweig; den 15. Junii, am Tage Viti, da es gerade 4 Wochen sind und Braunschweig erobert worden, kommen sie glücklich heim." Der Pastor Georg Berkkemeyer in Obershagen hat diese Belagerung als Feldprediger bei den Celleschen Truppen mitgemacht und erzählt darüber ausführlicher in der Chronik von Obershagen.[2]) Die Herzöge von Wolfenbüttel, Celle und Calenberg hatten sich zu diesem Zweck verbündet. Vom 15. Mai an wurde die Stadt durch die Reiterei eingeschlossen; die eigentliche Belagerung mit den Truppen aller Gattungen begann am Mittwoch nach Cantate, die Beschießung acht Tage später. Die Celleschen Truppen standen vor dem Wendenthore auf der Nordseite der Stadt. Die Beschießung hörte Montags nach Exaudi, am 5. Juni, auf; die Uebergabe erfolgte am 2. Pfingsttage, den 12. Juni Mittags. Noch denselben Nachmittag besetzte die Wolfenbüttelsche Infanterie Thore und Wälle. Am Dienstag hielt Georg Wilhelm große Parade vor dem Fallersleber Thore bei der Windmühle. Drei Salven aus 70 Geschützen und sämmtlichen Gewehren wurden abgegeben, „war eine Lust anzusehen und zu hören". Die „Zellischen Landvölker" unter dem Befehl des Landhauptmanns von Burgwedel — das sind die Freien-Compagnieen[3]) — hatten von der Infanterie jedesmal zuerst Salve zu geben. Am Donnerstag, den 15. Juni, rückten die Celleschen und Calenbergischen Truppen ab.

Die Eroberung von Braunschweig hatte für die Freien die wichtige Folge, daß das kleine Freie mit Döhren, Wülfel und Laatzen von Celle an Calenberg abgetreten wurde. Bereits vor der Belagerung, laut Urkunde vom 6. Mai a. St. 1671, hatten die Herzöge unter sich ausgemacht, daß Rudolf August von Wolfenbüttel die Stadt Braunschweig erhalten, dagegen die Aemter Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Wustrow und Scharnebeck an Georg Wilhelm von Celle, an den katholisch gewordenen Johann Friedrich von Calen-

[1]) Irrthümlich: der Dornerstag nach Jubilate fiel auf den 18. Mai alten Stils. [2]) Vgl. Zeitschrift des Harzvereins. für Gesch. u. Alterthumskunde Jahrg. 1898. [3]) Vgl. Heise, S. 39.

berg aber die Reliquien, welche Heinrich der Löwe aus dem heiligen Lande mitgebracht, abtreten solle. Zu einiger Ausgleichung des ungleichen Tausches sollte Georg Wilhelm an Johann Friedrich das kleine Freie — die sog. Braunschweigsche Gohe nach dieser Theilung benannt — abtreten. Am 22. Juni 1671 geschah die Ueberweisung. Die Freien der drei Dörfer wurden zu dem Ende versammelt und erhielten vom Herzog Georg Wilhelm die Versicherung, „daß sie vom Herzoge Johann Friedrich allen Fürstl. Landesväterlichen Schutz, Hulde und Gnade, auch daß sie von deroselben bei ihren bis hiehin exercirlich wohl hergebrachten Gerechtigkeiten und Immunitäten gelassen werden, sich zu getrösten"; dagegen versicherte ihnen der neue Landesherr, „daß sie bei gleich und Recht, auf ihren wohl hergebrachten Gerechtigkeiten, sofern sie sich, als gehorsamen Unterthanen wohl anstehet, bezeigen würden, gelassen werden sollten".[1]) In einer Bittschrift, welche die 3 Dörfer am 29. Juni 1671 einreichten, bekannten sie sich zu der Pflicht, Kriegsdienste auf eigene Kosten zu leisten, auch ihre Berechtigung zur freien Jagd wurde ausdrücklich festgestellt.[2]) Trotzdem wurden ihre Freiheiten später in Zweifel gezogen und vom Staatsarchiv in seinem Bericht vom 16. September 1767 als unerweisbar bezeichnet: „worin die Freiheiten dieser Dörffer eigentlich bestehen und dem Ursprunge derselben, davon finden sich allhier nicht die allergeringsten Spuren". Erst der Archivbericht vom 9. October 1826[3]) erkennt dieselben in vollem Maße wieder an.

Die Iltener Kirchenrechnung von 1674 beginnt mit der Vorbemerkung: „Weilen dieses Jahr ein elend geldmangelndes Jahr gewesen, vile von denen Eingepfarreten mit in den Heidelberger Krieg gelaufen, und die Weiber keine Mittel zu bezahlen gehabt, auch über dis . . . ., so hat der Herr Superintendens auf flehentliches Bitten der debitorum tertiam partem an Korn- und Geldzinsen erlassen . . ." — Das ist die einzige Nachricht, welche ich über die Theilnahme der Freien an dem berühmten Feldzuge gefunden habe, den Georg Wilhelm von Celle im Bunde mit dem Großen Churfürsten im Sommer 1674 wider die Franzosen unternahm.[4]) In den Schlachten bei Enzheim und Türkheim haben Männer aus den Freien wider die Franzosen gestanden und Antheil erlangt an dem Ruhm der Tapferkeit, den die Lüneburger dort erwarben. Aber es ist nicht anzunehmen, daß die Freien-Compagnieen als solche den Feldzug mitgemacht, sondern es werden Geworbene gemeint sein, die die überlieferte Kriegslust der Freien zu den Fahnen des Herzogs trieb.

---

[1]) Vgl. Heise, Anl. II. [2]) Vgl. Heise, Anl. III, sub. 7 u. 9. [3]) Heise, Anl. III. [4]) Vgl. darüber Rocholl, die Braunschweig-Lüneburger im Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich 1674—1675. Vortrag, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 1895.

Der Freien-Ausschuß war nicht verpflichtet, so weit in die Ferne zu ziehen; „in den Festungen des Landes“ sollte er Dienste thun, woran Georg Wilhelm sich allerdings nicht gebunden hat. Wir übergehen daher diesen Feldzug am Rhein und den sich daran schließenden an der Ostsee, welcher im Frieden von St. Germain sein Ende fand.

Dagegen wissen wir von einem Zuge der Freien-Compagnieen, den sie, 294 Mann stark, vom 1. Dezember 1692 bis 1. April 1694 nach Ratzeburg machen mußten. Heise erzählt davon S. 41 und der Pastor Toppius in Ilten erwähnt ihn in einer Notiz des gleichzeitigen Kirchenrechnungsbandes, wo er S. 25 schreibt, daß das Vorhaben, die Kirche zu bauen, „vielfältige Hinderung kriegte, nemlich durch den Marsch des Ausschusses gen Ratzeburg aō 92 im December“. Der Zug war sehr theuer; er kostete 3419 Thaler 19 Groschen 4 Pfennig, welche von den Freien zu gleichen Theilen bezahlt werden mußten. Die Veranlassung dieses Ausmarsches war der Streit um die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg, welches durch den Tod des Herzogs Julius Franz, des letzten seines Stammes, 1689 erledigt war. Herzog Georg Wilhelm hielt das welfische Haus für das zunächst erbberechtigte, kam seinen Concurrenten von Sachsen, Anhalt und Mecklenburg durch eine schleunige Besetzung des verwaisten Landes zuvor und begann die Stadt Ratzeburg zu befestigen. Dadurch eifersüchtig gemacht, griff König Christian V. von Dänemark 1693 in den Handel ein, belagerte die noch unvollendete Festung vom 7. August an und erzwang ihre Schleifung. Die Freien-Compagnieen waren beim Anzuge der Dänen bereits wieder zu Hause und sind zu einer Action nicht gekommen.

Eine gewaltige Aufregung brachte für das große Freie und die benachbarten Aemter des Fürstenthums Celle, besonders Fallersleben, Gifhorn und Campen, das Jahr 1700. Vom Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp gegen den Dänenkönig Friedrich IV. zu Hülfe gerufen, waren Georg Wilhelm von Celle und sein Neffe Churfürst Georg Ludwig von Hannover-Calenberg mit 14000 Mann über die Elbe gezogen, um das belagerte Tönningen zu entsetzen. Friedrich IV. aber hatte einen Verbündeten in August, dem König von Polen und zugleich Churfürsten von Sachsen, und im Juni 1700 wußte der dänische Gesandte Graf Ahlefeld in Dresden eine polnisch-sächsische Streitmacht von 4000 Mann zusammenzuraffen, um mit dieser den Feinden seines Königs in den Rücken zu fallen. Er brach in den südlichen Theil des Fürstenthums Celle ein nnd begann ihn zu brandschatzen. Doch genügten einige Regimenter, welche der General von Bülow ihm entgegenstellte, darunter die Freien-Compagnieen, ihn zurückzutreiben und bei Bockenem zu schlagen, so daß der listig angelegte Plan in schimpflichster Weise zum Spott des Volkes endete. — Der gleichzeitige Pastor Nebers-

hausen in Haimar erzählt die Geschichte dieses Einbruches in der dortigen Pfarrchronik mit folgenden Worten:

„Anno 1700.

. . . . § 3. In diesem Jahre entstund eine heftige Kriegesunruhe zwischen Cron Schweden, Dennenmark und Polen. Der König von Polen that einen Einfall in Liefland, umb solches den König von Schweden wegzunehmen, welchem auch nachgehens zu Hülfe kam Ihre Majestät, der große Zar in Musco, und Liefland heftig zusetzeten, aber von Ihre Majestät den König von Schweden tapfer begegnet wurden. Ihre Majestät, der König von Dennenmark thaten einen Einfall in das Holsteinische und in das Brämische und hausireten die Soldaten übel. Wie nun das Kriegesfeuer unserm Lande sehr nahe kam, wurde Ihr Durchl. zu Zelle, Herzog Georg Wilhelm, unser gnädigster Landesherr, genötiget, umb sein Land in Ruhe zu erhalten, die schwedische Partei anzunehmen. Wurde auch von Ihrer Kaiserlichen Majestät ein Mediator vorgeschlagen zum Frieden zu machen zwischen Cron Schweden und Dennenmark. Als sie nun die Sache sich höchst angelegen sein ließen und ihre Truppen, welche sich mit Ihrer Churfürstl. Durchl. von Hannover ihren Truppen conjungirten, wieder Dennenmark führeten und in eigner Person selbst commandirten, umb zu erweisen den König von Dennenmark ihren unrechtmeßigen Krieg, den sie angefangen, und daß er sollte Frieden machen, da hätte bald das Kriegesfeuer sollen anfangen, allhier im Lande zu brennen.

§ 4. Denn als kein Volk im Lande fast mehr war, die Landmiliz oder Ausschuß auch aufgeboten wurde und in die Festungen verleget ward, da kamen 4 Regimenter von den Sachs-Golischen Völkern, als 2 Regimenter Reuterei, deren eines lauter Küreißirer waren, und 2 Regimenter Fußvolk, welche von einem Königl. denischen Grafen Namens Alefeld commandiret und geführet wurden, und macheten eine große Diversion hier im Lande.

§ 5. Den 20. Julii, als Dienstages post dom. 7. post Trinitatis, schlugen sie ihr Hauptlager auf zu Bettmar an der langen Wisch; den folgenden Tag zu großen Laffer; den 22. Juli brechen sie wieder auf, zogen für Peine fürüber und thaten einen Einfall in das Amt Meinerßen, fingen an zu plündern, rauben und brandschatzeten die Dörfer auf etliche 1000 Thaler.

§ 6. Dieses erweckete solche Bestürzunge, die Leute, Adel und Unadel beginnten zu flüchten, die Leute auf dem Lande flohen theils in den Hölzern, theils nach den Städten, ihre Güter brachten sie in die Kirchen und war ein großes Lamentiren. Aber die Brandschatzung bekam ihnen sehr übel. Es wurden jung und alte aufgeboten in diesen Aemtern mit Sensen, Bücksen oder was sie hatten, welche bei Appensen, da sie den ersten Anfall thaten, sich mußten postiren, daß also der Feind nicht konnte ferner hereinbrechen, bis täglich mehr

Volks zusammenzog, auch einige Regimenter von Cellischen und Hannoverschen Völkern geschwinde aus dem Holsteinischen und Denischen wieder zurückekamen.

§ 7. Sobald diese Regimenter ankamen und der Feind solches merkete, ergriff er die Flucht mit großem Schimpf. Ihre beste Bagage wurde ihnen abgenommen, etzliche wurden todtgeschossen, etzliche gefangen eingebracht, unter welchen ein Oberster und ein Rittmeister, und wurden also wieder in Sachsen bis nach Eisleben, da sie zuvor gestanden, wieder hingejaget, da sie denn bei 10 bei 20 sich wieder versammelten und sich ihrer Verrichtunge schämen mußten.

§ 8. Hierauf entstund in Sachsen ein großer Lerm und wie die Leute hier flüchteten, so wiederfuhr es ihnen wiederumb, denn die Sachsen vermeineten, daß die Lüneburgischen Völker würden hierauf bei sie in ihr Land einfallen, alles ausplündern; wollten also ihre alten Geste nicht wieder annehmen.

§ 9. Als der König von Dennenmarck hörete, daß es mit den Succurs, welchen die Sachsen schicketen, so übel war abgelaufen und sie mit der höchsten Beschemunge die Flucht hatten nehmen müssen, da mußte er Frieden machen, und die Vorschlege, die unser Gnädigster Landes Herr ihnen that, acceptiren. Worauf auch der heilsame Friede bald erfolgete, und deswegen ein Dankfest im ganzen Lande angestellet als dominica XIII post Trinitatis, da dieser Text wurde erkleret anstatt des Evangelii: Psalm 46 vs. 9. 10, Kommt her und schauet an die Werke des Herrn, der auf Erden solch Zerstören anrichtet, der den Krigen steuret in aller Welt, der Bogen zerbricht, Spieße zerschläget und Wagen mit Feuer verbrennet. — Gott gebe ferner unsern Gränzen Friede und erhalte uns in guter Ruhe.

Ist also dieses SECULUM,
Gott sei gedankt, hiemit zu Ende,
Der gebe künftig wiederumb,
Daß alles sich zum besten wende."

Soweit der Haimarsche Pastor. Daß die Freien bei der Abwehr des Feindes betheiligt waren, folgt aus dem nach Heise S. 41 an den Amtsvogt in Ilten ergangenen Befehl von 1700: „Da bei itzo besorgendem Einbruche der Sächsischen Truppen zu Abkehr gemeiner Gefahr denen Freien oblieget, Mann vor Mann aufzusitzen, so habt Ihr ihnen solches kund zu thun."

Noch von einem Zuge der Freien unter Georg Wilhelm weiß Nebershausen aus dem Jahre 1703 zu erzählen:

„Den 16. Januarii nahm unser gnädigster Landesherr in der Nacht oder Abends Zeit, da die Einwohner die Thore öffneten freiwillig, die Stadt Hildesheim ein mit seinen wenigen im Lande habenden Truppen und mit denen freien Soldaten oder Ausschuß.

Die Ursache, wie die gemeine Rede gehet, ist diese, weil der Rath zu Hildesheim und die Bürgerschaft darinnen streitig waren und einen intestinum bellum wollten anfangen, mußte unser Landes Herr als Schutz Herr über Hildesheim solch Uebel steuren, und sein Volk hineinwerfen. Weil aber das Stift Hildesheim dazumal keinen Episcopum hatte und Jodocus Edmund, als regierender Herr, gestorben war, auch der erwehlte Coadjutor, der Bischof zu Cöln, französische Partei angenommen, dürfte wohl die Besetzunge der Stadt Hildesheim ein ander Absehen haben."

Auch zu criminalpolizeilichen Zwecken mußte sich der Freien-Ausschuß gebrauchen lassen, wie folgende Erzählung Nebershausens aus dem Jahre 1698 erweist, die zugleich charakteristisch ist für die Schwierigkeiten der Justizpflege im damaligen zerrissenen Deutschland: „Ein braunsweigischer Soldate Namens Curd Oehlemann, aus Clauen bürtig, kam zu Hause, seine Brüder und Freunde zu besuchen; wurde des Nachts im Kruge zu Clauen zwischen dem 17. und 18. Martii von einem andern Einwohner daselbst, Namens Peter Meyer, mit einem Hebebaum, da er nach Hause gehen will, meuchelmörderischer Weise todtgeschlagen. Der Ermordete wurde von seinen Brüdern auf dem Kirchhof daselbst begraben. Weil nun der Todschlag war geschehen auf Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Celle Schnede, die durch den Krug daselbst zu Clauen herdurchgehet, so wurde aus der Regierunge zu Celle dem zeitigen Vogt zu Heimer Balthasar Pröven anbefohlen, daß er mit dem Ausschuß oder Landmilize von Heimer, Dolgen, Evern und Harber in der Nacht nach Clauen mußte marschiren, den Todtgeschlagenen aufroden, auf bei sich habenden Wagen setzen und nach Ilten auf das Ambt bringen. Wo er von dahin weiter gebracht und wieder begraben worden, hat man nicht erfahren können. Als der Todtschläger Peter Meyer, weil er den Papistischen Glauben angenommen, von dem Bischof zu Hildesheim sicher Geleite bekam und wiederum zu Clauen bei seinem Weibe und Kindern sich anfand und sein Hauswesen führete, als wenn er kein Wasser betrübet hätte, wurde dem Vogt zu Heimer abermals anbefohlen von der Regierung zu Celle, daß er mit dem vorbenannten Ausschuß den Mörder Peter Meyer in der Nacht aus seinem Hause mußte abholen; wurde aso aus dem Bette ganz nackt weggenommen und nach Ilten und von Ilten nach Celle gebracht, woselbst er wurde ins Gefängniß geleget; solches geschahe den 28. Juli."

Am 28. August 1705 starb Herzog Georg Wilhelm und für das Fürstenthum Celle begann eine neue Zeit.

6. Die Freien im achtzehnten Jahrhundert.

Der Erbe Georg Wilhelms auf dem Fürstenstuhl zu Celle wurde der Churfürst Georg Ludwig von Hannover. Die Freien bildeten

fortan einen Bestandteil des Churstaates Hannover. Nach 1714 aber, als die Welfen den englischen Thron bestiegen hatten, nahmen auch die Freien Antheil an dem erborgten Schimmer Königlicher Herrlichkeit, der sich damit über die Hannoverschen Stammlande auszubreiten schien. Obgleich es lediglich Personalunion war, welche sie mit England verband, so fühlten sich die Bewohner der kleinen deutschen Gebiete Hannovers doch gern als Unterthanen der britischen Majestät, und alle Behörden und Beamten setzten das „Königlich Großbritannisch“ gewissenhaft vor das „Churfürstlich Hannoversch“. —

Im ganzen war es ein ruhiges, behagliches Leben, das die Hannoveraner und mit ihnen die Freien unter dem Scepter der Könige von England führten, sehr verschieden jedenfalls von den fehdereichen Zeiten Georg Wilhelms. Die Wirren des siebenjährigen Krieges machen eine Ausnahme, aber von diesem abgesehen bleibt für die langen Jahrzehnte von 1705 bis zum Ausbruch der französischen Revolution nichts zu melden übrig, was die Freien in größere Unruhen gestürzt oder ihre politische Lage wesentlich verändert hätte. Dafür gestatten die vorhandenen Nachrichten, einige Blicke zu thun in das Culturleben und das tägliche Thun und Treiben der Bewohner.

Wie es auf den Bauerhöfen zuging, darüber geben die Ehecontracte ganz interessante Aufschlüsse, die auf manchen Höfen noch aus dem vorigen Jahrhundert vorhanden sind. Wir erwählen als Beispiel einen solchen aus dem Jahre 1718, welcher den Bartels'schen Meierhof in Gretenberg betrifft und durch die Güte des jetzigen Besitzers mir zur Verfügung gestellt ist. Der Meier Heinrich Bartels in Gretenberg, Vater von sechs unmündigen Kindern, hat seine Frau verloren, sucht und findet einen Ersatz für die Verstorbene in der „Ehr- und Tugendsamen Jungfrau Anna Catharina Lages in Anderten, Arnd Lages eheleiblicher Tochter. Beide sind miteinander eins geworden und versprechen sich einander zu Lieb und Leid eine beständige Ehe und wollen einander nicht verlassen, es geschehe denn durch den zeitlichen Tod. Zu dem Ende wird nun beredet und festgemacht: 1) die Mitgift der Braut, nämlich einestheils was Christoph Warmbold in Anderten ihr zu geben schuldig ist, als 80 Thlr., dazu 4 Thlr. zum Ehrenkleide, eine Kuh oder 6 Thlr. dafür, ein Drehl-Schwein oder 2 Thlr. und ein Kleiderschapp, — anderntheils, was sie selbst besitzt, als 60 Thlr. baar, ein vollständiges Brautbett, ein großer Koffer mit ihren Pfanden und Bettgewanden und ein kupferner Kessel, 20 Pfd. schwer, sowie endlich, was sie nach ihrer Eltern Tode zu erwarten hat. — Dagegen soll sie mit ihrem Bräutigam in Haus und Gütern, Ehren und Köhren leben. Nach des Gatten Tode aber wird ihr beredet und festgemacht 2) das Leib Geding, nämlich daß sie haben soll ihren freien willkürlichen Sitz in des Possessoris (Hofbesitzers) Stube bei dessen gemeinem Feuer

und Licht, auch nöthige Feuerung zum Essenkochen; eine Kammer vor der Treppe im Hause soll ihr auch vergönnet sein, und die Mitbenutzung der Molkenkammer, auch drei Morgen Korn nächst des Possessoris bestem in den Stiegen jährlich frei hinzunehmen, als 1 Forling (1/2 Morgen) Roggen, 1 Forling Weizen, 1 Morgen Gerste, 1 Morgen Hafer. Ferner soll sie haben eine Kuh nächst der besten auf dem Hofe, und bedürfenden Falls ein Kalb jährlich aufzuziehen, item das beste jährige Schwein vom Hofe zur eignen Mastung. Auch sollen ihr jährlich 2 Metzen Leinsamen auf des Hofes guter Ackerländerei gesäet werden, wozu sie aber den Samen selbst anschaffen muß, item sollen ihr jährlich vermacht sein 2 Theile von der großen Wiese vor dem Stege, der Kohlfleck im Garten mit dem Graslande dahinter, 3 Pfd. tüchtige Wolle, das vorderste Fach vor der Scheure zur Legung ihres Futters und Korns, ein Stall vor der Schneidekammer für ihre Kuh, ein kleiner Schweinekoben für ihr Schwein, sowie eine Gelegenheit, ihr ausgedroschenes Korn bequemlich hinzuschütten, und bis diese beschafft, ein entsprechender Antheil am Kornboden. Alles Leibgedings-Gras und Korn ist ihr vom Hofe aus zu mähen und rechtzeitig einzufahren, auch das Korn unentgeltlich zur Mühle zu fahren. Nichts als die Contribution und eine kleine Zubate (Zubuße) an der Feuerung, wenn sie waschen, brauen, backen oder schlachten will, hat die Leibzüchterin zu tragen. —

Wenn aus dieser zweiten Ehe noch sollten Kinder hervorgehen, und nach des Vaters Tode einer der Söhne erster Ehe den Hof annimmt, so soll er die Mutter und die Kinder erster und zweiter Ehe in ihres Vaters Gütern bei des Possessoris Alimentation und ihres väterlichen Hofes gemeiner Arbeit erhalten, solchen hinterbliebenen Kindern Essen und Trinken, Kleider und Schuhe, Dach und Fach, Betten und Lagerstätte sammt nöthigem Leinen, Geräthe, Ehren- und Nothpfennigen bedürfenden Falles reichen, auch die noch unerzogenen, bis sie zum hochwürdigen Nachtmahle angenommen sein werden, inmittelst zu Kirche und Schule halten, die Gebühr dafür ausgeben und sie christlich erziehen helfen, alles auf seine Kosten; auch bei ihrer Heirath nach des Hofes Ertrag und ohne einen Unterschied zu machen ehrlich und christlich halten und aussteuern. — Sollte aber diese zweite Ehe kinderlos bleiben und nach ihres Mannes Tode der Braut Gelegenheit vorfallen, aus dem Hofe zu heirathen, so soll ihr solches vergönnet sein, auch soll ihr frei stehen, entweder im Leib-Gedinge des Hofes zu bleiben oder wegen desselben mit dem Besitzer zu accordieren. — Die Eheberedung ist bestätigt vom Amtsvogt v. Bülow in Ilten am 1. December 1718. Es ist auffällig in welchem Mißverhältniß nach unsern heutigen Begriffen die ärmliche Mitgift der Braut an baarem Geld steht zu den ihr zu Gut geschriebenen Naturalleistungen des Hofes. Man wird die Uebernahme der großen Last

von sechs unerzogenen Kindern mit in Rechnung ziehen müssen. Uebrigens glaubt man in das Getriebe eines Ackerhofes zu blicken, wie es bis vor 30 bis 40 Jahren noch durchweg sich erhalten hatte. Die letzten paar Jahrzehnte haben darin mehr geändert, als vorher einige Jahrhunderte.

Für den Gartenbau hatten die Landleute meist nicht viel Zeit und Lust übrig. Sie hatten ihren Kohlfleck hinter dem Hause und dahinter den mit Obstbäumen bestandenen Grasgarten. Die Pfarrgärten und der Amtsgarten in Ilten waren wohl etwas voran. Bei der Pfarre zu Ilten gab es ein „Lust-Gärtlein, so nicht geringen Nutzen bringet und zusammen über die 25 Thlr. gekostet", durch Pastor von Broitzem nach dem dreißigjährigen Kriege angelegt. Was in dem Lustgärtlein, „so nicht geringen Nutzen bringet", gewachsen sein mag, weiß ich nicht. Derselbe Pastor von Broitzem hatte schon 2 Weinstöcke vor dem Hause, und, nachdem er nur 7 alte Obstbäume, die der Krieg verschonet hatte, vorgefunden, deren über 60 angepflanzt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gabs in den Iltener Pfarrgärten u. a. 1 Walnußbaum, 2 Pfirsichbäume, 1 tragbare Apricose am Espalier, 3 Espalier-Aepfel. Spargelbeete waren dort 1734 vorhanden, vom Pastor Prilop angelegt; sie werden Asperges und abgekürzt Sperges genannt.

In das innere Leben des Pfarrhauses zu Ilten von 1752 bis 1759 läßt uns das aus diesen Jahren erhaltene tägliche Anschreibebuch des Pastors Georg Heinrich Seelhorst einen Blick werfen. Wir finden zunächst den Hausherrn selbst, angethan mit dem Zeichen des Amtes, der Perücke, einem kostspieligen Zierrath seines Hauptes, für den er durchschnittlich etwa 2 Thlr. jährlich an Reparaturen zu bezahlen hat. Der Pfarrherr war ein eifriger Raucher; „vor Toback", Petum oder Canaster, hat er allmonatlich ein erkleckliches verausgabt; das Pfund Petum kostete 7 mgr. Daß derselbe um seine Gesundheit besorgt war, ist zu ersehen aus seinen regelmäßig alle Vierteljahr wiederkehrenden Aderlässen, die abwechselnd am rechten und linken Fuß geschahen. An Hausmitteln wurden gebraucht: Rhabarber, Walrath, Lakritzen, Antispas- und Bervas-Pulver und Zedlitzer Salz, jetzt z. Th. schwerlich noch in der Pharmacopoe zu finden, außerdem eine sog. „Halsche Medicin". Auch Pyrmonter Brunnen pflegte der Hausherr zu trinken. — Die Dienstmagd, Marlene, erhält an baarem Lohn 6 Thlr. jährlich in 2 Raten ausbezahlt. — Das Leben im Hause war gut; für Fleisch und Wild, auch Fische, Krebse, Geflügel wurde viel Geld verausgabt; Caffee dagegen nur ganz vereinzelt, das Pfund für 12 oder 15 mgr. gekauft. Das Pfund Rindfleisch kostete $2^1/_2$ bis 3 mgr., Hammelfleisch 2 mgr., Kalbfleisch 2 mgr., Butter 4 mgr. das Pfund. Es kommen Ausgaben vor: „pour le hazard 4 Thlr.", „Einsatz in die Lotterie 11 Thlr." Zu Weihnachten wurde Honig-

kuchen gebacken; im Herbst ein Rind, im Winter mehrere Schweine geschlachtet. Der Pastor hat eine Kutsche gehabt, die etwas baufällig gewesen sein muß, denn sie verursachte häufige Ausgaben für Reparaturen. Ein Bedeutendes wird dem Pfarrherrn oder der Pfarrfrau dargebracht an Geschenken von Lebensmitteln, Flachs u. dergl. Die Schulmeister schicken Honig, die Bauerfrauen Eier, junge Hähne, Suppenhühner, selbst fette Gänse; im Juli giebts Schafkäse und Schafmilch, im Herbst eine Anzahl von Rindszungen u. s. f. — Die Nachrichten der Außenwelt bringen die „Gazetten" ins Pfarrhaus, auch „Intelligenzzettel" geheißen, die in ungleichen Zwischenräumen wohl nach aufsummierten Rechnungen bezahlt werden.

Die Honoratioren in den Freien — außer den Geistlichen und den Beamten in Ilten sinds ihrer nicht viele gewesen — blickten mit einer Art wohlwollender Herablassung auf die Landleute herunter. Trotzdem war ihr eigner Gesichtskreis ein enger, des tiefen Gehaltes mangelnder, den Hintergrund eines großen Vaterlandes und der über das nächstgelegene hinausgehenden Theilnahme entbehren lassender. Das alamodisch-französisch angehauchte Wesen, die wunderliche Herrschaft der Phrase, machen sich auch hier geltend. Monsieur mon très honoré ami — so redet Pastor Prilop in Ilten in einem Briefe an den Oberjägermeister von Bülow in Ahlten den Adressaten an und schließt wiederum: Monsieur mon très honoré ami le Vôtre. Der Superintendent Stambke schreibt 1759 an den Pastor Seelhorst; die äußere Adresse lautet: À Monsieur, Monsieur Seelhorst, Ministre du St. Evangile très digne et fort mérité à Ilten. Briefe, wie sie der Pastor Schmieding zu Lehrte gegen Ende des Jahrhunderts zu schreiben verstand, sind geradezu Musterbeispiele davon, wie man mit möglichst vielen, möglichst geschraubten Worten möglichst wenig sagen kann. Die Geselligkeit war steif und zierlich, aber ganz vergnüglich mit „Piqueniques", Pfänderspielen und L'Hombre-Partieen. Ein Mittelpunkt der guten Gesellschaft war natürlich Ilten mit dem Amtssitz; ein andrer war die Stadt Burgdorf, zumal an den Jahrmarkttagen, welche trotz böser Wege von Hoch und Niedrig zahlreich besucht wurden. Man kehrte bei befreundeten Familien ein und feierte einen vergnügten Tag mit ihnen; der Herr Amtschreiber für die weltlichen Beamten, der Herr Superintendent für die Geistlichen hatten dann offenes Haus.[1])

In dieses stillvergnügte Dasein brachte der siebenjährige Krieg eine böse Unterbrechung. Die Freien-Compagnieen mußten fort und außen bleiben. Die Arbeitskräfte mangelten daheim in empfindlichster Weise, und die Kosten der Unterhaltung nahmen überhand. Kurz die wirthschaftlichen Folgen des Krieges waren derart, daß sie zur

---

[1]) Vgl. Sammlung von Briefen aus vor. Jahrh. in Pfarrreg. Ilten.

Auflösung der Freien-Compagnieen im Jahre 1769 führten. Von eigentlichem Kriegsunheil, Raub und Plünderung, wird nichts berichtet. Doch sind bei dem Einfall der Franzosen 1757 die Pretiosen der Kirche zu Ilten vermauert gewesen, wie die Rechnung ergiebt.

7. Die Franzosenzeit.

Die Stürme der französischen Revolution beunruhigten seit 1789 die deutschen Gemüther zunächst nur aus der Ferne. Aber von 1793 an wurde der Churstaat Hannover in den Krieg verwickelt, den die deutschen Großmächte zum Beistand des Königthums gegen Frankreich unternahmen. Die Hannoverschen Truppen fochten in Belgien und den Niederlanden gegen die Franzosen. Auch in den Separatfrieden, den Preußen 1795 zu Basel abschloß, war Hannover eingeschlossen. Die zurückkehrenden Preußischen Truppen zogen zum Theil durch das große Freie auf dem Heerwege über Sehnde—Dolgen. Ferner wurden durch den Baseler Frieden zahlreiche französische Flüchtlinge aus ihren Zufluchtsstätten aufgescheucht, welche sie in Norddeutschland, besonders beim Herzog von Braunschweig, gefunden hatten, vornehme Herren vom Adel und der hohen Geistlichkeit mit zahlreichem Gefolge. Es war eine hochmüthige, großsprecherische Art und doch durch ihre erneute Heimathlosigkeit in Folge des Baseler Friedensschlusses ein Gegenstand gutmüthigen Mitleids. Auf diese Zeitverhältnisse weisen einige Briefe der Pfarregistratur Ilten hin, aus denen ich folgende Abschnitte wiedergebe:

Pastor Muncke in Sehnde schreibt an Superintendent Bütemeister in Sievershausen 2. Juni 1795:

„Hochehrwürdiger und Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr Superintendent, Geneigter Gönner und Freund! . . . . „Gegen die unglücklichen Emigrirten haben sich Ew. Hochehrwürden als ein wahrer theilnehmender Menschenfreund bewiesen. Es finden sich allenthalben in der Welt gute und schlechte Menschen. Läßt Gott seine Sonne aufgehen über gute und böse, über gerechte und ungerechte, warum sollen wir uns nicht über die ohne Hirten umherirrenden Schafe erbarmen? Billig wäre es freilich, daß die Last nicht eine Gegend allein drückte, wie z. E. Steinwedel, Immensen, Aligse, allwo die Choiseuls über 13 Wochen gelegen, die dasigen armen Einwohner ausgesogen, etliche 80 Hühner mit Knüppeln auf den Straßen todtgeschlagen und 3 Hämmel listigerweise über die Seite gebracht, auch mit Pferden auf Kornfeldern und Wiesen gehütet haben. Doch sie sind nun nach Burgwedel verlegt; in Burgtorf aber sollen noch verschiedene Officiers sein.

Von dem Durchmarsche der Preußen habe ich auch profitiret. Den Freitag vor Pfingsten kam hier die preußische Feldbäckerei an, um Rasttag zu halten. Der Oberaufseher war ein Ritmeister von

Arnstedt, welcher benebst seiner Frau, Bedienten und 4 Pferden bei mir in mein baufälliges Haus einquartirt wurde. Am 1. Pfingsttage früh Morgens reiseten diese weiter und am 2. Pfingsttage legte man mir wieder einen Obristen von Schwerin benebst Koch, Bedienten, Kutscher, Jäger und Vorreuter mit 4 Pferden ins Haus, als an welchem Tage ich zu Lehrte vicariiren mußte, wohin zu gleicher Zeit welche kamen. Man bewirthet die Leute als Friedens Vorboten gern; wenn nur bald ein allgemeiner Friede darauf erfolgen möchte!

Den Tag nach Ostern kam auch ein kleines Emigranten-Corps Elsasser hier an, um Rasttag zu halten. Den dabei befindlichen Feld-prediger, einen Mann von Welt- und Menschenkenntniß, habe ich zwei mal, und den dabei seienden commandirenden Officier einmal zum Besuche bei mir gehabt. Diese wollten von hier nach Frankfurt und von da weiter nach ihrem verlassenen Vaterlande. Gott gebe, daß sie es allda ihren Wünschen gemäß finden. . . . ." —

Pastor Zwicker in Ilten schreibt an denselben 22. Juni 1795: . . . . „Bisher haben wir verhältnißmäßig sehr wenig vom Ungemach des Krieges erfahren. Wir haben bis vor 14 Tagen die beiden Schwadronen des 8. Cavallerie-Regiments hier gehabt. Diese Leute betrugen sich so vortrefflich, daß in den 12 Wochen ihres Hierseins von beiden Seiten keine einzige Klage erhoben ist und jeder aufrichtig wünschte, sie länger zu behalten. Außerdem hatten wir zwei mal Preußen auf dem Durchmarsche hier, mit deren Betragen man völlig zufrieden sein konnte. Ich sollte das erste Mal einen Lieutenant, das zweite Mal einen Feld-Prediger beherbergen; aber beide blieben aus. An anderen Orten ist es nicht so sanft hergegangen. P. Muncke in Sehnde, der sich nur ein Mal die Einquartierung, welche dort weit öfterer gekommen ist, verbeten hatte, mußte darüber Grobheiten von seiner Gemeinde hören. Man versuchte es auch in Rethmar, das adeliche Gut und die Geistlichen besonders stark zu belegen. So gehet's, wenn der Bauer glaubt, nach Gefallen handeln zu können. Ich habe mich über das bescheidene Benehmen der hiesigen Gemeinde dabei recht gefreut. . . . ."

Diese Unbequemlichkeiten und Belästigungen der neunziger Jahre waren vorübergehend und erträglich. Schmach, unwürdige Demüthigungen, wirkliche Noth brachte der Anfang des neuen Jahrhunderts. Napoleon lag mit England im Kriege und betrachtete seit 1801 das deutsche Gebiet des englischen Königs als Feindesland. Bald belegte er den Churstaat Hannover mit seinen eignen Truppen, bald veranlaßte er seine Besetzung durch preußische Regimenter; am 15. Decbr. 1805 lieferte er ihn ganz an Preußen aus. Im Herbst 1806 erfolgte die preußische Katastrophe und mit ihr begann die Zeit der brutalsten Willkürherrschaft und der härtesten Bedrückungen in Norddeutschland. Durch Decret vom 18. August 1807 rief Napoleon das Königreich

Westfalen ins Leben. Dasselbe umfaßte von den welfischen Ländern zunächst nur das Herzogthum Braunschweig, die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, sowie Osnabrück. Die Calenbergischen und Lüneburgischen Gebietstheile blieben bis auf weiteres in einer traurigen Ungewißheit. Eine Regierungscommission von Napoleons Gnaden mit dem Sitz Hannover vewaltete sie und mußte die ihr übertragene Gewalt nothgedrungen in erster Linie auf die Eintreibung einer Kriegscontribution von 16 Millionen Francs richten, welche die beiden Fürstenthümer aufzubringen hatten. Indeß blieben die bisherigen Aemter, auch das zu Ilten, bestehen, auch viele pflichttreue Beamte, z. B. der alte Oberhauptmann v. Uslar in Ilten, blieben auf ihren Posten, um nach besten Kräften für das Wohl der Unterthanen zu sorgen. Durch Vertrag vom 14. Januar 1810, abgeschlossen zu Paris zwischen Napoleon und seinem Bruder Jerome von Westfalen, wurden auch die nördlichen Landestheile des Churfürstenthums fast ganz zum Königreich Westfalen gelegt und am 1. März 1810 an dasselbe übergeben. Seitdem gehörten auch beide Freie zu diesem von Napoleon ohne Rücksicht auf Recht und Geschichte zusammengesetzten und mit seinem Sturz wieder in die Lüfte geblasenen Königreich.

Innerhalb des Königreichs Westfalen gehörten beide Freie zum Allerdepartement, dessen Präfect in Hannover seinen Sitz hatte, und welcher fast ganz Calenberg, die südlichen Striche des Lüneburgischen und den größten Theil der Grafschaften Hoya und Diepholz umfaßte. Das große Freie bildete einen eigenen Canton mit dem Hauptort Ilten, stand aber mit dem Nachbarcanton Sarstedt unter einem Cantonmaire, welcher in Sarstedt wohnte. Derselbe hieß Northof. Nach den wenigen Acten von seiner Hand, welche in der hiesigen Pfarregistratur noch vorhanden sind, scheint er ein wohlwollender Beamter gewesen zu sein. Auf seinem Dienstsiegel stand: Maire des Cantons Sarstedt und Ilten, District Hannover, Allerdepartement, Königreich Westfalen. Für die kirchliche Verwaltung behielt man hier die Einrichtung der Kirchencommission bei; der Cantonmaire war zugleich weltlicher Kirchencommissar.

Bitter machten sich die Veränderungen geltend bis in die Einzelheiten des bürgerlichen Lebens hinein. Die alten Maße, Gewichte und Geldrechnung sollten nicht mehr bestehen, nach Francs und Metern sollte auf einmal gerechnet werden, statt nach Mariengroschen und Fuß; das heimische Recht wurde durch den Code Napoléon ersetzt, vor dem Civilstandsbeamten mußten Geburten und Sterbefälle gemeldet, die Ehen geschlossen werden; und selbst wenn manche Neuerungen zugleich wirkliche Verbesserungen bedeuteten, wie die Aufhebung der letzten Reste bürgerlicher Unfreiheit, einfacheres Gerichtsverfahren u. a., daß sie von Cassel kamen, stand ihrer Beliebtheit doch sehr im Wege. Das

Schlimmste war der Steuerdruck, die tiefe Störung des öffentlichen Wohlstandes und der Verbrauch an Menschenleben auf den Schlachtfeldern und in den Lazareths. — Von der traurigen Entwerthung des Grundbesitzes nur ein Beispiel: Die Kirche zu Ilten hatte an den Hofbesitzer Voltmer in Ramlingen bei Burgdorf ein Capital von 300 Thlr. verliehen und Hypothek auf dessen Hof genommen, zu welchem außer dem Hofplatz mit Gebäuden 70 Morgen Ackerland und 20 Fuder Wiesenwachs gehörten. Der Hof kam im Sommer 1810 zur Zwangsversteigerung und wurde im zweiten Termin beim Amte Burgdorf für nicht völlige 400 Thlr. zugeschlagen, sodaß die Kirche für Capital und aufgelaufene Zinsen nicht zu ihrem Rechte gekommen wäre, wenn nicht auf Vorstellung des Pastors Zwicker der Zuschlag wieder aufgehoben wäre.[1]) — Die direkten Steuern bestanden in einer Einkommensteuer von 5% und wären zu ertragen gewesen. Aber es kamen dazu ungemessene Kriegs- und Einquartierungslasten, besonders im Jahre 1812. Der Pastor Zwicker in Ilten beklagte sich im August 1812, daß er bei einem Jahreseinkommen von nur 1841 Francs schon in den vierten Monat die Einquartierung eines Officiers ohne alle Beihülfe getragen habe. Da durch öffentlichen Credit für die Staatscasse kein Geld mehr zu haben war, schritt man 1812 zu einer Zwangsanleihe, zu welcher jeder Steuerpflichtige abermals 5% seines Jahreseinkommens einzuzahlen hatte, um dafür eine entsprechende Staatsobligation zu empfangen. Pastor Zwicker wurde zu dieser Zwangsanleihe mit 125 Francs angesetzt, „zu zahlen an den Herrn Kreiseinnehmer Kohlstedt in Hannover, wofür die Vortheile aus dem Departemental-Blatt zu ersehen sind.“ Die gesammten Königl. Westfälischen Zwangsobligationen sind nach Jahresfrist zu Maculatur geworden.

Der Pastor Joh. Heinr. Christian Eulhard in Haimar, 1789 bis 1837, hat in der dortigen Pfarrchronik die Ereignisse der Franzosenzeit kurz notiert. Wir geben davon folgendes wieder:

„1804. Die Last des Kriegszustandes unter feindlicher Gewalt fängt an merklich zu werden. Kriegssteuern zur Bekleidnng der feindlichen Truppen, Fourage, Quartier, Tafelgelder nehmen viel Geld weg. Geplündert sind wir noch nicht, doch weiß man die Manier, daß wir gutwillig hergeben. — Einquartierung. Ein Marechal de Logis vom Train, der sich mit seinem Wirthe, dem Vogt Ernst, gezankt hatte, kam sehr vornehm und verlangte Quartier, das ihm zwar höflich, aber nichts weniger als demüthig angewiesen ward, wodurch es denn geschah, daß er sich hernach immer vollkommen anständig benommen hat.

1804 und 1805 waren wir selten ohne Einquartierung und die Officiere fanden nirgends ein anständiges Unterkommen, als auf der

[1]) Acten der Pfarrreg. Ilten.

Pfarre, und versicherten, daß es ihnen hier sehr wohl gefalle. Höfliche, zum Theil gebildete Leute, aber sehr kostbare Gäste. Das französische Continentalsystem macht alle Colonialwaaren enorm theuer, und doch kann man nur gut Freund mit ihnen sein, wenn man es daran nicht fehlen läßt. Zucker und Kaffee, jedes Pfund à 1 Thaler 12 Groschen, Flasche Rum 1 Thaler 9 Groschen. Vierzehn Wochen lang waren 2 Cuiraß. Officiere hier, die gewöhnlich in 2 Tagen 3 Bout. Rum verbrauchten, weil sie ihn zum Kaffee tranken und zugleich für jeden mit Ordre ankommenden Unterofficier ein Glas erbaten.

1806. Wieder eine andere Herrschaft! Nach Friedensschluß in Uebereinkunft mit Preußen besetzte dieses provisorisch unser Land und wir sind nun — wer weiß, auf wie lange — die Franzosen los. — Richtig! Der 14. October hat, wie es scheint, über Preußens und Deutschlands Schicksal wenigstens auf lange Zeit entschieden. Bei Auerstedt und Jena wurde die ganze preußische Armee unter Anführung des Herzogs von Braunschweig gänzlich zersprengt, Magdeburg und alle Oderfestungen haben sich auf die erste Aufforderung ergeben, Berlin ist in französischer Gewalt, blos das kleine Colberg hält sich noch.

1807. Mit französischer Einquartierung immer geplagt, werde ich doch zu Tafelgeldern für den in Ilten liegenden Regimentsstab in Anspruch genommen und Fouragegelder werden monatlich eingefordert. — Vom Anfang der Occupation des Landes hatte ich mich erklärt, meinen Strang mit dem größten Hofe in Heimar, dem Pröveschen, zu ziehen; um allen Vorwürfen von Seiten der Gemeine zuvorzukommen und dreister in jedem Betracht sprechen zu können, wenn ich Gleiches mit der Gemeine erlitten hatte.

1809. Im Frieden zu Tilsit, den 7. Juli 1807, war schon die Errichtung des Königreichs Westfalen bestimmt, wozu auch unser Land geschlagen worden. Nun[1]) aber trat nach den nothwendigen Vorkehrungen die Sache selbst ins Leben. Aus den Amtleuten sind Friedensrichter, aus den Vogten Herren Maires geworden, der Cantonmaire für Amt Ilten in Sarstedt. Der Prediger ist auch Civilstandsbeamter und hat die Civilacten zu führen. Die Beeidigung der Prediger geschah zu Ilten auf der Pfarre durch den Pastor Zwicker. Auf dem Wege dahin wurden die Pferde flüchtig, zerbrachen den Wagen, doch kam ich ohne Schaden davon. Da ich aber einen andern Wagen leihen und ebenfalls andere Pferde nehmen mußte, weil ich mich jenen nicht wieder anvertrauen wollte, so waren darüber mehr als anderthalb Stunden verstrichen und ich kam folglich erst nach abgethaner Sache an. — Die hier einquartierten Cürassiere mußten gegen Oesterreich abmarschieren.

---

[1]) Was hier erzählt wird, kann erst 1810 passiert sein. Eulhard hat nach dem Gedächtniß aufgeschrieben und das Jahr verwechselt.

1810. So oft die Franzosen einen Sieg erfochten hatten, wenns auch nicht wahr war, brachte der Cantonbote von Sarstedt die Ordre zu einem Tedeum, bei dessen Anstimmung aber die Leute wegliefen, so daß einst außer dem Küster, dem Schulmeister und Organisten und Bälgentreter niemand mehr da war.

1811. Merkwürdig war der mit bloßen Augen zu sehende sehr große Comet, der aber doch nur wenig Furcht vor seinen Wirkungen verursachte; aber ein vorzügliches Weinjahr brachte er. Die Ruhr grassierte fürchterlich, und im Julius, August und September verging selten ein Tag ohne einen Todesfall.

Das 12. und 22. französische Infanterie-Regiment lag hier in der Gegend; die Offiziere wie gewöhnlich auf der Pfarre, doch nicht ununterbrochen.

1812. Mit den furchtbarsten Vorbereitungen zum Feldzuge Napoleons nach Rußland begann das Jahr, und unabläßig zogen ganze Heerhaufen auf der Höhe von Evern nach Dolgen dahin.

Die westfälischen Truppen, unter ihnen eine bedeutende Anzahl aus hiesigem Kirchspiel, gingen mit jenen einerlei Schicksale entgegen. — Schon weiß man von mehreren, daß sie geblieben oder verloren, wahrscheinlich gefangen sind.

Der Brand von Moscau, dieser ungeheuren Stadt, den Russen wie auch Franzosen angelegt haben mögen, lies doch wieder einige Hoffnung aufblicken, da die Armee von mehr als 600000 Mann, 180000 Pferden fast gänzlich durch Rußlands Schwert und mehr noch durch Kälte, Hunger 2c. vernichtet war.

Die Trümmer kamen durch diese Gegend und das 22. Infanterie-Regiment war in Bilm auf Einem Ackerhofe einquartiert, — d. h. Alles was davon übrig geblieben war.

1813. Dies Jahr entschied über die Freiheit von französischer Zwingherrschaft für unser Land und für ganz Europa.

Nachdem Napoleon nach dem in Rußland erlittenen Verlust seiner ungeheuren Armee die letzten Kräfte Frankreichs aufgeboten und zwei Schlachten bei Lützen und Bauzen gewonnen hatte, schlug seine Stunde bei Leipzig, und er war genöthigt, den Rückweg nach dem Rhein zu suchen, auf welchem er noch große Verluste erlitt und nicht hindern konnte, daß die Alliirten in Frankreich eindrangen.

Paris den 31. Mart. erobert, Napoleon zum Abdanken gezwungen und nach Elba verbannt.

Den 1. Juni großes allgemeines Friedensfest, überall mit lautem Jubel und auch hier so begangen."

Soweit die Chronik von Haimar; dieselbe ist in den Daten nicht ganz zuverlässig; das Friedensfest ist z. B. nicht am 1. Juni, sondern am 24. Juli 1814 gefeiert.

An der patriotischen Erhebung der Freiheitskriege haben auch die Freien ihren Antheil gehabt. Sie wollten nach dem Muster ihrer früheren Militärverfassung eine Landesvertheidigung einrichten und forderten ihre Mitbürger dazu auf.[1]) Doch wurde der Plan durch die Ereignisse überholt.

8. Das große Freie seit 1814.

Nach der Besiegung Napoleons wurden die im Königreich Westfalen zeitweilig vereinigten Landestheile wieder getrennt und meist ihren alten Gebietern zurückgegeben. Auch der Churstaat Hannover erhielt seine Selbständigkeit zurück und wurde am 26. October 1814 zum Königreich erhoben.

Im allgemeinen herrschte nach der Befreiung vom Joch der Fremdherrschaft beim Volke wie bei der Regierung die Anschauung, daß die Rechtsentwicklung ohne weiteres an dem Punkte wieder anzuknüpfen habe, auf dem sie vor Beginn ihrer gewaltsamen Unterbrechung durch Napoleon gestanden hatte. Auch die Freien rechneten mit Bestimmtheit darauf, daß ihre alten Sonderrechte, um welche die westfälische Regierung sich nicht gekümmert zu haben scheint, von der Königlich Hannoverschen Regierung anerkannt und geachtet werden würden. Diese Hoffnung hat sie nicht betrogen. Allerdings läßt der von Heise, Anl. III, mitgetheilte Archivbericht vom 9. October 1826 darauf schließen, daß die Rechte der Freien von der Regierung zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht worden waren. Aber dieser selbe Archivbericht war zugleich so gehalten, daß er etwaige Bedenken gegen die Anerkennung dieser Rechte zerstreuen mußte. So haben wir bereits im 3. Abschnitt gesehen, daß das Recht der freien Jagd noch im Hannoverschen Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 berücksichtigt worden ist. Das Recht der freien Veräußerung von Grundstücken wurde im Jahre 1825 vom Amte Ilten im Interesse der Amtseingesessenen vertheidiget.[2]) Es scheint damals angefochten gewesen zu sein, hat aber gleichwohl fortbestanden. Die freie Schankgerechtigkeit ist den Freien auch nach Erlaß der Hannoverschen Gewerbeordnung vom Jahre 1847 verblieben.[3]) — Somit waren die rechtlichen Bedingungen gegeben, unter welchen die Freien ihr landschaftliches Leben in seiner Eigenart nach der Herstellung der alten Verhältnisse fortsetzen konnten. Als durch Patent vom 7. December 1819 die Zusammensetzung der Ständeversammlung des Königreichs geregelt wurde, erhielten auch die Freien des Amtes Ilten ihre Vertretung in derselben.[4])

Von besonderer Bedeutsamkeit für die wirthschaftliche Entwicklung des flachen Landes und die Hebung des Bauernstandes war die

---

[1]) Vgl. Heise, S. 44. [2]) Vgl. Heise, S. 28. [3]) Vgl. Heise, S. 25 f. [4]) Vgl. Heise, S. 12.

endliche Erfüllung der Stüveschen Forderungen, der Ablösung der Zehnten, Herrendienste und Meiergefälle. Nach dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 wurden sie von den Ständen angenommen; ihre allmähliche Ausführung verzögerte sich noch bis gegen das Ende der dreißiger Jahre. Auch unserer Landschaft brachte die endliche Zerreißung dieser drückenden Fessel, welche dem Bauernstande seit dem Mittelalter auferlegt war, die wichtigste und segensreichste Veränderung, den Anfang eines wirthschaftlichen Aufschwungs, den man vorher nicht geahnt hatte. Im Kirchspiel Ilten haben den bei den Pfarracten liegenden Kirchen- und Schulberichten des Pastors Grote zufolge die Zehntablösungen im Jahre 1839 schon einen heilsamen Einfluß ausgeübt; denn im Bericht über dieses Jahr schreibt Grote: „Man kann mit Recht behaupten, daß hier Wohlhabenheit herrscht wegen des ergiebigen Bodens, wegen der Verkoppelung, wegen Zehntablösung, wegen Fleißes"; die Ablösung des Zehnten, welcher aus Sehnde an das Michaeliskloster in Hildesheim entrichtet werden mußte, ist 1842 geschehen; die Ablösung der Kirchengefälle daselbst schon ein Jahr früher.[1]) Der Pastor Grote in Ilten unterläßt es in keinem der folgenden Jahresberichte zu rühmen, wie wohlhabend der Bauer werde in Folge der Ablösungen.

Diese Hebung seines Wohlstandes, dieser handgreifliche Nutzen einer Regierungsmaßregel, von der er nicht wußte, unter welchen Schwierigkeiten sie der Regierung abgerungen war, bewirkte es wesentlich mit, daß der Hannoversche Bauer sich an den Unruhen des Jahres 1848 im Ganzen wenig betheiligte. Auch auf die Freien trifft es zu, was Heinemann in seiner Geschichte von Braunschweig und Hannover III, 446 sagt: „ein großer Theil der Landbevölkerung stand den Fragen, um die es sich (sc. 1848) handelte, ohne alles Verständniß, zum Theil mit ausgesprochenem Mißtrauen gegenüber. Die Gesetzgebung hatte die materielle Lage des Bauern in Hannover seit dem Jahre 1830 wesentlich gebessert. Die politischen Angelegenheiten kümmerten ihn wenig, von der Bedeutung der deutschen Frage hatte er keinen Begriff u. s. f." Es hat sich in den Freien 1848 keinerlei Unruhe oder aufständische Bewegung gezeigt. Abtheilungen der Jäger aus Goslar haben im Sommer 1848 einige Wochen in den Dörfern des großen Freien gelegen, aber nicht um deren Bewohner zu bewachen, sondern um für Zwischenfälle in den benachbarten Städten bei der Hand zu sein.

Dennoch hat sich im Jahre 1848 dasjenige Ereigniß vorbereitet, welches um ein Jahrzehnt hernach das besondere Verwaltungsgebiet des großen Freien aufheben und seinem landschaftlichen Sonderleben

[1]) Sehnder Pfarrnachrichten von 1845.

den härtesten Schlag versetzen sollte. Zu den Forderungen von 1848 gehörte bekanntlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung. Auch beim Amt zu Ilten war bis dahin Gerichtspflege und Verwaltungspflege in der Hand des Amtmannes vereinigt. Als die Trennung beider Zweige des öffentlichen Regiments durchgeführt worden war, erwies sich die bisherige Landeseintheilung vielfach als unpractisch und eine ganze Anzahl der bisherigen Amtsbezirke wurden aufgehoben, um mit benachbarten Aemtern zu größeren Bezirken vereinigt zu werden. Dieses Schicksal war auch dem Amt Ilten beschieden; es wurde durch Verordnung vom 27. März 1859[1]) mit dem Amte Burgdorf verbunden und der Sitz der Verwaltung sowie des Amtsgerichts nach Burgdorf verlegt; das stolze Amthaus zu Ilten aber, der gemeinschaftliche Besitz der 565 freien Hofbesitzer des großen Freien, stand verwaist.

V. Die Beamten der Freien.

Wir kehren mit unserer geschichtlichen Betrachtung zurück bis an das Ende des Mittelalters, um der Männer Erwähnung zu thun, welche kraft landesherrlicher Gewalt als Beamte über die Freien angestellt waren. Der Titel derselben war ursprünglich „Vogt in den Freien“, „voget in den frigen“; ihr Amt hieß zu Anfang des 16. Jahrhunderts auch die „knechtsfogedie“. Im 17. und 18. Jahrhundert heißen sie, abgesehen von besonderen ihrer Person verliehenen Titeln, „Amtsvogt“ und seit 1815 „Amtmann“. — Ihre Zuständigkeiten sind allmählich gewachsen nach Maßgabe des Zurücktretens der Reste mittelalterlicher Selbstverwaltung, die wir bei den Freien gefunden haben, besonders auch ihrer eigenen Gerichtsbarkeit im Freiending, sowie des Ueberwiegens der Fürstengewalt, deren Vertreter sie waren. Dieselben beschränkten sich ursprünglich auf die Hebung der Domanialgefälle, die Ueberwachung der sämmtlichen dem Landesherrn zu leistenden Pflichten einschließlich des Kriegsdienstes, die Aufsicht über die Ausführung der landesherrlichen Verordnungen und die Aufsicht über die Rechnungsführung sowohl der Freiendeputierten als auch der Kirchen landesherrlichen Patronates. Die letztere führten sie seit der Reformation gemeinschaftlich mit dem Superintendenten zu Burgdorf. Ihr Amtsbezirk war das große und kleine Freie; er wurde 1643 durch den Anfall von Kl.-Lopke erweitert, 1671 durch die Abtretung des kleinen Freien verkleinert. Derselbe bildete insofern kein geschlossenes Gebiet, als das Rittergut Rethmar mit seinen Hintersassen ganz und das domprobsteiliche Evern nach den Bestimmungen des Vergleichs von 1621 von ihrer Zuständigkeit ausgenommen war.

[1]) Gesetz-Samml. f. d. Königr. Hannover, Jahrg. 1859, S. 175 bezw. 183.

1. Die ältesten Beamten in Ilten.

Wir beginnen die Reihe der Beamten zu Ilten mit Bartold Schemergen, dem ersten voget in den frigen, über welchen uns sichere Kunde kommt. In dem Verlassungsbrief des frigendings to Lunde geheget up oppenbarliken steden to Ilten vom Jahre 1501[1]) ist sein Name genannt, als desjenigen, der bei dem Gericht umme der Herschup (Herzog Heinrichs des Mittleren von Celle) wegen over unde anne gewest. Weiter als den Namen und Titel wissen wir von Bartold Schemergen nichts. Aus dem angeführten Verlassungsbrief, in welchem es heißt, daß das Freiending gehegt sei „von wegen des hoghegebornen unde erluchtigen forsten unde heren hern Hinrike, zeligen Hertogen Otten sone, to Brunswik unde Luneborgk Hertogen", geht hervor, daß die Freien damals im thatsächlichen, wenn auch noch unverbrieften Unterthanenverbande der Herzöge von Celle standen. — Schemergens Nachfolger, wahrscheinlich sein unmittelbarer Nachfolger, hieß Richert Schryver (Schreiber), dessen Bestallung im Jahre 1507 sich unter den Gnadenbriefen Herzog Heinrichs des Mittleren im Staatsarchiv zu Hannover (datiert anno 1507 am Donnerstag nach Laurentii) erhalten ist. In demselben wird Richert Schryver belehnt mit der „Knechtsvogedie in den Fryen vor dem wolde, so lange wy de gennte vogedie in unser geweren hebben unde beholden . . . Geschicht averst veränderinge mit den Fryen nach uthwisunge sonderliker verschriwunge, also dat de uth unser unde unser erwen hand an des hochebornen Fursten unsern lewen veddern hern Erike, hertogen to Br. unde Luneb., hande komen" . . . so soll Richert Schryver wählen können, ob er im Amte bleiben oder zu seinem frühern Herrn zurückkehren will. Die endgültige Vereinigung der Freien mit dem Fürstenthum Celle erfolgte bekanntlich im Vertrage zu Minden 1512. Auch von dem Vogt Richert Schriver sind uns keine weiteren Nachrichten bekannt geworden.

Etwas mehr wissen wir von den beiden folgenden Vögten, den Gebrüdern Balthasar und Otto Ziegenmeyer, von denen der erstere 1527 oder kurz vorher gestorben, der andere aber des Bruders Nachfolger geworden ist. Otto Ziegenmeyer ist uns bereits aus dem Abschn. III, 2 mitgetheilten Verlassungsbriefe des Freiendings zu Ilten von 1550 als Käufer einer Wiese in der Hauenhorst vor Ilten bekannt geworden. Er lebte, den Kirchenrechnungen zufolge noch im Jahre 1568; bis dahin nämlich zahlte „de olde voget" jährlich 19 ß Zins an die Kirche, während von diesem Jahre an andere Pflichtige mit dieser Zahlung an seine Stelle treten. Seine Frau überlebte ihn bis 1584. — Unter den „Gnadenbriefen" Ernst des Bekenners ist im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover auch die Bestallung Otto Ziegenmeyers

[1]) Heise, Anl. I.

erhalten unter der Ueberschrift: Gnadebref Otten Ziegenmeiger. Derselbe hat folgenden Wortlaut: Van Gottsgnaden wy Ernst hertog tho Br. unde Luneb. bekennen openbar vor uns, unse erwen und nachkomen, dat wy (unsen) lewen getruwen Otten Zeygenmeiger uhme syner mannichfaldigen getruwen denste willen, so he, wy eine tidther gedan und noch hen forder wol don schol, kan unde will de tidt sines levendes, mit unser knechts vogedie in den frigen begnadet unde belehnet hebben, begnaden unde belehnen one ok also gegenwardigen in kraft dusser breve dergestalt, datt he wy de sulftigen getruwelick und nach synem besten vermogenn schall vorstan und vorhegenn, und unse armen underdanen darsulwst mit ungewontlicken deinsten nicht beswеren noch belasten. Wort wy ome jahrlichs de tidt synes lewendes willen gewen tweymal unse hoffkleidunge gelik anderen unsren denern, darbowffen verplichten wy uns ock vor unse erwen und nachkomen, so one Got de Almechtige nach synen willen use kinde und genannten Otte erwen nalaten worde, datt wy densulftigen synen erwen willen gewen vortich gulden munte. Darto schall he hebben allen geborlick geneit, so zelige syn broder Baltazar und andere vogede thovorn, de wy tho tiden up genante vogedie hebben gehat, one ock der nicht entsetten, so ferne he sick fromlick, getruwelick und wu einem fromen lehnmanne und getruwen deiner thosteit, holden und verzeigen werth. Welcke wy one also by unsen furstlicken ehren unde waren truwen thoseggen und willen holden alles truwelick und ane alle gevärde. Des tho orkunde hebben wy unse furstlick ingesegele unden an dussen bref witlicken heiten hangen am Dinstage nach Andree Anno XXVII.

Ueber die Familie der Ziegenmeyer verdanke ich, außer dem, was die Iltener Kirchenrechnungen und die gleichzeitigen Sentenzen von Statthalter und Räthen in Celle darüber enthalten, dem Herrn Herzogl. Braunschw. Forstmeister a. D. Franz Ziegenmeyer in Homburg v. d. H., einem direkten Nachkommen des Vogts Balthasar Ziegenmeyer in Ilten, interessante Nachrichten, auch einen freilich nicht ganz einwandfreien Stammbaum.[1]) Der Stammbaum ist wahrscheinlich von dem Kaiserl. Notar Johann Ziegenmeyer, gestorben 1718, zuerst zusammengetragen und von spätern Familiengliedern fortgesetzt. Auf Grund dieses Stammbaums ist anzunehmen, daß die Brüder Balthasar und Otto Ziegenmeyer in Ilten abstammen von Bartholdeken Ziegenmeyer, dem acquisitor feudorum, Erwerber der Lehen. Dieser wird bereits in Ilten ansässig gewesen sein und hat 1472 gelebt. Der Lehnsbesitz der Familie, dessen acquisitor Bartholdeken gewesen sein soll, hat erst durch die Ablösungen 1838—40 sein Ende gefunden und, von dem nachher zu besprechenden Ziegenmeyers Hofe in Ilten abgesehen, bestanden in einem

[1]) Durch gütige briefliche Mittheilungen vom 27. 12. 97 und 7. 1. 98.

Rottzehnten aus der Nordhorst in der Lehrter Feldmark — v. d. Wensesches Lehn — einem Kothhofe und einer halben Hufe in Höver und einem Kothhofe in Ahlten, — v. Brabecksches Lehn — Weinkauf von Wöhler u. Cons. in Ahlten, Höver, Ilten und Sehnde, Meierzinsen von Wöhler in Ahlten und Rahlves (jetzt Rogge) in Höver, sowie einigen Korngefällen in Adersheim, Hötzum, Barnstorf und Atzum.

Bartholdeken soll zwei Söhne gehabt haben, Barthold und Jürgen, welche Stifter je einer Familienlinie geworden sind, ersterer der Winsenschen (Iltener), letzterer der Hildesheimer Linie. Obgleich nur die Iltener oder Winsensche Linie uns hier interessiert, sei doch erwähnt, daß der bekannte Freibeuter — „Prinzipal" — Jürgen Ziegenmeyer, welcher im Jahre 1530 die Stadt Goslar so arg belästigte und förmlich bekriegte[1]), der Enkel von Bartholdeken, das 2. Glied der Hildesheimer Linie und mithin ein Vetter der Iltener Ziegenmeyers gewesen sein soll. Auch diese Hildesheimer Linie steht noch jetzt in Blüthe.

Der Vogt Otto Ziegenmeyer in Ilten ist der Besitzer des Ziegenmeyershofes in Ilten gewesen. Zwischen ihm und seinem Bruder Balthasar scheint eine Erbtheilung stattgefunden zu haben in welcher Otto den Grundbesitz, Balthasar die übrigen Lehnsgefälle erhielt; denn der Stammbaum, welcher um der Anrechte an diesen Lehnsgefällen willen geführt worden zu sein scheint, enthält ursprünglich Otto und seine Descendenten nicht.

Die Wittwe und Kinder des Vogts Otto Ziegenmeyer betreffen einige Proceßacten in den Celler Sentenzen des Kgl. Staatsarchivs Hannover. Es klagt nämlich 1572 Ottos Wittwe Dorothee wider Joachim Ziegenmeyer und Albert Koken wegen der Erbschaft von Otto, Jürgen und Heinrich, Söhnen der Wittwe, welche gestorben sind und ihr Erbe, ausgenommen die Lehngüter, der Mutter und deren Geschwistern hinterlassen haben. 1588 klagen Joachim Ziegenmeyer und sein Schwager Albert Koken wider Hans, Barthold, Daniel und Dortie, Geschwister der Ziegenmeyer, wegen eines Hauses, zweier Hufen Landes und dreier Wiesen in und bei Ilten und Haimar, welche Otto Ziegenmeyers sel. hinterlassene Wittwe leibzuchtweise inne gehabt. Wie diese Personen in den Stammbaum einzuordnen sind, ist zwar bei der Dürftigkeit der Nachrichten nicht sicher festzustellen, doch scheint es, als wenn sie alle, Joachim, die Frau von Albert Koken, Otto, Jürgen, Heinrich, ferner Hans, Barthold, Jürgen, Dortie Geschwister und Otto Ziegenmeyers Kinder, wohl aus verschiedenen Ehen, waren, die theils mit der Stiefmutter, theils unter sich, über das väterliche Erbe in Irrungen gerathen waren.

---

[1]) Vgl. Crusius, Gesch. der vorm. fr. Reichsst. Goslar, S. 231 f.

Die **Reihe der Besitzer auf dem Ziegenmeyershofe** ist nach den Kirchenrechnungen, bezw. den auf dem Hofe noch jetzt vorhandenen Acten folgende:

Bis 1568 „de olde voget", d. h. Otto Ziegenmeier,
bis 1584 „de olde vogedinne", Ottos Wittwe,
1585 bis 1590 Hans Ziegenmeyer, Ottos Sohn,
1591 bis 1601 „die Ziegenmeyer", also eine Mehrzahl von Besitzern,
1602 bis 1619 „Ziegenmeyer",
1620 bis 1626 Daniel Ziegenmeyer, wahrscheinlich bereits seit 1602 gemeint.

Von ihm sagt die Rechnung des Gotteskastens in Ilten von 1629: „Daniel Ziegenmeyer sel. zu Ilten hat ex pia liberalitate den Armen verehret 100 fl."

Daniel Ziegenmeyer hatte drei Töchter, eine mit dem Amtsvogt **Eberhard Parmann** (s. u.) in Ilten, die andere mit **Dr. Thomas** in Celle, die dritte mit einem **Bolte** in Celle verheirathet. Unter diesen fand am 19. April 1630 eine Erbtheilung statt, in welcher die Thomas und Bolte die meisten Ländereien nebst einer Windmühle vor Ilten, die Parmann den Hof mit 12 Morgen und den Gerechtigkeiten erhielten. — Gleichwohl zahlt laut Kirchenrechnungen von 1630 bis 36 die Gefälle an die Kirche ein **Otto Ziegenmeyer**; wie derselbe zu der Familie und dem Hofe gestanden, ist nicht zu erkennen. Seit 1636 verschwinden die Ziegenmeyers aus Ilten, doch hat der Hof den Namen noch lange geführt.

Der **Ziegenmeyershof** hat eine lange Geschichte. Er war im frühen Mittelalter Eigenthum der bischöflichen Kirche in Hildesheim, ein „Salhof", d. h. ein Hof, den der Bischof durch seinen Meier selbst verwalten ließ.[1]) Im Jahre 1299 übertrug Bischof Siegfried II. das „allodium in Ilten" an **Conrad von Saldern** für 60 Mark Silber zu Lehn.[2]) Nach dem Wortlaut der Urkunde: „relinquens tantum villicis dictorum allodiorum (sc. in Ilten und Steinwedel) echtwardos, quos alii cives habent dictarum villarum", d. h. in dem der Bischof den Laten oder Hörigen der Allode nur die Gemeinheitsantheile beließ, welche auch andere Einwohner dieser Dörfer hatten, — gehörten zu dem Haupthofe noch abhängige Höfe, denen bei diesem Verkaufe an Conrad von Saldern ihr Ackerland entzogen wurde. — Wie lange die Saldern den Hof gehabt haben, bleibt im Dunkeln. Daß es der spätere Ziegenmeyers Hof gewesen, folgt aus dessen Bezeichnung als „**Sattelhof**", verdorben aus „**Salhof**", und aus den **adeligen Rechten und Freiheiten**, welche diesem Hofe an-

---

[1]) Vgl. Köcher, Feuill. des Hann. Couriers v. 7. Sept. 1897. [2]) Die Urkunde darüber bei Sudendorf I, S. 299.

hafteten, und deren kein anderer Hof in Ilten sich rühmen konnte. Er war in der Landesmatrikel vom 2. Aug. 1639 als adelig freier Sattelhof unter den Begüterten und Eingesessenen in den Freien in der Ordnung der erste angesetzt, und wurde nach dem siebenjährigen Kriege zur Deckung der Landesschulden mit der Rittersteuer herangezogen. In einem Proceß gegen die Gemeinde Ilten 1712 behauptete er seine Freiheit von öffentlichen und Gemeindelasten und noch laut Amtsprotocoll vom 19. Febr. 1839 wurde amtlich anerkannt seine Freiheit von den Amtsbaukosten, den Pfarrbaukosten, den Gemeindebaukosten und allem was nach der Kopfzahl bezahlt wird. Es ist jetzt ein kleiner Bauernhof, Nr. 11, mit seiner Hofstätte östlich neben dem Amthause belegen, seit 1694 im Besitz der Familie Goltermann in Ilten.

2. Die Amtsvögte aus der Familie Schlüter.

Schon bei Lebzeiten seines 1568 verstorbenen Vorgängers Otto Ziegenmeyer war Hans Schlüter Amtsvogt in Ilten. Denn Heise schreibt S. 24: „Ein in den Registern berechnetes Dienstgeld (von den Freien zu entrichtende Abgabe) rührt daher, daß die Dorfschaften zuerst dem Amtsvogte Schlüter und dessen Sohne bittweise 1566 gedient und solche Prästation nachher zu Register gezogen ist.“ Er scheint danach ein kluger und einflußreicher Mann gewesen zu sein. Im Amte finden wir ihn bei Abnahme der Kirchenrechnungen bis 1586; am Leben bis 1592, denn bis dahin wird eine „von der Windmühlenstätte“ an die Iltener Kirche zu leistende Abgabe von 4 Mariengroschen mit seinem Namen angeführt. Seine Wittwe „die alte Schlütersche“ zahlt dieselbe Abgabe bis 1600; im folgenden Jahre thut es Jürgen Schlüter. — Im Jahre 1587 haben neben dem Superintendenten Caspar Fricke die „Gebrüder Hans und Stats Schleuter“ die Kirchenrechnung gemeinschaftlich abgenommen. Ihr Vater wird damals das Amt niedergelegt haben, die Nachfolge aber unter ihnen noch streitig gewesen sein. Hans Schlüter der Aeltere hatte mithin 3 Söhne, Hans, Stats und Jürgen. Sein Nachfolger wurde Stats Schlüter, im Amte 1588 bis 1611, gestorben nach dem 7. Juni 1618 und vor dem 1. Juli 1619.[1])

Stats Schlüter ist der Begründer des Rittergutes Ahlten, des jetzigen Familien-Fideicomißgutes der Familie Schlemm. Im Jahre 1580 kaufte er von Jost von Rode 2 Meier- und 4 Kothhöfe zu Ahlten nebst allen Zubehörungen, Länderei und Gerechtigkeiten, rechtsfreien Gutes zu einem Erbkauf, erblich zu besitzen.[2]) Dazu

---

[1]) Vergl. Schlemmsche Familienurkunden von Conr. Aug. Gottw. Schlemm im Archiv des Rittergutes Ahlten, Anh. S. 26 f. u. Celler Sentenzen im Staatsarch. Hann. [2]) Original-Urk. vom Freitag p. Matthaei 1580 im Archiv zu Ahlten.

kaufte er von Arndt und Hans von Lüpke einen Kothhof, von Ilten'sches Mannlehn laut Urkunde vom Sonntag misericordiae 1582[1]); endlich noch eine Wiese an der Andertschen Horst von Peter Gramann am 14. Februar 1582.[2]) Aus diesen zusammengekauften 2 Meier- und 5 Kothhöfen formierte er das Gut Ahlten, in den Urkunden auch der Junkernhof, der adelige Hof, der Edelhof genannt, und erlangte es, daß Herzog Ernst von Lüneburg demselben am Freitag nach dem Christtage 1593 alle adeligen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Immunitäten ertheilte.[3]) Auch durch fernere Käufe suchte Stats Schlüter das Gut zu vergrößern und dessen Gerechtigkeiten zu vermehren. Die adeligen Freiheiten desselben wurden am 10. Januar 1620 seinem Besitznachfolger durch Herzog Christian bestätigt.[4]) Die letzte im Archiv zu Ahlten vorhandene Urkunde, welche Stats Schlüter ausgestellt hat, ist vom 7. Juni 1618 datiert, ein Meierbrief, durch welchen er Hans Köhler in Ahlten mit dem halben Hofe, auf welchem er wohnte, bemeiert.

Nach seinem Tode entstand über den Besitz des Gutes ein Rechtsstreit. Es scheint nämlich Stats Schlüter keine Söhne, wohl aber 3 Töchter hinterlassen zu haben. Von diesen war die eine, Ilse, mit Jobst von Windheim, einem Großkaufmann in Wernigerode[5]) verheirathet, die andere mit Antonius von Anderten, die dritte mit Heinrich Dirichs. Keine von diesen Töchtern wurde Erbin des Gutes, wohl aber ein gewisser Hermann Tietz, gen. Schlüter. Nach Manecke[6]) sollen die Tietz, gen. Schlüter, aus Nassau stammen und in Gr.-Burgwedel einen adelig freien Hof besessen haben, welchen sie 1646 an die Landesherrschaft verkauften. In welchem Verhältniß Hermann Tietz zu Stats Schlüter stand, ob er etwa von ihm adoptiert war, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls war er testamentarisch zum Erben des Rittergutes Ahlten eingesetzt und wurde ihm das Erbe durch die Schlüterschen Schwiegersöhne streitig gemacht. Die Folge des anhängig gemachten Processes war zunächst die Sequestrierung des Gutes, welche aber bereits am 1. Juli 1619 zu Gunsten des Hermann Tietz relaxiert wurde. Unter dem 20. Juli 1621 wurde sodann entschieden, daß Tietz gegen Zahlung von 1500 Reichsthaler Entschädigung an die 3 Kläger das Gut behielt.[7])

Ueber die weitere Geschichte des Rittergutes Ahlten sei noch folgendes bemerkt, alles auf Grund der Schlemmschen Familienurkunden: Hermann Tietz, gen. Schlüter, tritt 1646

[1]) Orig. im Arch. zu Ahlten. [2]) Urk. daselbst. [3]) S. Schlemmsche Familienurk. Anh. S. 22 ff. [4]) Urk. im Archiv zu Ahlten. [5]) Vgl. Harzzeitschrift v. 1891, S. 511. [6]) Beschr. der Städte usw. im Fürstenth. Lüneb. II, S. 303. [7]) Vgl. über diesen Proceß die gleichzeitigen Sentenzen von Statth. 2c. zu Celle im Staatsarch. Hann.

als Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer Rath zu Schöningen auf und 1650 als Rath und Hofmeister. Er hatte zwei Söhne; der eine, Gustav Adolf, Kapitain-Lieutenant, wurde des Vaters Nachfolger im Besitz von Haus Ahlten und wird den andern, Friedrich, abgefunden haben. Beide nannten sich „von Tietzen, gen. Schlüter". — Gustav Adolf von Tietzen verkaufte am 11. Mai 1671 das Gut an den Amtmann Barnstorff zu Koldingen für 6450 Reichsthaler Gold, und von diesem kam es durch einen zweiten Verkauf für 7500 Reichsthaler an eine Familie Oelffen, von der Bernhard Oelffen und 1703 der Dr. med. Gottfried Heinrich Oelffen als Besitzer des Gutes genannt werden. Als spätere Besitzer werden genannt: 1711 ff. der Oberforst- und Jägermeister Carl Jacob von Bülow, 1744 ff. dessen Sohn, Kammerjunker und Forstmeister Georg Ludwig von Bülow, 1761 ff. der Proviantverwalter Carl Franz Christian Otto. Von dem ersten Bülow auf Haus Ahlten wird als Geschenk und werthvolles Andenken bei der Kirche in Ilten aufbewahrt ein silberner, ganz vergoldeter Abendmahlskelch, welcher auf dem Fuße das Bülowsche Wappen trägt mit der Umschrift: Carl Jacob von Bülow aus dem Hause Ahlten. Von 1772 an besaß das Gut der Geh. Justizrath Julius Melchior Strube und endlich erwarb es mittelst Kaufcontract vom 27. Nov. 1781 von den Strubeschen Erben die Verwaltung des Schlemmschen Familien-Fideicommisses. Dasselbe ist von dem am 18. September 1779 verstorbenen Handelsherrn Justus Ludwig Schlemm zu Gunsten seiner 3 Brüder, des Dechanten am Obercollegiatstift Unsrer l. Frauen zu Halberstadt Johann Conrad Ludwig, des Amtmanns zu Rothenkirchen Johann Friedrich August und des Amtmanns Georg Friedrich Ludwig Schlemm zu Wustrow, sowie deren männlicher Nachkommenschaft gestiftet. Die Familie Schlemm stammt mit ihrem ältesten nachweisbaren Stammvater, einem Rathsherrn Heimart Schlemm, der um 1415 geboren sein soll, aus Moringen im Göttingischen und blüht noch jetzt in 3 Zweigen, entsprechend der Descendenz jener 3 Brüder des Fideicommisstifters. Das Haus Ahlten ist bis auf diesen Tag ihr gemeinschaftlicher Mittelpunkt. Das Wappen der Schlemms ist im silbernen Felde eine schwarze Eiche, durch deren Mitte ein rother Pfeil geht; Büffelhörner auf dem Helme. Die oben erwähnten Familiennachrichten über die Schlemms sind gesammelt und als Manuscript herausgegeben vom derzeitigen Senior der Familie, dem Justizrath Conrad August Gottwalt Schlemm in Naumburg a. d. Saale 1851.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den Amtsvögten in Ilten zurück, so finden wir als Nachfolger des 1611 außer Dienst getretenen Stats Schlüter noch zwei Geschlechtsgenossen desselben,

nämlich Wilhelm Schlüter 1611—1619 und Berendt Schlüter i. J. 1620, ohne jedoch angeben zu können, in welchem verwandtschaftlichen Verhältniß sie zu ihrem Vorgänger Stats gestanden haben. Wahrscheinlich ist Wilhelm der Neffe von Stats, Sohn seines Bruders Hans gewesen, welcher 1587 erwähnt wird, s. o. Der Sohn von Stats wird er deswegen nicht gewesen sein, weil er weder sein Erbe auf dem Gute Ahlten, noch unter den Klägern wider Tietz, gen. Schlüter gewesen ist. Wilhelm Schlüter muß in schlechten Verhältnissen gelebt haben, denn er war Schuldner der Kirche zu Ilten und der Capelle zu Höver, aber weder er noch seine Erben haben jemals Zinsen bezahlt, so daß beide hochaufgelaufenen Summen, Capitalien und Zinsen, im Jahre 1656 niedergeschlagen werden mußten. — Allen Umständen nach war Wilhelm Schlüter der erste Amtsvogt, welcher seinen Wohnsitz in dem Amtsvogteigebäude zu Ilten nahm. Dasselbe lag nach einer Notiz der Pfarrchronik zu Ilten bereits an der Stelle des jetzigen Amtshauses südlich von der Kirche. — Mit Berendt Schlüter, der nur einmal, 1620, als Revisor der Kirchenrechnung erwähnt wird, verschwindet der Name aus den uns zu Gebote stehenden Quellen.

3. Die übrigen bürgerlichen Amtsvögte des 17. Jahrhunderts.

Einmal noch sind einander Vater und Sohn in der Amtsvogtei zu Ilten gefolgt, und es ist anzunehmen, daß auch diese beiden noch als eingesessene Grundbesitzer aus der Mitte der Freien mit dem Amte vom Herzog belehnt wurden, während ihre Nachfolger von außen gesendet wurden. Den ersten von ihnen, Eberhard Paxmann, finden wir von 1629 bis 1646 im Amte; d. h. 1629 ist das erste Jahr, in welchem er in unsern Quellen, den Kirchenrechnungen von Ilten, vorkommt. Er war ein geschickter und treuer Mann, in den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges auf seinem Posten ausharrend und selbst die Nöthe der furchtbaren Jahre 1641 und 1642 treulich mit den Freien theilend. Er ererbte zwar mit seiner Frau, einer gebornen Ziegenmeyer, den Ziegenmeyers Hof in Ilten nach Maßgabe der Erbtheilung von 1630, d. h. die Gebäude desselben mit Zubehör; wohnte aber auf der Amtsvogtei, welche 1641 bei der großen Plünderung und Brandstiftung von den Flammen verschont wurde. Seinen Hof bezog damals der abgebrannte Pastor Johann Retberg und blieb darin bis zu seinem Tode 1647. Auch dessen Nachfolger, Joachim von Broitzem, erzählt in der Pfarrchronik von Ilten: „Da ich anhero kam (14. Mai 1648) und das neue Pfarrhaus noch nicht ausgebauet befunden, ist mir ein Hof, der Ziegenmeyers Hof genannt, angewiesen, darauf ich bis folgenden Jahrs auf Michaelis gesessen, da ich denn das Pfarrhaus bezogen." Eberhard Paxmann war

im Amte bis 1646, lebte aber bis zum 10. August 1650. Die Iltener Chronik erzählt über sein Ende: „Anno 1650 die X. Aug. starb Herr Eberhardus Parmann, Fürstl. Ampts Voigt allhie, und ward am 21. eiusdem in unser Kirchen für dem Altar begraben. Da er in seinem hohen Alter einen Schenkel zerbrochen und nicht mehr die Treppe hinan zu dem Fürstl. Stuhl hat steigen können, hat er mit Consens des Pastoris und der Kirch-Väter unten am Altar einen Stuhl auf seine Unkosten bauen lassen und dafür, wie auch für sein Begräbnüß der Kirchen 20 Reichsthaler geben, so noch bis auf diese Stunde verzinset werden. Da ihn sein Sohn Hermann Friedrich Parmann, der junge Ampts-Voigt, wollen beerdigen lassen, hat er das Begräbniß erweitert auf seine, seiner Frauen, auch Mutter und Christiani Person, welche Personen nun alle darinnen ruhen, und der Kirchen dafür gegeben 40 Reichsthaler. Nachgehends hat er noch 50 Reichsthaler und sein Bruder Christian 12 Reichsthaler geben, Summa alles in allem 102 Reichsthaler, welches Geld auf ihr Begehren alles zu dem Bau der neuen Orgel verwendet worden." — Daraus geht hervor, daß Eberhard Parmann eine Wittwe und wenigstens 2 Söhne hinterließ, Hermann Friedrich und Christian. Hermann Christian ist gestorben am 26. October 1654; sein Bruder vor 1669, als dem Jahre, in welchem die Iltener Chronik angelegt wurde. — Hermann Friedrich Parmann war Amtsvogt 1646 bis 1654. Ueber sein Wirken wissen wir nichts. Sein Sohn Balthasar Christoph Parmann starb als Amtmann zu Westerhof. Die Wittwe desselben, Anna Catharina geb. Meyer, verkaufte 1694 den Ziegenmeyers Hof. S. o.

Der Nachfolger Ernst Fischer lebte ebenfalls nicht lange. Er starb am 1. Juni 1660 und wurde in der Kirche vor der Sacristei begraben, wofür seine Erben 25 Reichsthaler an die Kirche bezahlten.

An seine Stelle trat Georg Conrad Osthof, 1660—1674. Er stammte aus Celle, sein Vater hieß Berend Osthof, seine Mutter Barbara, geb. Rietze. Zwei Schwestern von ihm werden genannt, Anna Maria, verheirathet mit Baltzer von Eltz, und Dorothea, verheirathet mit Ernst Knorre. Beide sind 1680 Wittwen. Georg Conrad selbst war ebenfalls verheirathet, doch können wir weder den Namen seiner Frau angeben noch, ob er Kinder hinterlassen hat. Durch seinen Schwager Baltzer von Eltz war er mit den gleichzeitigen Besitzern von Rethmar, den Erben der Rutenberge, verwandt. Da die Amtsvögte in Ilten damals mit ihrem eignen Siegel siegelten, während das Freiending längst ein amtliches Siegel mit dem Wappen der Freien führte, hat sich ein kleiner, aber guter Abdruck von Osthofs Siegel in Siegellack in der Pfarrregistratur zu Ilten erhalten mit dem Familienwappen über den Buchstaben G. C. O., enthaltend einen stehenden Vogel, Raben oder dgl. mit einem kleinen Kreuze oder

Stern auf dem Kopfe; als Helmzier in offenem Fluge denselben Vogel mit dem Kreuz oder Stern. — Die Iltener Chronik berichtet: „Bei Antritt seiner Bedienung hat der Herr Amptsvoigt Georg Conrad Osthof das Altar beschenket mit zwo grünen von Laken überzogenen Bänken, item zwei grünen Laken von gewässertem Tafft mit schönen güldenen Fransen, so unter der Communion gebrauchet werden, Festo Ascensionis aō 1661. Des Herrn Amptsvoigts Eheliebste hat bei ihrer Ankunft alhier von Hildesheim unser Altar mit zwei ansehnlichen Wachslichtern auch zween aus Wachs von allerhand Blumen gemachten Sträuchen nebst denen dazu gehörigen mit Gold in weiß angefärbten Töpfen auf Alabasterart bezieren wollen." — Daß Georg Conrad Osthof bemüht gewesen ist, die vom dreißigjährigen Kriege her tief gesunkene Zucht und Ordnung nach Kräften wiederherzustellen, bezeugen seine beiden unter Anlagen III und IV mitgetheilten sittenpolizeilichen Erlasse, deren Originale auf der Pfarre zu Ilten vorhanden sind. — Leider scheint Osthof ein schlechter Wirthschafter gewesen zu sein und durch den nach seinem Tod ausgebrochenen Concurs ein schlechtes Gedächtniß in Ilten zurückgelassen zu haben. Nach den Angaben des „Prioritätsurtheils in der Osthoffischen Concurssache vom 23. August 1680"[1]), welchem auch die vorstehenden Familienangaben entnommen sind, hat er nicht nur von seinen Eltern her eine ansehnliche Schuldenlast übernommen, sondern selbst noch die für die damalige Zeit sehr bedeutende Schuldsumme von über 10000 Reichsthaler dazu angehäuft. Sogar 80 Reichsthaler deponierte Gelder von Heinrich Gerecke in Ilten und 20 Reichsthaler dgl. von Max Bauermeister in Sehnde werden unter den Schulden angeführt und nebst den Forderungen der Iltener Handwerker als chirographarii (Gläubiger auf Handschein) in dem Prioritätsurtheil an letzter Stelle angesetzt. Diese Forderungen sind demnach höchstwahrscheinlich unerfüllt geblieben.

4. Die adeligen Amtsvögte in Ilten.

Der Zudrang des Adels zu den Beamtenstellen des Landes machte sich seit 1674 auch in Ilten geltend; von da an bis 1815 finden wir eine unterbrochene Reihe von adligen Beamten daselbst. Der erste von ihnen war Wilhelm von Friesendorff, Amtsvogt über die Freien von 1674 bis 1691. Er starb am 23. Mai 1691 und wurde in der Kirche mitten auf dem Chor begraben. „Seine Jungfrau Schwester Anna Magdalene von Friesendorff folgte bald und wurde den 4. Juli darauf begraben näher dem Altar zwischen dem Juratenstuhle und Parmanns Begräbniß, dafür der Kirchen gegeben 35 Thaler."[2]) — Diese Grabgewölbe der Amtsvogte und anderer Notabeln in Ilten

[1]) Celler Sentenzen im Staatsarchiv Hannover. [2]) Chronik von Ilten.

sind bei dem Neubau der Kirche 1724, „als die alte Kirche ausgeräumt und darauf niedergerissen wurde, soviel in der Eile geschehen können mit Erde ausgefüllt und bedecket worden".[1]) Sie sind also unter dem Fußboden der Kirche wenigstens theilweise noch jetzt vorhanden, weil die neue Kirche auf der Stelle der alten erbaut wurde.

Eine lange Amtswirksamkeit in Ilten war dem Amtsvogt Hans Otto Freiherrn von Bülow beschieden. Er war in Ilten angestellt von 1691 bis 1725, führte den Titel „Landrath" und war zeitweilig zugleich Herzoglicher Commissarius der Aemter Meinersen und Burgdorf.[2]) Bei seinem Abgange 1725 schrieb der damalige Pastor Prilop in das Iltener Chronikenbuch: „Anno 1725 den 21. Nov. ist der bisherige Amtsvoigt über die Freien, Se. Hochwohlgeboren Hans Otto Freiherr von Bülow, welcher 34 Jahre allhie die Unterthanen glücklich regieret und mit einem exemplarischen Wandel ihnen vorgangen, von Sr. Königl. Maj. zum Land-Drosten in Harbourg erwählet und an obbemeldetem Tage abgereiset. Gott vergelte diesem Herrn, was Er der Kirche, denen Armen und denen jederzeitigen Predigern und sonderlich auch mir gutes gethan und sei demselben Schutz und Seegen ewiglich." — Bei der Kirche in Ilten existieren noch jetzt eine schöne silberne, innen vergoldete Abendmahlskanne und eine Hostiendose von Silber, ganz vergoldet, von denen die letztere noch im Gebrauch ist. Beide tragen das Bülowsche Wappen mit der Umschrift H. O. F. V. B. 1725, sind also Geschenke, die der Landrath von Bülow bei seinem Abgange der Kirche gestiftet hat.

Ein ähnliches Denkmal seiner Anhänglichkeit an die Kirche hat auch der Amtsvogt und Oberhauptmann Wilhelm Johann von Reden, 1725 bis 1751, hinterlassen durch Schenkung des noch jetzt gebrauchten schweren silbernen und vergoldeten Taufbeckens, an der Unterseite mit den Buchstaben W. J. V. R. 1731 gezeichnet. — Zu Zeiten des Amtsvoigts von Reden ist das jetzige Amthaus in Ilten, ein massives, schloßartiges Gebäude, im einfachen, schmucklosen Styl der damaligen Zeit erbaut worden. Die Jahreszahl am Hause giebt 1738 an. Der Baucontract[3]) lautet vom 18. Febr. 1734, bestätigt durch den Großvogt Gabriel Adolf von Münchhausen in Hannover am 21. März 1734. Der Contractschließende ist im Namen der Freien der Klosterbaumeister Schedeler; der Bauunternehmer ist Hofmauermeister Sebastian Cortogino in Hannover. Das Gebäude selbst wird in dem Contract genau beschrieben, seine Länge beträgt 96 Fuß 3 Zoll, die Breite 50 Fuß 3 Zoll, die Höhe des untern 13, die des oberen Stocks 14 Fuß, die Zahl der Zimmer 23. Für die Ausführung des Baus soll der Unternehmer

[1]) Chronik von Ilten. [2]) Vergl. Goltermanns Kaufbrief von 1694.
[3]) Bei den Acten des Freiendeputierten Edeler noch vorhanden.

erhalten: 1. freien Bruch der Steine im Steinbruch; 2. das vom König bewilligte Tannenholz forstzinsfrei in der Königlichen Forst angewiesen; 3. die Hand- und Spanndienste der Pflichtigen; 4. zollfreie Passage der Materialien; 5. baar 6000 Thaler, dazu das am Garten belegene alte Haus. — Der Amtsvogt Wilhelm Johann von Reden wird freilich in den Quellen auch „Rheden" geschrieben, ist aber wahrscheinlich ein Glied der Calenberger Familie von „Reden", nicht der Hildesheimer von „Rheden" gewesen. Sein Vater war der Oberhauptmann von Reden in Polle; seine Frau eine Tochter des Canzleidirectors von Gustedt in Celle. Von Kindern des Amtsvogts von Reden sind im Kirchenbuch zu Ilten eingetragen: Johann Ernst Wilhelm, geb. 14. 2. 1727; Wilhelmine Amalie, geb. 11. 11. 1729; Johann Friedrich, geb. 17. 2. 1731; Claus Christian, geb. 25. 2. 1732; Sophie Eleonore Elisabeth, geb. 18. 9. 1733 und gestorben am 29. 10. 1734, begraben in Hastenbeck.

Von Redens Nachfolger war Heinrich Wilhelm August von Campe, 1751—55.[1]) Er war am 4. März 1722 im Stammhause seiner Familie zu Isenbüttel geboren, sein Vater war Werner Heinrich von Campe, seine Mutter Dorothee Louise von Krosigk. Heinrich Wilhelm August war 1747 Land- und Licentcommissär in Fallersleben, 1748 Hofgerichtsassessor in Celle, 1751 Amtsvogt in Ilten, 1755 Oberhauptmann in Eicklingen. Bei der französischen Occupation 1757 trat er den Forderungen des französischen Oberbefehlshabers energisch entgegen und mußte nach Hamburg flüchten. Er starb am 2. Februar 1781. Sein von seiner Ehefrau Wilhelmine Charlotte Amalie von Behr nach seinem Tode, am 6. August 1781 geborener Sohn Ernst Georg Ludwig, als Geheimrath und Landdrost zu Hannover 1829 am 11. Mai gestorben, wurde der Stammhalter der noch heute in Isenbüttel angesessenen freiherrlichen Familie.

Ueber den nächstfolgenden Amtsvogt zu Ilten verdanke ich nachstehende Nachrichten den gütigen Nachforschungen des Herrn Freiherrn Edm. von Uslar-Gleichen in Hannover[2]). Die Quellen derselben sind theils eine handschriftliche Genealogie des Geschlechts von Adelebsen im sogen. blauen Buche auf Schloß Adelebsen, theils handschriftliche Collectaneen des Grafen v. Oeynhausen in der Bibl. der hist. Ver. für Niedersachs. I, Conv. 1. Beide Quellen stimmen in ihren Nachrichten nicht ganz überein, doch scheint sich folgendes mit Sicherheit daraus zu ergeben: Friedrich von Adelebsen, geb. zu Hannover am 18. Juni 1728 als Sohn des Dietrich August v. Ad. aus dessen

[1]) Vergl. über ihn: Steffens, Geschlechtsgeschichte des Hochadligen Hauses von Campe auf Isenbüttel und Wettmarshagen. [2]) Briefl. Mittheilung vom 27. Januar 1897.

erster Ehe mit Christine Louise von Spörken, Hofjunker 1748, wurde Oberhauptmann in Bissendorf am 25. Mai 1751 und kam 1755 als Oberhauptmann nach Ilten, wurde 1757 zum Kammerjunker ernannt und blieb in Ilten bis 1763. Er legte dann seine Stelle nieder und trat als Husarenrittmeister in die Dienste Friedrichs d. Gr., wurde 1776 Oberstlieutenant in hessischen Diensten und avancierte zum Generalmajor. Er starb in Göttingen am 25. Sept. 1791. Vermählt war Friedrich v. Ad. seit dem 16. Febr. 1742 mit Eva Wilhelmine von Steinberg a. d. H. Bodenburg, Tochter Ernsts v. Steinb. und der Marie Louise, geb. von Wendt, gest. zu Cassel am 6. Mai 1769. — In Ilten haben sich keine Quellen erhalten, welche über seine Amtswirksamkeit nähere Aufschlüsse geben könnten; an den gleichzeitigen Kirchenvisitationen hat er sich nicht betheiligt. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die Unruhen des gleichzeitigen siebenjährigen Krieges Schuld daran sind.

Ein ähnliches Dunkel liegt über der Thätigkeit des Amtsvogts Georg Ludwig August v. d. Bussche in Ilten 1764 bis 1778. Er war verheirathet mit Louise von dem Bussche und ein Verwandter der Herren v. d. Bussche, welche damals das adlige Gut Rethmar kauften.

Mehr als diese beiden zuletzt genannten Amtsvögte tritt in localen Quellen ein gleichzeitiger tüchtiger und angesehener zweiter Beamter zu Ilten hervor, den wir hier nicht unerwähnt lassen wollen, der Amtmann Georg Christoph Noodt. Er wird bereits 1740 als Actuar und Amtsschreiber in Ilten erwähnt und war Besitzer des Hofes No. 42 in Ilten, welcher jetzt dem Gastwirth Rust gehört. Er ist nebst seiner Gattin in dem sogen. Valenkamp'schen Erbbegräbniß westlich vom Thurm in Ilten, kenntlich an einer großen, stark abgetretenen Sandsteinplatte mit Doppelwappen, beigesetzt und die gemeinschaftliche Grabinschrift beider Gatten ist, in Stein gemeißelt, an der Westseite des Thurms angebracht. Sie lautet: „Georg Christoph Noodt, Königl. Grosbritt. u. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Amtmann. Geboren zu Kirchdorf, Amts Calenberg, den XXII. September MDCCVI, gestorben zu Ilten den XXIII. Febr. MDCCLXXXVII. Anne Lucie Juliane, Witwe Noodt, geborne Klapperott, geboren zur Horst, Amts Burgtorf, den XVII. April MDCCXXX, gestorben zu Hannover den IX. Nov. MDCCCIV."

Der letzte in der Reihe der adligen Oberbeamten in Ilten ist der Drost und Oberhauptmann Hans Lebrecht Friedrich Ulrich von Uslar-Gleichen, 1778 bis 1815.[1]) Er wurde am 22. Juli 1746 in Ebergötzen, Amt Radolfshausen geboren. Sein Vater war

[1]) Ueber denselben sind nähere Nachrichten zu finden in den „Beiträgen zu einer Familiengeschichte der Freiherren von Usl.-Gl." von Edm. Freiherr von Uslar-Gleichen S. 333 ff.

der dortige Drost und spätere Oberhauptmann Ludwig v. Uslar; seine Mutter Louise, geb. v. Trotha a. d. H. Hecklingen. 1766 Auditor beim Amt Herzberg und vier Jahr später beim Amt Steinhausen, am 30. Juni 1775 zum Drost in Bissendorf befördert, kam Hans v. Uslar am 23. März 1778 in gleicher Eigenschaft nach Ilten, wurde hier am 28. Juni 1797 zum Oberhauptmann ernannt, und und blieb in Ilten bis zu seinem am 9. December 1815 erfolgten Tode. Während der westfälischen Zeit war er Friedensrichter im Canton Ilten. Er war seit dem 28. Nov. 1768 mit Eleonore, geb. von Uslar, einer Tochter des Majors Moritz von Uslar, verheirathet. Von seinen 13 Kindern überlebten ihn 9, nämlich 6 Töchter und 3 Söhne. Von den letzeren zeichneten sich Hans und Friedrich als Officiere in hannoverschen, bezw. englischen Diensten aus, während der dritte, Carl, zu westfälischer Zeit als Unterpräfect in Stendal und später als Landrath in preußischen Diensten zu Schleusingen wirkte. — Es war ein patriarchalisch gastfreies Familienleben, das zu Uslars Zeiten im Amthause zu Ilten geführt wurde. Geschwister und Seitenverwandte des Oberhauptmanns, z. B. die Aebtissin von Weyhers und die Chanoinesse, spätere Aebtissin Friederike von Uslar aus Kloster Wennigsen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter mit Gatten und Kindern verweilten oft und lange daselbst. Ein Enkel des Oberhauptmanns, Adolf, Sohn des Offiziers Hans und seiner Gemahlin Elisabeth, geb. von Mandelsloh, ist daselbst geboren. Der damalige Pastor Zwicker rühmt den „angenehmen Umgang", den er im Amthause finde. Auch die westfälische Regierung scheint das wohlbegründete Ansehen des alten Oberhauptmanns respectiert zu haben, wenn sie ihn schon von den Verwaltungsgeschäften fernhielt. Sie ließ ihm Wohnsitz und Friedensrichteramt und bestätigte durch Patent vom 13. Juli 1813 seinen Freiherrntitel.

5. Die letzten Beamten in Ilten.

„Hier ruht der Oberamtmann Ernst Christian Lodemann", so lautet die lakonische Inschrift auf dem eisernen Kreuze, das die Grabstelle eines Mannes bezeichnet, der 20 glückliche Jahre in Würde und Ehre in Ilten gelebt hat, von 1816 bis zu seinem Tode am 27. Nov. 1836. Er war geboren in Celle am 28. Dec. 1757; sein Vater war der Oberamtmann Christian Lodemann zu Oldenstadt, gest. 12. März 1782; seine Mutter Sophie Luise, geb. v. Retberg. Ernst Christian studierte in Göttingen die Rechte, war 1782 Amts-Auditor in Osterholz, verheirathete sich 1795 als Amtsschreiber in Herzberg mit Julia Constantia Maria Alberti, und wurde am 1. März 1803 zum Amtmann des Amts Alt- und Neu-Kloster (Buxtehude) ernannt. Dort hatte er schwer unter den Verhältnissen während der französischen Zeit zu leiden. Ein großer Theil der

Einnahmen erfolgte aus der damals ganz darniederliegenden Landwirthschaft. Wiederholt wurden ihm die Pferde und der übrige Viehstand genommen. Seine Frau suchte durch die Gründung einer Kinderschule zu helfen; frühzeitig schon verstarb sie in Folge der Aufregungen. Nach der Herstellung der alten Verhältnisse, 1815, verheirathete sich Ernst Christian in zweiter Ehe mit seiner Cousine Juliane, gb. Breden, verw. v. Rhoeden, und wurde 1816 nach Ilten versetzt. Mancherlei Familienbeziehungen mußten die neue Heimath ihm lieb machen. Von seiner Mutter, geb. v. Retberg, her stammte er von den beiden Pastoren Jonas und Johannes Retberg ab, die von 1600 bis 1647 in Ilten gelebt hatten; von seinem Vater her war er verwandt mit den drei Pastoren Seelhorst in Ilten von 1743 bis 1792. Waren das Beziehungen aus der Vergangenheit, so lebte gleichzeitig sein eigner Bruder Johann Georg als Leibmedicus und späterer Obermedicinalrath im nahen Hannover. Auch die äußeren Verhältnisse gestalteten sich in Ilten für ihn sehr gut; er hatte eine Amtseinnahme von über 2000 Thaler, für damalige Zeiten sehr bedeutend. Der Haushalt im Amtshause zu Ilten war dem entsprechend ein großer. Im Jahre 1820 z. B. bestand er außer der eignen Lodemannschen Familie noch aus folgenden Personen: dem Amtsassessor Selig aus Lüneburg, der als guter Geigenspieler zur Abendunterhaltung beitrug; dem Hauslehrer, Candidaten Grethe aus Edesheim; dem Verwalter Bode mit Frau und vier Kindern; Mamsell, Bedienten, Kutscher, Knecht, Gärtner, Köchin, Nähterin, zwei Viehmädchen und einer Kammerjungfer. Der Verkehr war ein sehr reger, besonders nach Hannover; aber auch in Ilten gab es einen Club bei Gastwirth Rodemann, an dem die umwohnenden Geistlichen und anderen Honoratioren sich betheiligten, Bälle, Kränzchen, Mittags- und Abendgesellschaften. Abends wurde bei Oberamtmanns (Lodemann wurde 1829 Oberamtmann) gern eine Partie Whist gespielt. Noch jetzt leben zwei bejahrte Damen, die Schwestern Georgine und Caroline Zwilgmeyer, in Ilten, die an die Lodemannschen Zeiten als werthe Jugenderinnerung zurückdenken. — Lodemann hinterließ drei Kinder erster Ehe: 1. Luise Henriette Elisabeth, geb. zu Herzberg 20. Dec. 1801, verheirathet mit Gymnasialdirector Meinacke in Danzig, späterem Geh. Schulrath in Berlin; 2. Christian; 3. Dorothee Charlotte, geb. zu Buxtehude 18. Apr. 1809. Außerdem brachte seine zweite Frau ihm einen Stiefsohn Carl August von Rhoeden zu. Sein Sohn Christian ist geboren am 13. Jan. 1805 in Buxtehude und gestorben als Kreishauptmann zu Lingen am 1. Febr. 1878. Die am 30. Jan. 1835 erfolgte Verheirathung desselben mit Agnes von Witzendorff, sowie die Geburt seines ersten Sohnes Ernst am 20. März 1836 haben beigetragen, die letzten Lebenstage des greisen Oberamtmanns in Ilten zu verschönen. Ein Sohn des Kreishaupt-

manns, der Herr Forstmeister August Lodemann in Medingen, ist es, der mir die vorstehenden Nachrichten gütigst gegeben hat.

Lodemanns Nachfolger wurde der bisherige zweite Beamte in Gronau, Amtmann Christian Heinrich Martin Flügge, ein höchst ehrenwerther, pflichtgetreuer Beamter, allgemein geachtet. Er war als Sohn des Pastors prim. Flügge in Elbingerode 1780 geboren, verheirathet mit Johanne Wilhelmine geb. Illing, und Vater von 4 Kindern, des Oeconomen Rudolf Flügge, gest. 1890, des Reg.-Raths Flügge in Arnsberg, gest. 1875, der Pastorin Jahns, gest. 1891, und der Frau Amtmann Ritscher, gest. 1854. Das Grabmal des Amtmanns Flügge befindet sich auf dem hiesigen Kirchhofe mit der Aufschrift: C. H. M. Flügge, geb. 16. September 1780, gestorben 6. September 1850.

Vom Februar 1851 bis November 1853 war Oberamtmann in Ilten Johann Friedrich Adolf Ferdinand Wedemeyer, ein Mann, der die wenigen Jahre in Ilten zu den schönsten seines Lebens rechnete, dessen warmem Herzen der directe Verkehr mit Land und Leuten reiche Nahrung bot und dessen Gedächtniß in seinem einstigen Amtsbezirk zu pflegen noch jetzt erfreut. Er war geboren zu Elbingerode am 5. September 1793 als Sohn des dortigen Amtmanns Wedemeyer und seiner Ehefrau Friederike geb. Bona. Mit dem Titel Geh. Kriegsrath lange Jahre Generalsecretair des Kriegsministeriums und Präsident der 2. Kammer der Ständeversammlung wurde er 1851 auf seinen Wunsch nach Ilten versetzt. 1853 wurde er zum Minister des Innern berufen und blieb es bis 1855. Er ist in Hannover gestorben am 15. December 1869. W. war zweimal verheirathet, zuerst mit einer Tochter des Regierungsraths Ubbelohde in Hannover, dann mit Auguste Melsheimer, Tochter des Geh. Cammerraths Melsheimer in Braunschweig. Ueberlebt haben ihn zwei Kinder, Rudolf, Kaufmann in Manchester, und Therese, verheirathet mit dem Geh. Medicinalrath Becker in Hannover. Den gütigen Mittheilungen der letzteren verdanke ich diese Notizen. — Eine wichtige, auch das Amt Ilten betreffende Veränderung war die zu Wedemeyers Zeit, mit dem 1. October 1852 eingeführte Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege. Das Amtsgericht zu Ilten wurde dem Amtsrichter Bötticher übertragen, welcher 1859 nach Gifhorn ging.

Ueber den letzten Beamten, der das Amt Ilten als selbständigen Verwaltungsbezirk inne gehabt hat, würde noch viel zu sagen sein, wenn die Grenzen des uns zugemessenen Raumes es gestatteten. Wir verweisen deshalb auf die betr. Artikel des Hannov. Couriers.[1]) — Dr. Heinrich Bening wurde am 5. Februar 1801 zu Neuenhaus in der Grafschaft Bentheim als Sohn des dortigen Landphysikus

[1]) In Nr. 11832 vom 30. Oct. 1882 u. Nr. 19364 vom 9. März 1895.

Bening geboren, studierte die Rechtswissenschaft in Göttingen 1819 bis 1822 und wurde nach mehrjähriger Thätigkeit als Assessor beim Amte Bentheim im J. 1833 vortragender Rath beim Ministerium des Innern. Als solcher war er in hervorragender und fruchtbringender Weise gesetzgeberisch thätig durch die von ihm entworfenen Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke und über das Verfahren in Verkoppelungssachen von 1842, das Polizeistrafgesetz von 1847, das Forststrafgesetz von 1847, die Gewerbeordnung von 1847 u. a. m. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß Bening mit weitschauendem Blick schon in den vierziger Jahren bei fast allgemeinem Widerspruch der Behörden und des Landes die Nothwendigkeit erkannte und energisch vertrat, Hannover an den deutschen Zollverein unter Preußens Führung anzuschließen. Im Jahre 1854 bei Eintritt des Ministeriums v. Lütken lehnte Bening das ihm angetragene Ministerium des Innern ab, nahm seinen Abschied als Generalsecretair des Gesammtministeriums, wozu er unter Stüve ernannt war, und ging als Oberamtmann nach Ilten. Hier blieb und wirkte er von 1854 bis zum 1. December 1858, um dann von hier in gleicher Stellung nach Wennigsen zu gehen. Auch von seinen ländlichen Amtssitzen aus war er in wirksamster Weise öffentlich thätig, wurde 1865 und 1866, wie schon früher, Mitglied der hannoverschen 2. Ständekammer und nach der Annection Mitglied des preußischen Hauses der Abgeordneten, wo er sich der nationalliberalen Partei anschloß. Nach 61jähriger Dienstzeit, zuletzt als Kreishauptmann und Geh. Regierungsrath in Wennigsen, trat er 1883 in den Ruhestand und lebte in wunderbarer Rüstigkeit des Geisters und Körpers bis zu seinem Tode am 7. März 1895. So ist der letzte Beamte von Ilten auch der bedeutendsten einer gewesen. Was die juristische Fakultät zu Göttingen, welche ihm bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums die Doctorwürde verlieh, in seinem Diplom aussprach, er sei ein Mann gewesen, welcher durch Ausbildung und Verbesserung des vaterländischen Rechts, durch neue, weise und heilsame Gesetze, sowie durch seine nach Form und Inhalt hervorragenden Schriften sich wohl verdient gemacht und hohen Lobes werth gezeigt, und zugleich durch Lauterkeit des Characters, Reinheit der Sitten und freundliches Wesen das Wohlwollen aller Guten erworben habe, — das sei auch der Ausdruck der dankbaren Erinnerung, welche das große Freie seinem letzten Beamten schuldig ist.

VI. Der Verkauf des Amthauses und der Bestand der freien Hofbesitzer des Großen Freien im Jahre 1872.

Am 1. December 1858 verließ der bisherige Oberamtmann Bening den Amtssitz zu Ilten; das Amt Ilten wurde in die zeitweilige Verwaltung durch das Amt Burgdorf übergeben, um dann

durch Königliche Verordnung vom 27. März 1859 ganz mit letzterem vereinigt zu werden. Auf Verfügung der Landdrostei Lüneburg vom 10. November 1858 aber wurde nunmehr mittelst Protocoll vom 15. November 1858 die Beamtenwohnung zu Ilten nebst Garten, Wirthschaftsräumen und den sog. Reihepertinentien an den Deputierten der Freien, damals Christoph Wehler in Ilten, übergeben. Das Beamten-Etablissement zu Ilten, wie es damals hieß, war fortan gemeinschaftliches Eigenthum der 565 freien Hofbesitzer des Großen Freien. Dieselben mußten sich bis zum Herbst 1859 gefallen lassen, daß es zur Aufbewahrung und Aufräumung der Amtsacten einstweilen von der Regierung weiter benutzt wurde, und verpachteten es von da ab an den damaligen practischen Arzt zu Ilten Dr. Ferd. Wahrendorff. Indeß waren die Rechtsverhältnisse bezüglich der Verwaltung dieses Eigenthums zunächst schwieriger Natur, weil es keinen Bevollmächtigten der 565 Eigenthümer gab, welcher in ihrem Namen hätte rechtsverbindlich handeln können; es wäre damals jeder einzelne der betheiligten Interessenten in der Lage gewesen, das bestehende Pachtverhältniß anzufechten. Durch die Bemühungen des Amtsrichters Culemann zu Burgdorf gelang es jedoch, in einem am 4. September 1864 zu Lehrte gehaltenen großen Termin der sämmtlichen Interessenten ein solches Organ für gemeinschaftliche Rechtshandlungen derselben mittelst der Wahl von 3 Bevollmächtigten zu schaffen, von denen der primo loco Gewählte als Deputierter der Freien, die beiden andern als Beigeordnete desselben fungieren und insbesondere auch Verkäufe und Veräußerungen jeder Art am gemeinschaftlichen Eigenthum der Freien vorzunehmen berechtigt sein sollten. Durch weitere Verhandlungen mit diesen Bevollmächtigten gelang es endlich, den Verkauf zu Stande zu bringen, durch welchen laut Contract vom 28. November 1872 das Amthaus zu Ilten in den Besitz des Geh. Sanitätsraths Dr. Ferdinand Wahrendorff, den bisherigen Pächter desselben, übergegangen ist. Der Verkaufspreis betrug 13500 Reichsthaler.[1]) Der damalige Deputierte der Freien war Hofbesitzer Heinrich Edeler in Ahlten, die Beigeordneten Hofbesitzer Heinrich Molsen in Lehrte und August Osterwald in Sehnde.

Die Verkaufssumme wurde bis auf einen Rest von 358 Reichsthaler 10 Silbergroschen nachbargleich an die 565 Interessenten vertheilt und es ist interessant zu sehen, daß die in Abschn. II bezw. VI, 4 besprochene besondere Stellung der Dörfer Evern und Klein-Lopke sich noch bei dieser letzten großen gemeinschaftlichen Abrechnung geltend gemacht hat, welche die

[1]) Vgl. hierüber die Verkaufsacten in Händen des Herrn Dr. R. Wahrendorff.

Freien unter sich gehalten haben. Es erhielten nämlich die Interessenten aus Evern und Klein-Lopke nur je 8 Reichsthaler 10 Silbergroschen, während, von einer kleinen Abweichung in Höver abgesehen, wo auch die Brinksitzer mit concurrierten, alle übrigen 25 Reichsthaler, also den dreifachen Betrag empfingen.

Die noch vorhandenen Vertheilungsakten, welche der Herr Deputierte Edeler aufbewahrt, ergeben das Verzeichniß der sämmtlichen freien Hofbesitzer des großen Freien nach dem Bestande vom 12. October 1873, und wir wollen unsere Darstellung damit abschließen, daß wir die Namen derselben nebst den Hausnummern ihrer Höfe hier mittheilen:

I. Ilten.[1])

Haus Nr. 12. Stenzig'scher Curator.
„ „ 26 u. 27. Königl. Domanium.
„ „ 42. H. Rust.
„ „ 24. W. Hepke.
„ „ 21. H. Hepke.
„ „ 23. H. Haarstrich.
„ „ 16. H. Saffe.
„ „ 29. H. Brandes.
„ „ 40. H. Weber.
„ „ 37. H. Sievers.
„ „ 39. Fr. Dörries.
„ „ 9. H. Könecke.
„ „ 5. H. Gehrs.
„ „ 15. Fr. Osterwald.
„ „ 7. H. Konerding.
„ „ 13. Fr. Dohrs.
„ „ 6. G. Goltermann.
„ „ 22. A. Konerding.

Haus Nr. 64. W. Hattendorff.
„ „ 36. H. Weber.
„ „ 31. W. Tubbe.
„ „ 61. L. Kruse.
„ „ 2. Louis Konerding.
„ „ 14. Adolf Hoyer.
„ „ 4. Heinrich Wedekind.
„ „ 35. Könecke.
„ „ 18. H. Brandes.
„ „ 30. Hepke.
„ „ 33. H. Hoyer.
„ „ 10. Fr. Ebeling.
„ „ 8. H. Wedekind.
„ „ 32. C. Wehler.
„ „ 38. H. Scheverling.
„ „ 1. H. Rogge.
„ „ 57. C. Wiechers.
„ „ 20. H. Schrader.
„ „ 3. Weber, Wittwe.
„ „ 17. H. Kracke.

Zusammen 39 Höfe, deren jeder 25 Reichsthaler erhielt.

II. Ahlten.

Haus Nr. 2. August Stieghöfer.
„ „ 3. Hr. Wiese.
„ „ 4 u. 99. Heinr. Warmbold.
„ „ 6. Brandes, Wittwe.

Haus Nr. 7. H. Müller.
„ „ 9, 10 u. 56. Hr. Wöhler.
„ „ 11. Fr. Wehler.
„ „ 12. Fr. Völger.
„ „ 13 u. 17. Hr. Edeler.

[1]) Für Ilten kommt hinzu der Goltermannsche Sattelhof, Haus Nr. 11, der für die Amtsbaukosten nicht beitragspflichtig war und bei der Vertheilung leer ausging.

Haus Nr. 15. Christoph Rohde.	Haus Nr. 41. Fr. Wiese.
„ „ 16. Hr. Behrens.	„ „ 42. Hr. Daewes.
„ „ 18. Hr. Dreyer's Erben.	„ „ 43. Ahrens.
„ „ 19. Chr. Hartmann.	„ „ 44. Hr. Warmbold jun.
„ „ 20. Hr. Bremer.	„ „ 46. Wilh. Daewes.
„ „ 21. Fr. Jagau.	„ „ 48. Hr. Behrens jun.
„ „ 22. Hr. Wolfes.	„ „ 49. Fr. Backhaus.
„ „ 23, 24 u. 31. Hr. Lampe.	„ „ 50. Fr. Raupers.
„ „ 25. Wilh. Plaß.	„ „ 53. Wilh. Liehe.
„ „ 26. Hr. Stucke.	„ „ 54. Hr. Müller.
„ „ 27. Aug. Lampe.	„ „ 55. Chr. Engelke.
„ „ 28. Hr. Müller jun.	„ „ 57. Hr. Rohde sen.
„ „ 29. Hr. Bödeckers Erb.	„ „ 58. Hr. Dreyer.
„ „ 30 u. 45. Hr. Kothe.	„ „ 1, 52 u. 59. Fr. Bartels u. Fr. Ihßen.
„ „ 32. Wilh. Dreyer.	„ „ 61. Ernst Fründ.
„ „ 33 u. 5. Hr. Rohde.	„ „ 68. Hr. Haarstrich.
„ „ 34. Fr. Scheilke.	„ „ 83. Fr. Müller.
„ „ 35. Fr. Bödecker.	„ „ 84. Hans Hr. Rohde.
„ „ 36. Hr. Ahlwes.	„ „ 86. Franz Schiefer.
„ „ 38. Hr. Bödeckers Erb.	„ „ 92. Hr. Liehe.
„ „ 39. Hr. Barnstorff.	
„ „ 40. Hr. Brandes Erben.	

Zusammen 61 Höfe, deren jeder 25 Reichsthaler erhielt.

III. Bilm.

Haus Nr. 1 u. 2. Heinr. Bruns.	Haus Nr. 25. Heinr. Wolfes.
„ „ 3 u. 5. Fr. Tubbe.	„ „ 26. Fr. Jagau.
„ „ 4. Hr. Bauermeister.	„ „ 27. Chr. Goltermann.
„ „ 6. Herm. Wehrspohn.	„ „ 28. Heinr. Kracke.
„ „ 7. C. Wilh. Bartels.	„ „ 30. Friedr. Bolte.
„ „ 8. Heinr. Weber.	„ „ 31. Heinr. Schrader.
„ „ 9. Friedr. Weber.	„ „ 32. Ernst Däwes.
„ „ 11. Heinr. Bortfeld.	„ „ 33. Heinr. Bartels.
„ „ 13. Georg Goltermann.	„ „ 34. Heinr. Prüsse.
„ „ 14. Ludwig Müller.	„ „ 35. Fr. Weber.
„ „ 15. Hr. Wilke.	„ „ 36. Derselbe.
„ „ 16. Ludw. Krohne.	„ „ 37. Ernst Busche.
„ „ 17. Chr. Goltermann.	„ „ 38. Heinr. Goltermann.
„ „ 18. Hr. Tubbe.	„ „ 39. Heinr. Konerding.
„ „ 19. H. Wilke.	„ „ 40. Georg Bremer.
„ „ 20. Chr. Goltermann.	„ „ 41. Heinr. Bödecker.
„ „ 21. Heinr. Thiele.	„ „ 42. Hr. Wilke.
„ „ 22. August Bartels.	„ „ 43. Hr. Kracke.
„ „ 24. Heinr. Konerding.	„ „ 44. Wilh. Wilke.

Haus Nr. 45. von Lüpke.	Haus Nr. 51. Georg Brandes.
„ „ 47. Heinr. Prüsse.	„ „ 18 u. 44. H. Tubbe u. Wilh. Wilke.
„ „ 48. Fr. Rahlfes.	

Zusammen 45 Höfe, deren jeder 25 Reichsthaler erhielt.

IV. Höver.

Haus Nr. 1. Heinr. Konerding.	Haus Nr. 12. F. Funke, Curator.
„ „ 2. Wilh. Wolfes.	„ „ 13. F. Lüpke.
„ „ 3. C. Füllkrug.	„ „ 14. H. Füllkrug.
„ „ 4. F. Jöhrens.	„ „ 15. H. Wiese.
„ „ 5. F. Rogge I.	„ „ 16. Fr. Rogge II.
„ „ 6. Hoyer.	„ „ 17. Fr. Köhler.
„ „ 7. Conr. Grefe.	„ „ 18. Wilh. Wolfes.
„ „ 8. L. Lüders.	„ „ 19. Fr. Ostermeyer.
„ „ 9. F. Funke.	„ „ 20. W. Bortfeld.
„ „ 10. C. Köhler.	„ „ 21. C. Wolfes.
„ „ 11. F. Funke.	

Zusammen 21 Höfe, deren jeder 23 Reichsthaler 26 Silbergroschen empfing, da neun Brinksitzerstellen, Haus Nr. 22—31, mit je 2 Reichsthaler 19 Silbergroschen 6 Pfennig ebenfalls participierten.

V. Anderten.

Haus Nr. 1. Fr. Gevecke.	Haus Nr. 28. Hr. Gevecke.
„ „ 2. Hr. Barnstorf.	„ „ 29. Fr. Meyer.
„ „ 3. Hr. Könecke.	„ „ 30. Fr. Füllkrug.
„ „ 4 u. 5. Fr. Barnstorf.	„ „ 32. Fr. Warmbold.
„ „ 9. Fr. Oehlschläger.	„ „ 33. C. Prüsse.
„ „ 10. Hr. Friedrichs:	„ „ 34. H. Bremer.
„ „ 11. Fr. Konerding.	„ „ 35. G. Dohrs.
„ „ 12. Hr. Oppenborn.	„ „ 37. C. Prüsse.
„ „ 13 u. 31. Hr. Wackenroder.	„ „ 38. Fr. Prüsse.
	„ „ 39. Fr. Jöhrens.
„ „ 14. L. Barnstorf.	„ „ 40. C. Nolte.
„ „ 15. W. Riechers.	„ „ 41. Hr. Dohrs.
„ „ 16. Fr. Schrader.	„ „ 42. Hr. Künnecke.
„ „ 17. Fr. Rohde.	„ „ 43. Dohrs Wittwe.
„ „ 20. Fr. Meyer.	„ „ 45. Lüders Wittwe.
„ „ 21. C. Scheele.	„ „ 46. C. Barnstorf.
„ „ 22. Hr. Konerding.	„ „ 47. Fr. Dohrs.
„ „ 23. Fr. Meyer.	„ „ 49. Hr. Schrader.
„ „ 24. Fr. Grete.	„ „ 50. A. Fiedeler.
„ „ 25. Hr. Bähre.	„ „ 60. C. Lüders.
„ „ 26. Hr. Barnstorf.	„ „ 74. Hr. Bode.
„ „ 27. Hr. Scheele.	„ „ 77. Fr. Meyer.

Haus Nr. 79. Hr. Wahlmann.
„ „ 82. H. Barnstorf.
„ „ 85. H. Schwalings Erben.
Haus Nr. 87. v. Graevemeyer.
„ „ 92. E. Köhler.

Zusammen 50 Höfe, deren jeder 25 Reichsthaler erhielt.

VI. Lehrte.

Haus Nr. 1 u. 7. C. Behrens.
„ „ 2. W. Bödecker.
„ „ 4. H. Nöhre.
„ „ 5. H. Köhler.
„ „ 6. W. Renneberg.
„ „ 8. W. Kobbe.
„ „ 9 u. 12. O. Nöhre.
„ „ 10. F. Lüderitz.
„ „ 11. Rust.
„ „ 13. W. O. Wilcke.
„ „ 15. L. Baxmann.
„ „ 17. W. Bertram.
„ „ 18. Baxmann.
„ „ 19. Fr. Behrens.
„ „ 20. H. Bödecker.
„ „ 21. H. Mesterjahn.
„ „ 22 u. 43. Klußmann.
„ „ 23 u. 26. Ch. Müller.
„ „ 24. Hr. Thiele.
„ „ 25, 38 u. 66. Hr. Molsen.
„ „ 27. W. Miehe.
„ „ 28. H. Hahne.
„ „ 29. F. Sievers.
„ „ 30 u. 52. W. Rust.
„ „ 31. Hr. Mesterjahn.
„ „ 32. H. Bethmann.
„ „ 33 u. 40. Wilh. Bähre.
Haus Nr. 34. Hr. Rust.
„ „ 35 u. 39. H. Krüger.
„ „ 41. H. Rust.
„ „ 42. H. Behre.
„ „ 44. W. Bödecker.
„ „ 45. H. Bödecker (Hoppen).
„ „ 50. H. Rust.
„ „ 54. Fr. Rust.
„ „ 56. E. Behrens.
„ „ 58. H. Bödecker.
„ „ 266. Fr. Rust.
„ „ 60. Lud. Knop.
„ „ 63. H. Depenau.
„ „ 64. H. Eggers.
„ „ 65. Hr. Bödecker.
„ „ 68. E. Rust.
„ „ 69. H. Klünder.
„ „ 70. Bödecker (Riechers).
„ „ 72. H. Krüger.
„ „ 73. Rust.
„ „ 191. L. Bähre.
„ „ 136. H. Trüller.
„ „ 192. W. Molsen.
„ „ 81. Fr. Staats.
„ „ 96. H. Depenan.
„ „ 109. O. Molsen.

Dazu 2 in der Gemeinde aufgetheilte Höfe, zusammen 64, davon jeder 25 Reichsthaler empfing.

VII. Sehnde.

Haus Nr. 1. Heinr. Hasberg.
„ „ 51 u. 52. Heinrich Eicke.
„ „ 17, 8 u. 27. Ed. Henke.
„ „ 19 u. 34. Conrad Kracke.
„ „ 49. Conrad Beinhorn.
„ „ 60. Heinrich Pieper.
„ „ 47 u. 48. Rust, Wittwe.
Haus Nr. 41. Jürgen Rust.
„ „ 46. Aug. Falkenhagen.
„ „ 50. Heinrich Beinhorn.
„ „ 9. Aug. Osterwald.
„ „ 31. Aug. Kracke.
„ „ 53. Heinr. Borsum.
„ „ 36. Heinr. Kracke.

Haus Nr. 6. D. Droese.
„ „ 16. Heinr. Rust.
„ „ 55. Falkenhagen, Wwe.
„ „ 37. Heinr. Falkenhagen.
„ „ 45. Fritz Beinhorn.
„ „ 54. Heinr. Beinhorn.
„ „ 12, 14 u. 20. Heinrich Hasberg.
„ „ 15. Ludw. Hapke.
„ „ 10 u. 11. Christoph Rathmann.
„ „ 43. Ernst Bödecker.
„ „ 29. Wilh. Könnecker.
„ „ 24. Kammann, Wittwe.
„ „ 4 u. 5. H. Osterwald.

Haus Nr. 28. Chr. Thies.
„ „ 13. Aug. Bödecker.
„ „ 2, 3 u. 21. Heinrich Falkenhagen.
„ „ 33. Heinr. Hapke.
„ „ 42. Fr. Wittig.
„ „ 38. H. Flohr.
„ „ 7. H. Prüße.
„ „ 22. A. Evermann.
„ „ 44. Carl Rust.
„ „ 75. Ehlers Erben.
„ „ 26. Ludw. Flohr.
„ „ 35. v. d. Wense.
„ „ 39. Carl Falkenhagen.

Zusammen 51 Höfe, davon jeder 25 Reichsthaler empfing.

VIII. Gretenberg.

Haus Nr. 1. H. Hasberg.
„ „ 2, 4 u. 12. H. Bartels.
„ „ 3. Aug. Bartels.
„ „ 5. Chr. Köhler.
„ „ 6 u. 7. Wilh. Falkenhagen.

Haus Nr. 8. Heinr. Busch.
„ „ 9. Chr. Busch.
„ „ 10. Hr. Bartels.
„ „ 11. Hr. Stulle.

Zusammen 12 Höfe, jeder empfing 25 Reichsthaler.

IX. Rethmar.

Haus Nr. 1. Ph. Weikopf.
„ „ 2. C. Osterwald, Wwe.
„ „ 3. A. Bethel.
„ „ 4. H. Flebbe.

Haus Nr. 5. L. Franke.
„ „ 6. Chr. Klußmann.
„ „ 7 u. 8. C. Krull.

Zusammen 8 Höfe, jeder empfing 25 Reichsthaler.

X. Haimar.

Haus Nr. 1. W. Pröve.
„ „ 2. F. Nöhre.
„ „ 3. Albert.
„ „ 4. W. Blanke.
„ „ 5. H. Riechers.
„ „ 6. W. Meyer.
„ „ 7. W. Buchholz sen.
„ „ 9. Hr. Oelkers.
„ „ 10. W. Pröve.
„ „ 11 u. 12. Stolte.

Haus Nr. 13. Heinr. Borsum.
„ „ 14. Hr. Trüller.
„ „ 15. Fr. Edeler.
„ „ 15a. Derselbe.
„ „ 16 u. 17. F. Ernst.
„ „ 18 u. 19. C. Behrens.
„ „ 20. W. Rose.
„ „ 21. W. Buchholz.
„ „ 22. H. Rose.
„ „ 23. W. Gehrke.

Haus Nr. 24. Knop.
" " 25. Fr. Eggers Erben.
" " 26. Haarstrich.
" " 27. F. Riechers.
" " 28. F. Ernst.
" " 29. Ed. Riechers.
" " 30. C. H. Meyer.
" " 31. F. Ernst.
" " 32. Grünhagen.
" " 33. W. Pröve.
" " 34, 35 u. 36. Th. Haarstrich.
" " 37. Fr. Riechers.
" " 39. Wilh. Bendorf.
" " 40. Derselbe.
" " 41. Hr. Rose.
Haus Nr. 42. Aug. Lauenstein.
" " 44. Fr. Dormann.
" " 45. Hr. Damke.
" " 46. Strebost.
" " 47. Fr. Buchholz.
" " 48. H. Ahrens.
" " 49. H. Busche.
" " 50. Wilh. Künnemann.
" " 51. Heinr. Riechers.
" " 52. Heinr. Evermann.
" " 53. A. Steuerwald.
" " 54. G. D. Gott.
" " 56. Haarstrich, Wittwe.
" " 59. W. Haarstrich.
" " 73. G. D. Gott.

Zusammen 55 Höfe, davon jeder 25 Reichsthaler erhielt.

XI. Dolgen.

Haus Nr. 1. v. Hinüber.
" " 2. H. W. Schlüter.
" " 3. H. Bendix.
" " 4. W. Stulle.
" " 5. H. Rose.
" " 6. Meifelt, Wittwe.
" " 8. Heinr. Haarstrich.
" " 11. Heerdesche Stiftung.
" " 12. Ferd. Nave.
" " 13. C. Stulle.
" " 14. L. Dröse.
" " 15. A. Ebbecke.
" " 16. Wilh. Thies.
" " 17. Hennrich.
" " 18. F. Bödecker.
" " 19. A. Bartels.
" " 20. W. Köhler.
" " 21. H. Wittenberg.
" " 22. H. Dröse.
" " 23. L. Heuer.
" " 24. H. Bartels.
" " 25. W. Walkling.
Haus Nr. 26. H. Hauer.
" " 27. Hr. Altvater.
" " 28 u. 29. W. Bartels.
" " 30. H. Stulle.
" " 31. Fr. Stulle.
" " 32. Hr. Meyfeld.
" " 33. Ad. Brennecke.
" " 34. v. Hinüber.
" " 35. H. Haarstrich.
" " 37. H. Wittenberg.
" " 38. L. Sievers.
" " 39. Hr. Dröse.
" " 40. Aumann.
" " 41. Hr. Lohmann.
" " 42. Louis Warmbold.
" " 43 u. 44. Louis Schmahlstieg.
" " 46. A. Bartels.
" " 47. Wilh. Haarstrich.
" " 48. Christoph Klostermeyer.

Zusammen 43 Höfe, davon jeder 25 Reichsthaler erhielt.

XII. Harber.

In Harber gab es seit langer Zeit 57 Höfe von freien Hofbesitzern; es participierten aber an der Vertheilungssumme von 1425 Reichsthalern 59 1/3 Contribuenten mit je 24 Reichsthalern. Welche Hausnummern auf die überzähligen Theilnehmer fallen, ist nicht zu ersehen.

Haus Nr. 1. Carl Balhöfer.
" " 2, 4, 5 u. 63. Hr. Böes.
" " 3 u. 6. H. Lauenstein.
" " 7. Carl Walkling.
" " 8. W. Kirchhof.
" " 9. Hr. Ahrens.
" " 10. Carl Giesecke.
" " 11. Flohr, Wittwe.
" " 12. Hr. Hanne.
" " 13. C. Miehe.
" " 14. Aug. Meffert.
" " 15. Hr. Dormann.
" " 16, 26 u. 46. C. Wilke.
" " 17. Woltorf, Wittwe.
" " 15. Hr. Miehe (1/3).
" " 19. Fr. Gottschalk.
" " 20 u. 22. Wilh. Rose.
" " 21. Hr. Jagau.
" " 23. Wilh. Busse.
" " 24. Rühmkorb u. Lüdge.
" " 25. Hr. Miehe.
" " 27 u. 41. C. Pröve.
" " 28. Fr. Fricke.
" " 29 u. 42. Carl Köhler.
" " 62. Hr. Lauenstein.

Haus Nr. 30. Hr. Denecke.
" " 31. Fr. Walkling.
" " 32. Töste, Erben.
" " 33 u. 54. Wilh. Müller.
" " 34. Hr. Rogge.
" " 35. Hr. Voges.
" " 36. Carl Siefers.
" " 37. Wilh. Boes.
" " 38. Hr. Bähre (erh. 25 Thlr.)
" " 39. Hr. Stenzig.
" " 40. Wilh. Bruns.
" " 43. Wilh. Riechers.
" " 45. Hr. Voges.
" " 44. Carl Rodemann.
" " 47. Hr. Finkelmann.
" " 48. Wilh. Voges.
" " 49. Ernst Stümpel.
" " 50. Hr. Heuer.
" " 51. Wilh. Bähre.
" " 52. Hr. Hahne.
" " 53. Chr. Walkling.
" " 55 u. 57. Wilh. Borsum.
" " 56. Bleckwenns Erben.
" " 58. Conr. Bläsig.

XIII. Evern.

Auf Evern entfielen 36 Drittelantheile von je 8 Reichsthalern 10 Silbergroschen, von denen aber 6 wieder in Hälften zerfielen, so daß im Ganzen 42 Theilnehmer vorhanden waren, von denen die Hausnummern 6, 9, 10, 16, 17, 25, 26, 27, 28, 29, 41 und 42 nur je 4 Reichsthaler 5 Silbergroschen empfingen.

Haus Nr. 1. Ed. Haarstrich.
" " 2. H. Wilke.
" " 5. Th. Bertram.
" " 6. Diedr. Haarstrich.
" " 7. H. Himberg.

Haus Nr. 9. Ed. Haarstrich.
" " 10. Louis Sievers.
" " 11. Ed. Könnecker.
" " 13. H. Heimberg.
" " 15. H. Häsig.

Haus Nr. 16. W. Haarstrich.
„ „ 17. Hr. Nottbohm.
„ „ 18. Hr. Heinecke.
„ „ 19. Hr. Sievers.
„ „ 20. Hr. Bortfeld.
„ „ 21. Wittwe Borsum.
„ „ 22. Hr. Nöhre.
„ „ 23. E. Bortfeld.
„ „ 25. H. Wilke.
„ „ 26. Conr. Metscher.
„ „ 27. W. Hahn.
„ „ 28. H. Hauer.
„ „ 29. Hr. Bortfeld.
„ „ 30. Riechelmann.
„ „ 33. H. Häpke.
„ „ 36. W. Häpke.
Haus Nr. 37. Heinr. Bartels.
„ „ 38. H. Steuerwald.
„ „ 39. T. Sievers.
„ „ 40. H. Rust.
„ „ 41. Heuer.
„ „ 42. Carl Bertram.
„ „ 43. Heinr. Bortfeld jun.
„ „ 45. A. Sievers.
„ „ 46. H. Heuer.
„ „ 47. W. Haarstrich.
„ „ 49. Hr. Rampenthal.
„ „ 50. Hr. Rogge.
„ „ 51. Hr. Ehlvers.
„ „ 52. Ed. Haarstrich.
„ „ 53. Hr. Gehrke.
„ „ 54. Hr. Klußmann.

XIV. Klein-Lopke.

Auf Klein-Lopke entfielen 23 Drittelantheile zu 8 Reichsthalern 10 Silbergroschen. Die Hausnummern 18, 19, 21 und 22 erhielten die Hälfte zu 4 Reichsthalern 5 Silbergroschen.

Haus Nr. 1. H. Behrens Erben.
„ „ 2. Ebelings Erben.
„ „ 3. A. Busch.
„ „ 4. Wilh. Dörrie.
„ „ 5. Lüder, Ehefrau.
„ „ 7. H. Loges.
„ „ 8. Th. Ebeling.
„ „ 9. D. Pröve.
„ „ 11. W. Behrens.
„ „ 12, H. Reinecke.
„ „ 14. H. W. Lüder.
„ „ 15. Nacro.
„ „ 16. H. Dörrie.
Haus Nr. 17. H. Lauenstein.
„ „ 18. A. Busch.
„ „ 19. C. Brandes.
„ „ 20. H. Voges.
„ „ 21. C. Hartje.
„ „ 22. L. Ruhkopf.
„ „ 23. G. Wehrspon.
„ „ 24. A. Backhaus.
„ „ 25. H. Busch Erben.
„ „ 26. C. Aschoff.
„ „ 27. C. Fliß.
„ „ 28. H. Bartels.

Anlagen.

I.

Vergl. Seite 60.

Aus „ein altes Pfarrbuch von 1559" in der Pfarregistratur Ilten.

1606. In der Kirchenrechnung zu Ilten, da alle Pastores und Kirchschworen da waren und der Herr Superintendens die rechnung von ihm nahm, ist uncosten aufgangen wie folgt:

7 fl.	4 gr.	2 tonnen broihan.
1 „	3 Pf.	18 Pfd. Rindfleisch.
1 „	10 gr.	für ein fett schaf.
	12 „	für 6 Hüner.
1 „	4 „	für 2 fette gense.
1 „		für 2 dröge schinken und Rindfleisch geräuchert.
	18 „	für 2 frische Schinken, so schwarz gekochet.
1 „	4 „	für ein stübichen und 1 quartier blanken Weins.
	18 „	für 3 quartier Romann.
	5 „	Ein Pfd. Lichte.
1 „	10 „	für roggen und weißbrodt.
	8 „	Saffran zu Kuchen und Kloven.
	12 „	für ander Gewürz.
1 „		für holz auf dem herde und in beiden ofen.
	6 „	1 Hl. habern des Voigts Pferden.
	12 „	2 Hl. habern dem, der Herrn Caspar von Burgtorf holete und wiederumb wegfürete.
	10 „	für 2 tonnen Broihan herzufüren.
	5 „	Einen man und frauen welche 2 tage hulfen aufwarten im Pfarhause.
	12 „	für 4 Pfd. buttern zun braten.

3 Hl. habern 6 gr. dem fuhrmann von herber.
1 Hl. habern 6 gr. dem fuhrmann von haimar.

Aus einer iglichen Kirchen und Capellen der Pastorischen und ihren megden für arbeit und mühe bei der Rechnung 8 gr., machet 2 Thaler.

Summa 25 fl. 15 gr.

Müssen geben wie folget:

Herber	3 fl.	14 gr.	ddt.
Heimer	3 „	14 „	„
Sehnde	1 „	18 „	„
Lerte	1 „	18 „	„

Dören	1 fl.	18 gr. ddt.
Ilten	4 „	4 „ „
Billem	2 „	10 „ „
Höver	3 „	12 „ „
Anderten	2 „	12 „ „
Summa	25 fl.	16 gr.

Nach Thalern gerechnet

Herber	2 Thaler	2 gr.
Heimer	2 „	2 „
Sehnde	1 „	2 „
Lerte	1 „	2 „
Dören	1 „	2 „
Ilten	2 „	12 „
Billem	1 „	14 „
Höver	1 „	34 „
Anderten	1 „	16 „
Summa	14 Thaler	14 gr.

Bemerkung: Die vorstehende Rechnung rührt her von der Hand des Pastors Jonas Retberg in Ilten.

Abschrift vom Original.

II.

Eheberedung zwischen Hans Bolten und Ilsebe Plincken.

Vgl. S. 74. Das Original befindet sich auf dem Bartelsschen Meierhofe in Gretenberg.

Zu wissen, daß im Namen der heiligen Dreifaltigkeit ein christlicher Ehecontract angefangen und durch fleißige traction derjenigen, so damit an und über gewesen, endlich in Güete geschlossen zwischen den ersamen Hans Bolten als Breutigam und der tugendsamen Ilsebeen Plincken, Barnstorff Plincken Sel. eheleiblichen Tochter, als Braut, welche beide Personen sich aus sonderbarer Schick- und Fügung Gottes bis an des Priesters Hand ehelich mit einander versprochen.

Es bringt aber die Braut ihrem lieben Breutigam zu seiner Ehe und ehrlichen Aussteur zue für eins Einhundert und sechzig Thaler, welche Werner Plincke, als der Braut nahester Verwandte, dem Breutigamb von der Kaufsumma, welche Caspar Bülchen, so Barnstorff Plincken Sel. Hof und Güeter gekauft, ausgesagt termins weise zu entrichten versprochen, als nemblich stracks nach gehaltener Hochzeit fünfzig Thaler, davon stehen zehen Thaler zu Lehrte bei Jürgen Konerding, welche der Breutigamb daselbst zue fordern, dreißig Thaler wil Werner Plincke dem Breutigamb zue handen stellen, die übrigen

zehen Thaler sol die Braut mit Bewilligung des Breutigambs zue behuef ihrer Ehrenkleider anwenden und gebrauchen. Ferners wil und sol Werner Plincken von den obberüreten Kaufgeldern dem Breutigamb den andern Termin als vierzig Thaler anno 1644, den dritten Termin als vierzig Thaler anno 1645, und dan den vierdten und letzten Termin, als dreißig Thaler anno 1646 allemahl auf Michaelis Archangeli unweigerlich vergnügen und entrichten.

Fürs ander nachdem auch der Braut Vater Barnstorff Plincke Sel. hiebevor etwas an Wiesenlenderei, als einen Theil auf der Lahe-wiesen, den andern Theil aber auf der Riegenwiesen, in erster Ehe erblich gekauft, als hat der Braut Brueder, benannter Werner Plincke, aus Brüderlicher Gewogenheit gegen seine liebe Schwester die Braut sich freiwillig und ungezwungen dahin ercleret, das der Breutigamb Hans Bolten beede Wiesentheil angreiffen und erblich soll gebrauchen und derentwegen seiner Braut Bruedern Zwanzig Gulden wiederumb heraußer geben.

Hierentwegen hat sich die Braut Ilsebe Plincken mit ihrem lieben Breutigamb Hanßen Bolten wegen sothane ihre Brautschatz Gelder eigenthümblich zu erfreuen seines alhie zu Sehenden habenden Hauses und Hofes sampt allem, was darauf an Gebeuden, lebendigem Viehe, item an Haus-, Acker- und Schmiedegeräthe vorhanden, auch aller zuegehörigen Meierlendereien und zugehöriger nachbarlicher Gerechtigkeit in Holz, Weide, Wiesen und Feldern, allermaßen wie des Breutigambs Vater Heinrich Bolten Sel. hiebevor gebraucht und bewohnet, seiner Barschaft und ausgethanen Gelder, imgleichen seines Erbes an Acker und Wiesenwachs, als Ein Vorling auf dem Klowishope bei Heinrich Osterwald, Ein Vorling bei Herman Bartels auch daselbst, Ein Morgen hinter dem Lahe bei des Pastoris Morgen, imgleichen ein Fuder Heu, da es Ihm die Ordnung bringet.

Endlich der Todesfälle halber ist abgered, woferne Braut oder Breutigamb, imgleichen deroselbigen leibliche Erben, mit Tod abgehen solten, als sol in sothanem unverhofften Fall eines jeden Erbe wiederumb zurücke an die Erben, von welchen es herrühret, gefallen sein.

Diß ist also zwischen Braut und Breutigamb in Beiwesen ihrer beiderseits Anverwandten einhellig abgered und bewilligt, sol auch unwiederruflich ohne einige Verenderung gehalten werden. Und sein bei dieser Eheberedung als Zeugen und Unterhendler mit an und über gewesen auf Seiten der Braut Dieterich Bartels vom Gretenberg und Heinrich Loges aus Sehende, auf Seiten des Breutigambs Curd Bolten, der Freiwerber, Hennig Nettelrod und Hennig Künneman. Zu mehrerer Confirmation und Bestetigung der Warheit seind auch diese beede Ehereceſſe, welche Ich Joachimus Müller, itziger Zeit verordneter Pastor zue Sehenden, auf Ersuchen schriftlich verfertigt, von dem Ernvesten Furachtbarn und Manhaften Eberhardten Paxman,

wolverordneten Fürstl. Herrn Amptsvogten zue Ilten, in der Zeugen Kegenwart offentlich verlesen und mit eigner Hand unterschrieben, doch Ihme und den Seinigen ohne Schaden.

Actum am 12. Martii aō 1643.

gez. Eberhardt Parmann m. p.

III.

Vergl. S. 77. Original in der Pfarr-Registratur Ilten.

Es ist den ganzen Gemeinen dieser Ambtsvogtei der Freien satsamb bekant, was gestalt nicht allein Gottes wort lehret, wie alle üppigkeit als fressen, saufen und unehrbares leben, vor Gott ein greuel und dasselbe nicht ungestrafet bleibet, sondern auch die hohe Landes Fürstl. Obrigkeit unser allerseits gnädigster Fürst und Herr absonderlich hoch und stark verboten, daß die Fastnachtzeit mit besserem leben, als leider vor diesem zum verderb vieler leute geschehen, hinfüro solle gehalten, und alles wüste leben genzlich abgestellet werden, derobehuf auch denn nachdem vorhochgedachte Sr. Fürstl. Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr mich anhero gesetzt und absonderlich befohlen, aufs genaueste Acht zu geben ob Sr. Fürstl. Durchl. wohlgemeinte gesetze und Landesfürstl. Väterliche vorsorge auch observiret würde, Ich vorm Jahre von allen Canzlen dieser vogtey solch gebot habe wiederhohlen und verkünden lassen, welches dann, Gott sei davor gelobet, so viel nutzen geschaffet, daß sich die redlichen frommen unterthanen gehorsamblich nicht allein vorsich darnach gehalten, sondern auch ihre Kinder von allen närrischen Umbläusen, Fastnachtsteupen und dergleichen üppichen leben abgemahnet, dahero wie Ich solches mit Freuden gesehen und vernommen, also habe Ich diesen von den unterthanen erwiesenen gehorsamb bei hohen und niedrigen standespersonen hochlich gerühmet und gelobet. Weil aber nichts leichter als das Gute vergessen wird, so habe eine noht erachtet, solches nochmals wiederholen zu lassen. Befehle darauf in vorhochgedachten Sr. Fürstl. Durchl. namen allen dieser Ambtsvogtei unterthanen, also allen denen, welche wahre Christen sein wollen, daß sie in bevorstehender Fastnachtzeit sich aller üppigkeiten, Zusammenkünften, Biergelagen, Branntweinsaufen, Knecht- und megdebier, auch aller andern Närrischen Freiheiten, sie haben namen, wie sie wollen, genzlich enthalten sollen. Soll demnach jegliche vorgedachte strafbare Zusammenkunft oder gelage bei strafe 20 fl. lübß vor ein und alle mahl hirmit verboten sein. Da auch von Kindern, großen Jungens, Metgens, Knechte u. dergl. Jemand mit einer Ruhten, Hülßen oder andern närrischen aufzügen betreten würde, soll der oder die alsobald ohneinzige gnade mit der gefengniß, und der übertreter ihre Eltern, Herrn oder Frauen, die solches zu-

lassen und nicht verhindert, ohngeseumet mit 10 fl. lübß und ander harten Strafe belegt werden. Dagegen aber werden sie alle und jeder, insonderheit Hauswirte und Hausmütter, Kinder und Gesinde, Knecht und Megde eifrigst und durch Gott ermahnet, ihrer Seelen Heil und Seeligkeit wahrzunehmen, die in dieser angehenden heiligen Fastenzeit herliche anstellende Predigten so wohl des Sonn- als Freitags fleißig zu besuchen, ihre Kinder und Gesinde mit allen Ernst in die Kinderlehre zu senden und damit nicht so frumbloß mit umbzugehen, wie ich leider mit schmerzen eine Zeit hero solches ansehen müssen. Als auch auf solche heilige Fastenzeit die frölige ostern erfolgen und dann die thörichte welt eine sonderliche Freude suchen in anrichtung der osterfeuer, werden solche gleichfalls bei 10 lübß fl. strafe nebst fünftäglicher gefengniß ernstlich verboten, und haben die Voigte und Baurmeisterr in jeglichem Dorfe oder Inspection Kraft dies Eides über all diese punkten ernstlich zu halten, die verbrechern stündlich einzusenden und zur Strafe zu übergeben.

Fromme und gehorsame unterthanen werden vor sich selbst gern gehorchen, gottlose böse buben und verechter göttl. und der obrigkeit geboten aber werden vor ihr unglück und harter strafe eifrigst gewarnt. Haben sich also sembtlich hiernach zu achten, geben auf der Fürstl. Ambtsvoigtei, Ilten, den 28. Febr. 1663.

Fürstl. Brl. Lünebl. verordneter Ambtsvoigt über die sembtlichen Freien.
Georg Conrad Osthof m. p.

IV.

Vergl. S. 77. Original in der Pfarrregistratur Ilten.

„Es wissen sich die sämbtliche Voigte und Baurmeister dieser mir anvertrauten Freien Ambtsvoigtei Ilten ohne ferneres repetiren zu erinnern, was auf Specialbefehl der hohen Landesfürstl. Obrigkeit in anno 1660 vor ein Extract der Fürstl. Policei-Ordnung von allen Canzeln öffentlich ist abgelesen und der Gemeine verkündigt, solche auch nicht allein vor dem Fürstl. Landgerichte verlesen, sondern nachgehends vom Fürstl. Ambt hierselbst oftmals wieder ausgeschrieben, worauf aber bis dato schlechter Verfolg geschehen.

Als nun von Hochfürstl. Cammer ich genauern und harten Befehl erhalten, auf alles ferner und schärfer acht zu haben, damit entweder die Unterthanen gehorsamblich pariren, oder falls einige Uebertreter sich befinden, solche zu gebührender harter Strafe gezogen werden solten, und ich dann absonderlich mit meinen hogsten Widerwillen wahrgenommen, wie solche Fürstl. Policey-Verordnung übertreten wird sonderlich durch Verachtung des heiligen göttlichen Wortes, sowohl bei

Sontagen und vornemblich in der Kinderlehre, als auf des Freitages, da fast kein Mensche oder doch gar wenig in der Kirchen erscheinen, ferner durch Fluchen, Schweren, Gotteslestern, Hurerei und Unzucht, Schlägereien, Wege und Stege zu bessern, mit dem Feuer und Licht, sonderlich das Flachs bei Nacht und Licht rein zu machen und im Backofen zu trocken, wovon in vorgedachtem Auszuge mit Mehrem im 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Satze gehandelt wird, vornemblich aber ein großer Mißbrauch bei den Verlobnüssen, Hochzeiten, Kindtaufen, auch Begrebnissen (die an theils Orten zur Ungebühr und mit großer Ruinirung der Unterthanen gar zu groß sein) vorgehet, welches also lenger anzusehen und ohne Strafe passiren zu lassen ich keinesweges in Meinem Gewissen verantworten kann, sondern mit allem Ernst hinführo auf alles genaue und bessere Achtung soll und muß gehalten werden, damit aber niemand mit der Unwissenheit sich hinführo zu entschuldigen habe, oder ob were es bishero passiret, und wolle man etwann jetzo bei einem oder andern ernstlich anfangen:

So befehle hiemit nochmals allen denen Mir nachgesetzten Voigten, wie auch den Baurmeistern, ihre Gemeine forderlichst jeglichen bei Strafe 2 fl. Lübß zusammen zu fodern und nach gehaltener Manzahl und angesetzter Strafe derjenigen, so dabei nicht erscheinen, ihnen diesen Befehl vorzulesen, und wird hiemit solcher Auszug der Fürstl. Policey-Ordnung, als were er von Worten zu Worten anhero gesetzet, hiemit wiederhohlet mit der Verwarnung, wer darwieder handelt, und die Voigte und Baurmeister melden es nicht an, und man erfehret es sonsten, soll es von den Voigten und Baurmeistern gesucht und ihnen die Strafe abgefordert werden. Will also nochmals die Mir anvertrauten Unterthanen durch Gott ermahnet haben, was vorgedachte 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Satz des Extracts mit sich führet, weil es zu Gottes Ehren und der Unterthanen ewiger Seligkeit gereichet, solches besser, als vorhin geschehen, zu beobachten, die Sontag Predigten, Catechismus Lehre, Freitag Predigten fleißiger zu besuchen, und gegedenken, daß an der Seligkeit das Meiste gelegen, wozu auch gehöret, das sie die Kinder fleißiger, als bishero zur Schule halten sollen, wie ihnen bei allen visitationibus ist treulich anbefohlen. Sollten sie sich hieran nicht kehren und werden nach gehaltener Manzahl strafbar befunden, haben sie ihre Strafe zu erwarten.

Die Wege und Stege müssen vor allen Dörfern aufs Beste als möglich jährlich gebessert und die Graben aufgegraben werden bei 20 fl. vor jedes Dorf, so darin nachlässig, wie der 7. § meldet; und damit das Fürstl. Ambt dessen Wissenschaft erlange, ob solches geschehen oder nicht, sollen jegliches Dorf allemal 4 Wochen nach Ostern aufs lengeste durch ein par Menner es am Ambt anmelden lassen, oder die Voigte sollen es durch ihre Hand bescheinigen, daß solche Besserung geschehen, damit wann es anders befunden wird, und die

Dorfschaften zur Strafe angesetzt werden, sie sich dessen nicht zu beschweren haben.

Auf das Feur sollen die Feurherren sowohl Tages als Nachtes fleißige Acht haben und zuweilen sonderlich des Nachtes und gegen den Morgen die Heuser heimblich visitiren, „Absonderlich auf die Flachs-Arbeit ein und alle Jahr gute Aufsicht haben, daß solche nicht bei Lucht geschehe" und die Strafwürdigen zur Wroge einbringen. In welchen Dörfern auch etwan keine Feurherren sein oder welche abgangen, sollen durch andere ersetzet werden, Item in allen Dörfern Feurhacken, Feurleitern und lederne Wassereimer angeschaffet werden, bei Strafe 10 fl. Lübß, wie § 8 meldet.

Keine Verlobnüß soll gehalten werden, es werde denn alhie erstlich angemeldet, und der Brautschatz mit Bewilligung der Freunde alhie am Ambt gesetzt, auch die Ehestiftungen alhie sonst an keinem Orte, es sei an was Ort es wolle, beschrieben und darauf confirmiret; wer dawieder handelt oder eher Verlobnüß helt, als es alhie angemeldet, auch anders wo die Ehestiftung machen lesset, soll M. Gn. Fürsten und Herren 5 fl. Lübß. Strafe geben, wie § 9 meldet, und sollen solche Ehestiftungen verworfen und nicht confirmiret werden.

Bei einer Verlobnüß sollen nicht mehr, als 8 Mans- und 8 Frauens-Personen sein, und 3 Essen gespeiset werden, wie § 10 meldet, auch nicht mehr, als einen Abend wehren.

Bei einer Hochzeit nicht mehr, als 30 Mannes- und Frauens-Personen mit Knechten, Megden, Geistlichen und Fremden, die Aufwerters ausgeschlossen, sein, auch nur 3 Essen ohne Butter und Kese gespeiset werden, und sollen die Geste bei Sommer-Zeiten bis 10 Uhr und Winters-Zeit bis 9 Uhr sitzen, bei der Strafe, so § 11 gesetzet. Hiebei sonderlich verboten wird, daß des andern Tages Keinem, es sei denn ein Frembder, einige Suppe oder anders Essen, viel weniger Brandtwein den Knechten und Megden, soll gereichet werden, weill bishero dieß alhier wahrgenommen, daß nicht allein das Schwärmen die ganze Nacht wehret, sondern des andern Morgens bei anbrechendem Tage mit Fressen, Bier und Brandtweinsaufen wieder anhebet, welches ein vor alle Mal zu cassiren, und dafern die Köche und Spielleute hiewieder handeln, und solche Suppen reichen, oder bei den Brandtweinsgelagen aufwarten, sollen sie mit Gefengnüß beleget werden.

So soll auch des ersten Tages Braut und Bräutigam vor 11 Uhr in der Kirchen sein und copuliret werden, und die den Hochzeitern folgen, sowohl Mans- als Frauens-Personen, auch Knechte und Metgens, sollen alle 2 und 2 dem Bräutigam und der Braut in die Kirchen folgen und Gott durch ein andechtiges Gebet helfen anrufen. Wer das nicht thut und gleichwohl mit zur Hochzeit gehet, er sei denn alt oder gebrechlich, soll 2 fl. Strafe geben. Nachgehends vor 12 Uhr soll das Essen auf dem Tische stehen. Des andern Tages soll praecise

umb 12 Uhr wieder gespeiset werden; wer dawieder handelt, soll 5 fl. Strafe geben. Vor und nach dem Essen soll der Küster oder Schulmeister, wann er bei der Hochzeit ist, andechtig beten, daß es die ganze Versamblung höret, und nach dem Essen einen Gesang singen.

Als auch wahrgenommen, daß bei denjenigen Hochzeiten, da die Braut oder Bräutigam von einem andern Amt oder auch nur aus einem andern Dorfe kombt, viel unnötiges Beireiten der jungen Knechte vorgehet, und dieselbe, wann sie bezechet sein, durch das Schießen viel Unglücks leichte anrichten können, so mag auf solchem Fall das Beireiten vors erste noch vergonnet bleiben, aber es soll Keiner Macht haben, ein Rohr oder Musquete bei sich zu führen, viel weniger selbige zu lösen; wer dawieder handelt, soll M. Gn. Fürsten und Herren 5 fl. Lübß. Strafe geben, und soll ihm sofort das Rohr abgenommen und ans Fürstl. Ambt geliefert werden, worüber die Voigte und Baurmeister kreftig halten wollen.

Die närrischen und thörichten Fastnachts- oder Brautfackeln sollen ganz abgeschaffet sein und nicht mehr gebrauchet werden, weil daraus viel thörichtes Tanzen und Ungelegenheit entstehet, bei strafe 5 fl. Lübß., wer diejenigen hinführo gebrauchet. Und damit in dem langem Sitzen sich Niemand könne entschuldigen, ob hette er die Uhre nicht gehöret, soll ein jeglicher Voigt oder Baurmeister einen Knecht oder den Baurmeister ins Hochzeithaus senden und auf den Tisch oder an die Hausthür 3 Mal mit einem Stocke klopfen lassen; wer nach beschehenen Klopfen bleibt, ist in die Strafe verfallen. Da sich auch jemand dieser Ordnung wiedersetzen oder solche Person im Trunke beleidigen oder höhnisch halten würde, der soll ohne weiters Nachsehen bloß auf des Baurmeisters Angeben mit Gefengnüß gestrafet werden. So sollen auch die Hochzeiten nicht lenger als 2 Tage wehren bei Strafe 10 fl. Lübß., alles Inhalts des 12., 13. und 14. §. Was den 15., 16., 17., 18 und 19. § belanget, soll gleichfalls mit Fleiß observiret werden, und da ein oder ander Gemeine solchen Auszug nicht hetten, können sie alhie die copei davon bekommen.

Die Kindtaufen sollen so gering, als immer immer möglich, angestellet werden, und dabei niemand als die Gevattern und etwa 2 oder 3 der nechsten Freunde und etzliche wenig Frauens, so dem Kinde folgen, gespeiset, wobei nicht mehr, als 3 Essen ohne Butter und Kese aufgesetzt, auch nur in allem ein Mal gespeiset und also mit einem Tage alles geendiget werden soll bei Strafe 10 fl. Lübß.

Wann auch verspüret wird, daß bei etzlichen Dörfern der übeler Gebrauch, daß bei denen Verstorbenen sonderliche Nachtwachten gehalten und dabei allerhand Ueppigkeiten getrieben werden, sollen solche Nachtwachten genzlich verboten sein und über 2 oder 3 Personen nicht dabei verstattet werden bei Strafe 10 fl. Lübß.

Wann hierauf die Verstorbene christlichem Gebrauche nach zur Erden bestätiget werden, sollen diejenigen, so sie begleiten, so wohl Mans- als Frauens-Personen, der Leiche in guter Ordnung Par bei Par folgen und nicht wie das tumme Vieh in einem Haufen hinterher laufen, nicht weniger die christlichen Gesänge Gott zu Ehren mitsingen und der christlichen Leichpredigt beiwohnen. Nachgehends kann den allernegesten Freunden und Trägern wie auch, so das Grab machen, eine geringe Mahlzeit oder ein Trunk gegeben werden, doch ohne alle Weitleuftigkeit, und daß es über 1 oder höchst 2 Tische bei den Vermögensten nicht anlaufen, auch über 1 halbe oder allerhöchst 1 ganze Tonne Bier vertrunken, auch über 3 Essen ohne Butter und Kese nicht gespeiset und des Abends bei guter Zeit abgebrochen werde. Wer es geringer machen will, dem bleibt es unbenommen; wer aber dawieder handelt, soll M. Gn. Fürsten und Herrn 20 fl. Lübß. Strafe geben, worüber die Voigte mit Fleiß zu halten.

Weil auch in denen Krügen in dieser mir anvertrauten Ambts-Voigtei Ilten viel Scheltens, Schlagen und Zankens, auch allerhand Wettungen, Spielen, unrichtige Maße, Versetzung des Biers und Brandtweins vorgehet, sollen die Voigte und Baurmeister jeden Dorfs darauf genau und fleißig inquiriren und Acht haben, auch die Verbrecher sovort zur Wroge ansetzen.

Als dann ferner in der That sich befindet, daß nicht allein ein Jeder nach Gefallen krüget und Brandtwein schenket, auch das Bier nach Gefallen giebt, darüber mancher ausgemergelt wird, also wird hiemit befohlen, dahin zu sehen, daß im Bier ein durchgehendes gehalten werde, als das Halbstübigen Brühahn, weil es bis dato so golten, 10 Pf., bis andere Verordnung kombt; welcher Krüger ein oder ander Brühan nicht davor schenken kann, hohle es auf neherem Wege. Brandtwein, der gemeine Warnigeroder, muß das Quart nicht höher als 2 1/2 Groschen, ander Aquavit aber das Quart 5 Groschen gelten, weil er wohl darum gezeuget werden kann; wer es nicht darumb geben will, lasse es gar anstehen, welches weit besser. Der dawieder handelt, soll 5 fl. Lübß Strafe geben, und müssen die Voigte heimlich darauf inquiriren.

Als auch durch das viele Borgen der Krüger, so wohl der Brauer in der Stadt, (welcher alsdann den Krüger verklaget und nach Befindung mit Arresten zu verhengen fertig ist) als auch der Krüger, und die Unterthanen selbst sich ruiniren und dieserwegen an hiesigen Fürstl. Ambt viel Klagens und Wiederwertigkeit vorfellt, so soll den Krüger eins vor allemal hiemit verboten sein, dem Ackermann das ganze Jahr hindurch nicht mehr, als 1 oder aufs höchste 2 Thaler, dem Köhter oder Halbspenner und den geringsten Heuslingen 1/2 Thaler zu borgen. Wer darwieder handelt, soll nicht allein, wann er klaget,

den Rest verloren haben, sondern auch in 2 fl. Lübß Strafe alsofort verfallen sein.

Es ist nicht weniger wahrgenommen, daß bis Dato in einem oder anderen Dorfe ohne Erlaubniß oder Bewilligung des Fürstl. Ambtes Heuslinge eingenommen worden. So wird solches hiemit gleichfalls ein vor allemal genzlich verboten, und sollen die Voigte keinem, er sei wer er wolle, solches zu erlauben Macht haben, weniger einige der Unterthanen befugt sein, Jemand über 2 Nacht zu beherbergen oder gar zu Heusling einzunehmen, sondern solche zu vorders ans Fürstl. Ambt zu verweisen, damit solche als Unterthanen mit dem Huldigungseide können beleget werden und Fürstl. Cammer an Einkauf und Schutzgeld nichts abgehe. Wer dawieder handelt, soll M. Gn. Fürsten und Herrn 10 fl. Lübß Strafe geben.

Auf dieses Alles sollen die Voigte und Baurmeister in allen Dörfern, keines ausgenommen, mit allen Fleiß Acht haben, und wie ihnen zu vielen Malen schon befohlen, aber wenig erfolget, so wird ihnen, den Voigten und Baurmeistern nochmals und zwar ein vor alle Mal bei 5 fl. Lübß Strafe so sie aus ihren Mitteln erlegen sollen, anbefohlen, alle Monat bei Einbringung der Contribution die Wroge Zetteln unter ihren Namen und Dato einzusenden. Da auch vor diesem noch ein und andere gute Ordnung gemachet und Befohlen, als von Fastnachtsgelagen, Grevenbier,[1]) Osterfeuer, Gaukelspiel mit dem Vieh und anderen, soll solches alles hiemit wiederholet sein. Haben sich also alle und jede meines Gnädigsten Fürsten und Herrn getreue und gehorsame Unterthanen dieser Voigtei hiernach zu achten, die Wiederspenstigen aber vor Schaden, Schimpf und Unglück zu hüten.

Datum auf Fürstl. Ambts Voigtei Illten den 12. Aug. Anno 1671.

(L. S.) Gez. Georg Conrad Osthof p. t. Fürstl. Brl. Lünebl.
Ambtsvoigt zu Illten über die Freien mppria.

Vorgesetzte Verordnung ist zwar zu verschiedenen malen denen sembtlichen Voigten und Baurmeistern zugesandt und dabei hart befohlen, darüber zu halten, auch bei dem Ao. 1666 gehaltenen fürstl. Landgerichte Sr. Hoch Edel Gestr. dem Herrn Groß Voigt von Grapendorf nunmehr hochsel das Concept davon gewiesen, die es dann approbiret und vor genehm geachtet, maßen alles Fürstl. Policey-Ordnung und publicirtem Extract gemeß; weil aber bis Dato noch wenig darauf erfolget, als sind am heutigen untengesetzten Dato die sembtliche Voigte und Baurmeister nochmals anhero gefordert und ist ihnen solches vorgehalten. Damit sie aber der Unwissenheit sich nichts zu beschuldigen, haben sie dieses alles, daß es ihnen derogestalt vom

[1]) Undeutlich geschrieben.

Fürstl. Ambt befohlen und es ihnen insinuiret, durch ihre eigendthändliche Subscription bestetiget. Geschehen auf der Fürstl. Ambts-Voigtei Illten den 12. Aug. Ao. 1671.

Gez. Hs. Friedrich Ziegemeyer mpp.
für Sehnde Rethmer, Gretenberg und Harber.
Tiele Rust Voiget zu Lehrte.
Hanß Lechtenbargh foget zo Heimar.
Hanß Bartholt, Vogt zu Dolgen.
Wegen Billm die Baurmeister:
Hanß Tölecken,
Jürre Depenau.
Wegen Ahlten die Baurmeister:
Jaspar Arbeker,
Sachariaß Timan,
Joachim Hepke und
Hans Öllers, Itziger Zeit Baurmeister zu Ilten.
Wegen Anderten die Baurmeister:
Joachim Grihen,
Hans Mönkemeier, Itziger Zeit Baurmeister.
Wegen Höver die Baurmeister:
Hinrich Krack,
Daniel Konerdink.

Weber, G.

Die Freien bei Hannover Bilder aus ihrer Vergangenheit

Hannover & Leipzig 1898